J. Ausb. 4 i-1

J. Ausb.
4 2

Bayer. Landesbibliothek

<36603751820018

<36603751820018

Bayer. Staatsbibliothek

A

Oesterreichische

Gewerbs- und Handelsgesetzkunde

mit vorzüglicher Rücksicht

auf das

Erzherzogthum Oesterreich

unter der Ens.

Ein Versuch

von

Johann Ludwig Ehrenreich Grafen

von

Barth-Barthenheim.

Erster Band.

Allgemeines Gewerbs- und Handelsrecht.

Geschichte. Literatur der Gewerbs- und Handelsgesetzkunde. Natur und Beschaffenheit der Gewerbs- und Handelsrechte. Erlangung. Ausübung und Erlöschen derselben.

Wien, 1819.

Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe

am Graben N°. 1212.

Allgemeine Oesterreichische

Gewerbs- und Handelsgesetzkunde

mit vorzüglicher Rücksicht

auf das

Erzherzogthum Oesterreich

unter der Ens.

Ein Versuch

von

Johann Ludwig Ehrenreich Grafen

von

Barth-Barthenheim.

I. Theil.

I. Band.

Wien, 1819.

Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Urproduction, deren Veredlung und Umtausch sind, als Grundlage des Nationalreichthumes, unstreitig die wichtigsten Gegenstände der schützenden Sorgfalt einer weisen Staatsverwaltung, und der Theil der Nation, welcher sich damit abgibt, verdienet ihre besondere Aufmerksamkeit.

Wie sehr auch die österreichische Regierung sich bemühte, die Urproducenten von den Fesseln alter Gewohnheiten zu befreyen, und deren bürgerliche Freyheit in Schutz zu nehmen, zeigt des Verfassers erstes Werk, „das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.“ Aber auch Gewerbsfleiß und Handel sind von jeher vorzügliche Objecte der

Pflege der österreichischen Staatsverwaltung gewesen, stets bemühet, jede Störung der industriellen und commerciellen Production abzuwenden, und die auf alte Gewohnheiten und Satzungen beruhenden Nachtheile, welche dem Nationalwohlstande drohen könnten, zu beseitigen.

Die Nachsicht mit der des Verfassers erster Versuch aufgenommen wurde, gibt ihm nun, um so mehr auch den Muth, diesen zweyten zu wagen, als ihm auf seinem dermahligen Standpuncte, die lautersten Quellen zur Sammlung der hierzu nothwendigen Materialien zu Gebothe stunden.

Bey Bearbeitung des gegenwärtigen Systemes schien es zweckmässig, die allgemeine Gesetzkunde von der besondern zu trennen, und in ersterer sämmtliche jetzt geltende gesetzliche Bestimmungen, in ihren allgemeinen Beziehungen auf alle Gattungen der industriellen und commerciellen Beschäftigungen, und mit vorzüglicher Rücksicht auf den Geist der Gesetzgebung, in letzterer aber, die für jede einzelne Gewerbs- und Handelsgattung bestehenden eigenthümlichen Gesetze und Anordnungen, in einem leicht

faßlichen systematischen Zusammenhange, mit Vermeidung jeder Auslegung, darzustellen.

Diese allgemeine Gewerbs- und Handelsgesetzkunde umfaßt zwey Theile, wovon der erste von den allgemeinen Gewerbs- und Handelsrechten, der zweyte aber vom politischen Verfahren in Gewerbs- und Handelssachen handelt. Der Herausgabe der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde wird aber ein gemeinschaftliches umständliches Register folgen.

Indem ferner in diesem Systeme die Gewerbs- und Handelsverfassung des Landes unter der Ens, insbesondere auch Wiens, dieses Centralpunctes des inländischen Gewerbs- und Handelsverkehres, zum vorzüglichen Augenmerke genommen wurde, enthält es doch auch die wichtigsten Gewerbs- und Handelsgesetze für die österreichische Monarchie, österreichisch-böhmisch-galizischen Theiles; und da dessen Zweck vorzüglich dahin gehet, den rein politischen Zweig jener Verfassung darzustellen, so lag eine umständliche Angabe der hier einschlagenden Bancal- Zoll- und Justizgesetze nur in so fern in dessen Bereich, als

dieſelben mit den politiſchen Anordnungen im we-
ſentlichſten Zuſammenhange ſtehen.

Gern hätte übrigens der Verfaſſer auch in dieſer allgemeinen Geſetzkunde die Polizey-Be-ſchäftigungen von den Commercial-Beſchäf-tigungen, und bey dieſen die Profeſſions-Rechte von den Handlungs-Rechten ganz ab-geſondert behandelt; allein, nachdem eine Menge geſetzlicher Beſtimmungen gemeinſchaftlich ſind, ſo war dieß um ſo weniger zuläſſig, als ſonſt eine unzählige Menge von Wiederhohlungen und Beziehungen unvermeidlich geweſen wären. Doch bemühte er ſich, dieſe verſchiedenen Beſchäf-tigungszweige bey jeder einzelnen Materie, ſo weit als es thunlich war, getrennt darzuſtellen.

Der Nutzen einer ſolchen bisher vermiß-ten ſyſtematiſchen Darſtellung nicht nur für Geſchäftsmänner, ſondern auch für Handels-leute, Fabrikanten und Gewerbsleute, bedarf wohl keines nähern Beweiſes, und ſo lebet der Verfaſſer der Hoffnung, ſeine Bemühungen auch dießmahl nicht verkannt zu ſehen.

Inhalt.

Einleitung.

A.

Von dem Ursprunge und der Entwickelung der Industrie und des Handels im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

B.

Literatur über die Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

C.

Vorerinnerung über das gewählte System.

I. Theil.

Von den allgemeinen Gewerbs- und Handelsrechten.

§. 1. Eintheilung derselben.

I. Hauptstück.

Von der Natur und Beschaffenheit der Gewerbs- und Handelsrechte, den gesetzlichen Bedingungen, zu deren Erlangung, dann von deren Ausübung und Erlöschen.

§. 2. Wie hiervon zu handeln kommt.

I. Abtheilung.

Von der Natur und Beschaffenheit der Gewerbs- und Handelsrechte.

§. 3. Eintheilung der Beschäftigungen in freye und beschränkte.

I. Unterabtheilung.

Von den freyen Beschäftigungen.

§. 4. Begriff einer freyen Beschäftigung. §. 5. Welche Beschäftigungen frey gelassen werden sollen. §. 6. Beschäftigungen können an einem Orte frey, an einem anderen aber beschränkt seyn. §. 7. In wie fern auf freye Beschäftigungen Meisterrechte ertheilet werden können. §. 8. In wie fern bey freyen Beschäftigungen noch Zünfte bestehen können. §. 9. Auf freye Beschäftigungen sind keine einfachen Befugnisse zu ertheilen. §. 10. Bedingungen, die der Antreter einer freyen Beschäftigung erfüllen muß. a. Erwerbsteuerentrichtung. §. 11. b. Anzeige des Standortes. §. 12. Umfang des Ausübungsrechtes einer freyen Beschäftigung, und ob dem sich damit befassenden der Ehelichungs-Consens zu ertheilen

sey. §. 13. Ob Individuen, die sich mit freyen Beschäftigungen abgeben, beym Merkantil- und Wechselgerichte protocolliret werden sollen, oder können. §. 14. Wann der Verlust des Ausübungsrechtes bey freyen Beschäftigungen eintritt.

II. Unterabtheilung.

Von den beschränkten Beschäftigungsrechten.

§. 15. Eintheilung der beschränkten Beschäftigungsrechte.

I. Abschnitt.

Von den zünftigen nnd unzünftigen Beschäftigungsrechten.

§. 16. Begriff von unzünftigen und zünftigen Beschäftigungsrechten. §. 17. Aufzählung der zünftigen Beschäftigungen in Wien. §. 18. Gewerbe, die nicht schon zünftig sind, sollen unzünftig bleiben.

II. Abschnitt.

Von den persönlichen und unpersönlichen Beschäftigungsrechten.

§. 19. Eintheilung der Beschäftigungsrechte in persönliche und unpersönliche.

I. Abſatz.

Von den perſönlichen Beſchäftigungsrechten.

§. 20. Begriff der perſönlichen Beſchäftigungsrechte. §. 21. Beſondere Gattung von Perſonalgewerben. §. 22. Perſonalrechte ſind weder veräußerlich, noch beſtandverlaſſungsfähig. §. 23. ad 1. Unveräußerlichkeit der Perſonalrechte. ad a. rückſichtlich der Perſonalgewerbe und einfachen Befugniſſe. §. 24. Perſonalgewerbe auf Häuſer und an moraliſche Perſonen zu verleihen, iſt verbothen. §. 25. Ablöſung der Werkzeuge. §. 26. ad b. rückſichtlich der k. k. priv. Landesfabriken. §. 27. Uebernahme des Warenlagers, der Gebäude u. ſ. w. §. 28. Wann Perſonalprofeſſionen ausnahmsweiſe übertragen werden dürfen. §. 29. ad c. rückſichtlich der Handlungen. §. 30. Wann Handlungen ausnahmsweiſe übertragen werden können. §. 31. Was bey Handlungen unter Uebertragung verſtanden wird. §. 32. Wie hoch die Gewölbseinrichtung und die Warenvorräthe anzuſetzen ſind. §. 33. In wie ferne bey derley Uebertragungen ein gerichtliches Inventarium einzutreten habe. §. 34. ad 2. Perſonalrechte ſollen nicht in Beſtand verlaſſen werden. §. 35. Welche Perſonalrechte dennoch beſtandverlaſſungsfähig ſind.

Bayerische Staatsbibliothek München

II. Abſatz.

Von den unperſönlichen Beſchäftigungsrechten.

§. 36. Eintheilung der unperſönlichen Beſchäftigungsrechte.

I.

Von den radicirten Beſchäftigungsrechten.

§. 37. Begriff der radicirten Beſchäftigungsrechte. §. 38. Criterien derſelben. a. beym Grundbuche. §. 39. b. beym ſtändiſchen Gültbuche. §. 40. Bey welcher Behörde, und wann auf Anerkennung der radicirten Eigenſchaft eingeſchritten werden kann, und ob radicirte Gewerbe für verkäuflich erkläret werden können. §. 41. Radicirte Gerechtigkeiten ſind veräußerlich und beſtandverlaſſungsfähig. §. 42. ad 1. Veräußerlichkeit der radicirten Gerechtigkeiten. §. 43. Was bey dem Verkaufe den Beweis der radicirten Eigenſchaft liefere. §. 44. Normalpreis radicirter Gerechtigkeiten. §. 45. Ausmittelung des Normalpreiſes, wann er unbekannt iſt. §. 46. Die Ausübung radicirter Gerechtigkeiten muß geſetzmäſſig ſeyn. §. 47. Auf welche geſetzmäſſige Art dieſes geſchehen kann. §. 48. Ausübung radicirter Gerechtigkeiten vom Eigenthümer ſelbſt. §. 49. ad 2. Beſtandverlaſſungsfähigkeit radicirter Gerechtigkeiten. §. 50. Welche Eigenſchaften der Beſtandnehmer einer radicirten Gerechtigkeit haben muß. §. 51. Die Beſtandgeber auf den ſtädtiſchen Gründen, und die Ortsobrigkeiten der Wiener

Freygründe haben die Bestandverlassungen der Gewerbe dem Wiener Magistrate mitzutheilen.

II.

Von den verkäuflichen Beschäftigungsrechten.

§. 52. Begriff der verkäuflichen Beschäftigungsrechte. §. 53. Wo sie eingetragen seyn sollen. §. 54. Criterien derselben. §. 55. Bey welcher Behörde auf Anerkennung der verkäuflichen Beschäftigungsrechte eingeschritten werden kann. §. 56. Besondere Gattungen von verkäuflichen Beschäftigungsrechten in Wien. §. 57. ad a. Kammergütische Gerechtigkeiten. §. 58. ad b. Cessionarische Gerechtigkeiten. §. 59. Veräußerlichkeit der verkäuflichen Gerechtigkeiten. §. 60. Normalpreis verkäuflicher Gerechtigkeiten, und nach welcher Valuta er zu nehmen ist. §. 61. Ausmittelung des Normalpreises, wenn er noch unbekannt ist. §. 62. ad a. Wenn er in dem Hause gemischt ist. §. 63. ad b. Wenn er in den Geräthschaften gemischt ist. §. 64. ad c. Wenn er in gar keinem Anschlage erscheint. §. 65. Schätzung der Geräthschaften. §. 66. Bekanntmachung des Normalpreises bey öffentlichen Feilbiethungen. §. 67. Normalpreis der in Wien eigenthümlichen verkäuflichen Gerechtigkeiten. a. Der Kammerhändel. §. 68. b. der cessionarischen. §. 69. Verkäufliche Gerechtigkeiten sind bestandverlassungsfähig.

III. Abschnitt.

Von den Polizey- und Commercial-Beschäftigungsrechten.

§. 70. Eintheilung der Beschäftigungsrechte in Polizey- und Commercial-Gerechtigkeiten.

I. Absatz.

Von den Polizeybeschäftigungsrechten.

§. 71. Begriff der Polizeybeschäftigungsrechte. §. 72. Aufzählung derselben.

II. Absatz.

Von den Commercialbeschäftigungsrechten.

§. 73. Begriff von Commercialbeschäftigungsrechten.

IV. Abschnitt.

Von den Professions- und Handelsrechten.

§. 75. Unterschied zwischen beyden.

I. Absatz.

Von den Professionsrechten.

§. 76. Eintheilung der Professionsrechte. §. 77. ad I. Abstufungen der Fabriksunternehmungen. a. ein-

fache fabriksmässige Befugnisse. §. 78. Sie sind nicht Landesfabriksbefugnisse zu nennen. §. 79. Begünstigungen derselben. §. 80. b. Landesfabriksbefugnisse. §. 81. Landesfabriksbefugnisse, sind nicht mehr Fabriksprivilegien zu nennen. §. 82. ad II. Abstufungen der mechanische und geistige Kräfte verwendenden Beschäftigungsrechte. Meisterrechte, einfache Arbeitsbefugnisse. §. 83. Auf welche Beschäftigungen sowohl Meisterrechte als Befugnisse verliehen werden können. §. 84. Auf welche Beschäftigungen nur Meisterrechte verliehen werden können. §. 85. Auf welche Beschäftigungen nur Arbeitsbefugnisse verliehen werden können.

II. Absatz.

Von den Handlungsrechten.

§. 86. Begriff der Handlungen. §. 87. Gattungen von Handlungen. §. 88. ad I. Handlungsgattungen auf eigene Rechnung. §. 89. Begriff einer Großhandlung. §. 90. Großhandlungsgattungen. §. 91. Begriff einer Kleinhandlung. §. 92. Kleinhandlungsgattungen. §. 93. Eintheilung der stäten Kleinhandlungen. §. 94. ad a. förmliche Kleinhandlungen. §. 95. ad b. Krämereyen. §. 96. Unterschied zwischen den förmlichen Kleinhandlungen und Krämereyen. §. 97. ad c. Ständchenbefugnisse. §. 98. Unterschied zwischen Krämereyen und Ständchenbefugnissen. §. 99. ad d. Verkaufsrechte einzelner Artikel. §. 100. Beweglicher Kleinhandel. §. 101. ad II. Handel auf fremde Rechnung.

II. Abtheilung.

Von den gesetzlichen Bedingungen zur Erlangung der Beschäftigungsrechte.

§. 102. Die gesetzlichen Bedingungen zur Erlangung der Beschäftigungsrechte sind stets zu berücksichtigen.
§. 103. Auf was sich die gesetzlichen Bedingungen zur Erlangung der Beschäftigungsrechte beziehen.

I. Unterabtheilung.

Von der Person des Bewerbers um ein Beschäftigungsrecht.

§. 104. Welche Eigenschaften hier zu berücksichtigen sind.

I. Abschnitt.

Von den natürlichen Eigenschaften des Bewerbers um ein Beschäftigungsrecht.

§. 105. Auf was sich diese natürlichen Eigenschaften beziehen. §. 106. ad a. Lebensalter. §. 107. Wie sich zu benehmen ist, wenn ein Beschäftigungsantreter noch nicht großjährig ist. §. 108. In wie fern ein Minderjähriger der das 20ste Jahr zurückgelegt hat, für großjährig gehalten werden kann. Vorsichten dabey. §. 109. Wem das Recht der Nachsicht von Beybringung des Taufscheines zustehet. §. 110. Was dabey zu beobachten ist. §. 111. ad b. Geschlecht. §. 112. Wann

Frauenzimmer selbst Gewerbe und Handlungen betreiben können. §. 113. Trennung von Tisch und Bett schließt die Witwe von Fortsetzung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten nicht aus. §. 114. ad c. Sitten.

II. Abschnitt.

Von den politischen Eigenschaften des Bewerbers um ein Beschäftigungsrecht.

§. 115. Auf was sich diese politischen Eigenschaften beziehen. §. 116. ad 1. Staatsbürgerschaft. §. 117. Unterschied zwischen Meisterrechte und einfache Arbeitsbefugnisse bey Bewerbungen der Ausländer. §. 118. Bey Meisterrechten ist Nachsicht der auswärtigen Geburt nothwendig. §. 119. Wer diese Dispensation ertheilet. §. 120. Wann die Dispensationstaxe nachzusehen ist. §. 121. Vorsichten bey Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes und der Arbeitsbefugnisse an Ausländer. §. 122. Besondere Bestimmungen rücksichtlich türkischer Unterthanen. §. 123. ad a. Art und Weise, wie türkische Unterthanen unter k. k. Bothmässigkeit gelangen. §. 124. Vorsichten dabey. §. 125. ad b. Rechte und Verbindlichkeiten nationalisirter türkischer Unterthanen. §. 126. ad 2. Dienstverhältnisse zum Staate. ad a. Militärdienste. §. 127. Dienende Soldaten sind unfähig, Arbeitsbefugnisse zu erlangen. §. 128. In wie ferne gut geleistete Militärdienste zu berücksichtigen sind. §. 129. ad b. Civildienste. §. 130. ad 3. Unterthansverband. §. 131. ad 4. Religion. §. 132. Bey Befugnissen wird auf die akatholische Religion nicht gesehen. §. 133. Bey Meister-

rechten muß der akatholische Bewerber der Religion dispensiret werden. §. 134. Behandlung der Juden. a. Außer Wien. §. 135. b. In Wien. §. 136. Welche Juden Gewerbe treiben dürfen. §. 137. Tolerirte Juden können Manufakturen errichten. §. 138. Tolerirte Juden können Handlungen errichten. §. 139. Zeitliche Aufenthaltsbewilligung für Juden. §. 140. Rechte eines mit zeitlicher Aufenthaltsbewilligung versehenen Juden. In wie ferne sie handeln können. §. 141. In wie ferne untolerirte Juden Fabriken betreiben können.

III. Abschnitt.

Von den industriellen und commerciellen Eigenschaften der Bewerber um Beschäftigungsrechte.

§. 142. Unterschied zwischen erlernten und unerlernten Beschäftigungsrechten. §. 144. Ordnung, wie über die industriellen und commerciellen Eigenschaften der Bewerber um Beschäftigungsrechte zu handeln kömmt.

I. Absatz.

Art und Weise, wie die Professionsgeschicklichkeit erworben wird.

§. 145. Empyrische, und theoretische Bildungsart.

I.

Empyrische Bildung.

§. 146. Wer Jungen bilden darf. §. 147. Wann Commercialbefugten diese Bewilligung zu ertheilen ist.

§. 143. Polizeybefugte sind von der Jungenbildung ausgeschlossen. §. 149. Welche Kinder vorzüglich in die Lehre zu nehmen sind. a. Arme Kinder. §. 150. b. Soldatenkinder. §. 151. Wer die Lehrjungen in die Lehre zu geben hat. §. 152. ad 1. Aufdingung der Lehrjungen. §. 153. Wer das Aufdingungsrecht hat. a. Bey Professionsrechten. §. 154. b. Bey Handlungsrechten. §. 155. Welcher Consens beym Aufdingen der Lehrjungen nothwendig ist. §. 156. Womit sich ein Lehrjung bey der Aufdingung ausweisen muß. a. Mit dem Geburtsbriefe. §. 157. b. Mit Schulzeugnissen. §. 158. Wann, und wie die Beybringung von Schulzeugnissen nachgesehen werden kann. §. 159. Die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge ist nicht beschränkt. §. 160. Welche Lehrzeit bestimmt ist. §. 161. ad 2. Behandlung der Lehrjungen während der Lehrzeit. §. 162. ad 3. Freysprechung der Lehrjungen, und Ausfolgung des Lehrbriefes. §. 163. Wer das Freysprechungsrecht hat. 1. Bey Professionsrechten. §. 164. 2. Bey Handlungsrechten. §. 165. Worüber sich der Lehrjung bey der Freysprechung auszuweisen hat. a. Ueber die katechetische Prüfung. §. 166. b. Ueber die Beywohnung der Wiederhohlungsschule. §. 167. Auf welche Lehrjungen sich diese Verfügung nicht erstrecket.

II.

Theoretische Bildung.

§. 168. Institute zur höhern Industrial- und Commercialbildung.

A.

K. K. polytechnisches Institut.

§. 169. Zweck dieses Institutes. §. 170. Unter wem es stehet. §. 171. Welche Abtheilungen es als Lehranstalt enthält. §. 172. Gegenstände des Unterrichtes. a. Bey der Realschule. §. 173. b. Bey der commerciellen Abtheilung. §. 174. c. Bey der technischen Abtheilung. §. 175. Verbindung beyder Abtheilungen untereinander, und mit den Vorbereitungsclassen. §. 176. Aufnahme als Schüler. a. Bey der Realschule. §. 177. b. Bey den höheren Abtheilungen. §. 178. Durch wen die Aufnahme und Einschreibung der Schüler der höheren Abtheilungen geschieht. §. 179. Ob, und wie ferne beym Institute, ein Zwangsstudium bestehet. a. Bey der Realschule. §. 180. b. Bey den höheren Abtheilungen. §. 181. Unentgeltlicher Unterricht. §. 182. Prüfungen und Zeugnisse. a. Bey der Realschule. §. 183. b. bey den höheren Abtheilungen. §. 184. Kraft der Institutszeugnisse.

B.

K. K. Akademie der bildenden Künste.

§. 185. Zweck dieser Akademie. §. 186. Unter wem sie stehet. §. 187. Welche Zweige sie enthält. §. 188. Gegenstände des Unterrichtes. §. 189. ad I. Mahlerey, Bildhauerey, Kupferstecherey und Mosaik. §. 190. ad II. Baukunst. §. 191. ad III. Graveurkunst. §. 192. ad IV. Anwendung der Kunst auf Manufakturen. §. 193. Anwendung der Kunstzweige zur Verbesserung der Handgewerbe. §. 194. Wann Lehrlinge und Gesellen diese Schulen zu

besuchen haben. §. 195. Theoretische Bildung. §. 196. Aufnahme als Schüler. §. 197. Unentgeltlicher Unterricht. §. 198. Zeugnisse.

II. Absatz.

Gesellen- und Handlungsdienstleistung.

§. 199. Recht zur Haltung von Gesellen- und Hülfsarbeitern. §. 200. Welche Individuen vorzüglich in Arbeit zu nehmen sind. §. 201. Eintheilung der Hülfsarbeiter. §. 202. Welche Eigenschaften Werkmeister haben sollen. §. 203. In wie ferne auch Werkmeisterinnen aufgestellt werden können. §. 204. Wo die Gesellen arbeiten sollen. a. Bey zünftigen Polizeygewerben. §. 205. b. Bey Commercialgewerben. Modalitäten dabey. §. 206. Gesellen können für ihre Meister accessorische Theile verfertigen.

III. Absatz.

Gesetzliche Forderungen industrieller und commercieller persönlicher Eigenschaften, zur Erlangung von Professions- und Handelsrechten.

§. 207. Auf was bey den Bewerbern von Beschäftigungsrechten vorzüglich zu sehen ist.

I.

Gesetzliche Forderungen der industriellen persönlichen Eigenschaften.

§. 208. Unterschied zwischen Meisterrechts- und Befugnißwerbern.

A.

Gesetzliche Forderungen der industriellen persönlichen Eigenschaften bey den Meisterrechtswerbern.

§. 209. Auf was bey Meisterrechtswerbern überhaupt zu sehen ist. §. 210. Auf welche Individuen eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist. §. 211. Gesellen, die Meisterswitwen oder Töchter heirathen, dann Meisterssöhne und Inländer haben keinen Vorzug. §. 212. Von Darthuung der Lehrjahre kann dispensiret werden. §. 213. In wie fern das Gesellen-Decennium erforderlich ist. §. 214. Unterbrechung der Gesellenzeit ist nicht nachtheilig. §. 215. Rücksichtnahme auf die bey anderen Beschäftigungen zugebrachte Zeit. §. 216. Veräußerung einer verkäuflichen Gerechtsame schließt den Verkäufer von Erlangung einer persönlichen nicht aus. §. 217. Angehende Meister müssen Meisterstücke verfertigen. §. 218. Welche Beschaffenheit Meisterstücke haben sollen. §. 219. Wo das Meisterstück verfertiget werden muß. §. 220. Wann ein Meisterstück zur Beurtheilung vorzulegen ist. §. 221. Was zu geschehen hat, wenn über die Richtigkeit des Meisterstückes ein Streit entstehet. §. 222. Ob beym Uebertritte eines Meisters in einen anderen Ort ein neues Meisterstück zu verfertigen sey. §. 223. Wer Meisterstücke nachsehen kann. §. 224. Prüfung der Commercialisten bey der Akademie der bildenden Künste. §. 225. Wo sich der Prüfling zu melden hat. §. 226. Prüfungsart und Zeugnisse. §. 227. Protocollsführung über die Prüflinge. §. 228. Aufbe-

wahrung der Prüfungsarbeit. §. 229. Prüfung der Bauprofessionisten und der Gold- und Silberarbeiter.

B.

Gesetzliche Forderungen der industriellen persönlichen Eigenschaften bey Befugnißwerbern.

§. 230. Unterschied zwischen einfachen Arbeitsbefugnissen. a. Bey einfachen Befugnissen. §. 231. Darthuung von 10 Gesellenjahren ist nicht nothwendig. §. 232. Probe bey Commercial-Befugnißwerbern. §. 233. b. Bey Landesfabriksbefugnissen.

II.

Gesetzliche Forderungen der commerciellen persönlichen Eigenschaften bey Handlungsrechtswerbern.

§. 234. Auf was bey Handlungsrechtswerbern zu sehen ist. a. Bey Kleinhandlungen in Wien. §. 235. b. Bey Kleinhandlungen auf dem Lande. §. 236. Einem gewesenen Handelsmanne kann eine neue Handlung verliehen werden. §. 237. c. Bey Großhandlungswerbern.

II. Unterabtheilung,

Von dem Vermögensstande der Bewerber um Beschäftigungsrechte.

§. 238. Unterschied hierbey zwischen Professions- und Handlungsrechten. §. 239. a. Bey Professionsrechten. §. 240. In wie fern bey Landesfabriken Vermögensausweisung erfordert wird. §. 241. b. Bey Handlungsrechten. §. 242. In wie ferne Mittellose Handlungen errichten können.

III. Unterabtheilung.

Von dem Ausübungsorte der Gewerbs- und Handlungsrechte.

§. 243. Was hier zu berücksichtigen ist.

I. Abschnitt.

Von dem Localbedarfe.

§. 244. In wie ferne der Localbedarf zu berücksichtigen ist. §. 245. 1. Bey Polizeybeschäftigungen. §. 246. 2. Bey Commercialbeschäftigungen, allgemeine Grundsätze. §. 247. Auf was bey neuen Verleihungen zu sehen ist. §. 248. Bey Uebersiedelungen.

II. Abschnitt.

Von der Freyzügigkeit der Gewerbs- und Handelsrechte.

§. 249. Ob und in wie ferne den Fabrikanten die Wahl des Niederlassungsortes gebühret. §. 250. Grundsätze über die dermahlige Freyzügigkeit der Gewerbe. §. 251. ad I. Platzveränderungen in demselben Bezirke. §. 252. Nähere Belehrung hierüber. §. 253. Anzeige des Standortes. §. 254. Wann die Uebersetzungsbewilligung abzuwarten ist. §. 255. Wann deren bloße Anzeige hinreicht. §. 256. Wie es in Wien insbesondere zu halten ist. §. 257. Auf dem Lande. §. 258. ad II. Umsiedelungen von einem Bezirke zum andern. §. 259. Beschränkung der Freyzügigkeit. §. 260. Bey welchen Uebersiedelungen die Bewilligung nöthig ist. §. 261. Nähere Bestimmungen. a. Für Wien, insbesondere rücksichtlich der bürgerlichen Gewerbe. §. 262. b. Für das Land. §. 263. Rücksichten bey Approvisionirungs-Gewerbsleuten. §. 264. Insbesondere bey Satzungsgewerbsleuten. §. 265. Aufhebung des Bezirkszwanges. §. 266. Aufhebung des Unterschiedes zwischen Stadt- und Vorstadtarbeitern in Wien. §. 267. Ob Gewerbsleute auch im Auslande Gewerbe treiben dürfen.

III. Abschnitt.

Polizey- und sonstige Rücksichten bey der Wahl eines Ausübungsortes.

§. 268. Errichtung der Fabriken auf dem Lande, statt in Wien. §. 269. Holzverzehrende Professionen sind in holzreiche Gegenden zu verlegen. §. 270. Gesundheitsgefährliche Beschäftigungen sind von Wien entfernt zu halten. §. 271. Rücksichtlich der Feuersgefahr und sonstigen Nachtheile.

III. Abtheilung.

Von der Ausübung der industriellen und commerciellen Beschäftigungsrechte.

§. 272. Vorerinnerung.

I. Unterabtheilung.

Cumulation mehrerer Beschäftigungsrechte.

§. 273. Was hier zu unterscheiden ist. §. 274. Verboth der Cumulation gleicher Beschäftigungsrechte. §. 275. Wie zu verfahren ist, wenn ein Theil eines Ehepaares eine Gewerbsgattung ansuchet, die der andere Theil schon betreibet. §. 276. Gestattung der Cumulation verschiedenartiger Beschäftigungsrechte. §. 277. Beförderung der Cumulation verschiedenartiger Beschäftigungsrechte auf dem Lande. §. 278. Handelsleute sind

zu Fabriksunternehmungen aufzumuntern. §. 279. Ein zu einem unpersönlichen Beschäftigungsrechte, verliehenes Neues ist persönlich.

II. Unterabtheilung.

Anwendung mechanischer Hülfsmittel.

§. 280. Unbeschränktheit in dem Betriebe der Beschäftigungen. §. 281. Ihre Werkzeuge können Gewerbsleute selbst verfertigen. §. 282. Haltung von Stoß- und Preßwerken.

III. Unterabtheilung.

Verkaufsrecht der Professionisten und Handelsleute.

I. Abschnitt.

Verkaufsrecht der Professionisten.

§. 283. Auf welche Gegenstände das Verkaufsrecht der Professionisten sich erstrecket. §. 284. Polizeybefugten ist in der Regel der Verkauf ihrer Waren in Gewölben nicht zu gestatten. §. 285. Wer das sogenannte Niederlagsrecht hat. a. k. k. Landesfabriken. §. 286. Anzeige der Eröffnung dieser Niederlage. §. 287. Richtschnur für israelitische Landesfabrikanten. §. 288. Sperrung der Niederlage einer Landesfabrik bey deren Eingehung. §. 289. b. Einfache Commercialisten. §. 290. α. Commercialisten inner den Linien Wiens. §. 291. β.

Commercialisten außer den Linien Wiens. §. 292. Richtschnur bey israelitischen, bloß befugten Fabrikanten, rücksichtlich Wiens. §. 293. Inländer können im Auslande Niederlagen halten. §. 294. Verkaufsart in den Niederlagen. §. 295. In wie ferne Fabrikanten das Recht zustehet, Fabrikate anderer erbländischen Provinzen in ihren Niederlagen zu verkaufen. §. 296. Ob Gewerbsleute gemeinschaftliche Gewölbe halten können. §. 297. Gewölbe an Unbefugte zu vermiethen, ist verbothen. §. 298. Wie es in Wien mit den Verschleißhüttchen gehalten wird. §. 299. Beschränkungen bey Ständchen und Auslagen. §. 300. Welche Schildführungen gestattet sind. ad a. gewöhnliche Schilde. §. 301. Wer die Bewilligung zu solchen gewöhnlichen Schilden in Wien ertheilet. §. 302. ad b. Schilde mit dem k. k. Adler bey Landesfabriken und Hofprofessionisten. §. 303. Wem die Führung des k. k. Adlers und die Benennung k. k. priv. untersagt ist. §. 304. Wann die Begünstigung ausnahmsweise gestattet werden kann. §. 305. Strafe auf Anmassung jener Begünstigungen.

II. Abschnitt.

Verkaufsrecht der Handelsleute.

§. 306. Welche Handelsgerechtigkeiten im Großen handeln dürfen. §. 307. Welchen Handelsgerechtigkeiten der Verkauf im Kleinen verbothen ist. §. 308. Inländische Handelsleute können nicht zugleich im Auslande eine solche besitzen.

IV. Abtheilung.

Von dem Erlöschen der Beschäftigungsrechte.

§. 309. Unterschied hierbey zwischen unpersönlichen und persönlichen Beschäftigungsrechten.

I. Unterabtheilung.

Von dem Erlöschen der unpersönlichen Beschäftigungsrechte.

§. 310. Wie unpersönliche Beschäftigungsrechte erlöschen können. §. 311. Unpersönliche Beschäftigungsrechte erlöschen in Concursfällen nicht. §. 312. Auch bey Straffällen nicht. §. 313. Welche unpersönliche Beschäftigungsrechte in Wien erlöschen, im Falle des Nichtbetriebes. §. 314. Ob radicirte und verkäufliche Beschäftigungsrechte durch die Nichtentrichtung der Erwerbsteuer erlöschen.

II. Unterabtheilung.

Von dem Erlöschen persönlicher Beschäftigungsrechte.

§. 315. Erlöschung der persönlichen Beschäftigungsrechte. §. 316. ad I. Erlöschen durch freyen Willen. §. 317. Zum Betriebe einer Beschäftigung ist in der Regel

niemand gezwungen. Wann dennoch. §. 318. Anheimsagungen müssen unbedingt geschehen. §. 319. Was, in Hinsicht der Erwerbsteuer, der Annahme der Anheimsagung vorangehen soll. §. 320. Welche Gattungen von Gewerbsleuten, nach erfolgter Anheimsagung, noch einige Zeit das Gewerbe ausüben müssen. §. 321. ad II. Aus industriellen und commerciellen Rücksichten. §. 322. ad 1. Durch den Nichtbetrieb. a. Bey Polizeybeschäftigungsrechten. §. 323. b. Bey Commercialbeschäftigungsrechten. §. 324. ad 2. Durch den Verkauf der Fabriksgebäude, Werkzeuge u. s. w. §. 325. ad III. Aus Strafe. Bey Verbrechen ist der Gewerbsverlust mit der Strafe nicht verbunden. §. 326. Mit welchem Versehen die Strafe des Gewerbsverlustes verbunden ist. §. 327. ad 1. Wegen schwerer Polizeyübertretung. §. 328. Diese Strafe gilt für Meister und Befugte. §. 329. Fälle, wann der Gewerbsverlust in Folge einer schweren Polizeyübertretung Statt hat. a. Bey Buchhändlern und Buchdruckern. §. 330. b. Wegen Gesellen-Annahme ohne Kundschaft. §. 331. c. Wegen unbefugter Haltung eines Preß- oder Stoßwerkes. §. 332. d. Wegen unbefugten Giftverkaufes. §. 333. e. Wegen schlechter Bauführung von Seite der Baumeister. §. 334. f. Wegen Fleischverkaufes von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. §. 335. g. Wegen Verfälschung der Getränke. §. 336. h. Wegen Fälschung des Zinngeschirres. §. 337. i. Wegen Außerachtlassung der Löschordnung, bey Bau- Maurer- und Zimmermeistern, Töpfer, Klampner- und Schlossermeister. §. 338. k. Wegen vorschriftwidriger Haltung eines Pulvervorrathes, von Seite der Kaufleute und Krämer. §. 339. l. Wegen Dietrichs-

verfertigung nach bedenklicher Form. §. 340. m. Wegen von Unmündigen geschehener Käufe von Seite der Tröd-ler. §. 341. n. Wegen Satzungsübertretungen. §. 342. o. Wegen Verheimlichung der Lebensmittel von Seite der damit handelnden Gewerbsleute. §. 343. p. Wegen Ge-legenheitmachung zur Uuzucht von Seite der Gast- und Schenkwirthe. §. 344. Urtheile über Gewerbsverlust in Folge schwerer Polizeyübertretungen, sind der Landes-stelle zuzusenden. §. 345. ad 2. Wegen Bestandverlassung der Personalgerechtigkeiten. §. 346. ad 3. Wegen An-kaufs verbothener Waren, und Annahme falscher Be-stellungen. §. 347. ad 4. Wegen Ausstellung unrichti-ger Zeugnisse. §. 348. ad 5. Wegen Gebrauchs fremder Meisterzeichen. §. 349. ad 6. Wegen unordentlicher Führung der Handelsbücher. §. 350. ad 7. Wegen Entziehung von der Steuerpflicht. §. 351. ad 8. Wegen Zollübertretungen. §. 352. ad IV. Durch den Tod. §. 353. ad 1. Durch den bürgerlichen Tod, Concurs. §. 354. Erfordernisse zur Eröffnung eines Concurses. §. 355. Ob und in wie ferne sich ein in Concurs gera-thener Handelsmann vergleichen kann. §. 356. Welchen Behörden die Behandlung dieses Gegenstandes zustehet. §. 357. Binnen welcher Zeit die Handelsbilanz der Lan-desstelle zu überreichen, und wer zum Behufe der Formi-rung der Handelsbilanz zu verwenden ist. §. 358. Wie lang mit Aufhebung des Concurses still zu stehen ist. §. 359. Nach welchem Zeitpuncte der Activ- und Passiv-stand zu beurtheilen ist, ob eine Handlung einzuziehen sey. §. 360. Zeitpunct, wann die Entscheidung über die Aufrechthaltung oder Einziehung einer Handlung zu fäl-

len ist. §. 361. Das wahre Verhältniß des Activstandes zum Passivstande ist bey der Entscheidung zum Grunde zu nehmen. §. 362. Wie das Resultat der Entscheidung ausfallen kann. §. 363. ad a. Wann auf Aufrechthaltung einer Handlung zu erkennen ist. §. 364. Eine solche Handlung muß wieder den Fond ausweisen. §. 365. ad b. Wann die Handlung einzuziehen ist. §. 366. Ob Verzichtleistungen der Gläubiger, und Ausgleichungen durch fremde Hülfe die Aufrechthaltung der Handlung dennoch nicht nach sich ziehe? §. 367. Ob ein Cridatar seine Handlung gültig zurücklegen kann. §. 368. In wie ferne den Concursgläubigern gestattet werden kann, die in Concurs verfallene Handlung noch fortzuführen. §. 369. Wie sich zu benehmen ist, wenn die Handlung von den Gläubigern nicht fortadministriret wird. Schätzung und Ablösung der Waren. §. 370. Wann die öffentliche Versteigerung des Warenlagers zu gestatten ist. §. 371. Ob Gattinnen die Handlungen ihrer in Concurs gerathener Gatten fortführen dürfen. §. 372. Ob Gattinnen die Handlung fortführen dürfen, wann der Concurs nach dem Ableben des Gatten erst ausbricht. a. Falls der Verlust nicht 12 % beträgt. §. 373. Ob die Witwe dann die Gläubiger befriedigen muß, und den Stralzio übernimmt. §. 374. b. Falls der Verlust 12 % beträgt. §. 375. In wie fern in Concurs verfallene Fabriken nach erwähnten Verordnungen zu behandeln sind. §. 376. Bey Ausbruch eines Concurses, über Personen, die einen Antheil an einer Fabrike haben, ist sich das Verleihungsdecret vorlegen zu lassen. §. 377. Uebertragung der in Crida verfallenen Fabriken an die Gattin-

nen der Cridataren bey ihrer Lebzeit, ist verbothen. §. 378. Wer die Fortführung einer in Crida verfallenen Fabrik gestatten kann. §. 379. ad 2. Durch den natürlichen Tod. Anzeige desselben. §. 380. Kundmachung der Erlöschung eines protocollirten Handlungs- oder Fabriks-befugnisses durch die öffentlichen Blätter.

Einleitung.

A.

Von dem Ursprunge und der Entwickelung der Industrie und des Handels im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

I.

In seinem rohen Zustande hat ein Volk nur wenige Bedürfnisse, und diese wenigen Erfordernisse weiß es sich leicht und auf eine einfache Weise zu verschaffen.

Erst durch mehrere Cultur werden sie vervielfältigt, und verlangen eine künstlichere und mannigfaltigere Befriedigung.

Nach dem Verhältnisse, wie die Sittenverfeinerung zunimmt, verbessert sich auch die Arbeit, und die Anzahl und der Kunstfleiß der Arbeiter vermehret sich in gleichem Grade.

Eben daher hatte auch Oesterreich in jenen Zeiten, wo es bloß römische Castellen hatte, und selbst auch später, als die großen Lehensvasallen sich des Grund

und Bodens bemächtigten, keine öffentlichen Handwerker, welche entweder auf den Verkauf, Kunstprodukte verarbeiteten, oder sie um den Lohn verfertigten; sondern jeder gewann und verfertigte sich selbst, oder ließ durch seine Leute oder Leibeigene gewinnen und verfertigen was er brauchte, wobey die Frauen das Meiste vorzüglich in der Spinnerey, Weberey, u. s. w. leisteten.

Nach Maß der geringen Bedürfnisse, war auch der Handel unbedeutend, und bereits unter den Carolingern durch Zölle, die zur reichen Quelle der Einkünfte des Landesherrn dienten, sehr erschwert. So besitzen wir bereits aus der Regierung Ludwigs des Kindes eine ganze Zollordnung, die im Jahre 904 die bayer'schen Stände mit Zuziehung des Markgrafen Aribos von Oesterreich, mit Rücksicht auf die Donauschiffahrt, gemacht haben. Eine Spur des damahligen Handelszuges liefert uns auch der bereits von Carl dem Großen errichtete Handelsweg von Bardewig, dieser damahligen Hauptniederlage des deutschen Handels, nach den südlichen Ländern Europens.

Die Straße ging über Magdeburg nach Bayern. Hier wurden die Waren auf die Vilz und Nabe gebracht, dann über Regensburg und Passau zum Theile rechter Hand nach Ebersberg und Mautern, und zum Theile linker Hand nach Krems u. s. w. nach

Mähren, Panonien und Kärnthen fortgeschaffet. Die Grenzstadt Lorch war zum benachbarten ungarischen Handel bestimmt, Regensburg für Mähren.

II.

Als unter Kaiser Heinrich dem Finkler Leibeigene und andere Personen sich der Sicherheit wegen, an den Ringemauern der alten Burgen anbauten, und dadurch die Anzahl der Gebäude vermehrten, entstunden Städte, deren Einwohner, dieses Ursprunges wegen, Bürger, Burgerii, Burgenses genannt wurden. Auch reiche Stifte gaben Städten ihren Ursprung, da sich bey ihnen viele Leute niederließen, um ihrer Immunitäten und Privilegien theilhaftig zu werden.

Jetzt entstand eine neue Classe der Staatsglieder, nähmlich der Bürgerstand, und Wien erscheint bereits, Kraft des Freyheitsbriefes Leopold VII. vom Jahre 1198, als eine Handelsstadt. Diese und mehrere andere Städte Oesterreichs erlangten auch allmählig, vorzüglich aber während des sogenannten österr. Interregnums, 1246—1282, so viel Ansehen, daß sie sogar als Mitglieder der Stände, nähmlich als 4ter Stand aufgenommen wurden.

Erst mit dieser städtischen Anbauung breitete sich die Sittlichkeit mehr aus, die Bedürfnisse wurden vermehret, und also auch die Zahl der Künstler und

Handwerker, welche sich, um sich vor den Eingriffen des damahligen Faustrechtes zu schützen, größtentheils in Zünfte, Gilden, Innungen vereinigten. Kunstfleiß ward das ausschließende Eigenthum der Städte, [a.] und selbst in diesen entstund aus jenen Vergesellschaftungen der Gewerbsleute gleicher Cathegorien, eine Art von Ausschliessung aller andern von dem Betriebe eines Gewerbes, welche die Innung nicht selbst in ihre Mitte nahm, welche Ausschliessung jedoch nicht hinderte, daß an dem Hoflager des Landesherrn, sogenannte Hofbefreyten, zur Verfertigung der Hofarbeiten [b.] bestunden.

Die Gewohnheit ferner, ein und dasselbe Gewerbe von den frühesten Zeiten an ununterbrochen auf einem Hause betreiben zu lassen, gab den sogenannten Gewerbsradicirungen die Existenz. Insbesondere die sogenannten Kammerhändel in Wien verdanken dem Freyheitsbriefe des Erzherzogs Rudolph IV. vom Jahre 1364 ihren Ursprung.

Der Handel entwickelte sich allmählig durch die Kirchweihtage, Meßen und Jahrmärkte, welche allmählig von den Landesherren mit Schutz- und Geleitsbriefen begünstigt wurden, ihre eigene Gerichtsbarkeit in Handelsstreitigkeiten erhielten, wovon das Wiener Handgrafenamt noch ein Ueberbleibsel war, und wobey die Juden eine Hauptrolle spielten.

Die Kreuzzüge gaben übrigens auch in Oesterreich dem Handel einen höhern Charakter. Judenburg erscheint bereits unter Ottokar und Rudolph I. als großer Stapelplatz für den reichen Handel Italiens, und hiermit auch der Levante, Aegypten, Byzanz, des Peloponnes nach Deutschland, wobey ein großer Handelsverkehr zwischen dieser Stadt und Wien unterhalten wurde. Das Zollwesen erscheint hier ebenfalls als einzige Quelle des indirecten, so wie die Domänen, des directen Staatseinkommens.

Auch die Kaufleute vereinigten sich bereits im zwölften Jahrhundert, gleich den Handwerkern, in eigene Gilden, neben welchen jedoch unter Kaiser Maximilian I. im Jahre 1515 die Classe der Niederlagsverwandten entstunden, die sowohl von diesem Regenten, als von seinen Nachfolgern Ferdinand I., Mathias, Ferdinand II. und Ferdinand III. die Vorzüge der Religions- und Handelsfreyheit, dann der Freyzügigkeit u. s. w. erhielten.

Die Staatsverwaltung mischte sich damahls, nach dem Geschilderten, nur in so fern in das Gewerbs- und Handelswesen, als sie Marktfreyheiten, Zollordnungen, allgemeine Policeyordnungen, und Luxusgesetze erließ, die meisten übrigen Bestimmungen dagegen, in jenen Zeiten, wo die Autonomien ohnehin gang und gäbe waren, größtentheils dem Ermessen

der Innungen und Gilden freyſtellte. Dadurch wuchs der Innungen Anſehen und Uebermuth auf das Höchſte.

a. Hiernach war die Ausübung der Gewerbe jeder Art auf die Städte und Märkte ausſchließlich beſchränkt, ſo zwar, daß in Oeſterreich nicht nur auf dem Lande keine Gewerbe getrieben werden durften, ſondern ſogar in Städten und Märkten keinem, der nicht Bürger war, ein Gewerbe oder Handthierung zu treiben geſtattet wurde.

Was die Stadt Wien insbeſondere betrift, ſo wurde mit der Verleihung der Gewerbe folgendermaſſen vorgegangen.

„Ein jeder der ſich zu Wien niederlaſſen will (Privilegium „Friedrich I. vom 12. März 1526) er habe derſelben Zeit „in Wien eine eigene Behauſung oder nicht, ſoll ſich zu einem Bürgermeiſter und Rath verfügen, von ihm die Bürgerſchaft begehren u. ſ. w.“

„Und ſo er zu einem Bürger angenommen werden will, ſoll er „darauf den Eid ſchwören, und ſo er den Eid gethan, ſoll „alsdann derſelbe als ein Bürger, er ſey behauſt oder unbehauſt, aller der Freyheiten, die andere Unſere Bürger „in Wien haben, genieſſen, auch alle bürgerliche Gewerbe „und Handel, Nichts ausgenommen, die einem Bürger zu „gebrauchen gebühren, treiben und üben mögen.“

„Die Inwohner, die nicht Bürger ſeyn und ſich zu Wien aufhalten, es ſey in Prälaten- Herren- von Adel oder andern „Häuſern, und ſich mit allerley Handwerk, Arbeit, Kaufmannswaren und Handthierung heimlich oder öffentlich „(die einem Bürger zu treiben anſtehen) zu kaufen, zu verkaufen, damit zu arbeiten und zu handeln unterſtehen würden, ſolches ſollen Bürgermeiſter und Rath zu Wien keineswegs geſtatten, ſondern welche Perſonen ſich bürgerlicher Nahrung behelfen wollen, die ſollen das Bürgerrecht „annehmen.“

b. Die Landesherren begnadigten nähmlich Mehrere mit Gewerben, welche überall dem Landesfürſten nachfolgen mußten, und deren Befugniſſe mit ihrem Tode erloſchen. Als aber in der Folge die öſterreichiſchen Landesherren länger in Wien verweilten, wurde die Zahl der Hofbefreyten für die Bür-

gerschaft immer drückender, daher dieser Punct ein Gegenstand der Beschwerde jener Bürgerschaft wurde, welche die Aufhebung jener Gewerbsclasse durch Ferdinand III. und Leopold I. zur Folge hatte.

III.

Erst unter Kaiser Leopold I.[a] sprachen sich in der österr. Gesetzgebung reinere Grundsätze hinsichtlich des Gewerbs- und Handelswesens aus, denn sie bemühte sich, dieß sind die eigenen Worte des Gesetzes, durch Einführung von Manufakturen, den Wohlstand des Landes zu befördern, indem dadurch viele Menschen ehrliche Nahrung erhalten, die rohe Ware im Lande behalten, solche von den Unterthanen verarbeitet, die Leute vom Müßiggange abgehalten, und zur ehrlichen Unterhaltung gebracht, mithin durch selbe die Contribution leicht gereicht, auch das sonst hinausgeschickte Geld im Lande verbleiben würde.

Diesem zufolge wurde, nebst der in Linz errichteten und, bey bereits anerkannter Vollkommenheit, im Jahre 1700 mit vielen Privilegien, und unter andern auch mit dem Niederlagsrechte in Wien begünstigten fein Tuch- und Wollenzeugfabrik, im Jahre 1701 in Neuhaus eine Spiegelfabrik errichtet, und zur Beförderung ihrer Aufnahme, im Jahre 1713 die Einfuhr fremder Spiegel verbothen.

Auch ward unter ihm in Wien eine Mahlerakademie errichtet. Eine zweckmässige Regulirung der Maße und Gewichte ward endlich mit Patent vom 5. Dezember 1689 bestimmt, das Publikum vor Betrug zu bewahren.

Die erste Spur des nach der Hand in volle Kraft getretenen noch immer geltenden Prohibitivsystemes in Oesterreich, geht übrigens bereits aus den Patenten vom 20. September 1674 und 28. Februar 1689 hervor, Kraft denen alle französischen Waren, sie mögen Nahmen haben, welche sie wollen, einzuführen, bey Confiscation verbothen wurde; und mit welcher Sorgfalt schon jener Kaiser das Einschwärzen abzuwenden trachtete, beweiset die von ihm erlassene Vorschrift für die Mauthüberreiter.

So wie Leopold I. so zu sagen als Schöpfer der edlern Industrie in Oesterreich zu betrachten ist, so bemühte er sich auch dem Handel mehr Schwung zu geben.

Ueberzeugt von der Wichtigkeit, dem Handelsverkehre alle Erleichterung zu verschaffen, befreyte er die Niederlagsverwandten, deren alte Privilegien er unter einem bestätigte, unterm 7. Julius 1662 von allen und jeden ständischen, ordentlichen und außerordentlichen, wie immer Nahmen habenden Auflagen, und verordnete, daß sie, außer den gewöhnlichen Mau-

then und Zöllen, keinen anderen Lasten unterworfen seyn sollen.

Der Kleinhandel bekam zwar durch die im Jahre 1669 erfolgte plötzliche Abschaffung der Juden aus Wien, deren Judenstadt den Nahmen Leopoldstadt erhielt, einen Stoß, allein dafür verordnete Leopold unterm 6. September 1702, daß zur Beförderung des Handels mit ausländischen Mächten, der Oderfluß durch die March in die Donau geleitet, und zu dem Ende die March schiffbar gemacht werde, zu welchem Ende der damahlige Landeshauptmann im Markgrafthume Mähren, Graf von Thurn, zur Ausführung dieser Schiffbarmachung beauftragt wurde.

a. Kaiser Leopold I. bestätigte zwar im Jahre 1687 jene sub Nr. II. angeführte Gerechtsame der Städte und Märkte, allein seine übrigen klugen Anordnungen arbeiteten ihnen wirksam entgegen.

Der Wirkungskreis des Wiener-Magistrates insbesondere fieng im Jahre 1698 an, sich nur auf die bürgerlichen Vorstädte zu erstrecken; und als im Jahre 1704 der Linienwall gezogen wurde, kamen zwar auch die von diesem Walle eingeschlossenen unbürgerlichen Vorstädte mit der Stadt in ein engeres Verhältniß, allein die Bürgerschaft blieb doch immer der begünstigte Theil, und keiner der sich nicht bey den Innungsladen der Stadt einkaufte, durfte damahls ein Gewerbe oder Handthierung treiben.

IV.

Um jedoch jeder Vermehrung der Zünfte vorzubeugen, verordnete der im Jahre 1705 zur Regierung

gelangte Kaiser Joseph I. unterm 1. Oktober 1708, daß Zechen und Zünfte einzuführen, ihnen Innungsartikeln, Privilegien und Freyheiten zu ertheilen, allein der Majestät gebühre.

Die im Jahre 1705 errichtete Akademie der Künste, ist das Werk dieses Monarchen. Auch war er Gründer der Alleinrechte.

Das erste bekannte Alleinrecht war jenes des Adam Ignatz Höger, dem als Erfinder und Angeber einer Oehlerzeugung aus Weinkörnern, unterm 22. April 1709 ein solches Fabrikationsrecht eingeräumt wurde, daß durch 16 Jahre Niemand als er, oder ohne seine Einwilligung, in allen österreichischen Staaten, bey 20 Mark löthigen Goldes Strafe, welche halb der Kammer und halb dem Höger zufließen sollte, und bey Confiscation der Ware, jene Erzeugungsart betreiben, und das Erzeugte feilbiethen dürfe.

Derley Privativa wurden von jener Zeit an, mehrere verliehen, wie zum Theil unten vorkömmt.

Carl VI. machte sich ferner um Oesterreichs Handel vorzüglich verdient, indem er zu dessen Beförderung eine zweckmäßigere Regulirung der Mäuthe, Wandelbarmachung der Wege und Strassen, die Beförderung der Schiffahrt auf den Flüssen, im Jahre 1717 die Aufstellung eines ordentlichen Wechselrechtes zur Verschaffung schleuniger Gerechtigkeit u. s. w. zum

vorzüglichen Augenmerk nahm, und zugleich auch bey Gelegenheit des von ihm mit der ottomanischen Pforte im Jahre 1718 zu Passarowitz getroffenen Waffenstillstandes, einen förmlichen Handelsvertrag abschloß, und um den Genuß dieses Vertrages doch eher und weit kraftvoller zu erreichen, einer Gesellschaft erfahrner Handelsleute und Fabrikanten mit Patent vom 27. May 1719 bedeutende Privilegien unter der Benennung k. k. privilegirte orientalische Compagnie ertheilte, auch durch eine zweckmäßige Falliten-Ordnung vom 18. August 1734 den Handelscredit befestigte.

Uebrigens duldete er, laut Patente vom 22. Jänner und 24. März 1722, den Hausierhandel nicht, indem er ihn dem Handelstande und den Krämern in Städten und Märkten nicht nur nachtheilig, sondern auch in Policeyhinsicht schädlich hielt.

Das Zunftwesen, welches noch immer einen entschiedenen Einfluß auf die Industrie nahm, und in dem Jahre 1722 durch die Aufstände der Schuhknechte in Wien die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung immer mehr auf sich zog, wurde von gedachtem Kaiser von den Schlacken veralteter Mißbräuche bedeutend gereiniget, denn er befahl unterm 29. Novemb. 1724, zum Behufe einer Generalgewerbs- und Zunftordnung, um den Handel und die Manufakturen zu befördern, und bey dieser Gelegenheit auch die bey verschiedenen

Zünften und Gewerben eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen, und gute Ordnung einzuleiten, dann den billigen Beschwerden der Bürger und Handwerksgenossen abzuhelfen, besonders aber auch die Störerey abzuthun, und das Publikum mit tüchtigen Meisterschaften zu versehen, eine Specification aller Handwerker. Diese Generalzunftordnung kam auch wirklich unterm 19. April 1732 zu Stande, und eine eigene Hofkommission wurde mit Patent vom 3. December 1733 aufgestellt, welche die Handwerksbeschwerden zu untersuchen, und den Unordnungen abzuhelfen angewiesen wurde.

Dieß hinderte aber den Kaiser nicht, neben den Zunftgewerben auch Fabriken zu begünstigen.

So errichtete im Jahre 1722 Claudius du Marquer die Porzellanfabrik in der Roßau zu Wien; die bereits erwähnte orientalische Compagnie aber, die erste Cotton- und Barchetfabrik (zu Schwechat) nebst dazu gehörigen Kartätscherey, Spinnerey, Weberey, Bleicherey, Färberey und Druckerey, und sonstigen Zugehör, welche vom Kaiser unterm 8. Jänner 1726 ein Alleinrecht auf 15 Jahre für die Erzherzogthümer (jedoch mit Ausnahme von Grätz, wo bereits eine Barchetfabrik früher privilegirt ward) erhielt, so wie die Begünstigung des Verbothes der Einfuhr der im Auslande verfertigten rohen, gebleichten, gefärbten

oder gedruckten Ganz- und Halb-Cottonen, auch aller Sorten Barchet, bey sonstiger Confiscation, Arrest, und sonstiger Leibesstrafe.

Im Jahre 1727 erhielten mehrere Niederlagsverwandte ein Alleinrecht auf 20 Jahre auf die Fabrikation der feinen goldenen und silbernen Borten, Drathe und Gespünsten; im Jahre 1729 entstand die Gewehrfabrik in Hainfeld, und im Jahre 1730 die Haimburger Tuchfabrik.

Allein, nicht nur große Fabriken unterstützte dieser Monarch, er schwächte den Einfluß der Zünfte, auch noch durch Einführung der Schutzbefugniße. Es wurde nähmlich mit Patent vom 12. April 1725 angeordnet, daß denjenigen eine Zeitlang in Wien sich aufhaltenden unbefugten, weder in den bürgerlichen Zünften noch in der Classe der Hofbefreyten begriffenen Handwerkern und sogenannten Störern, welche von ehelicher Geburt sind, und ihr Handwerk oder andere Profession ordnungsmäßig erlernt zu haben erweisen können, von Regierung und Kammer ein Schutzdekret von Jahr zu Jahr, bis eine allgemeine Gewerbs- und Zunftordnung eingerichtet wird, ohne Tax ausgefertigt, und ihnen das Befugniß jedesmahl auf ein Jahr lang frey und ungehindert ihr Handwerk und Profession zu treiben, auch sich auf bürg. sowohl, als außer dem Burgfrieden gelegene Gründe in der Vor-

stadt niederzulassen, nnd zu arbeiten, dergestalt ertheilet werde, daß dagegen von ihnen ein nach Ermessen der Handwerks-Commission jährlich zu bestimmendes an Magistrat abzuführendes von ihm zu collectirendes Schutzgeld, bey sonstiger Verwirkung des Schutzdekretes und Werkzeuges, entrichtet werde.

Davon wurden auch die Professionisten augsburgischer und helvetischer Confession nicht ausgeschlossen.

Auf diese Art erweiterte Carl die alten Wege des österreichischen Wachsthumes, und zeichnete neue Pfade durch unbekannte Gegenden zu dessen Flor, ließ auch in Ostindien die österreichische Flagge wehen, und alle die Häfen der Pforte, der Regierung zu Tripolis, Rußlands und Spaniens stunden ihnen zu Dienste offen.

Unter Maria Theresiens Regierung zeigte sich eine noch größere Tendenz, die Fesseln der Industrie zu lösen, und in der Verordnung vom 23. Februar 1740 wurde so manchen Beschäftigungen ihre Freyheit wieder zugesichert, worauf nahmentlich die Spinnerey und Weberey auf dem Lande, die Bandmacherey, Krepin- und Knöpfmacherey freygegeben wurde.

Als ferner, auf dringendes Begehren der verschiedenen bürgerlichen Zünfte, mit Hofresolution vom 22. März 1740 anbefohlen wurde, daß man jenen Zünften, welche kundbarlich übersetzt sind, nicht allein

keine neuen Meister über die bestehende Anzahl mehr aufdringen, oder auch von den Zünften selbst einverleiben lassen, sondern dabey bedacht seyn soll, daß die überhäuften Vorstadtmeister, besonders bey Schustern, Schneidern, Schlossern und Tischlern, nach und nach bey Erledigungen gemindert, und also die Bürgerschaft bey zulänglicher Nahrung und Contributionskraft erhalten werde, wurden von dieser Grundregel alle jene Künste und Handwerke ausgenommen, welche die Eigenschaft einer Manufaktur, und den Verschleiß auser Land haben, folglich an deren Erhebung dem Staate merklich gelegen ist.

Von diesem Zeitpunkte beginnt daher die abgesonderte Behandlung der Policey- und Commercialgewerbe, denn, so wie mit Patent vom 4. Jän. 1754 angeordnet wurde, daß die hierländigen Commercial- und Manufakturgeschäfte unmittelbar durch die damahls, als in Commerz-Sachen delegirte Hofkommission, wohin alle Commerz- und Manufakturs-Angelegenheiten directe verwiesen wurden, bestandene Commercial-Direction besorget, und daß hierunter nebst den Vorfällen, die die auswärtige Handlung betreffen, auch jene Fabrikenarbeiten verstanden werden sollen, die von Flachs, Wolle, Seide, Leder, und allerhand Mineralien erzeugt werden, oder auch sonst zum Commerz schicksam und damit verknüpft sind,

während sich selbe in alle übrigen Professionen- Gewerbe- und Zunftstreitigkeiten nicht einzumengen hatte, so wurden auch mit Patent vom 8. Febr. 1755, zur Beseitigung jeder Irrung zwischen der damahls bestandenen Repräsentation und Kammer und der Commerz-Hofkammer, die Gewerbe bestimmt, die ad Commercium purum gehören. Alle übrigen in jenem Verzeichnisse nicht vorkommenden Professionisten, deren Gewerbstreibung, Handhabung ihrer Privilegien und Abstellung der Handwerksmißbräuche, mehr das Publikum als das Commerciale purum angeht, wurden in Wien an den Wiener Magistrat, und als Oberinstanz an die n. ö. Repräsentation und Kammer verwiesen.

Später bildeten sich übrigens in allen Provinzen Commercien- Conesse, welche aber noch später mit den Landesregierungen verbunden wurden.

Rücksichtlich des Zunftwesens, erklärte die Kaiserinn unterm 15. Jänner 1755 ausdrücklich, daß sie nicht gesonnen sey, Gewerbe, welche den Zünften noch nicht einverleibt sind, zünftig zu machen; und zur unmittelbaren Unterstützung und Aufmunterung der Manufakturen errichtete sie einen eigenen Commercialfond; zur mittelbaren Aufmunterung derselben aber, unterm 1. Juny 1749, neue Mauthbestimmungen, so wie sie früher die Einfuhr der französischen Waren, von wel-

cher Gattung sie immer seyn mögen, ohne besondere Erlaubniß, gänzlich untersagte, und dieses Verboth auch auf ausländische reiche Zeuge, goldene und silberne Spitzborten, und andere mit Gold und Silber gewirkte oder gestickte Sachen, woher sie immer kommen mögen, ausdehnte. Die Patente vom 12. September 1749 und vom 21. März 1756, welches letztere die Seidenzeuge einzuführen untersagte, beschränkten die Wareneinfuhr noch mehr, bis endlich das Patent vom 24. März 1774 das Prohibitiv-System vollkommen begründete.

Die allerhöchste Entschliessung vom 22. April 1775 gab den, dem Gewerbsfleiße so schädlichen Gewerbsradicirungen den ersten Stoß, und die reinsten Grundsätze eines geläuterten Gewerbssystemes sprachen sich im Patente vom 30. März 1776 aus, welches im vorliegenden Systeme an den gehörigen Orten glänzend hervorleuchtet.

Ueberzeugt von dem Einflusse der Künste auf den Wohlstand, und nicht weniger auf den Ruhm einer Nation, wurde zwar seit der von Wayland Kaiser Leopold I. in Wien errichteten Mahlerakademie, durch die folgenden Regierungen den Künstlern, in erweiterten oder neu hinzugekommenen Unterrichtsanstalten und andern vermehrten Hülfsmitteln, Gelegenheit zu ihrer Vervollkommung verschafft; allein der höchstseli-

gen Maria Thereſia war es vorbehalten, unterm 10. Dezember 1767 die einzeln beſtandenen Kunſtinſtitute in eines zuſammen zu ziehen, und demſelben, unter der Benennung Akademie der bildenden Künſte, eine zweckmäßige Verfaſſung zu geben.

So wie ferner der Seidenbau vermittelſt Patent vom 16. Auguſt 1763 beſonders aufgemuntert wurde, ſo bildeten ſich unter dieſer weiſen Leitung auch in der That mehrere induſtrielle Unternehmungen größerer Bedeutung, die meiſtens mit Alleinrechten begnadiget wurden.

So entſtand im Jahre 1752 eine Seifenſiederey beſonderer Art, im Jahre 1753 zu Pötzleinsdorf eine Pflanzung von Färberröthe und Waid, ſo wie eine Färberey, dann eine bedeutende Harrasgarnfabrik.

Im Jahre 1755 wurde eine Lederfabrik beſonderer Art errichtet, und eine Fabrik zur Oehlerzeugung aus Birken, zum Behufe der Lederfabrikation.

Von griechiſchen Handelsleuten wurde eine rothe türkiſche Garnfärberey errichtet, ſo wie unterm 11. Februar 1755 bey Lichtenwörth, rückſichtlich der daſigen Nadelfabrikation, der Fabriksbezirk den Nahmen Nadelburg erhielt. Auch ſollten mehrere Qualitäten-Ordnungen den Credit der Waren heben, und vor Betrug ſchützen.

Unter dieser Kaiserinn wurden hiernach den Monopolien der Zünfte Schranken gesetzt, Fabrikanten und Künstler aus dem Auslande berufen, ein eigener Commerzconseß, zur Betheilung von Befugnissen an geschickte und arbeitsfähige Menschen, bevollmächtiget, Vorschüsse, Unterstützungen und Lehrlingsbeyträge ohne Schranken gegeben, die Ausländerwaren verbothen, und ein ganz neuer Zolltariff aufgestellt.

Mit gleichem Eifer und in demselben wohlthätigen Geiste, wie seine erlauchte Mutter, arbeitete Kaiser Joseph II. dem hohen Ziele entgegen.

Insbesondere richtete er sein Augenmerk auf die Verbreitung der Handspinnerey, wie das Hofdekret vom 28. Dezember 1786, so wie die Bewilligung von Beyträgen zur Beyschaffung von Spinngeräthschaften beweiset, wogegen aber verbothen wurde, auf Spinn- und andere Maschinen, ohne deren Existenz sich Tausende ihren Unterhalt verschaffen können, Privilegien zu ertheilen.

Den einwandernden Baumwollwirkern ward, nebst dem gewöhnlichen, noch ein Aushülfsbetrag zugesichert, und andere Begünstigungen in Absicht ihres Gewerbes, der Personalsteuer, Befreyung von der Rekrutirung, ungehinderten Zurückzuges, und der Religionstoleranz zugestanden.

Die Hofentschliessung vom 15. September 1785 systemisirte die Art und Weise, wie Unterstützungen zur Beförderung der Industrie ertheilt werden sollen, die daher auch damahls mit wahrer kaiserlicher Freygebigkeit ausgetheilt wurden, in Folge welcher Franzosen, französischen Geschmack in die österreichischen Fabriken verpflanzten, und Niederländer, Italiäner, und Deutsche aus allen Theilen des damahligen römischen Reiches, Fabriken aller Art errichteten, welche in dem neuen Zollpatente vom Jahre 1788 kräftige Aufmunterung fanden.

Ueberhaupt zeugen alle Verordnungen, die unter jener Regierung, in Beziehung auf Gewerbsfleiß und Handel, erlassen wurden, von dem Streben, Oesterreich durch Freymachung des Gewerbes, von allen Umstrickungen der Gewohnheit, des Vorurtheiles, und gemeinschädlicher Gerechtsame, zur Fülle seiner Kraft genesen zu machen, und so wie der innere Kleinhandel durch das Hausierpatent vom 4. Juny 1787 befördert wurde, war auch jenes Monarchen scharfer Blick auf den auswärtigen Handel gerichtet.

Ungeachtet Leopolds II. kurzer Regierung, ward diesem Kaiser doch das Verdienst des Systower Friedensschlusses mit der Pforte, um den levantinischen Handel.

V.

Unseres jetzigen Monarchen glorreiche Regierung endlich, liefert in industrieller und merkantilischer Hinsicht, merkwürdige Momente.

Daß ein kriegerischer Zustand der Industrie und dem Handel großen Nachtheil zufüge, leuchtet schon daraus hervor, daß Menschenhände dem Gewerbsfleiße entzogen werden, und der Verkehr mit dem Auslande in Stocken geräth.

In diesem Zustande übernahm Kaiser Franz die Zügeln der Regierung.

Die Bedürfnisse des mit wechselndem Glücke geführten Krieges, erheischten Geld, und in Ermanglung des klingenden, vermehrte sich die Maße des circulirenden Papieres. Der Verkehr im Inn- und Auslande vermehrte sich in dem Maße als das Papiergeld zunahm, und die innländische Industrie erreichte ihren höchsten Culminationspunct in jenem Zeitpuncte, wo das Ausland, wegen der Wohlfeilheit der österreichischen Waren, bey Reducirung des Papiergeldes in klingende Münze, dieselben häufig suchte, so daß die Cotton- Seidenzeug- und Wägenmanufakturen, und die Stahlfabriken aufblühten, auch die Clavierinstrumentenmacher und Galanterie-Tischler vollauf zu thun hatten.

Uebrigens bewog theils der Mangel an Menschenhänden, theils die aussichtsvolle Ersparung des hohen Arbeitslohnes, große Fabriksunternehmer, ihre Zuflucht zu den englischen Filatorien zu nehmen, und während vorher Spinnmaschinen verbothen waren, wurden sie jetzt nicht nur erlaubt, sondern deren Einführung sogar aufgemuntert.

Die im Jahre 1811 erfolgte Herabsetzung des Papiergeldes schadete der Industrie so lange nicht, als das sogenannte Continentalsystem dem Eindringen englischer Fabrikaten Einhalt that, und den Oesterreicher zwang, seinen Bedarf mit vaterländischer Ware zu decken.

Erst nach Aufhebung dieses Systemes, begann das Sinken der inländischen Industrie, deren Erzeugnisse dermahl im Auslande durch die englischen Waren verdrängt werden, und im Innlande keinen ergiebigen Absatz finden, da jeder sich bloß auf das Nothwendige beschränkt.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung läßt sich die Verschiedenheit der Systeme leicht erklären, welche die Commerz- und Gewerbsleitung, durch die Umstände geführet, zu verschiedenen Zeiten annahm, und annehmen mußte.

Von Anbeginn der Regierung Sr. Majestät, ward die Tendenz der Handels- und Gewerbsleitung

mehr beschränkend, denn durch den französischen Revolutionskrieg erlitt der Gewerbsfleiß und Handel großen Abbruch.

Daher die Verordnungen, wornach Fabriks- und Kleinhandelsrechte, nur mit Berücksichtigung auf den Lokalbedarf, zu verleihen waren, daher insbesondere die Verordnung vom Jahre 1802, wornach keine Schutzbefugnisse mehr verliehen werden durften, und jene vom Jahre 1804, wornach alle Fabriken auf das flache Land verwiesen wurden.

Politische Rücksichten erschwerten die Einwanderung fremder Künstler und Fabrikanten, und die Staats-Oekonomie verboth die Ertheilung von Commercial-Vorschüssen.

Als jedoch im Jahre 1809 und 1810, nach obiger Schilderung, die Industrie durch einen ungeheuern Absatz im Inn- und Auslande den höchsten Schwung erreichte, sprach die Gewerbs- und Handelsleitung den Grundsatz der Liberalität aus, der, bey Commercial-Beschäftigungen, noch dermahl zur Richtschnur dient.

Sich hier in ein näheres Detail über die unter unserem jetzt regierenden Kaiser in Gewerbs- und Handelssachen erlassenen Gesetze und Anordnungen einzulassen, erscheint um so überflüssiger, als vorliegendes System ohnehin alle die gesetzlichen Bestimmungen enthält, welche auf das Gewerbs- und Handelswesen

sich beziehen, und dermahl nicht der Geschichte, sondern vielmehr der jetzt geltenden politischen Gesetzkunde angehören.

B.

Literatur über die Gewerbs- und Handesgesetzkunde.

Die Werke welche über diesen Gegenstand handeln, sind außer den allgemeinen Sammlungen der hierüber erlassenen Verordnungen, die im Cod. Austriaco, und in den Kropatschek'schen und Goutta'schen Gesetz-Compilationen vorkommen, (Siehe mein politisches Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens, I. Theil I. Band pag. 47—49) nachfolgende besondere Sammlungen:

1. Johann Michael v. Zimmerl's alphabetisches Handbuch zur Kenntniß der Handlungs- und Wechselgeschäfte. 3 Bände.

2. Kropatschek's Sammlung der österreichischen Gesetze, welche den Commercien-Gewerben und den Gewerbsleuten insbesondere vorgeschrieben sind. 2 Bände.

3. Vollständige Sammlung aller Generalien und Verordnungen für sämmtliche Innungen und Zünfte in allen kaiserl. auch kais. kön. Erbländern, in chronologischer Ordnung, dann

4. Sammlung der Verordnungen und Generalien für sämmtliche Zünfte und Innungen. Herausgegeben von Franz Xaver Wekebrod.

5. Ignatz Sonnleithner's Leitfaden, über das österreichische Handels- und Wechselrecht, und

6. Abhandlung von Gewerben für Handels- und Gewerbsleute, dann jene, welche Gewerbe ansuchen, und für jene, welche solche zu ertheilen haben, verfaßt von einem Rechtsfreunde.

C.

Vorerinnerung über das gewählte System.

Die allgemeine Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, welche alle die gesetzlichen Bestimmungen umfaßt, die alle Gewerbs- und Handelsgattungen überhaupt betreffen, bezieht sich

I. auf die allgemeinen Gewerbs- und Handelsrechte, und

II. auf das politische Verfahren. Daher:

I. Theil.

Von den allgemeinen Gewerbs- und Handelsrechten.

§. 1.

Eintheilung derselben.

Bey den allgemeinen Gewerbs- und Handelsrechten kommt zu handeln:

1. Von ihrer Natur und Beschaffenheit, den gesetzlichen Bedingungen zu deren Erlangung, dann von deren Ausübung und Erlöschen, und

2. Von der Gewerbs- und Handelspolicey.

I. Hauptstück.

Von der Natur und Beschaffenheit der Gewerbs- und Handelsrechte, den gesetzlichen Bedingungen zu deren Erlangung, dann von deren Ausübung und Erlöschen.

§. 2.

Wie hiervon zu handeln kommt.

Ueber diese vier Gegenstände muß nun hier einzeln und umständlich gehandelt werden.

I. Abtheilung.

Von der Natur und Beschaffenheit der Gewerbs- und Handelsrechte.

§. 3.

Eintheilung der Beschäftigungen in freye und beschränkte.

Aus der Gewerbs- und Handelsgeschichte, siehe Einleitung A. I. gehet zur Genüge hervor, daß ursprünglich alle Beschäftigungen frey waren, und daß sich die dießfälligen Beschränkungen erst im geschichtlichen Wege bildeten, welche Beschränkungen sich jedoch bis zur Stunde nicht auf alle Beschäftigungen erstrecken.

Die Hauptabtheilung sämmtlicher Beschäftigungen zerfällt daher in freye und beschränkte.

I. Unterabtheilung.

Von den freyen Beschäftigungen.

§. 4.

Begriff einer freyen Beschäftigung.

Frey sind Beschäftigungen, welche von Jedermann ohne besondere Bewilligung betrieben werden können, und daher auf keinen Ort, auf keinen Bezirk beschränkt sind,

Hofv. v. 6. Juny 1815.

so daß bey frey erklärten Professionen nicht zuzulassen ist, daß Jemand in deren Betriebe gehindert werde.

Hofdekret v. 3. May 1784. §. 5.

§. 5.

Welche Beschäftigungen frey gelassen werden sollen.

Arbeiten, welche weder in ein gelerntes Handwerk einschlagen, noch auch sonst eine sichere Nahrung geben, sondern, ihrer natürlichen Eigenschaft nach, einem Jeden zu treiben unverwehrt ist, sind unter die Zahl derjenigen nicht zu setzen, die eines besonderen Schutzdekretes oder einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfen, viel weniger kann das Bürgerrecht darauf ertheilet werden.

Hofv. vom 23. Februar 1740.

In wie fern dennoch Meisterrechte auf selbe ertheilet werden können, kommt §. 7. vor.

Ganz frey sind Handthierungen zu lassen, welche theils keinen starken Verlag, theils aber eine mehrjährige Kunsterwerbung nicht erfordern, viele Hände beschäftigen können, und deren Arbeiten entweder in den Erblanden gar nicht, oder nicht hinlänglich, und in noch zu hohen Preisen verfertiget werden, die mithin in diesem Gesichtspunkte eine Erweiterung nothwendig haben, und wobey die Individuen, ohne einer vorläufigen Prüfung unterworfen zu seyn, ihre Profession treiben können.

Hofdekret vom 30. März 1776. §. 7.

Die Aufzählung der einzelnen Beschäftigungen die hiernach frey, oder vielmehr freygegeben sind,

gehöret in die besondere Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

§. 6.

Jene Erwerbszweige, welche zwar in dem Verzeichnisse der Policeygewerbe §. 72. enthalten, aber nur in größeren Städten eigenen Befugnissen unterzogen, außerdem aber frey gelassen sind, haben dort, wo sie bisher keiner eigenen Befugnißertheilung unterworfen waren, auch in Zukunft frey zu bleiben. Beschäftigungen können an einem Orte frey, an einem anderen aber beschränkt seyn.

Hofdekret vom 2. May 1809. Reggs. Int. v. 11. Jän. 1810.

§. 7.

Bey den jetzt als frey erklärten Beschäftigungen, wo früher Meisterrechte und Innungen bestanden haben, und diese noch belassen worden sind, können noch fortan Meisterrechte ertheilet werden, weil die Zunftverhältnisse selbst nicht aufgehoben worden sind, und weil durch Ertheilung des Meister- und Bürgerrechts, für jenen, der sonst eine derley Beschäftigung, bloß weil sie frey ist, betrieben hat, doch einige neue Rechte und Vorzüge zuwachsen. In wiefern auf freye Beschäftigungen, Meisterrechte ertheilet werden können.

Hofkanzleyv. vom 24. April 1817.

§. 8.

Bey Gelegenheit, als die Weberey und Strickerey auf dem Lande freygegeben wurde, wurde sowohl den zünftigen Leinewebern als Strickern freygelassen, In wiefern bey freyen Beschäftigungen noch Zünfte bestehen können.

ihre Zünftigkeit, in Absicht auf eine gewisse Policey-ordnung, fortan beyzubehalten,

Hofdekret vom 1. Juny 1773.

und da man hiernach bey diesen freyen Arbeiten dennoch die Zunft bestehen ließ, so ließ man es den dießfälligen Professionisten frey, sich entweder der Zunft einverleiben zu lassen, und das Meisterrecht anzusuchen, oder aber ihre für frey erklärte Profession unzünftig zu betreiben.

Hofdekret vom 30. März 1776. §. 7.

Zwar sind Vorsteher, Gesellen und Jungen, Bestätigung der Kundschaften u. s. w. Dinge, die mit dem Begriffe einer freyen Beschäftigung im offenbaren Widerspruche stehen; allein, wenn auch im Jahre 1773 den damahligen Weberzünften die Beybehaltung der Zünftigkeit gestattet wurde, so konnte unter diesen nur die Handhabung einer gewissen Uebersicht der zünftigen Professionisten, die Verwaltung der zum Besten der Witwen und Kranken u. d. g. zusammen geschossenen Gelder u. s. w., keineswegs aber das Recht zur Freysprechung und der Aufdingung der Gesellen und Jungen u. d. gl. verstanden werden, weil sich im letzten Falle die Staatsverwaltung, welche die Aufhebung der Zünftigkeit bezielte, widersprochen hätte.

Hofkammerdekret vom 26. April 1809. Reggs. Intim. vom 17. May 1809.

§. 9.

Auf freye Beschäftigungen sind keine einfachen Befugnisse zu ertheilen.

Die Verleihung von einfachen Befugnissen auf freye Beschäftigungen ist ganz überflüssig, da derjenige, welcher ein einfaches Befugniß auf eine freye Beschäftigung erhält, nicht das mindeste Recht mehr bekömmt, als er dadurch, daß die Beschäftigung als frey erklärt wurde, bereits hatte.

Hofkanzleydekret vom 24. April 1817.

Ueber ein Gesuch um ein Befugniß auf solche Beschäftigungen, ist daher der Bittsteller bloß zu belehren, daß er desselben nicht bedarf.

Hofkanzleydekret vom 6. März 1817.

§. 10.

Bedingungen die der Antreter einer freyen Beschäftigung erfüllen muß.

a. Erwerbsteuerentrichtung.

In Ansehung derjenigen Geschäfte, wozu man, nach der Gewerbsverfassung, keines besonderen Befugnißes bedarf, kann Niemanden gestattet werden, eine solche sonst freye Beschäftigung, in so ferne sie, nach dem Erwerbsteuerpatente, der Erwerbsteuer unterliegt, anzutreten, wenn er nicht den Erwerbsteuerschein gelöset hat.

Ein solches Individuum hat daher seiner Obrigkeit die getroffene Wahl seiner Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen, alle Umstände, welche in den Erklärungen der Gewerbsleute gefordert werden, nachzuweisen, und sich die Ausfolgung eines Steuerscheines zu erbitten, um welchen die Ortsobrigkeit

dann bey der Landesstelle unverzüglich einzuschreiten hat.

Erwerbsteuerpatent und Instruction vom 15. Febr. 1813. §. 8.

§. 11.

b. Anzeige des Standortes.

Auch hat sich ein solches Individuum, wegen Anweisung oder Genehmigung des Standortes, bey der Ortsobrigkeit zu melden.

Hofkanzleyverordnung vom 6. März 1817.

§. 12.

Umfang des Ausübungsrechtes einer freyen Beschäftigung, und ob dem sich damit befassenden der Ehelichungs-Consens zu ertheilen sey.

Den in die Classe der freyen Handthierungen angesetzten Professionisten ist gestattet, sich auch der Weibspersonen und unzünftigen Gehülfen, so viel sie immer beschäftigen können, zu bedienen, auch Jungen, nach Wohlgefallen, zu unterrichten.

Hofdekret vom 30. März 1776. §. 7.

Welche Beschränkungen dießfalls bey einzelnen freyen Beschäftigungen eintreten, gehöret in die besonderee Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

In Rücksicht der einheimischen Heirathswerber, die sich von einer freyen Beschäftigung ernähren, haben übrigens die Obrigkeiten nur zu erheben, ob derselbe nach seinem früheren Lebenswandel arbeitsam und arbeitsfähig ist, und die Ehelichungsbewilligung nur dann zu versagen, wenn er sich vom Betteln und Almosen ernähret, ein Krippel oder siech ist.

Hofkanzelleyv. v. 26. Febr. 1815. Nggs. Int. v. 16. März 1815.

Fremde und inländische Heirathswerber haben die Meldzettel von ihren Herrschaften beyzubringen, und sind sonst wie die einheimischen zu behandeln.

Eod.

Ausländer sind, nach der mit Regierungs-Circularverordnung vom 14. Jänner 1815 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung zu behandeln, nach welcher jeder Ausländer über die persönliche Fähigkeit einen gültigen Ehevertrag einzugehen, sich auszuweisen hat, und seiner inländischen Braut insbesondere zu erklären ist, daß sie durch die Heirathsbewilligung nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhielt, sondern letzteren, wenn der Fall des Bedarfes eintreten sollte, besonders ansuchen muß.

Eod.

§. 13.

Ob Individuen, die sich mit freyen Beschäftigungen abgeben, beym Merkantil- und Wechselgerichte protocolliret werden sollen oder können.

Ueber die gestellten Fragen, ob auch jenen Individuen, welche freye Beschäftigungen treiben, die Protocollirung ihrer Firmen und Gesellschaftsverträge im Allgemeinen, oder unter welcher Bestimmung zu gestatten sey, und ob eine solche Protocollirung auch das Recht, trockene Wechsel auszustellen, nach sich ziehe? wurde nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen, bedeutet: daß, nachdem dieser Gegenstand in die Handlungsgesetzgebung eingreift, und mit den Bestimmungen

über die Frage, wer zur Protocollirung der Firma und Gesellschaftsverträge verpflichtet, oder nur berechtiget seyn soll, und auf welche Unternehmung sich die für die Cridafälle bestehenden Verordnungen zu erstrecken haben, im Zusammenhange stehet, die Erlassung einer dießfälligen Vorschrift, ohne den künftigen Bestimmungen des bereits in der Bearbeitung stehenden Commerz-Codex vorzugreifen, nicht wohl zulässig sey, und daß es demnach, in Beziehung auf den erst erwähnten Gegenstand, bis zum Erscheinen des neuen Handelsgesetzbuches, bey dem bisher beobachteten Verfahren zu verbleiben habe.

Da es nun bisher weder gewöhnlich, noch in den Vorschriften gegründet war, daß auch jenen Individuen, welche freye Beschäftigungen ausgeübt haben, die Protocollirung ihrer Firmen und Gesellschaftsverträge gestattet worden wäre, so kann auch, in so lange, als nicht eine neue Bestimmung hierüber erfolget, derley Protocollirungen, mit welchen das gegenwärtig nur den, durch eigene Befugnisse berechtigten Handels- und Gewerbsleuten zustehende Recht zur Ausstellung trockener Wechsel verbunden seyn würde, um so minder Statt gegeben werden, als sich diese Gestattung in keinem Falle auf alle freyen Beschäftigungen, ohne Ausnahme, erstrecken könnte, da manche derselben, wenn sie gleich von Seite der Staatsverwaltung nicht

wohl einer Beschränkung unterzogen werden können, nicht immer dem öffentlichen Interesse entsprechend, und einige selbst von der Art sind, daß sie in keinem Falle auf eine öffentliche Anerkennung Anspruch machen können.

Commerz. Hofkoonsdekr. v. 20. Jun. 1818. Regirungs-Intimat. v. 80. Jun. 1818.

§. 14.

Wann der Verlust des Ausübungsrechtes bey freyen Beschäftigungen eintritt.

Nachdem es jedermann frey stehet, eine freye Beschäftigung zu treiben oder nicht; so versteht es sich von selbst, daß es ihm auch unbenommen bleibt, selbe zu jederzeit wieder freywillig aufzugeben; nur hat er dann, wegen der Erwerbsteuer-Abschreibung, die Anzeige an die betreffende Ortsobrigkeit zu machen.

Allein, es kann ihm aber auch der Betrieb einer freyen Beschäftigung eingestellt werden.

Wer nähmlich, ohne den Steuerschein ordentlich gelöset zu haben, also gesetzwidrig, einen dieser Steuer unterliegenden Gewerbszweig treibt, unterliegt überhaupt, selbst wenn er eine sonst freye Beschäftigung wäre, denselben Strafen, welche gegen einen unbefugten Gewerbsbetrieb §. 452 eintreten, und wird, wenn er sich durch unerlaubte Mittel der Steuerpflicht entzieht, noch überdieß mit dem Ausübungsrechtsverluste bestraft.

Erwerbsteuerpat. und Inskr. v. 15. Febr. 1813. §. 21. c.

II. Unterabtheilung.

Von den beschränkten Beschäftigungsrechten.

§. 15.

Eintheilung der beschränkten Beschäftigungsrechte.

Die beschränkten Beschäftigungsrechte theilen sich:

1) In Beziehung auf die gesetzlich genehmigten allgemeinen Vergesellschaftungen, in denen die Ausüber mit einander stehen oder nicht, in zünftige und unzünftige.

2) In Beziehung auf das Schalt- und Waltungsrecht mit selben, in persönliche und unpersönliche.

3) In Beziehung auf den möglichen Umfang des Absatzes ihrer Objecte, in Policey- und Commerzialbeschäftigungen, endlich

4) in Beziehung auf die Natur der Beschäftigungen selbst, nähmlich ob sie erzeugend oder bloß handelnd sind, in Professions- und Handlungsrechte.

I. Abschnitt.

Von den zünftigen und unzünftigen Beschäftigungsrechten.

§. 16.

Begriff von unzünftigen.

Den freyen Beschäftigungen stehen zunächst, die unzünftigen, im Gegensatze der zünftigen,

welche letztere in, unter öffentlicher Authorität errichteten Gesellschaften, Zünften, Innungen, Gremien, Collegien vereinigt sind, während erstere keine solche Vereinigungen bilden.

zünftigen und zünftigen Beschäftigungsrechten.

Da diese Vergesellschaftungen sich nur geschichtlich gebildet haben, Einl. A. II. so werden sie nicht vermuthet; daher, um beurtheilen zu können, ob eine Beschäftigung zünftig sey oder nicht, die Aufzählung aller zünftigen nothwendig ist, wornach alle diejenigen, die in diesem Verzeichnisse nicht vorkommen, mit Recht als unzünftig betrachtet, und behandelt werden können.

§. 17.

In Wien sind folgende Beschäftigungen in Zünfte, Gremien oder Collegien eingetheilt:

Aufzählung der zünftigen Beschäftigungen in Wien.

1. Apotheker (bilden ein Gremium).
2. Anstreicher.
3. Bethenmacher.
4. Brantweiner.
5. Büchsenschäfter.
6. Büchsenmacher.
7. Bürstenbinder.
8. Bierwirthe.
9. Bäckermeister.
10. Binder.
11. Bund- und Platinmacher.

12. Brunnmeister.
13. Buchbinder.
14. Bierversilberer (unbürgerlich).
15. Buchhändler (Gremium).
16. Bau- und Steinmetzmeister.
17. Bräumeister.
18. Brennholzversilberer.
19. Perückenmacher.
20. Pergamentmacher.
21. Pfaidler.
22. Pflasterer.
23. Petschierstecher.
24. Parfumeurs.
25. Posamentirer.
26. Ciocolatmacher.
27. Chirurgische und mathematische Instrumentenmacher.
28. Kaffehsieder, in der Stadt.
29. Kaffehsieder, in den Vorstädten.
30. Käsestecher in der Stadt. (Siehe Fragner.)
31. Kamm- und Siebmacher.
32. Kleinuhrmacher.
33. Kleinuhrblattstecher.
34. Krügler.
35. Kranzelbinder.
36. Kröpf- und Krepinmacher.

37. Kohlmesser.
38. Korb- und Flechtenmacher.
39. Kupferschmiede.
40. Kirschner.
41. Kartenmahler.
42. Küchengärtner, der Leopoldstadt und Rossau.
43. Küchengärtner, unter den Weißgärbern.
44. Küchengärtner, auf der Landstraße, zu Erdberg an der Wien.
45. Decken- und Matrazenmacher.
46. Drechsler.
47. Dürrobsthändler.
48. Donaufischer.
49. Dürrkräutler.
50. Tändler, in der Stadt.
51. Tändler, vor der Stadt.
52. Tuchhändler (Collegium der Tuchlaubensverwandten).
53. Tapezierer.
54. Tuch- und Kotzenmacher.
55. Tuchscherer.
56. Tischler.
57. Taschner.
58. Tischlerholzhändler.
59. Erbsenhändler.
60. Essighändler und Essigsieder.

61. Erdgeschirrhändler.
62. Fischkäufler.
63. Fütterer. (Siehe Fragner.)
64. Feinzeug- und Stahlschmiede.
65. Fleischselcher und Bratenbrater.
66. Fleischhauer und Fleckfieder.
67. Fragner (nun vereinigt mit den Käsestechern und Fütterern).
68. Faßzieher.
69. Visirkrämer.
70. Glockengießer.
71. Geigen- und Lautenmacher.
72. Gurkenhändler.
73. Gastgeber und Weinwirthe.
74. Großfuhrleute.
75. Greißler, in der Stadt.
76. Greißler, in der Vorstadt.
77. Glaserer und Glashändler.
78. Glasschleifer, Glasschneider und Spiegelmacher.
79. Gold- und Silberarbeiter.
80. Gold- und Silberdrahtzieher.
81. Goldschläger.
82. Gold- und Silberplättner und Spinner.
83. Gold- und Perlsticker.
84. Gelbgießer.
85. Gradeltrager (unbürgerlich).
86. Großuhrmacher.

87. Gürtler.
88. Handelsstand (Gremium).
89. Handschuhmacher.
90. Hafner.
91. Häringer.
92. Hutmacher.
93. Hufschmiede.
94. Hängschnürmacher.
95. Holzsetzer.
96. Leinwandhändler (Gremium).
97. Landkutscher und Pferdeausleiher.
98. Lebzelter.
99. Leimsieder.
100. Leinwanddrucker und Spaliermacher.
101. Lust- und Ziergärtner.
102. Müller.
103. Mehlmesser.
104. Nadler.
105. Nestel- und Fellfärber.
106. Nachtführer.
107. Orgel- und Instrumentenmacher.
108. Oebstler.
109. Oehlerer.
110. Rothgärber und Lederer.
111. Riemer.
112. Rauchfangkehrer.
113. Ringel- und Kettenschmiede.

114. Regenschirmmacher.
115. Sailerer.
116. Saitenmacher.
117. Stadtköche und Traiteurs.
118. Sattler.
119. Seidenfärber.
120. Schiffmeister.
121. Sauerkräutler, in der Stadt.
122. Sauerkräutler, vor der Stadt.
123. Strumpfwirker.
124. Spengler.
125. Sammet- Seidenzeug- und Dünntuchmacher.
126. Schleifer.
127. Stockatorer.
128. Schloß- Eisen- und Blechschmiede.
129. Schnallenmacher.
130. Schön- und Schwarzfärber.
131. Schwertfeger.
132. Stärk- und Haarpudermacher.
133. Strumpfstricker.
134 Schmalzversilberer.
135 Samenhändler.
136 Strohhut- und Winterschuhhändler.
137 Schuh- und Schlauchmacher.
138 Schneidermeister.
139 Wagenmahler, Lakirer, und Vergolder.

140 Uhrgehäusmacher.
141 Wundärzte.
142 Wälsche Würstmacher.
143 Webermeister.
144 Waldhorn- Trompeten- und hölzerne Blas-Instrumentenmacher.
145 Wildbrethändler.
146 Wachshändler.
147 Weißgärber und Sämischgärber.
148 Wattamacher.
149 Wagner.
150 Waderlmacher.
151 Wollenzeugmacher.
152 Zinngießer.
153 Ziegeldecker.
154 Zimmermeister.
155 Zischmenmacher.
156 Zuckerbäcker.

Privilegirte.

Buchdrucker.
Kunsthändler.
Seidenbandmacher.
Seidenzeugfabrikanten.

§. 18.

Gewerbe, die nicht schon zünftig sind, sollen unzünftig bleiben.

Gewerbe, welche den Zünften noch nicht einverleibt sind, sollen nicht zünftig gemacht werden.

allerh. Resol. v. 15. Jänner 1755.

II. Abschnitt.

Von den persönlichen und unpersönlichen Beschäftigungsrechten.

§. 19.

Eintheilung der Beschäftigungsrechte in persönliche und unpersönliche.

Die Gewerbsgerechtigkeiten werden ferner

1) in nicht verkäufliche (persönliche)

und

2) in verkäufliche (unpersönliche) eingetheilt.

Hofbesch. 15. Jänner 1784. Reggs. Dekr. 27. Jänner 1784.

I. Absatz.

Von den persönlichen Beschäftigungsrechten.

§. 20.

Begriff der persönlichen Beschäftigungsrechte.

Persönliche Beschäftigungsrechte sind solche, welche bloß auf die Person eines Anwerbers verliehen werden, mit dessen Tod, falls er unvermuthet verstürbe, ohne Weiterem erlöschen, folglich weder erblich noch verkäuflich, und eben so wenig einer Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig sind.

Sie können daher unter keinem Gesichtspuncte der Gegenstand einer anderweitigen Vormerkung abgeben.

Hofentsch. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. März. 1795 §. 1.

Rücksichtlich der Fortsetzung des Gewerbes durch die Wittwe, Siehe §. 112.

§. 21.

In Wien befinden sich, (nebst den kammergütischen, verkäuflichen und cessionarischen Gewerben,) noch sogenannte Bürgerrechtszinsliche Gewerbe, Hausgewerbe, stabilitirte Gewerbe, uralte, cedirliche Gewerbe u. s. w. denen jedoch durchaus die gesetzlichen Eigenschaften der radicirten, verkäuflichen oder cessionarischen Gewerbe fehlen, und die folglich lediglich als persönliche zu betrachten, und zu behandeln sind. Besondere Gattungen von Personalgewerben.

Auch gehören die sogenannten vormahligen Bürgerspitals-Concessions-Bierschankgerechtigkeiten zu den bloß persönlichen a.

Reggsv. 12. Aprill 1817.

Sie haben jedoch das auf alte Gewohnheit beruhende Eigenthümliche, daß auf jedem Hause, auf welchem ein solcher Schank ausgeübt wird, die Verbindlichkeit, daß jeder neue Besitzer um Umschreibung der Concession jederzeit schriftlich einzulangen habe, in dem Grundbuche unentgeltlich vorzumerken sey.

Reggsb. 2. Sept. 1794. Reggv. 23. April 1799.

Sie sind aber keineswegs vormerkungsfähig.

Reggv. 2. July 1795.

a) Vormahls wurde diese Concession von der Bürgerspitals-wirthschafts-Commission verliehen, jetzt aber vom Wiener Magistrate, so daß gedachte Commission mit dem angesprochenen Rechte zu deren Verleihung abgewiesen wurde. Th. II. §. 120.

Hofd. 6. August 1812.

§. 22.

Personalrechte sind weder veräußerlich noch Bestandverlassungsfähig.

Nach dem Begriffe der Personalrechte §. 20 sind sie also

1) weder veräußerlich noch

2) bestandverlassungsfähig. Im Uebrigen haben sie gleiche Rechte, die jedem andern Gewerbe ankleben.

Hofv. 2. Dezbr. 1781. Res. 29. Jänner 1784.

§. 23.

ad 1. Unveräußerlichkeit der Personalrechte.

In Betreff der Unveräußerlichkeit der Personalrechte bestehen besondere Bestimmungen:

a) rücksichtlich der Personal-Gewerbe und einfachen Befugnisse,

b) rücksichtlich der k. k. priv. Landesfabriken, und

c) rücksichtlich der Handlungen.

ad a rücksichtlich der Personalgewerbe und einfachen Befugnisse.

ad a Der Unfug persönliche Gewerbe veräußern zu lassen, ist ein für alle Mahl abzustellen.

Hofv. 22. April 1775.

Die Cession von Personalgewerben ist verbothen, und jede Verabredung ungültig.

Verord. vom Jahre 1782.

Die Uebertragung der Personalgerechtigkeiten an Jemand andern ist verbothen,

Hofd. 18. März 1784.

so daß persönliche Gewerbe nicht übertragen werden können; denn sie sind weder erblich noch verkäuflich.

Hofentsch. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. März 1795 §. 1.

Personalgewerbe sind nicht erblich. Mithin können diese weder durch Vermächtnisse übertragen, noch auch sonst den Kindern ein förmliches Recht auf die väterliche Personalgewerbe zugestanden werden.

Reggsb 10. Nov 1783.

Kein Personalgewerbe soll auf die Kinder erblich fallen,

Hofv. 15. Jänner 1784 .Reggsb. 27. Jänner 1784 §. 2.

so daß nicht zu gestatten ist, daß Personalmeisterrechte für die Kinder des verstorbenen Meisters durch Gesellen oder Vormünder fortgesetzt werden;

Hofv. 15. Jänner 1784. Reggsv. 27. Jänner 1784. §. 6.

und es sind die Kinder und Erben mit der allenfalls anzusuchenden Fortsetzung der väterlichen Handlung abzuweisen.

Hofd. 29, Juny 1795. Hofd. 24. July 1795.

Die Vorsteher der Wiener Gewerbsinnungen wurden daher auch mit ihrem Gesuche um die Begünstigung, die bürgerlichen Gewerbsbefugnisse erblich zu machen, abgewiesen,

Hofv. 14. März 1807.

denn von Uebertragung der erlöschenden Befugnisse kann keine Rede seyn.

Reggsv. 10. Dez. 1807.

Es soll keineswegs gestattet werden, Personalgewerbe zu verkaufen, da nur allein jene Gewer-

be, die auf Häusern radicirt sind, käuflich hintan gegeben werden können.

Hofv. 15. Jänner 1784. Reggsv. 27. Jänner 1784.

§. 24.

Personalgewerbe auf Häuser und an moralische Personen zu verleihen ist verbothen.

Personalgewerbe sind niemahls auf ein Haus, und nie anders als einer bestimmten Person zu verleihen.

Hofd. 15. Jänner 1784. Reggsv. 27. Jänner 1784. §. 17.

Zur Beseitigung aller Unordnung sind keine Policeygewerbe auf erst neu zu erbauende Gründe im Voraus zuzusichern, und zu ertheilen,

Hofbesch. 7. Dezbr. 1792. Intim. 21. Dezbr. 1792.

und der Unfug ist abzustellen, daß bey Gründen, welche zum Verkaufe angebothen werden, in den dießfälligen Ankündigungen beygesetzt wird, daß hierauf Gewerbe verliehen werden.

res. Hofb. 15. März 1794.

Auch ist es mit den in Gewerbssachen bestehenden Vorschriften, und mit der Natur der Sache nicht vereinbarlich, daß Personalgewerbe einer moralischen Person verliehen werden.

Hofkanzelleyverord. 12. Octob. 1818.

§. 25.

Ablösung der Werkzeuge.

Dagegen können die Arbeits- und Werkzeuge abgelöset werden.

Die bey einer Wittwe vorräthigen Arbeits- und Werkzeuge sollen übrigens nicht von dem die Werkstätte antretenden neuen Meister allein, sondern von der gesammten Meisterschaft gemeinschaftlich abgelöset werden;

Verord. 1. Jänner 1757.

und bey Ablösung der Gewerbsgeräthschaften und Werkzeuge hat keine Amtspflicht einzutreten, sondern es ist selbe dem Verständnisse der Parteyen zu überlassen. §. 32.

Hofd. 28. Februar. 1794.

§. 26.

Ein Fabriksbefugniß kann, als ein persönliches Recht, auf einen andern nicht übertragen werden. ad b rücksichtlich der k. k. priv. Landesfabriken.

Reggsv. 12. August. 1800. Hofd. 6. August 1801.

Landesfabriksbefugnisse sind eben so wie die einfachen Fabriks- und die Gewerbs- oder Handlungsbefugnisse bloß persönliche Rechte, die der Uebertragung an einen Dritten nicht fähig sind.

Kommerz-Hofkoonsd. vom 5. Jänner 1818.

§. 27.

Was das Uebereinkommen der Gläubiger, die Einantwortung des Warenlagers, der Fabriksgebäude und Geräthschaften an die Uebernehmer betrifft, ist dieses lediglich eine Privateinleitung, von der die Staatsverwaltung von Amtswegen keine Kenntniß nimmt. Uebernahme des Warenlagers, der Gebäude u. s. w.

Reggv. 12. August 1800.

Daher in den gerichtlichen Feilbiethungen von Fabriken nie der Ausdruck Fabrik, sondern allezeit Fabriksgebäude und Einrichtung zu setzen ist.

Appel. Circ. 10. April 1807.

§. 28.

Wann Personalprofessionen, ausnahmsweise, übertragen werden dürfen.

Eine Ausnahme von jener Regel, ist das Recht der Wittwe zum Fortbetriebe des Gewerbes. §. §. 112. 113.

Wiewohl ferner persönliche Gewerbe mit dem Tode des Innhabers und seiner Wittwe erlöschen, keineswegs aber den Kindern fortzuführen gestattet ist, so wollen Se. Majestät doch aus Billigkeitsrücksichten erlauben, daß, wenn die Innhaber solcher Personalhandwerksgewerbe, die ordentlich erlernet werden müssen, Bürger sind, und ihre Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen, jedoch nur caeteris paribus, oder bey gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn nähmlich ihre Mutter stirbt, oder sich an einen andern Gewerbsmann verheirathet, auch die Zahl von dergleichen Gewerben nicht übersetzt ist, der Vorzug vor anderen fremden Mitwerbern eingeräumt werden möge.

Hofentsch. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. März 1795 §. 1.

Auch ist man allerdings bereit, Uebernehmern des Warenlagers, der Fabriksgebäude und Geräthschaften, wenn sie anders für ihre Person die erforderli-

chen Eigenschaften besitzen, und besonders darum anlangen, die Bewilligung zu einer neuen Fabriksunternehmung auf ihren Nahmen zu ertheilen.

Reggsv. 12. August 1800.

Die Fabriksbefugnisse sind nur persönliche Rechte, und dürfen ohne eigene Bewilligung der Behörde nicht übertragen werden, aber es würde dem Endzwecke, die innländische Betriebsamkeit von allen Hindernissen zu befreyen, und so viel möglich zu beleben und zu unterstützen, vollkommen widersprechen, wenn man die Parteyen, die darum ordnungsmässig ansuchen, und wo kein wahres Hinderniß vorhanden ist, abweisen, und hierdurch bereits gut gegründete Unternehmungen, die durch ämtliche Verwendung vielmehr unterstützt werden sollten, ämtlich zerstören wollte.

Hofd. 6. August 1801.

Es ist zwar allerdings darauf zu achten, daß durch förmliche Verkäufe, Verheirathungen, Vererbungen, keine Mißbräuche der persönlichen Befugnisse eintreten, andererseits aber ist doch immer darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Strenge in Hinsicht dieser Befugnisse nicht zu weit getrieben, bürgerliche Verhältnisse nicht gestört, und die schwunghafte Forsetzung aufrechter Befugnisse durch ganz neue oft mittelose Bittwerber nicht unterbrochen werde, wenn erwie-

sener Maßen taugliche und verdienstvolle Individuen von altbefugter Herkunft, und bereits etablirten Handlungsverbindungen vorhanden sind, die zu größerer Erwartung für die gute Bedienung des Publicums berechtigen, mit einem Worte, daß nicht der trockene Buchstabe, sondern der Geist der Gesetze in Betrachtung gezogen werde, um das Ziel einer vernünftigen Commercial-Leitung zu erreichen.

Hofd. 6. Jänner 1809. Siehe auch §. 30.

§. 29.

ad c. Rücksichtlich der Handlungen.

Die bürgerlichen Handlungen in Wien sind bloß persönliche Gerechtsame, die nicht weiter als an die Wittwe §§. 112. 113. schreiten mögen, und sind weder verkäuflich noch erblich,

Verord. 5. Oktob. 1787. Verord. 4. Jänner 1788.

so daß darauf die Kinder keinen rechtlichen Anspruch haben.

Ver. 12. Februar 1795.

Doch sind 20 Leinwandhandlungen in Wien verkäuflich,

Siehe besondere Gewerbs- und Handlungsgesetzkunde.

und auf dem Lande sind selbst Krämereyen oft verkäufliche oder radicirte Gerechtsame.

Commerzhofkd. 17. September 1817.

Handlungsübertragungen können also nur unter der zweyfachen Voraussetzung, daß die abgetretene Handlung radicirt oder verkäuflich sey, und daß der

Uebernehmer die zum selbstständigen Betriebe erforderlichen Eigenschaften wirklich besitze und ausgewiesen habe, gestattet werden,

Commerzhofkd. 15. May 1817.

und alle, wegen Personal-Handlungsübertragungen geschehen mögende Verträge, sind, bis zur erfolgenden Bestätigung der politischen Behörden, die es betrifft, kraftlos, und bloß als vorläufige Verabredung und Entwürfe anzusehen und zu achten, woraus für keinen Theil eine mittlerweilige Verbindlichkeit entstehen kann, besonders aber noch in dem Falle, wenn eine solche Verabredung gegen die politische Vorschrift, daß außer der bestimmten Gewölbseinrichtung kein Kaufschilling oder Abtrittgeld für die Handlungsgerechtigkeit oder Befugniß, unter was immer für einem Nahmen oder Vorwande, öffentlich oder heimlich, bedungen und entrichtet werden soll, geschehen seyn möchte.

Verord. 5. März. 1793.

Auch ist ein Handlungswerber nicht zu verhalten, eine der schon bestehenden Handlungen an sich zu lösen.

Hofd. 10. März 1776. §. 3.

In Beurtheilung einer Handlungsverleihungsangelegenheit, wird endlich bey ihrem Ursprunge gefehlet, wenn auf einen Cessionscontract Rücksicht genommen wird, der auf jeden Fall schon an und für sich ungültig ist, weil Personalgerechtigkeiten eben so wenig ce-

dirt, als verkauft, oder mit Ausnahme der Wittwen, vererbt werden können.

Eine solche Cession ist aber um so auffallender, wenn sie offenbar mortis causa geschieht, und auf diese Art Personalgerechtigkeiten, gleichsam wie durch Testament, vermacht, und die bestehenden Gesetze ungescheut eludiret werden.

Hofkammerd. 9. Junius 1807. §. 1.

Den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge, sind Handlungsbefugnisse bloß persönliche Rechte, die, (den Fall bey Wittwen ausgenommen) weder übertragen, noch auch verkauft oder verpachtet werden können, und die daher den Personen, denen sie zu Theil wurden, dergestalt anhängen, daß sie auch nur von den Besitzern gültig ausgeübet werden können, und mit dem Tode derselben, oder, im Falle des aufgegebenen Betriebes, gänzlich erlöschen.

Diese in den Gesetzen gegründete Bestimmung wurde, in mehreren Fällen der Handlungsverleihungen, ganz außer Acht gelassen, oder wenigstens, nur dem Scheine nach, berücksichtiget; denn, wenn gleich bey mehreren dieser Fälle eine Anheimsagung der Handlungsbefugnisse vorausging, und die Uebertragung derselben, unter der Form neuer Verleihung, Statt fand, so ließ sich doch nicht verkennen, daß hier dennoch gesetzwidrige Vorgänge und Verabredungen, in Bezie-

hung auf die Unterlassung und Uebernahme der Handlungen unterlaufen seyen, die schon dadurch begründet wurden, daß mehrere dieser Handlungsbefugnisse nur bedingt zurückgelegt, und auch jenen Individuen wieder verliehen wurden, zu deren Gunsten solche anheimgesagt worden sind, und denen im ordentlichen Wege der selbstständige Betrieb einer Handlung, aus Mangel der erforderlichen Eigenschaften, nicht wohl zugestanden worden wäre.

Dieser Unfug wurde daher eingestellt.

Com. Hofd. 17. Sept. 1818. Reggsv. 23. Sept. 1818.

§. 30.

Wann Handlungen ausnahmsweise übertragen werden können.

Nachdem hiernach die persönlichen Handlungs- a. und Gewerbsbefugnisse der gesetzlichen Bestimmung nach nur von Wittwen, und zwar auch nur durch die Dauer des Wittwenstandes ausgeübt werden können, die Uebertragung von derley persönlichen Befugnissen aber an die Söhne, so wie die Administration zu Gunsten der letzteren, der Regel nach, nicht gestattet ist, und nur in besonderen rücksichtswürdigen und ungewöhnlichen Fällen, als eine Ausnahme, bewilliget werden kann; so ist, wenn hinreichende Gründe zu einer solchen Ausnahme vorhanden zu seyn scheinen, hierzu jederzeit

die Genehmigung der Commerzhofkommission einzuhohlen.

Commerzhofkd. 13. Jänner 1818.

Wenn es daher gleich ausnahmsweise, in ganz besonderen rücksichtswürdigen Fällen, gestattet wird, daß eine im aufrechten Stande befindliche Handlung nach dem Tode des Besitzers für Rechnung der Pupillen administriret, und in so lange fortgeführt werde, bis einer derselben die zum selbstständigen Betriebe einer Handlung erforderlichen persönlichen Eigenschaften sich vollständig erworben, und ein eigenes Handlungsbefugniß für seine Person im ordentlichen Wege erwirkt haben wird, so kann doch eine solche Fortführung der Handlung für die Rechnung der Pupillen, nicht wohl gestattet werden, wenn diese durchaus weibliche Individuen sind, und sohin keines derselben geeignet ist, für sich jemahls ein Handlungsbefugniß zu erlangen: Noch weniger aber zulässig ist eine solche Fortführung und Administration der Handlung, wenn nicht nur die Meisten dieser wirklichen Erben bereits großjährig, sondern einige derselben sogar auch schon verehligt, und in die Verhältnisse ihrer Gatten, und selbst in neue Verbindungen und Verpflichtungen getreten sind, indem sie in diesem Falle, eben so wenig getrennt von jenen Verhältnissen, Mitbesitzer einer Handlung, und öffentliche mit ihrem gan-

zen Vermögen haftende Gesellschafter seyn können, als auch eine ohne Principal oder Chef bloß aus stillen Gesellschaftern bestehende Handlung nicht gedenkbar ist.

Commerzhofdv. 12. May 1818.

a. Was es für ein besonderes Bewandtniß mit der Uebertragung der Großhandlungen, so wie der Niederlags-Handlungen, dann der Buchhandlungen an die Kinder habe, gehöret in die besondere Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

§. 31.

Nachdem, vermög der bestehenden Vorschrift, die bürgerlichen Handlungen in Wien, in Absicht auf das Handelsrecht weder verkäuflich noch einer Einlösung fähig sind, §. 29. so soll unter Uebernahme einer Handlung nur das Warenlager, und die Gewölbseinrichtungen verstanden werden.

Was bey Handlungen unter Uebertragung verstanden wird.

Verord. 11. März 1791.

§. 32.

Für die Abtretung der Gewölbseinrichtung bey den Wiener Vorstadthandlungen ist nicht mehr als 250 fl. gestattet.

Wie hoch die Gewölbseinrichtung und die Warenvorräthe anzusetzen sind.

Hofv. 22. May 1769.

In der Stadt aber soll kein mehreres Abtrittgeld für die Gewölbseinrichtung, als mit 500 fl., nach der dießfälligen bestehenden Ordnung, abgereichet werden.

Hofv. 13. Julius 1772.

Es wurde ferner, mit Wiederhohlung der bestehenden höchsten Vorschriften von den Jahren 1769 und 1772,

festgesetzt, daß, wenn ein Handelsmann über die in der Stadt mit 500 fl., in den Vorstädten aber nur mit 250 fl. ausgemessene Ablösung der Handlungs- oder Gewölbseinrichtung, und die durch beeidigte Handelsleute erhobene Schätzung des Warenlagers, ein mehreres unter was immer für einem Vorwande, öffentlich oder heimlich, für die Handlung zu bedingen sich anmaßte, derselbe dadurch sogleich des Handelsrechtes verlustigt §. 351, die Handlung aber dem Angeber, es möge derjenige, der sich in die Handlung eingelassen hätte, oder ein anderer der Handlung fähiger und verdienstlicher Handlungsdiener seyn, oder, in Entstehung dessen, dem auf hiesigem Platze vorhandenen verdienstlichsten, den bestimmten Fond zugleich auszuweisen vermögenden Handlungsbedienten, gegen lediglich Ablösung des eidlich geschätzten Warenlagers, dann des für die Einrichtung bereits ausgemessenen Ablösungsbetrages, ohne Weiterem zufallen soll.

Hofres. 9. Julius 1782.

Bey Uebernahme einer Handlung sollte das Warenlager nach der Schätzung beeidigter Schätzmänner, und die Gewölbseinrichtung in der Stadt auf 500 fl., in den Vorstädten aber auf 250 fl. angeschlagen werden.

Verord. 11. März 1791.

Die Ablösung der Gewerbsgeräthschaften

und Werkzeuge ist nun aber dem Einverständnisse der Parteyen zu überlassen, und keine Schätzung aus Amtspflicht hat dabey einzutreten; auch kann es bey der bestehenden Vorschrift, daß bey Abtretung einer Handlung die Gewölbseinrichtung in der Stadt nicht über 500 fl., und in der Vorstadt nicht über 250 fl. zur Ablösung in Abschlag zu bringen sey, das fernere Verbleiben haben; doch sind unter der Gewölbseinrichtung nur die eigentlichen Geräthschaften, nicht aber auch Waren oder Materialien zu begreifen, wohingegen sich von Seite des Magistrates, wenn es auf die Ablösung eines Waren- oder Materialvorrathes ankömmt, künftig nicht mehr einzumengen ist, sondern den Parteyen frey zu lassen sey, wie sie sich hierüber vergleichen wollen, indem sich die Preise der Waren und Materialien von Zeit zu Zeit ändern, und in selbe die kaufmännische Speculation einen großen Einfluß hat.

Da ein jeder das aus dem Eigenthume entspringende Recht hat, seine Waren nach Willkür zu verkaufen, so wäre es zu drückend, und mit dem Eigenthumsrechte nicht wohl vereinbarlich, wenn man die Preise der Waren- oder Materialvorräthe, die in die Ablösung gegeben werden, durch einen Dritten bestimmen lassen, folglich den freyen Willen des Verkäufers fesseln wollte.

Aus der hierüber zu gewährenden Freyheit aber,

können schädliche Folgen niemahls entstehen, denn, wenn ein neu angehender Handelsmann die abgelösten Waren wirklich etwas zu theuer bezahlt hätte, so kann er die Käufer nicht zwingen, selbe um einen höheren Preis, als sie anderwärts zu haben sind, zu kaufen, vielmehr werde ihn die Concurrenz bald zwingen, solche herabzustimmen; und da ein jeder, der eine Handlung antritt, den festgesetzten Fond auszuweisen schuldig ist, so werde, wenn man darüber sorgfältig wachet, hierdurch den Handlungsgläubigern mehr Sicherheit, als durch die Schätzung der Ablösungsvorräthe, wo leicht Parteylichkeiten unterlaufen, oder Widersprüche entstehen können, verschaffet.

Die Vergleichung zwischen dem Verkäufer der sogenannten Kammerhändel, und der Ablösung der Warenvorräthe, kann nicht für richtig angesehen werden, indem die Kammerhändel eigentlich bloße Befugnisse sind, die unter gewissen Bedingungen verliehen, und für verkäuflich erkläret worden, folglich hat die Staatsverwaltung auch das Recht, zu sorgen, daß damit nicht Wucher getrieben werde.

Die Warenvorräthe hingegen kommen von dem Privatvermögen der Eigenthümer her, die damit, so wie mit ihrem übrigen Vermögen, zu schalten und zu walten befugt sind.

Diese Beweggründe geben den billigen Anlaß,

den Zwang [a.] aufzuheben, daß, wenn es um die Ablösung eines Waarenvorraths zu thun ist, dessen Werth durch abgeordnete Schätzleute bestimmt, und sich an denselben pünctlich gehalten werden soll.

Es sey daher den Parteyen selbst zu überlassen, sich hierüber einzuverstehen, so wie auch Niemand zur Ablösung eines Warenlagers oder Materialvorrathes zu zwingen seyn wird.

Hofd. 28. Februar 1794.

a. Sobald jedoch zwischen Parteyen in Ablösungsangelegenheiten ein Streit entstehet, und der Obrigkeit Hülfe und Entscheidung nachgesucht wird, so werden die zu derley Entscheidungen voraus zu gehen habenden Schätzungen (so wie in Erb-, Crida- und Streitsachen überhaupt) nur von Schätzmeistern, die, in Folge der allgemeinen Gerichtsordnung, von dem Civilgerichte in Eid und Pflicht genommen werden, veranlaßt.

§. 33.

Ueber die gemachte Anfrage, ob bey derley Uebertragungen, die wegen Erhebung des aufrechten Standes der Handlung bisher errichteten gerichtlichen Inventarien zu unterbleiben haben, wurde verordnet, daß, in so weit es bey Uebertragungen einer Handlung zur Entdeckung nöthig sey, ob solche aufrecht stehe, eine vorläufige Inventur des Warenlagers vorzunehmen, diese allerdings einzutreten habe, wenn aber aus den ordentlichen geführten Handlungsbüchern der aufrechte Stand einer Handlung auffallend er-

In wie ferne bey derley Uebertragungen ein gerichtliches Inventarium einzutreten hat.

scheint, die Vornahme einer gerichtlichen Inventur als überflüssig anzusehen sey.

Hofd. 2. May 1794.

§. 34.

ad 2. Personalrechte sollen nicht in Bestand verlassen werden.

Personalgewerbe sollen immer von dem Acquirenten selbst betrieben werden.

Reggsv. 10. Febr. 1784.

Wenn der Besitzer einer persönlichen Gerechtigkeit sie nicht selbst treibt, so hat sie schon für sich ein Ende.

Der Besitzer derselben kann also in diesem Falle kein Recht mehr dazu haben, noch solche an einen andern verlassen.

Hofbesch. 15. Jänner 1784. Reggs. Int. 27. Jänner 1784 §. 17.

Von diesen Grundsätzen ist nicht abzugehen, denn man kann nicht gestatten, daß durch Bestandverlassungen, Personalgewerbe, die immer von den Acquirenten selbst betrieben werden sollen, gewissermassen verkäuflich werden,

Hofv. 29. Jänner 1784. Reggs. Int. 10. Febr. 1784.

und da Personalgewerbe von den Acquirenten selbst betrieben werden müssen, so sollen solche nicht in Bestand verlassen werden.

Hofentsch. 15. Febr. 1784.

Auf den Unfug der Bestandverlassungen der Personalgewerbe ist genaue Obsicht zu tragen, und die dawider handelnden Parteyen sogleich der Landesstelle

anzuzeigen, um wider dieselben, nach Befund, mit der gehörigen Bestrafung a. vorgehen zu können.

Hofd. 12. Mai 1786.

Nachdem schon mehrmahl vorkam, daß verschiedene Parteyen ihre Personalgewerbe nicht selbst betreiben, sondern in Bestand verlassen, dieses aber der Eigenschaft eines derley Personalgewerbes, und selbst den in Sachen bestehenden allerhöchsten Vorschriften allerdings entgegen ist, wurde sämmtlichen Ortsobrigkeiten der Wienervorstadtgründe erinnert, allen auf ihren Gründen befindlichen Parteyen, welchen entweder Personal-Wein-Bier-Brantwein- oder Kaffehschanksbefugnisse, oder auch andere Personalgerechtigkeiten, als Greißler, Griesler, Krämer, Fuhrmann, Lebzelter, Bäcker verliehen worden sind, alles Ernstes auftragen sollen, daß sie ihre Personalgerechtigkeiten und Gewerbe, ihrer Eigenschaft nach, und in Folge der in Sachen bestehenden allerhöchsten Anordnungen, in Zukunft selbst betreiben, und bey sonstiger Strafe, niemahls in Bestand verlassen sollen;

Reggsv. 12. Mai 1789.

und da wahrgenommen wurde, daß auch auf dem flachen Lande dieser Unfug herrsche, so wurde gleiche Verordnung durch die Kreisämter an alle Ortsobrigkeiten erlassen.

Reggsv. 5. Sept. 1788.

Da nun aber, demungeachtet, noch immer weitere Beschwerden dießfalls, und zwar hauptsächlich von den bürgerlichen Kaffehsiedern in den Vorstädten eingekommen sind, so wurde nochmahl eingebunden, auf die Befolgung der obgedachten Verordnung das sorgfältigste Augenmerk zu tragen, und den Grundrichtern die genaueste Beobachtung bey eigener Dafürhaftung ernstgemessenst aufzutragen.

Hofv. 28. Dez. 790. Reggsv. 8. Jänner 1791.

a) Welche Strafe auf Bestandverlassungen solcher Personalgerechtigkeiten gesetzt ist, kommt §. 345 vor.

§. 35.

Welche Personalrechte dennoch bestandverlassungsfähig sind.

Eine Ausnahme von jenen Verordnungen machen, nach einer alten durch einzelne Entscheidungen anerkannte Gewohnheit, die vormahligen Bürgerspitals-Concessions-Bierschanksgerechtigkeiten in Wien, die, wiewohl keine Realhausgerechtigkeiten §. 21, dennoch bisher in Bestand verlassen wurden.

II. Absatz.

Von den unpersönlichen Beschäftigungsrechten.

§. 36.

Eintheilung der unpersönlichen Beschäftigungsrechte.

Unpersönliche Beschäftigungsrechte §. 19 sind

a) entweder radicirt, oder

b) bloß verkäuflich.

I.

Von den radicirten Beschäftigungsrechten.

§. 37.

Radicirte Gewerbe sind solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, in das ordentliche Grundbuch gehören, auf welchen eine Verpfändung und Schuldvormerkung nirgend anderswo, als bey dem Grundbuche Platz greifen kann, und somit, wie alle einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtsame, dem Nexus der Grundobrigkeit, und seinen Folgen unterliegen. Begriff der radicirten Beschäftigungsrechte

Hofentschl. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. März 1795. §. 2.

§. 38.

In der vorangeschickten Gewerbsgeschichte Einleitung A. II. zeigte sich der Ursprung der Gewerbsradicirungen. Bereits mit Circular vom 23. July 1774, wurde jedoch verordnet, daß in Zukunft die sämmtlichen Grundobrigkeiten, dann Städte und Märkte, keine Gewerbsveräußerung, ohne vorläufig hierzu von Regierung erhaltene Bewilligung gestatten sollen. Criterien derselben a) beym Grundbuche.

Die allerhöchste Entschließung vom 22. April 1775 aber bestimmte, daß es zwar bey dem bisherigen Gebrauche, ordentlich auf Häusern radicirte

Bayerische Staatsbibliothek München

und realisirte Gewerbe verkaufen zu lassen, ferner sein Bewenden haben soll, daß hingegen bey den Personalbefugnissen, die mit der Person aufhören, der eingeschlichene Unfug, selbige veräußern zu lassen, ein für alle Mahl abzustellen sey.

Ferner erklärte das Hofdekret vom 30. März 1776 §. 2, daß neue Gewerbe, und besonders Handlungen, auf neue Häuser zu radiciren, verbothen sey, weil solches die Unterkunft geschickter Leute, wenn sie die hinlänglichen Mittel zur Erkaufung eines Hauses nicht besitzen, und den Nahrungsstand, ungemein erschwert; und der §. 3. derselben Hofverordnung erklärt ausdrücklich, daß die Obrigkeiten keineswegs berechtigt seyen, Gewerbe und Handlungen auf Häuser zu gründen.

Auch der Hofbescheid vom 13. November 1779 untersagt die Radicirung auf Häuser.

Hierauf erfloß die Regierungsverordnung vom 18. November 1781, worinn es heißt:

Sowohl jene Gewerbe, welche vom Tage der höchsten Entschliessung vom 22. April 1775, als dem Endziele und Abschnitte aller Radicirungen, zurück durch 32 Jahre zu zählen, den Hausgewähren inliegen, als auch jene, die vom obgedachten 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurückzurechnen, auf dem nähmlichen Hause durch gleiche Gewerbsleute ununter-

brochen betrieben worden sind, sollen in Zukunft allein für radicirte Gewerbe angesehen, somit alle die übrigen Gewerbe, welche eines oder das andere nicht ausweisen können, für nicht radicirt gehalten werden.

Diese Regierungs-Verfügung, vermög welcher jene Gerechtigkeiten, welche durch 32 Jahre auf einem Hause radicirt sind, dann jene, welche 32 Jahre auf einem Hause getrieben worden, als verkäuflich erkläret wurden, wurde mit Hofbescheid vom 15. Jänner 1784 §. 2. in Bezug auf jene Gewerbe, welche radicirt sind, allerdings billig, in Bezug auf jene Gewerbe aber, welche nicht radicirt sind, um so unbilliger befunden, als überhaupt erwünschlich wäre, daß keine andere als Personalgewerbe bestünden, daher dann die Regierung in diesem Falle mit Strenge hineinzugehen, angewiesen wurde.

Auf den hierauf von der Regierung über den Antrag, daß diejenigen Gewerbe, welche zwar in den Hausgewähren nicht vorkommen, doch aber vom Jahre 1775 (von welcher Zeit an, zufolge der bestehenden höchsten Vorschrift, ohnehin kein Gewerbe mehr auf ein Haus radicirt werden darf) rückwärts durch 32 Jahre auf dem Hause immer von einem Gewerbsmanne gleicher Gattung getrieben worden, als ein auf dem Hause haftendes, folglich mit dem Hau-

se verkäufliches (radicirtes) Gewerbe anzusehen sey, erstatteten Bericht, erfloß unterm 15. März 1784 die, vermittelst Regierungs Circular-Verordnung vom 26. März 1784, sämmtlichen Dorfobrigkeiten der Wiener Vorstadtgründe inner den Linien kundgemachte höchste Resolution, dahin: Da es ein bereits erwiesener Satz ist, daß die verkäuflichen (radicirten) Gerechtsame, wenn man dem dafür ausgelegten Capitale, und den auf diese Gerechtsame mit obrigkeitlicher Einwilligung vorgemerkten Pupillen- und Weibersprüchen den Werth nicht benehmen will, Vorrechte vor anderen, somit Zwang und Hemmung der Industrial-Freyheit immer nach sich ziehen, so sey nichts erwünschlicher, als daß die Gewerbe so viel als möglich, und mit der Gerechtigkeit vereinbaret werden kann, als Personal, nicht als realia behandelt werden.

Der oberwähnte Antrag würde aber die Folge nach sich ziehen, daß die meisten 32 Jahre alten Personalgewerbe verkäuflich (radicirt) würden. Denn, da ganz natürlich ein Gewerbsmann das Haus für sein Gewerbe zugerichtet hat, so würde nach seinem Tode ein ähnlicher Gewerbsmann dieses schon hierzu zugerichtet befundene Haus vor anderen gewählt haben.

Es könne also von dem Satze: daß nur jene Gerechtigkeiten als radicirt anzusehen seyen, welche in der Gewähr ein-

getragen sich befinden, nicht abgegangen werden, und es könne der wegen des von dem Nachfolger ausgelegten größeren Kaufschillings aufgeworfene Anstand nicht wohl bestehen, weil da, wo die Gerechtigkeit nicht besonders in der Gewähr enthalten ist, sie auch nicht besonders verkauft wird, und jeder Gewerbsmann ein zur Treibung seines Gewerbes bereits zugerichtetes Haus gern theurer als jenes, welches er erst dazu zurichten muß, bezahlet, folglich, wenn auch wirklich erwiesen würde, daß ein Gewerbsmann ein solches Haus etwas theurer als ein anderes erkauft hat, noch nicht gleich daraus geschlossen werden könne, daß er den höheren Kaufschilling verliere, oder daß er wegen der Gerechtigkeit allein das Haus theurer bezahlt habe.

§. 39.

b) beym ständischen Gültbuche.

Allein, obiges Criterium ist dermahl nicht das einzige zur Begründung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes.

Es besteht auch noch folgendes: Alle im Jahre 1756 her, mithin durch 40 Jahre in das ständische Gültbuch und Einlage als radicirt gezogene, und hiernach mit der angemessenen Steuer belegte Gewerbe können auch als solche in den Gewähren, wo diese Radicirung nicht ausgedrückt ist, vorgemerkt werden; und

jene Gewerbe die seit dem Jahre 1756 auf Häusern exercirt, mithin nach einem höheren Maßstabe versteuert werden, sollen auch als solche bestätiget, und dieses den Gewähren, wo es noch nicht geschehen, bey dem ersten Gewährveränderungsfalle einverleibt werden.

Hofkzlbesch. 18. Septbr. 1795 Reggs. Circ. 29. Sept. 1795.

Es ist also ein Gewerbe auch dann für radicirt zu erklären, wenn es sammt dem Hause seit dem Jahre 1756 (als dem Rectificationsjahre) mithin (damahls) durch 40 Jahre mit dem Ausdrucke Haus und Gewerbe, ohne eben den wörtlichen Ausdruck radicirt, in das ständische Gültbuch und Einlage gezogen, und nach einem verhältnißmäßig höheren Maßstabe versteuert worden ist.

Hofbesch. 29. Dez. 1796.

Diese gesetzliche Bestimmung ist jedoch weder auf Wien noch auf die übrigen l. f. Ortschaften anwendbar.

Die Stadt Wien als erster halber vierter Stand hat nähmlich seinen eigenen Cataster, wobey das Steueramt einwirkt; und auch die übrigen l. f. Ortschaften, als zweyter halber vierter Stand, haben jede für sich einen Cataster, der im Jahre 1746 von dem k. k. Hofkammerrathe Grafen von Gaisruck eingerichtet worden, und von dem Landescataster getrennt ist. Die radizirte Eigenschaft der in solchen l. f. Ortschaften befindlichen

Gewerbe, ist also nicht aus dem ständischen Gültbuche, sondern aus der Gaisruck'schen Einlage zu entnehmen, die übrigens nunmehr auch bey den Ständen aufbewahret ist.

Was endlich die auf den inner den Linien der Stadt Wien befindlichen ständischen Freygründen bestehenden Gewerbe betrifft, kommt zu bemerken daß, sämmtliche dort dienstbare Häuser nach dem fatirten jährlichen Zinsbetrage versteuert werden, ohne daß hierbey wegen des bey einem oder anderen Hause bestehenden Gewerbes, eine höhere Belegung Statt findet, und daß demnach aus dieser Steuereinlage die radizirte Eigenschaft eines Gewerbes nicht so hergeleitet werden kann, wie es bey den ausser den Linien Wiens gelegenen Häusern, nach der Normalverordnung vom 18. Sept. 1795, geschieht.

§. 40.

Aus der Circularverordnung vom 12. März 1795, wo es heißt: daß zur Uebertragung eines schon radicirten Gewerbes auf ein anderes Haus immer die Bewilligung der Landesstelle nothwendig sey, fließt das Recht derselben, die radicirte Eigenschaft einer Gerechtigkeit anzuerkennen, oder zu verwerfen. Denn wenn diese Verordnung schon für diesen Fall die Genehmigung der Landesstelle vorschreibt, wo die Radicirungsfähigkeit gar nicht mehr zu untersuchen ist, weil diese kann; und

Bey welcher Behörde, und wann auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft eingeschritten werden

ob radicirte Gewerbe für verkäuflich erkläret werden können.

schon erwiesen, und außer Zweifel gesetzt ist, so muß die Bestätigung der Regierung dann um so eher erforderlich seyn, wenn die Frage selbst noch nicht entschieden ist, ob das Gewerbe als radicirt anerkannt werden soll oder nicht, und ob derjenige, der die Radicirung ansuchet, im Besitze aller jener Urkunden und Beweise, welche hier nothwendig sind, ist, wobey sich immer größere Schwierigkeiten als bey einem schon als radicirt anerkannten und vorgemerkten Gewerbe, darstellen.

Diesem zu Folge, wurde der Wiener Magistrat angewiesen, sich der Bewilligung solcher Radicirungsgesuche in erster Instanz zu enthalten, und jene Gesuche, welche um die Anerkennung eines Gewerbes als radiciret bey ihm überreicht werden, mit allen hiezu nöthigen Behelfen, zur weitern Einbegleitung an die Regierung, der Stadthauptmannschaft vorzulegen.

Reggsv. 29. Nov. 1813. Hofkanzelleybestätigung vom 12. May 1814.

Dieser Verordnung zu Folge, werden daher sämmtliche bey dem Wiener-Magistrate um Radicirungserklärung eines Gewerbes auf irgend einem Hause ge- st · Gesuche, nach vorläufiger Einvernehmung des E..ueramtes in Absicht der Versteuerungsart dieses Gewerbes, und wo es auch nothwendig ist, des Tazamtes, dann des Grundbuches, jedesmahl mit dem Gutachten der k. k. Stadthauptmannschaft vorgelegt, und

dasselbe Verfahren auch bey ähnlichen bey höhern Behörden eingereichten Gesuchen beobachtet.

Letzteres verstehet sich jedoch nur von jenen Gewerben, welche im Burgfrieden, das ist im städtischen Catastr, welcher für sich bestehet und von dem ständischen Gültenbuche ganz unabhängig ist, inne liegen. S. §. 39.

Bevor übrigens nicht alle vorgeschriebenen Eigenschaften dargethan sind, soll nicht für die Bewilligung zur Anerkennung eines Gewerbes für radicirt bey der Landesstelle eingeschritten werden.

Reggsdek. 5. Septbr. 1815.

Radicirte Gewerbe sind auch schon in verkäufliche umgestaltet worden.

Reggsv. 12. Sept. 1818.

§. 41.

Racidirte Gerechtigkeiten sind veräußerlich und bestandverlassungsfähig.

Nach dem Begriff der radicirten Gerechtigkeiten §. 37. sind sie nicht nur vormerkungsfähig, sondern auch

1. veräußerlich, und
2. bestandverlassungsfähig.

§. 42.

ad 1. Veräußerlichkeit der radicirten Gerechtigkeiten.

Radicirte Gewerbe gehen auf die Besitzer der Häuser über, auf den sie unzertrennbar haften, denn sie sind von dem Hause ohne Vorwissen und eigene Einwilligung der Landesstelle nicht, mit Vorwissen und Bewilligung der letzteren aber auch nur in so fern trennbar, als

vorläufig die Sache mit den auf einem solchen mit radicirten Gewerben versehenen Hause vorgemerkten Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radicirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsamen, massen bey der aus besonderen Ursachen erfolgenden Trennung eines radicirten Gewerbes von dem vorigen Hause, jenes in der nähmlichen Eigenschaft auf ein anderes Haus übertragen, und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß, ausgeglichen und berichtiget worden ist.

Hofentsch. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. März 1795. §. 2.

§. 43.

Was bey dem Verkaufe den Beweis der radicirten Eigenschaft liefere.

Bey dem Verkaufe von Haus- und Gewerbsgerechtigkeiten hat die Gewähr den Beweis der Verkäuflichkeit (eigentlich radicirten Eigenschaft) abzugeben, und es ist in keinem Falle dafür eine gerichtliche Bestätigung genügend.

resolv. Hofbesch. 15. März. 1784.

§. 44.

Normalpreis radicirter Gerechtigkeiten.

Es ist immer besser, daß bey den dermahl auf Häusern radicirten Gewerben das Haus und das Gewerbe abgesondert in die Schätzung genommen werde, weil die radicirten Gewerbe ihren Werth ha-

ben, welcher bey dem Verkaufe nicht überschritten wer=
den darf.

Hofbesch. 15. Jänner. 1784. §. 1.

Das zum Verkaufe ausgebothene Gewerbe ist daher jederzeit besonders zu schätzen, und keineswegs mit der Schätzung des Hauses zu vermischen, auch nie um einen höheren Preis, als dieses von dem letzten Besitzer erkauft worden ist, zu verkaufen;

Reggsv. 27. Jänner 1784. §. 1.

denn die Gewerbe die verkäuflich (radicirt) sind, sol=len nicht höher, als in demjenigen Werthe verkauft werden, in welchem sie der letzte Besitzer erkaufet hat.

Hofbesch. 13. Nov. 1799.

§. 45.

Es ist zwar verordnet, daß die radicirten Ge= werbe nicht höher als dieselben von dem letzten Besi=tzer verkauft worden sind, hintangelassen werden dür=fen. §. 44. Ausmitt= lung des Normal= preises, wenn er noch unbe= kannt ist.

Da jedoch auf dem Lande meistens das Gewer=be mit dem Hause verkauft zu werden pflegt, folglich niemahls eigentlich bestimmt werden kann, wie hoch eines oder das andere an Mann gebracht worden sey, so wurden die Kreisämter angewiesen, sämmtlichen Dominien zu bedeuten, daß, wenn ein auf dem Hau=se radicirtes Gewerbe künftig verkaufet würde, das Haus und das Gewerbe besonders ange=

sehen und veräußert, und der für das Gewerbe ausgefallene Kaufpreis dergestalt zur künftigen Richtschnur genommen werden soll, daß solches bey den in der Folge sich ereignenden Veräußerungsfällen niemahl höher, und wenn es in öfter sich ergebenden Fällen wohlfeiler verkaufet würde, auch unter diesem ersten Kaufpreise, mithin jederzeit wie es von dem letzten Besitzer erkaufet worden, hintangegeben werden könne.

Reggs. Circ. 15. März 1782.

§. 46.

Die Ausübung radicirter Gerechtigkeiten muß gesetzmässig seyn.

Radicirte Gewerbe geben zwar dem Hauseigenthümer das Recht, daß selbe in seinem Hause ausgeübt werden dürfen; jedoch setzen sie immer voraus, daß die Ausübung, nach der in den politischen Gesetzen enthaltenen Vorschrift geschehen soll.

Hofkzleydekr. 17. May 1803.

§. 47.

Auf welche gesetzmässige Art dieses geschehen kann.

Der Eigenthümer eines radicirten Gewerbes kann selbes entweder selbst ausüben, oder in Bestand verlassen.

§. 48.

Ausübung radicirter Gerechtig-

vorausgesetzte Qualification zur Ausübung des damit verbundenen Meisterrechtes, nicht besitzt. tigkeiten vom Eigenthümer selbst.

Hofkzleyv. 17. May 1803.

Wenn gleich das Eigenthum einer radicirten oder verkäuflichen Handlung als ein dingliches Recht, und gleichsam als eine Realität durch Erbschaft, oder einen andern gültigen Privatrechts-Titel an Jedermann überlassen werden kann; so kann doch, da die Gesetze zum selbstständigen Betriebe einer Handlung bestimmte Eigenschaften erfordern, mit Ausnahme der Wittwen, welche die Fortführung der persönlichen Befugnisse ihrer verstorbenen Gatten, durch einen von den Behörden als geeignet anerkannten Werk- oder Handlungsführer, bis zu ihrer Wiederverehligung, gestattet ist, einem Individuum, welches die gesetzlichen Erfordernisse nicht besitzet, der Betrieb einer radicirten oder verkäuflichen Handlung, auf eigene Rechnung und eigenen Nahmen, eben so wenig bewilliget, als ein persönliches Handlungs-Befugniß verliehen werden; sondern einem solchen Eigenthümer einer radicirten Handlungsgerechtsame bleibet es nur unbenommen, diese an ein geeignetes Individuum, welches sich von den Behörden zur Ausübung desselben das Befugniß zu erwirken hat, zu veräußern, oder zu verpachten.

Commerzhofkommissionsd. vom 5. Jänner 1818.

§. 49.

ad 2. Beſtandverlaſſungsfähigkeit radicirter Gerechtigkeiten.

Dem Inhaber eines Hauſes, auf welchem ein Gewerbe radicirt iſt, kann nicht verſagt werden, ſolches auf den Fall, als er zu deſſen Ausübung nicht ſelbſt die Fähigkeit oder Eigenſchaft hat, an einen Dritten in Beſtand zu verlaſſen.

Hofkanzleydekr. 17. May 1803.

§. 50.

Welche Eigenſchaften der Beſtandnehmer einer radicirten Gerechtigkeit haben muß.

Der Beſtandnehmer eines ſolchen Gewerbes muß jedoch das ordentliche Befugniß, und die perſönliche Qualification dazu haben, die ihm zur Ausübung eines ſolchen Gewerbes als Meiſter das Recht gibt.

Dieſes kann von einem Geſellen nicht behauptet, und daher einem Gewerbseigenthümer nicht bewilliget werden, daß er das auf ſeinem Hauſe radicirte Gewerbe an einen Geſellen in Beſtand verlaſſe.

Nicht nur daß in dieſem Wege den Eigenthümern radicirter Gewerbe das Befugniß eingeräumt würde, indirecte, Gewerbe zu verleihen, ein Recht, was doch nur den Ortsobrigkeiten zuſtehet, ſondern es würden auch dadurch, daß ein derley Geſell durch die Zeit ſeines Beſtandes die Meiſterrechte ausüben, und in die Meiſterinnung aufgenommen würde, bey dem Ende des Beſtandes oder bey dem Austritte aus dem Hauſe aber, wieder als Geſell zurücktreten ſoll, Mit-

teldinge zwischen Gesellen und Meister entstehen, die mit der guten Ordnung nicht vereinbarlich sind, und nur Mißhelligkeiten in die Gewerbe bringen würden.

So wenig als der Hauseigenthümer selbst das auf seinem Hause radicirte Gewerbe, wenn er die vorausgesetzte Qualification zur Ausübung des damit verbundenen Meisterrechtes nicht besitzet, ausüben darf §. 48, eben so wenig kann er ein derley Recht an einen dritten Unbefugten übertragen, was er selbst nicht hat.

Eod.

§. 51.

Es ist zur Abstellung verschiedener, bey Bestandverlassungen der Wirthshausgerechtigkeiten sich eingeschlichener Mißbräuche, und Beseitigung aller schädlichen Folgen zu verordnen, für nöthig befunden worden, daß die Haüsinhaber in der Stadt, und auf den bürgerlichen Vorstadtgründen, welche eine Wirthshausgerechtigkeit besitzen, jede neue Bestandverlassung in Zukunft dem Magistrate, zur ordnungsmäßigen Untersuchung der Eigenschaften des Bestandnehmers, und Beschaffenheit des Gewerbes, um so gewisser anzeigen sollen, als im Widrigen der Bestandverlasser sowohl, als auch der Bestandnehmer um 12 Rthlr. unnachsichtlich bestrafet, zugleich aber der zwischen ihnen geschlos-

Die Bestandgeber auf den städtischen Gründen, und die Ortsobrigkeiten der Wiener Freygründe haben die Bestandverlassungen der Gewerbe dem Wr

Magistrate mitzutheilen.

sene Bestandcontract für ungültig erkläret und aufgehoben werden würde.

Reggsv. 22. April 1791.

Als ferner ersehen wurde, daß die wegen Verbesserung des Erwerbsteuersystemes, sowohl rücksichtlich der Entstehung der Beschäftigungen, als Anheimsagungen, und der sich ergebenden Todesfälle steuerpflichtiger Parteyen, mit Regierungsdekret vom 5. September 1815 ertheilter Vorschriften, von den dem Wiener Magistrate nicht unterstehenden Dominien wenig oder gar nicht befolget werden, durch welche Außerachtlassung dem Steuerfonde wesentliche Nachtheile unvermeidlich zugehen müssen, so wurden die dem Wiener-Magistrate nicht unterstehenden Dominien wiederhohlt zur genauen Befolgung der ertheilten Vorschriften angewiesen, und beauftragt, ihm die von Zeit zu Zeit eintretenden Bestandverlassungen, worunter vorzüglich die der Wein- Bier- und Brantweinhäuser gehören, ungesäumt mitzutheilen.

Reggsv. 10. Junius 1817.

II.

Von den verkäuflichen Beschäftigungsrechten.

§. 52.

Verkäufliche Gewerbe sind solche, welche zwar keinem Hause ankleben, doch aber von dem Inhaber an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden, und mit welchen derselbe wie mit seinem anderweiten Eigenthume schalten kann, die jedoch niemahls den Gegenstand des Grundbuches ausmachen, indem sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben, folglich auch nicht den Grundbüchern eingeschaltet werden können. Begriff der verkäuflichen Beschäftigungsrecht

Hofentsch. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. März 1795. §. 3.

§. 53.

Doch sind in den Städten und Märkten wo Magistrate sind, bey diesem, außer dem aber, bey den Dorfobrigkeiten ordentliche Vormerkungsprotocolle a. zu führen, in diesem Protocolle jedem bestehenden verkäuflichen Gewerbe sein besonderes Blatt zu widmen, auf diesem den Besitzstand, und die mit demselben sich ergebenden Veränderungen mit Beziehung auf Wo sie eingetragen seyn sollen.

den Werth einzuschalten, und so auch alle hierauf sich beziehende Pfandschaften ordentlich einzutragen.

Eod.

a. In dem W. magistratischen Protekolle sind als verkäuflich und vormerkungsfähig eingetragen: mehrere Buchdrucker- Buchhändler- Leinwandhandlungs- Rauchfangkehrer- und Fleischhauergerechtigkeiten, sämmtlich in einem Einlagswerthe von 285,748 fl. Ueberdieß sind auch noch daselbst aufgeführt ein Greißlergewerbe, mehrere Perückenmacher- Wundärztliche- Großfuhrmanns- Apotheker- Landkutscher- und Lebzelter-Gewerbe.

§. 54.

Criterien derselben.

Bereits mit allerhöchster Entschließung vom 22. April 1775 wurde die Veräußerung von Personalbefugnissen eingestellt. §. 38.

Mit der unterm 15. März 1784 vermittelst Regierungs - Circulare vom 26. März 1784 kund gemachten höchsten Resolution wurde ferner angeordnet, daß nur in dem allein möglichen Falle, wenn jemand ein Haus und eine Gerechtigkeit abgesondert, somit jedes insbesondere in Anschlag gebracht, erkauft hätte, und dieser Kauf gerichtlich bestätiget worden wäre, von dem festgesetzten Grundsatze, daß die Gewähr den alleinigen Beweis der Veräußerlichkeit abzugeben habe, abgegangen, und in dem berührten Falle die gewöhnliche Bestätigung allerdings für einen

Beweis, daß die Gerechtigkeit radicirt (siehe jedoch weiter unten) sey, angesehen werden könne.

Die Erfordernisse, um ein Gewerbe für ein bloß verkäufliches zuerklären, lassen sich also schon aus erwähnter Normalverordnung vom 22. April 1775, nach welcher keine persönlich verliehene Gewerbe mehr verkaufet werden dürfen, die verkäuflichen also schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben müssen, und aus erwähnter Normalverordnung vom 15. März 1784, nach welcher nebst den im Grundbuche vorkommenden und in der Hausgewähr eingeschalteten Gewerbe auf jene, welche abgesondert vom Hause in einem besonderen Werthe in Anschlag gebracht, mit obrigkeitlicher Bestätigung verkaufet worden sind, für radicirt erklärt werden, ableiten.

Allein, da in dieser Verordnung der Ausdruck radicirt in einer uneigentlichen Bedeutung angewendet wird, seit jener Zeit sich der Sprachgebrauch darin geändert hat, daß die ehemahls mit den eigentlichen radicirten gemengten bloß verkäuflichen Gewerben, erst späterhin als eine eigene Classe davon abgesondert sind, da ferner die letztere Verordnung nicht alle Fälle bey verkäuflichen Gewerben, die oft nur gemischt mit dem Hause und Geräthschaften, dann ohne einen bestimmten Werthanschlag veräußert worden sind, nicht

vollständig umfaßt, da endlich die Circularverordnung vom 12. März 1795, als das Hauptnormale über die richtigen Eigenschaften der Gewerbe, an welches sich vorzüglich gehalten wird, zwar die Eigenschaften der radicirten und persönlichen Gewerbe genau erkläret, über die Erfordernisse zu einem verkäuflichen Gewerbe aber gar keine wahren Bestimmungen trifft, das Benehmen der Behörden dadurch schwankend und unsicher würde, so wurde es unumgänglich befunden, die Erfordernisse zu einem verkäuflichen Gewerbe, in einer eigenen Vorschrift deutlicher und bestimmter festzusetzen.

Nach dem Geiste der angeführten Verordnungen muß nähmlich ein Gewerbe, welches auf keinem Hause förmlich radiciret ist, um für ein verkäufliches zu gelten:

a) schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben,

b) schon vor diesem Normaljahre unter einem Privatrechtstitel von einem Besitzer auf den anderen, und

c) mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden seyn, und alle diese Umstände müssen, in so ferne einzelne Gewerbe nicht schon eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Ver-

käuflichkeit von Seite der Landes=
des= und Hofstelle aufweisen können,
dargethan werden.

Hofentschl. 31. März 1808. Reggs. Intim. 15. April 1808.

Es hat übrigens die Landesstelle bereits radi=
cirte Gewerbe in verkäufliche umgestaltet.

Reggsentschl. 12. Sept. 1818.

§. 55.

Bey welcher Behörde auf Anerkennung der verkäuflichen Beschäftigungsrechte eingeschritten werden kann.

Da die Verkäuflichkeitserklärung der Gewerbe, wegen Gleichförmigkeit der Grundsätze und der darauf gestützten Entscheidungen von jeher der Landesstelle vorbehalten war, und die Stadthauptmannschaft keinen ausgedehnteren Wirkungskreis als die Kreisämter hat, welche, ungeachtet ihres erweiterten Wirkungskreises, die endlichen Verhandlungen wegen Verkäuflichkeitserklärung der Gewerbe, der Landesstelle vorlegen, so wurde die Stadthauptmannschaft angewiesen, alle ähnlichen Angelegenheiten mit ihrem Gutachten an die Regierung zu begleiten.

Reggsv. 25. Februar 1808.

§. 56.

Besondere Gattungen von verkäuflichen Be=

In Wien bestehen zwey eigenthümliche ver=
käufliche Gewerbsgattungen, nähmlich:

a) kammergütische und

b) cessionarische Gewerbe.

schäfti-gungsrech-ten in Wien.

Da die in Wien bestehenden kammergütischen verkäuflichen und cessionarischen Gewerbe nicht dem Grundbuche eingeschaltet, sondern bloß die Protocolle und Vormerkungen hierüber, den in Ansehung der radicirten oder verkäuflichen Gewerbe erflossenen höchsten Anordnungen gemäß, durch die Beamten des magistratischen Grundbuchsamtes geführet werden, so hat es noch ferner dabey zu verbleiben;

Resgsv. 27. Jänner 1814.

und da, nach einer althergebrachten Gewohnheit, einzelne Innungen sogar die Vormerkbücher ihrer verkäuflichen Gewerbe in Händen hatten, so wurde die Einleitung getroffen, daß diese Vormerkbücher an das städtische Grundbuchsamt abgegeben werden.

§. 57.

ad a. Kammergütische Gerechtigkeiten.

Kammergütische Gerechtigkeiten [a], auch Kammerhändel, sind solche, welche durch besondere Bewilligungen als frey verkäuflich erklärt, und beym Wiener städtischen Grundbuche, als solche, in einem eigenen Protocolle eingetragen sind.

Da ohne offenbaren Verfall der dermahligen Inhaber und Gläubiger, die schon bestehenden Kammerhändel nicht auf ein Mahl aufgehoben werden können, so ist sich damit zu helfen, daß für die Zukunft kein neues dergleichen Gewerbe geschaffen, alle zur einzelnen Aufhebung oder Verminderung des Anschlages

sich ergebenden Gelegenheiten ergriffen, und hierauf mehrere Schulden, als auf die Hälfte des Werthes zu contrahiren und vorzumerken, nicht gestattet werde.

Hofbeschl. 18. Sept. 1773. Rrggs. Int. 29. Sept. 1773.

Die kammergütischen Gewerbe sollen nicht anders als andere verkäufliche behandelt, bloß in das vorgeschriebene Protocoll über die verkäuflichen Gewerbe mit ihrem Normalpreise eingetragen, und in so fern dieser durch niedrige Verkäufe unter demselben, deren der letzte immer wieder zur Norm für die Folge wird §§. 60, 67, allmählig herabsinkt, auch dieser in dem Protocolle angemerkt werden, und auch nur in diesem, Schuldvormerkungen geschehen.

Eine fehlerhafte Einziehung verkäuflicher Gewerbe in das Grundbuch sowohl bey den Greißlern, als bey andern Gewerbsclassen z. B. bey einigen Leinwandhandlungen u. a. m. wo sie noch üblich war, wurde abgestellt, und die für verkäufliche Gewerbe bestehende Ordnung ohne Weitern auch bey kammergütischen Gewerben einzuführen anbefohlen,

Reggsv. 26. November 1813.

und die Vormerkung, worüber die Protocolle von dem magistratischen Grundbuchamte geführet werden, soll immer auf die Art] geschehen, welche die ange-

nommenen Gewerbsgrundsätze bey verkäuflichen Gewerben erheischen.

Reggsv. 27. Jänner 1814. S. auch §§. 749. 750. 751. 752. 753.

a. Zu den kammergütischen Gewerben gehören: mehrere Greißler in der Stadt, Seifensieder, Fütterer, Brantweiner, Wachskerzler, Kranzelbinder, Weinzeigerhändler, Sauerkräutler, Gurkenhändler, Pfaidler, Tändler, Visirschneider, Stärk- und Haarpudermacher, Spaliermacher, Leinwanddrucker, Bratenbrater, Erbsenhändler, Erdgeschirrhändler, Bundmacher, Essighändler, Kaffehsieder und Fischkäufler, die sämmtlich mit einem Werthe von 605,495 fl. inliegen.

§. 58.

ad b. cessionarische Gerechtigkeiten.

Cessionarische Gerechtigkeiten [a.] sind bey dem magistratischen Grundbuchs- und Steueramte in eigene Protocolle, als solche, eingetragen; können jedoch nur mit obrigkeitlicher Bewilligung von den Inhabern an einen andern, gegen Entrichtung des unveränderlichen Normalpreises, abgetreten werden.

Reggsv. 15. Oktober 1790.

Auch sind sie noch niemahls einer ordentlichen Schuldvormerkung fähig gewesen.

Reggsb. 2. Julius 1795.

Die Uebernehmer solcher Gerechtigkeiten auf den Freygründen, haben, mit Beylegung des ortsobrigkeitlichen Uebernahmsbewilligungs-Bescheides, bey der Landesstelle (jetzt Stadthauptmannschaft), die Bestätigung anzusuchen, und, falls sie solche erlangen, das Befugniß des vorigen Besitzers bey dem magistrati-

schen Steueramte auf ihren Nahmen überschreiben zulassen.

Reggsv. 15. Oktober 1790.

Daher die Uebernehmer cessionarischer Gewerbe von der Ortsobrigkeit anzuweisen sind, die Umschreibung dieser Gewerbe auf ihren Nahmen bey dem städtischen Steueramte zu bewirken.

Reggsv. 23. April 1799.

a. 106 Fragnergewerbe sind cessionarisch, und haben einen Normalgesammtwerth von 137,062 fl.

§. 59.

Veräußerlichkeit der verkäuflichen Gerechtigkeiten.

Nach dem Begriffe verkäuflicher Gewerbe §. 52, können sie von dem Inhaber an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt u. s. w. werden.

Hofentschl. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. März 1795 §. 3.

Uebrigens sollen Ankündigungen zum Verkaufe der Handlungen, ohne obrigkeitliche Bewilligung, nicht geschehen.

Reggsv. 23. Juny 1788.

§. 60.

Normalpreis verkäuflicher Gerechtigkeiten, und nach welcher Valuta er anzunehmen ist.

Bey verkäuflichen Handlungen soll der letzte Ablösungswerth zur Grundlage genommen, und künftig, in jedem Abänderungsfalle, das Warenlager und die Gewölbseinrichtung förmlich und billig geschätzt, und darnach insbesondere abgelöset werden.

Reggsv. 23. Oktober 1783.

In vorkommenden Schätzungen der verkäuflichen

Gewerbe, im Executions- oder Cridafalle, soll sich nicht mehr nach der Einlage geachtet, sondern, auf die seither, durch Vermehrung von derley Gewerbe eingetretenen Zeitumstände, dann auf den aufrechten oder abgewürdigten Stand derselben Bedacht genommen, und, mit Berücksichtigung aller Umstände, der dermahlige vermeintliche Werth von dem Vorsteher der Innungen, oder aus derselben Gremio gewählten Schätzmänner, gegen vorläufige Beeidigung derselben, bestimmt werden.

Hofdekret 1. Juli 1803.

Bey jeder Veräußerung verkäuflicher Gewerbe ist der zur Richtschnur dienende und nicht zu überschreitende Normalpreis, der letzte vorige Veräußerungswerth.

Hofkzlv. 31. März 1808. Reggs. Int. 15. April 1808.

Da übrigens der Normalpreis eines verkäuflichen Gewerbes derjenige ist, um welchen dasselbe vor dem Jahre 1775 hintangegeben wurde, und da seit dem Jahre 1775 kein verkäufliches Gewerbe über, sondern nur unter diesem Normalpreise verkauft werden durfte, so ist seit dem 15. März 1811 der Normalpreis jedes verkäuflichen Gewerbes in der Valuta der Einlösungsscheine zu verstehen.

Reggsv. 11. April 1811.

§. 61.

Wenn bey einer Veräußerung, der Normalpreis eines verkäuflichen Gewerbes nicht besonders ausgedrückt, sondern

a) entweder in dem Hause, oder

b) in den Geräthschaften gemischt, oder

c) in gar keinem Geldanschlage erscheint, müßte er auf folgende Art erhoben werden:

Ausmittlung des Normalpreises, wenn er noch unbekannt ist.

Hofkanzleyv. 31. März 1808. Reggs. Int. 15. April 1808.

§. 62.

In dem Falle nähmlich, wo der besondere Anschlag des Gewerbes nicht zu erheben wäre, weil es immer mit dem Hause, im vereinten Werthe, von einem Besitzer auf den anderen gelangte, muß, nach dem von jeher üblichen Verfahren, das Haus besonders geschätzt, dieser Schätzungswerth des Hauses von dem für Haus und Gewerbe zusammenbezahlten Werthe abgeschlagen, und der erübrigende Betrag für den eigentlichen Gewerbswerth festgesetzt werden, so zwar, daß das Gewerbe wohl unter diesem, aber nie über solchem veräußert werden könne, und daß, wenn es einmahl unter diesem Werthe verkaufet worden wäre, auch der sohin ausfallende Betrag als der künftig geltende Normalwerth nicht überschritten werden dürfte.

ad a Wenn er in dem Hause gemischt ist.

eod.

§. 63.

ad b Wenn er in den Geräthschaften gemischt ist.

Ganz auf die nähmliche Art ist die Bestimmung des Normalwerthes zu treffen, wenn das Gewerbe mit den Geräthschaften verkauft würde, wo dann eine ähnliche Schätzung der Geräthschaften einzutreten hat.

eod.

§. 64.

ad c Wenn er in gar keinem Anschlage erscheint.

In dem Falle wo noch ein bestimmter Preis weder mit, noch abgesondert von dem Hause und Geräthschaften für ein verkäufliches Gewerbe entrichtet worden seyn sollte, ist eine billige Schätzung der Gewerbsgerechtsamen, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, auf die Gattung des Gewerbes, und den Werth anderer gleichartiger Gewerbe, vorzunehmen.

eod.

§. 65.

Schätzung der Geräthschaften.

Um übrigens alle Hinterlist bey Ablösung der Gewerbsgeräthschaften und der Warenvorräthe, in Absicht auf den Verkauf des Gewerbes, selbst so viel möglich hintan zu halten, ist immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß derley Geräthschaften und Vorräthe vorläufig einer unpartheyischen Schätzung unterzogen werden.

Hofentsch. 9. Juni 1796. Int. 17. Juny 1796.

§. 66.

Bey öffentlichen Feilbiethungen jener Häuser, wor- Bekannt-
auf verkäufliche Gewerbe betrieben werden, soll, vor machung
der Versteigerung, der besondere Normalpreis des ver- des Nor-
käuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieser so- malpreises
dann dem nächsten Anbothe um das Haus, zugeschla- bey öffent-
gen werden; daher die abgesonderte Versteigerung ei- lichen Feil-
nes verkauflichen Gewerbes nur damahls Platz greifen biethungen.
kann, wenn kein Käufer den Normalpreis dafür ge-
ben will, nur darf er nicht überschritten werden, und
wenn diesen Normalpreis mehrere zugleich anbiethen,
soll die Ortsobrigkeit unter den Käufern, so wie bey
Verleihung eines Personalgewerbes, unter den An-
werbern die Wahl haben.

Hofentschl. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. März 1795. §. 5.

§. 67.

Kein Kammerhandel, es sey bey freywilli- Normal-
gen oder genöthigtem Verkaufe, soll höher angeschla- preis der in
gen werden, als der jetzige Besitzer solchen an sich ge- Wien ei-
bracht hat. §. 57. genthümli-
chen ver-
Hofb. 18. Sept. 1773. käuflichen
Gerechtig-
keiten.
a. Der
Kammer-
handel.

§. 68.

Bey Uebernahme eines cessionarischen Ge- b. Der
werbes, gestattete zwar die Regierungsverordnung vom Cessionari-
15. Oktober 1790 bloß die Ablösung der vorräthigen schen.
Waren und Geräthschaften, so daß in dem ortsobrig-

keitlichen Bescheid, wodurch die Uebernahme eines derley Gewerbes gestattet wurde, die Summe des Geldbetrages für die übernommenen Waren und Geräthschaften jedes Mahl ausgedrückt werden mußte.

Von dieser Verordnung kam es jedoch, laut Hofbescheides vom 17. Junius 1791, ab, indem verordnet wurde, daß für die cessionarischen Gewerbsbefugnisse immer nur der nähmliche Werth bezahlet werden soll, der ursprünglich dafür entrichtet wurde; wobey folgende Vorsichten zu beobachten sind:

Um sich nähmlich stets zu überzeugen, daß dabey kein Unterschleif getrieben werde, ist, nebst dem Ablösungsbetrage für die Vorräthe und Geräthschaften, auch jener für das Gewerb selbst in dem obrigkeitlichen Bescheide anzumerken, und, um die Controlle zu erleichtern, ist in dem Vormerkungsprotocolle über die cessionarischen Gewerbe, bey jedem, der alte Ablösungsbetrag beyzusetzen, um, bey der Umschreibung, das bedungene dießfällige Quantum vergleichen zu können.

Alles dieses verstehet sich aber nur, bis die Gewerbe überhaupt reguliret seyn werden.

§. 69.

Verkäufliche Gerechtigkeiten.

Alles das, was in den §§. 47—51 von der Ausübung und Bestandverlassung radicirter Gerechtigkei-

ten gesagt wurde, gilt per analogiam auch von den verkäuflichen.

rechtigkeiten sind bestandverlassungsfähig.

III. Abschnitt.

Von den Policey- und Commercial-Beschäftigungsrechten.

§. 70.

Sämmtliche Beschäftigungen zerfallen in Policey- und Commercialgewerbe und Befugnisse.

Eintheilung der Beschäftigungsrechte in Policey- und Commercial-Gerechtigkeiten.

I. Absatz.

Von den Policeybeschäftigungsrechten.

§. 71.

Policeybeschäftigungsrechte sind solche, welche mit ihrem Betriebe auf den Ort oder Bezirk beschränkt sind, worauf die Berechtigung ertheilt wurde,

Hofkanzleyv. 6. Julius 1815.

und deren Absatz ist nur auf den Ortsbedarf, wo sie bestehen, beschränkt. §. 245.

Hofd. 9. April 1799.

Begriff der Policeybeschäftigungsrechte.

§. 72.

Um die erwünschte bestimmte Grenzlinie zwischen den Policey- und Commercialgewerben

Aufzählung derselben.

festzusetzen, wurden, zur unabweichlichen Richtschnur, folgende Beschäftigungen für policeylich a. erklärt:

Anstreicher.
Apotheker.
Bäcker.
Barbierer.
Bierbräuer.
Bierverleger.
Bierwirthe und
Bierschenker.
Brantweiner.
Brunnmeister.
Buchdrucker.
Buchhändler.
Ciocolalatemacher.
Dürrkräutler.
Erbsenhändler.
Essighändler.
Faßbinder.
Faßzieher.
Fischer.
Fischhändler.
Fleischhauer.
Fleischselcher.
Fleckfieder.
Fragner.

Fratschlerinnen.
Fuhrleute (Fiacker, Land- und Miethkutscher).
Fütterer.
Gänse- und Geflügelhändler.
Gärtner.
Gastwirthe.
Geburtshelfer.
Germhändler.
Glaser.
Gurkenhändler.
Greißler.
Grießler.
Hebammen.
Hohlehippenbäcker.
Holzführer.
Holzhändler.
Holzversilberer.
Hufschmiede.
Kaffehsieder.
Kalkbrenner.
Käsestecher.
Kipfelstand- und Brotsitzer.
Köche, Garköche, Garköchler.
Krapfenbäcker.
Kräutlerinnen.

Krenhändler.
Lakierer.
Lebzelter.
Makaronihändler.
Magenbeugelhändler.
Mandoletibäcker.
Maurer.
Mehlspeismacher.
Merungräumer.
Methsieder.
Müller.
Musicanten.
Nachtführer.
Obstler, Obsthändler.
Pastetenbäcker.
Perückenmacher.
Pflasterer.
Putzerinnen (Band = Dünntuch = Hauben=
Spitzputzer u. s. w.).
Rauchfangkehrer.
Sägemüller.
Sauerkräutler.
Schleifer.
Schiffmeister.
Schiffmüller.
Schmalzversilberer.

Schneider.
Schuster.
Seifensieder und Oehlerer.
Sesselträger.
Stärk- und Haarpudermacher.
Steinmetz.
Stokatorer.
Tändler, Trödler.
Tischler. [b.]
Traiteurs und Restaurateurs.
Wäscherinnen.
Weinschenker.
Wildbrethändler.
Wundärzte.
Würstmacher.
Ziegelbrenner.
Ziegeldecker.
Ziegelstreicher.
Zimmermeister.
Zuckerbäcker.
Zwetschkenhändler.

Hofv. 2. May 1809. Reggs. Int. 11. Jänner 1810.

Von diesen Gewerben wird im ersten Theile der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde einzeln gehandelt werden.

a. Unter diesen Beschäftigungen befindeu sich welche, die zwar ihrer Natur nach, nicht auf den Localbedarf beschränkt sind, wie z. B. nahmentlich: Bierbräuer, Buchdrucker, Buchhändler, Ciocolatemacher, Faßbinder, Fuhrleute, Lebzelter, Schiffmeister, Tischler u. dgl., allein die eben vermög ihrer Beschaffenheit eine besondere Policeyaufsicht zur Sicherung der Gesundheit, des Lebens und des Eigenthumes erfordern, daher in dieser Beziehung immerhin policeylich sind.

b. Vorhin bestand ein Unterschied zwischen gemeinen und Kunsttischlern, erstere wurden allein unter die Polizeygewerbe gerechnet, letztere aber zählte man unter die Commercialbeschäftigungen; nun ist aber mit Hofkanzelleyverordnung vom 25. April 1816 befohlen, daß alle Berichte über Tischlerbefugnisse an die k. k. vereinte Hofkanzelley zu erstatten sind.

Dagegen wurden die gemeinen Schlosser, die im Gegensatze der bereits unter die Commercialisten gezählten sogenannten Galanterie-Schlosser, in obigem Verzeichnisse als Policey-Professionisten erscheinen, vermög Hofkammerverordnung vom 19. May 1811 bey dem Umstande, daß erstere mit letzteren in eine Innung vereinigt wurden, in die Cathegorie der Commercialprofessionisten aufgenommen, daher sie oben ausgelassen worden sind.

II. Absatz.

Von den Commercial-Beschäftigungsrechten.

§. 73.

Begriff von Commercialbeschäftigungen

Der Begriff von Commercialbeschäftigungen wurde bereits in den Hofverordnungen vom 22. März 1740, 4. Jänner 1754, und 8. Februar 1755. S. Einleitung A. IV. aufgestellet.

Hiernach sind Commercialbeschäftigungen solche, welche für den auswärtigen Verkauf betrieben werden, §§. 246. 247.

Hofd. 9. April 1799.

und nicht für den Ortsbedarf bestimmt sind.

Hofv. 25. Sept. 1806.

Gungsrechten.

§. 74.

Mit Hofentschließung vom 1. August 1767 wurde zwar ein Verzeichniß [a.] aller jener Professionen und Gewerbschaften, welche der Commercialbesorgung unterzustehen haben, bekannt gemacht; das Hofdecret vom 2. May 1809 verordnete dagegen, daß alle Gewerbe, ohne Unterschied, welche in dem im §. 72 vorkommenden Verzeichnisse nicht enthalten sind, als Commercialbeschäftigungen zu betrachten seyen, wodurch obiges Verzeichniß der Commercialgewerbe überflüssig geworden ist.

Eine Aufzählung derselben ist nicht nothwendig.

a. Nach diesem Verzeichnisse waren folgende Professionisten dem Commerz-Consesse unterworfen, als:

1. Alle Meisterschaften, welche in die Leinwand- Tuch- und Cotton- oder Baumwollmanufaktur einschlagen, benanntlich: die Weber, Tuchmacher, Wollenzeug- Hut- und Pluschmacher, wollene Strumpfwirker und Strumpfstricker, dann auch die Tuchscherer, Walkmeister, Schön- und Schwarzfärber, deßgleichen die Bleich- und Mangmeister, Leinwand- und Cottondrucker, Spaliermacher, Spitzklöppler, und wer sonst mit obigen Fabriken einen Zusammenhang hat.
2. Die Seidenarbeiter, worunter sich verstehen, die ganz- und halb- Seidenzeugmacher, Band- Tüchel- und

Krepinmacher, seidene Strümpfewirker, Stricker und Seidenfärber.

3. Die Metallfabrikanten, als Goldschmiede, Goldarbeiter, Drahtzieher, Goldschläger, Plättner, Spinner, Posamentierer, silberne Spitzenklöppler und Galanteriearbeiter, dann die Gelb- und Rothgießer, Compositionsarbeiter, Gürtler und Zirkelschmiede, Nadler, Schnallen- Knöpf- und messingene Nägelmacher, deßgleichen die leonischen Fabrikanten, Büchsenmacher, große und kleine Uhrmacher, Zeug- und Messerschmiede, Schwertfeger, nebst allen anderen feinen Stahlarbeiter.

4. Die Glas- und Spiegelmacher, Diamanten- und Cristallschneider, Roth- und Weißgärber, Fellfärber und Handschuhmacher.

5. Alle Handelsleute, so weit es um die gute Ordnung, Aufrechthaltung des Credits, und um den mehreren Handlungsbetrieb zu thun ist.

Daß die Zahl der Commercialbeschäftigungen, nach obiger Hofverordnung vom 2. May 1809, nunmehr größer ist, als nach jenem früheren Verzeichnisse, fällt leicht auf

IV. Abschnitt.

Von den Professions- und Handelsrechten.

§. 75.

Unterschied zwischen beyden.

Das Gewerbssystem unterscheidet zwischen Professions- und Handelsrechten.

Commerz. Hofd. 12. März 1817.

Sämmtliche Beschäftigungen, wovon in diesem Werke gehandelt wird, beziehen sich nähmlich entweder:

a. auf Verwendung des Capitals oder mechanischer und geistiger Kräfte und Fähigkeiten zur Erzeugung veredelter Güter, unter dem Schutze gewisser Rechte und

Befugnisse, die von dem Staate zugestanden werden (Erzeugungsbeschäftigungen), oder

b. auf Verwendung des Capitales zur Beförderung und Unterhaltung des Tausches der Genußgüter überhaupt (Handelsbeschäftigungen).

Erwerbst. Instr. 15. Febr. 1813. Th. I.

I. Absatz.

Von den Professions-Rechten.

§. 76.

Die Professionsrechte bestehen entweder:

I. In Verwendung des Capitales zur Erzeugung veredelter Güter (Fabriksunternehmungen). Eintheilung der Professionsrechte.

II. in Verwendung mechanischer und geistiger Kräfte zu jenem Behufe (Künste und Gewerbe).

Erwerbst. Inst. 15. Febr. 1813. Th. I.

§. 77.

Nach der allgemeinen Gewerbsverfassung des österreichischen Kaiserstaates, bestehen zweyerley Abstufungen von Fabriksbefugnissen. ad I. Abstufungen der Fabriksunternehmungen.

Hofkammerd. 26. Jänner 1813.

Das erste dieser Befugnisse, welches gewöhnlich ausgezeichneten, und sich als nützlich für die Beförderung der Industrie ankündigenden, jedoch noch nicht zur a. einfache Fa-

briksmässi- ge Befug- nisse.

Auszeichnung durch besondere Vorrechte geeigneten, und eines vorzüglichen Schutzes der öffentlichen Verwaltung würdigen Unternehmungen verliehen zu werden pfleget, ist das einfache fabriksmäßige Befugniß, welches bisher, in Folge einer langjährigen Gewohnheit, irrig mit der Benennung Landesfabriksbefugniß bezeichnet wurde.

Eod.

§. 78.

Sie sind nicht Landesfabriksbafugnisse zu nennen.

Hiernach ist also die Benennung Landesfabriksbefugniß zur Bezeichnung der untersten Stufe der Fabriksbefugnisse, wo sie sonst hier üblich war, zur Vermeidung aller Irrungen, und nach der allgemeinen Commercialverfassung, nicht mehr zu gebrauchen, und solche Befugnisse sind, sowohl bey neuen Verleihungen, als auch von den bereits damit betheilten, immer einfache fabriksmässige Befugnisse zu benennen.

Eod.

§. 79.

Begünstigungen derselben.

Durch die Betheilung mit dem einfachen fabriksmäßigen Befugnisse, erlanget insbesondere der dadurch begünstigte den Vortheil einer öffentlichen Anerkennung der Bedeutenheit und nützlichen Tendenz seiner Unternehmung, die Befreyung von allem Zunftzwange, und das sehr wesentliche (vormahls) keinem Gewerbe zustehen-

de Vorrecht, alle Arten von Hülfsarbeiter S. jedoch §. 199, welche die vollständige Hervorbringung des zu erzielenden Fabrikates betreffen, selbst wenn sie gewissen Gewerben zugewiesen wären, unter seiner Leitung zu vereinigen, auf eigene Rechnung anzuordnen und zu besorgen.

eod.

§. 80.

Die zweyte Abstufung der Fabriksbefugnisse ist das förmliche Landesfabriksbefugniß, welches bisher ebenfalls irrig unter der Benennung Fabrikprivilegium begriffen wurde, alle gegenwärtig aus diesen sogenannten Privilegien fliessenden Rechte, z. B. zur Führung des k. k. Adlers §. 302, Errichtung von Niederlagen in allen Provinzialhauptstädten §. 285, Befreyung von der Militäreinquartirung §. 744. von der Gewerbsteuer §. 746 u. s. w. in sich fasset, und nur Unternehmungen von vorzüglicher Wichtigkeit, Solidität und Verdienstlichkeit um die Industrie verliehen wird. §§. 233 und 240. b. Landesfabriksbefugnisse.

eod.

Als Landesfabriksbefugnisse sind übrigens nur jene anzusehen, die mit dem ausdrücklichen Beysatze, Landesfabrik ertheilet worden sind.

Hofb. vom 23. Octob. 1800.

§. 81.

Landesfabriksbefugnisse sind nicht mehr Fabriksprivilegien zu nennen.

Die Benennung Fabriksprivilegium hat gänzlich aufzuhören, und die Befugnisse sowohl der schon mit Fabriksprivilegien versehenen, als auch künftig auf die zweyte Stufe der fabriksmässigen Befugnisse zu erhebenden Individuen, sollen ausschliessend mit der Benennung förmliche Landesfabriksbefugnisse bezeichnet werden, wobey denselben aber unbenommen bleibt, sich noch ferner der Firma: k. k. privilegirte Fabrik: zu bedienen.

Hofkammerdekr. 26. Jänner 1813.

ad II Abstufungen der mechanische und geistige Kräfte verwendenden Beschäftigungsrechte. Meisterrechte, einfache Arbeitsbefugnisse.

§. 82.

Die Beschäftigungen, bey denen mechanische und geistige Kräfte verwendet werden, haben entweder einige bürgerliche und Gewerbs-Vorzüge, Meisterrechte, oder sie sind einfache Arbeitsbefugnisse (vormahls Schutzdecrete) mit denen jene Vorzüge nicht verbunden sind.

Worinn gedachte Vorzüge der Meisterrechte bestehen, kömmt in diesem Werke am gehörigen Orte vor.

§. 83.

Auf welche Beschäftigungen sogleich Befugnisse verliehen werden.

In der Regel können auf alle die Beschäftigungen, auf denen Meisterrechte ertheilet werden, auch Befugnisse verliehen werden.

Insbesondere verordnet das Hofdekret vom 30. März 1776 §. 7. daß in Ansehung jener Commercialprofessionisten, welche theils zunftmässig in den Erblanden schon sehr erweitert sind, theils aber einiger Aufsicht, in Anbetracht des zu verarbeitenden Materiales unterzogen bleiben sollen: Schutzfreyheiten auf ihre Person, und allenfalls auch mit Gehülfen ertheilet werden können; und diese Befugnißverleihungen sind selbst den Meistern nützlich, indem die Gesellen, wenn sie eine Aussicht auf die Verleihung haben, auch fleißiger arbeiten.

wohl Meisterrechte als Befugnisse verliehen werden können.

Hofd. 20. Septbr. 1802. Verord. 5. Octbr. 1802.

Es gibt selbst geringere Handthierungen, auf die, nebst Befugnissen, auch Meisterrechte verliehen werden können, als da sind:

Anstreicher, Bethenmacher, wälsche Käse- und Würstemacher, Kreutzschmiede, Essighändler, Feilhauer, Leimsieder, messingene Nägelmacher, Spinnspeck- und Tomback-Galanteriearbeiter, Galanteriewaderlmacher, Weinschlauchmacher, Saitenmacher, Schrotgießer, Schrotschmiede, Schröpfstöckelmacher, Gradelträger, Orgelmacher, Kleinuhrblätterstecher, Kleinuhrgehäusmacher, Kappenmacher, Lackierer, Stahlarbeiter, Samenhändler, Waderlmacher,

Kupfergalanterie- und Email-Arbeiter, Metallgalanteriearbeiter, Gallonenmacher.

Hofres. 17. Aug. 1765.

Auch auf die Wattaverfertigung, die keine freye Beschäftigung mehr ist, kann das Bürgerrecht verliehen werden.

Hofd. 27. Jänner 1802.

§. 84.

Auf welche Beschäftigungen nur Meisterrechte verliehen werden können.

Schon das Patent vom 12. April 1725 verordnet, daß zu Schutzverwandten keine Apotheker, Fleischhauer, Maurer und Zimmermeister und dergl. aufgenommen werden können.

Rücksichtlich der Bauprofessionen heißt es ferner: Jeder der Bauführungen entweder im Ganzen oder abgetheilt nach ihren Zweigen als Maurer- Zimmermeister-Stokatorerarbeiten, unter seiner Verantwortung, führen soll, muß sich auf eine ganz gleiche Art über seine Fähigkeiten ausweisen.

Dieser Beweis muß zur Sicherheit des Eigenthumes und der Personen mit gleicher Strenge bey jedem gefordert werden, und zwar um so mehr, da von den durch die Staatsverwaltung zur Leitung dieser Arbeiten berechtigten Individuen, jener, der sich ihrer bedient, voraussetzen müsse, daß sie sich über die nothwendigen Kenntnisse, Erfahrung und Geschicklichkeit ausgewiesen haben.

Wenn nun jeder, welcher einen Beschäftigungszweig dieser Art betreiben will, eine gleiche Art von Probe ablegen müsse, so sey kein Grund abzusehen, warum zwischen Befugten und Meistern ein weiterer Unterschied gemacht werden soll.

Wohl aber erscheine es zweckmässiger, dann, wenn die Behörden eine Vermehrung der Gewerbsleute dieser Art für nothwendig finden, und sich geeignete Individuen melden, ihnen Meisterrechte, gegen Ablegung der vorgeschriebenen Proben, zu verleihen, ohne Rücksicht, ob ein Meisterrecht erledigt ist oder nicht, indem da, wo die Gewerbe auf keine bestimmte Zahl beschränkt, sondern lauter Personalrechte sind, von einer Gewerbserledigung keine Rede seyn könne; hiernach falle der Unterschied zwischen Meistern und Befugten, der wohl bey anderen als bey Baugewerben anwendbar sey, ganz hinweg.

Hofd. 17. July 1817. Reggv. Int. 9. August 1817.

§. 85.

Auf welche Beschäftigungen nur Arbeitsbefugnisse verliehen werden können.

Unter die geringen Handthierungen und Gewerbe, auf welche nur Schutzdekrete ausgefertiget werden können, gehören:

Gitterstricker, Haubenmacherinnen, spanische Rohrsesselmacher, Beutelsperrmacher, Perlmutterarbeiter, Kammständler, (Fleischselcher) Haarsiebmacher, Tabackspfeifenköpfmacher, Spanischeswachsma-

cher, Pinselmacher, Pappendeckelmacher, Absatzpapper, Baumwollschläger, Einschlagmacher, Krapfenbäcker, Federblumenmacher, Holzfutteralausschneider, Rothbortenmacher zur Leinwand, Federschmucker, Gold- und Silberglanzschneider, Galanteriefutteralmacher, Miniaturmahler, Perspektivmacher, Rosogliobrenner, Nürnberger-Lebzeltenmacher, Tafeldecker, Wachsbossierer, Zöckermacher, Hechelmacher, Leinwandgründer.

Hofres. 17. August 1765.

II. Absatz.

Von den Handlungsrechten.

§. 86.

Begriff der Handlungen.

Eine Handlung ist ein Unternehmen, Kraft welchem, unter eigenem oder bedungenem Nahmen, eine oder mehrere Personen sich an einem Platze niederlassen, um daselbst offenen Handel und Wandel zu treiben.

Daher denn der Nahme einer Handlung sowohl jener, die mit Waren, als jener, die mit Wechsel getrieben wird, gebühret.

Handlungs und Fallitenordnung 19. Jänner 1780 §. 1.

§. 87.

Der Handel beschäftiget sich entweder Gattungen von Handlungen.

I. mit dem Kaufe und Verkaufe auf eigene Rechnung, oder

II mit jenem, auf fremde Rechnung.

§. 88.

Beym Handel auf eigene Rechnung unterschei- ad I Handlungsgattungen au eigene Rechnung.
det sich, in Beziehung auf den Umfang des Betriebs, der Kleinhandel von dem Großhandel wesentlich.

Erwerbsteuer Instr. 15. Febr. 1813. Th. I.

§. 89.

Großhandlungen sind nähmlich solche, die Begriff einer Großhandlung.
sich ausschliessend mit dem Handel im Großen und mit Wechselgeschäften abgeben.

Bey ihnen ist die Hauptsache, daß man Waren in großen Quantitäten aus den Gegenden, wo sie vorhanden sind, in solche Gegenden überführet, wo man sie suchet und nöthig hat. Sie werden zu dem Ende errichtet, damit selbstständige Unternehmungen zur Beförderung des Commerzes und des innländischen Fabrikwesens gebildet werden.

Com. Hofkv. 6. Octbr. 1817.

§. 90.

Großhandlungsgattungen.

Großhandlungen theilen sich
a) in k. k. privilegirte,
b) in bürgerliche, und
c) in türkische.

§. 91.

Begriff einer Kleinhandlung.

Dagegen sind Klein- (Detail) Handlungen im weitläuftigen Sinne, solche, welche die in Masse angekauften Waren in kleinen Quantitäten, zum jedesmahligen Bedürfnisse, verkaufen.

§. 92.

Kleinhandlungsgattungen.

Die Kleinhandlungen theilen sich
1. in solche, die an einem Platze gebunden sind; stäte Kleinhandlungen, und
2. in solche, welche bloß vermittelst des Verkaufes von Haus zu Haus getrieben werden, bewegliche Verkaufsrechte.

§. 93.

Eintheilung der stäten Kleinhandlungen.

Die stäten Kleinhandlungen zerfallen wieder:
a) in förmliche Kleinhandlungen.
b) in Krämereyen,
c) in Ständchenbefugnisse und
d) in Verkaufsrechte einzelner Artikel.

§. 94.

Unter die förmlichen Handlungsbefugnisse gehören alle Wiener bürgerlichen Stadt- und Vorstadthandlungen, alle vermischte Warenhandlungen in Provinzialstädten und auf dem Lande, und auch die noch bestehenden auf einzelne Warengattungen beschränkten Handlungen, als Tuch- Leinwand - Seiden - Schnittwaaren - Leder - Eisenhandlungen u. d. gl. ad a. förmliche Kleinhandlungen.

Reggsv. 11 Jänner 1817.

wornach diese förmlichen Handlungen entweder Classenhandlungen, d. h. die sich bloß mit dem Verkaufe gewisser ihnen gesetzlich zugewiesenen Warengattungen abgeben, oder vermischte Warenhandlungen sind.

§. 95.

Ordentliche Krämereyen, in Wien, auch Befugnisse zu kurzen und Krämereywaren benannt, sind Handlungsbefugnisse minderer Art, welche sich auf vielfältige geringere Artikel erstrecken, die ihnen theils durch besondere Verordnungen und Entscheidungen, theils durch die Observanz, zugewiesen sind. ad b. Krämereyen.

Com. Hofdv. 17. Sept. 1817.

§. 96.

Nicht nur der Sprachgebrauch, sondern auch die bestehenden Verordnungen machen zwischen ordent- Unterschied zwischen den förmli-

chen Klein-handlungen und Krämereyen.

lichen Handlungsbefugnissen und den Berechtigten zum Handel kleinerer Art mit einzelnen und unbedeutenden Artikeln auch in der Benennung eine Unterscheidung, und bezeichnet letztere mit dem Worte Krämerey.

Com. Hofkprot. Erinnerung 23. November 1816.

Der Unterschied zwischen Krämerey- und einer gemischten Warenhandlung, bestehet ferner darinn, daß die Krämerey sich auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nähmlich der sogenannten kurzen und Krämereywaren beschränkt, eine gemischte Warenhandlung aber ein unbeschränktes Handelsrecht mit allen Artikeln in sich faßt, die in den Hauptstädten den Gegenstand verschiedener Detailhandlungen bilden.

Commerzhofkoonsdekr. 21. Juni 1817.

Jede Handlungsunternehmung setzt ferner ein Warenlager oder ein Capital von solchem Umfange voraus, daß der gänzliche Verkehr desselben nur in einer längeren Periode von mehreren Monaten, als wahrscheinlich angenommen werden kann.

Der Krämer besitzt dagegen in der Regel nur einen Warenvorrath, der in kurzer Zeit wieder verkehrt, und neu angeschafft werden muß; er darf sich dazu keines Gehülfen bedienen, und sein Erwerb bestehet mehr in einem Arbeitslohne, als im Gewinne von seinen unbedeutenden Vorauslagen.

Central Finanz Hofkommissionsv. 1. Mai 1813.

§. 97.

Die Ständchenbefugnisse sind bloß persönliche Gattungen des Verschleisses einiger geringfügiger, immer ausdrücklich benannter Artikel bey einem Ständchen auf offenem Platze, welche, ohne Rücksicht auf Kenntnisse und persönliche Eigenschaften, und ohne Unterschied des Geschlechtes §. 111, solchen Individuen, welche nicht leicht einen anderen Erwerb finden können, als Mittel ihrer Erhaltung verliehen werden. ad c. Ständchenbefugnisse.

Bey diesen Ständchenbefugnissen kömmt auch weit mehr in polizeylicher Hinsicht, der Standpunct der Aufstellung und Ausübung, als, der wenigen geringfügigen Artikel wegen, auf welche sie sich gewöhnlich erstrecken, eine Commercialrücksicht in Betrachtung.

Com. Hofkoonsv. 17. Sept. 1817.

§. 98.

Die Commerzhofkommission unterscheidet, laut Erinnerung vom 23. Novbr. 1816, die Krämereyen von den Ständchenbefugnissen wörtlich dadurch, daß mit letzteren nicht einmahl das Recht ein Verschleißgewölb zu halten, verbunden ist. Unterschied zwischen Krämereyen und Ständchenbefugnissen

Commerzhofdekr. 17. Sept. 1817.

Den bestehenden Hofkammer-Verordnungen ist ferner keineswegs die irrige Auslegung zu ge-

ben, daß nähmlich die sogenannten Ständchenbefugnisse und ordentliche Krämereyen als ganz gleiche Beschäftigungen anzusehen seyen, da zwischen diesen beyden Befugnissen ein bedeutender Unterschied obwaltet, nachdem die erstern auf den Verkauf unbedeutender Warenartikel, bey einem beweglichen Ständchen auf offenem Platze, beschränkt sind, und ohne Rücksicht auf Kenntnisse und persönliche Eigenschaften, oft auch an Weiber, und überhaupt an Personen, denen ein anderer ordentlicher Erwerb mangelt, verliehen werden, wo hingegen Krämereyen, Handlungsrechte geringerer Art in sich fassen, die sich auf den Verkauf weit zahlreicherer und bedeutenderer Warengattungen, deren Verzeichniß in der von der Regierung unterm 12. Juny 1789 erlassenen Verordnung aufgenommen erscheint, in ordentlichen Gewölbern ausgeübt werden, und bey deren Verleihung immerhin einige Kenntnisse und persönliche Eigenschaften vorausgesetzt werden.

Commerzhofdekret vom 27. Juny 1817.

§. 99.

ad d. Verkaufsrechte einzelner Artikel.

Ueberdieß gibt es auch noch Bewilligungen zum Verschleiße einzelner unbedeutender Artikel, wie Nägeln, Nadeln, Bänder, Garn, Zwirn, Strumpfwirkerwaren und d. gl. welche nur als

ein beschränkteres Krämerey- oder Ständchenbefugniß anzusehen, und zu behandeln sind.

Hofkammerv. 14. Septbr. 1816.

Derley Verschleißrechte gewisser Artikel sind auch mit einzelnen Professionsrechten, gesetzlich verbunden. z. B mit dem Bund- und Crepinmachergewerbe laut Hofdekr. vom 13. Sept. 1793. Mit dem Nadlergewerbe laut Hofdekr. vom 14. Februar 1794. Mit dem Kammmachergewerbe laut Verordnung vom 23. November 1802. dann mit dem Kirschner-Lederergewerbe u. s. w. wie dieß in der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vorkommen wird.

§. 100.

Das bewegliche Verkaufsrecht oder Hausiren bestehet in dem Befugnisse zum Detailhandel von Haus zu Haus, ohne bestimmten Standort, ohne Anwendung bespannter Wägen. Beweglicher Kleinhandel.

Hausierpat. 5. Mai 1811 §§. 8. 9.

§. 101.

Der Handel auf fremde Rechnung bildet den sogenannten Speditions- und Commissionshandel. ad II. Handel auf fremde Rechnung.

Sowohl die auf diesen letzteren Handel, als auf alle oberwähnten einzelnen Handelsgattungen, sie mögen nun Groß- oder Kleinhandlungen Krämereyen

oder Ständchenbefugnisse seyn, bezug nehmenden eigenthümlichen Bestimmungen, sind ein Gegenstand der umständlichen Auseinandersetzung in der besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

II. Abtheilung.

Von den gesetzlichen Bedingungen zur Erlangung der Beschäftigungsrechte.

§. 102.

Die gesetzlichen Bedingungen zur Erlangung der Beschäftigungsrechte sind stets zu berücksichtigen.

So lange in dem Gebiethe der Commercialbeschäftigungen keine vollkommene Gewerbsfreyheit bestehet, und gesetzliche Anordnungen bestimmte Erfordernisse zur Erlangung eines Gewersbefugnisses vorschreiben, ist es nöthig, daß diese Vorschriften gehandhabt werden; welcher Grundsatz nie außer Acht zu lassen ist.

Hofkammerd. 10. Nov. 1812.

Gegen solche Bedingungen, dagegen welche die öffentliche Verwaltung gar nicht vorgeschrieben hat, und die den Gewerbsgrundsätzen entgegen sind, sollen weder Gewerbe zugesichert, noch verliehen werden.

Hofd. 16. März 1802.

Vielmehr soll bey Commercial-Gewerbsverleihungen nach den bestehenden Verordnungen und Zeitverhältnissen vorgegangen werden.

Hofv. 24. Jänner 1803. Verord. 8. Febr. 1803.

Auch sollen Fabriksbefugnisse nicht, ohne alle nöthigen Umstände zu untersuchen, bewilliget werden.

Verord. 5. Jänner 1796.

§. 103.

Diese zur Erlangung der Beschäftigungsrechte von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen beziehen sich nun:

1. auf die Person des Bewerbers,
2. auf dessen Vermögensstand, und
3. auf den Ort der Ausübung.

Auf was sich die gesetzlichen Bedingungen zur Erlangung der Beschäftigungsrechte beziehen.

I. Unterabtheilung.

Von der Person des Bewerbers um ein Beschäftigungsrecht.

§. 104.

Bey der Person des Bewerbers um ein Beschäftigungsrecht kommen zu berücksichtigen:

1) die natürlichen,
2) die politischen,
3) die industriellen und commerciellen Eigenschaften, d. h. die Professionsgeschicklichkeit und Kenntnisse.

Welche Eigenschaften hier zu berücksichtigen sind.

I. Abschnitt.

Von den natürlichen Eigenschaften des Bewerbers um ein Beschäftigungsrecht.

§. 105.

Auf was sich diese natürlichen Eigenschaften beziehen.

Diese natürlichen Eigenschaften beziehen sich:

a. auf das Lebensalter,

b. auf das Geschlecht,

c. auf die Sitten.

§. 106.

ad a. Lebensalter.

Minderjahrige, d. i. jene, die das 24ste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgeleget haben, sind unfähig, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Allg. B. G. B. §. 21.

Schon dadurch sind Minderjährige in der Regel von Besorgung einer Handlung oder eines Gewerbes ausgeschlossen.

Insbesondere hinsichtlich der Handlungen, verordnet die Handlungs- und Falliten-Ordnung vom 19. Jänner 1758, daß das Alter zur Erlangung einer Handlung das 24ste Jahr sey, gleichwie in den Verordnungen vom 26. Februar 1751 und 12. April 1753 ausgemessen ist §. 107, und das Merkantilgericht habe zu sorgen, daß zu großen Handels- und Wechselgeschäften nicht ein Minderjähriger zugelassen werde.

§. 107.

Wie sich zu benehmen ist, wenn ein Beschäftigungsantreter noch nicht großjährig ist.

In Rücksicht des Bürgerstandes, ist ausdrücklich verordnet, daß ein Bürgersmann, welcher vor dem 24sten Jahre Meister wird, eine Handlung oder eine andere bürgerliche Nahrung anfängt, solches nicht anders, als nach Vorschrift der Verordnung vom 26. Februar 1751, mit Vorwissen und Genehmigung seines vorgesetzten Magistrates oder Obrigkeit, zu thun berechtiget sey; und wenn dieser, nach hinlänglicher Untersuchung, den Anwerber für fähig erkennt, alsdann derselbe vor Allem zum Bürgerrechte und Bürgereide zugelassen, und sodann für majorenn gehalten werden soll, welches jedoch nicht leicht, und ohne erhebliche Ursachen vor dem 20ten Jahre zu gestatten; und in so ferne der Ortsmagistrat wahrnehmen würde, daß ein solcher mit seinem Vermögen nicht wohl gebahre, von dem ersteren eine solche Vorkehrung von Amtswegen zu veranlassen seyn wird, damit das Vermögen eines derley Bürgers nicht zur Ungebühr versplittert werde.

Verord. 12. April 1753.

§. 108.

In wie fern ein Minderjähriger,

Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht, nach eingeholtem Gutachten des Vormundes, und allenfalls auch der nächsten Verwandten, der das 20-

Jahr zurückgelegt hat, für großjährig gehalten werden kann.

die Nachsicht des Alters verwilligen, und ihn volljährig erklären.

Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung, oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt.

Vorsichten dabey.

Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.

Allg. B. G. B. §. 252.

Nach den bestehenden Gesetzen dürfen Gewerbsverleihungen an Minderjährige der Regel nach nicht, sondern nur als Ausnahme, in ganz besonderen rücksichtswürdigen Fällen, doch selbst da nur, wenn der Minderjährige sonst alle zum Gewerbsbetriebe erforderliche Eigenschaften besitzet, und keine würdigere Competenten vorhanden sind, Statt haben.

Hofkanzelleyv. vom 22. September 1808. §. 1.

Da nähmlich der Fall eintreten kann, daß ein Minderjähriger zwar alle nach den Gewerbsverordnungen vorgeschriebene Eigenschaften zur Erlangung eines Gewerbes besitzen kann, ohne daß er deßhalb auch wegen seiner übrigen Eigenschaften mit Beruhigung schon für wirklich volljährig zu erklären wäre, so ist sich streng an den bisher beobachteten Grundsatz zu halten, daß, der Regel nach zu jeder Verleihung

immer der vorläufige Ausweis der Großjährigkeit, oder die Beybringung der Nachsicht der abgängigen Jahre gefordert wird.

Nur in jenen seltenen Fällen kann eine Ausnahme Statt finden, wo besonders empfehlende Gründe für einen Minderjährigen sprechen, daß die Volljährigkeits-Erklärung keinem Anstande unterworfen sey.

Reggsv. 4. Juny 1812.

Damit wurde zwar die Weisung erlassen, daß in der Regel zu einer Gewerbsverleihung immer die vorläufige Ausweisung der Großjährigkeit, oder die Beybringung der Nachsicht der abgängigen Jahre gefordert werden soll; über eine Anfrage wurde jedoch entschlossen; daß dieser Auftrag nicht als allgemeine Vorschrift genehmigt werden könne.

Diese Vorschrift würde die in dem Gesetzbuche ausdrücklich enthaltene Begünstigung, daß die Erlangung eines Gewerbes die mit der Volljährigkeit verbundenen Rechte verschaffen, aufheben, und die politischen Behörden in einem ihnen dadurch zugestandenen Rechte schmälern. Zudem seyen die geäußerten Besorgnisse nicht in dem Maße gegründet.

Einem Minderjährigen kann ohnehin vor dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre kein Gewerbe verliehen werden, weil auch, nach Vorschrift des Gesetzbuches, erst nach die-

ser Zeit eine Alters-Nachsicht Statt findet, §.§ 108. und auch diese Verleihung kann nur in dem Falle außerordentlicher Vorzüge geschehen. Ueberdieß ist es die Pflicht jeder Obrigkeit bey Befugnißertheilungen, auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Moralität und sonstige Eigenschaften des Bittwerbers zu sehen, wodurch sich von selbst der natürliche Weg zur Rücksprache mit den Vormündern oder Vormundschaftsbehörden darbiethet. Es beruhet daher hier einzig auf dem zweckmäßigen und vorsichtigen Benehmen und der richtigen Beurtheilung der Obrigkeiten und der höhern Behörden, und sollte in einem solchen ohnehin äußerst seltenen Falle, ein Mißgriff geschehen seyn, so stehet den andern Gewerbsgenoßen der Recursweg, und dem Vormunde das Recht der Einsprüche, offen.

Reggsd. 6. July 1812.

In alle Fälle also, wo es sich um Verleihung von Gewerbs- und Handlungsbefugnisse an Minderjährige handelt, wo nach dem §. 252. des B. G. B. Großjährigkeit verlangt wird, soll die politische Behörde immer mit der gerichtlichen Personal-Instanz des Bittstellers vorläufig Rücksprache pflegen.

Hofkammerv. 13. September 1815.

§. 109.

Wem das Recht der Nachsicht von Beybringung des Taufscheines zustehet.

Die Dispensation von Beybringung des Taufscheines gebühret der Landesstelle;

Pat. 24. Jänner 1800. §. 2. Pat. 11. Jänner 1810. §. 3.

daher die Tauffscheinsdispensgesuche vom Lande durch die Kreisämter der n. ö. Regierung vorzulegen sind.

Reggsv. 30. Juny 1808.

Nur in Wien wurde dieses Recht dem dasigen Magistrate überlassen;

Reggsdekr. vom 2. Febr. 1804.

wobey es übrigens mit Verordnung vom 26. Septbr. 1810 heißt: über Tauffschein-Dispensgesuche bey Lehrjungen habe die Stadthauptmannschaft ihr Amt zu handeln, welches jedoch auf jene bey Verehlichungen nicht anzuwenden ist.

Verord. 26. Septbr. 1810.

§. 110.

Was dabey zu beobachten ist.

Das in Absicht auf die zu ertheilende Dispens von Beybringung des Taufscheines erlassene Normale enthält die ausdrückliche Vorschrift, daß, wenn die Großjährigkeit des Bittstellers um eine Dispens, nicht über alle Zweifel erhoben ist, derselbe als Minderjährig angesehen werden soll.

Reggsdekr. 12. Febr. 1812.

§. 111.

ad b. Geschlecht.

Weiber sind zur Erlangung von Gewerben und Handlungen in der Regel nicht geeignet,

Reggsv. 14. August 1818.

daher auch nicht zur Erlangung einer Schenke.

Hofkanzelleyv. 12. Oktob. 1818.

Sie können auch in der Regel keine Krämereyen erhalten.

Commerzhofd. 17. Sept. 1817.

Dagegen werden ihnen, nach der bestehenden Gewohnheit, Befugnisse auf Arbeiten die mehr den weiblichen Beschäftigungen sich nähern, und auf einzelne Kleinverkaufsrechte §§. 97. 98. 99. verliehen.

Weibern können nähmlich kleine Krämereybefugnisse, als der Verkauf von Strick- und Stickbaumwolle, Bänder, Borten, und Schnüre, welche größtentheils bey Ständchen ausgeübt werden, verliehen werden.

Hofkammerv. 30. Aug. 1815.

Hiervon umständlicher in der besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

§. 112.

Wann Frauenzimmer selbst Ge-

Handwerksgewerbe können jedoch, nach dem Tode des betreffenden Handwerksmannes, von der Wittwe wenn sie will, fortgesetzt werden;

Hofbesch. 15. Jänner 1784. Reggsv. 27. Jänner 1784.

denn Personalgewerbe werden den rückgelas- werbe und
senen Eheweibern, so lang sie im Witt- Handlun-
wenstande verbleiben, fortzuführen gestattet. gen betrei-
ben können.

Hofentsch. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. May 1795. §. 1.

Obschon das Privilegium des bürgerlichen Han-
delsstandes aus Mangel der l. f. Bestätigung bereits
erloschen ist, so vermögen doch die in Gewerbssachen
bestehenden ältern und jüngern Generalien, daß den
bürgerlichen Wittwen das unmittelbare Recht
zur Fortsetzung des von ihren verstorbenen Gatten hin-
terlassenen Gewerbes zustehe:

Verord. 12. Februar 1795.

Die Fortsetzung einer Handlung ist also jederzeit
der Wittwe zu belassen, wenn sie hierzu den
erforderlichen Fond ausweiset,

Hofd. 29. Juny 1795. Hofd. 24. July. 1795.

was auch bey Niederlagshandlungen

Pat. 14. März 1784. § 9. Hofd. 16. März 1786. Hofd. 29 März 1793.

und bey Großhandlungen gilt.

Hofkammerdr. 30. April 1811.

Hiervon umständlicher in der besondern Ge-
werbs- und Handelsgesetzkunde.

Uebrigens verlieren solche Wittwen, welchen die
Fortführung der Gewerbsunternehmungen ihrer ver-
storbenen Gatten gesetzlich nur so lange, als sie im
Wittwenstande bleiben, zusteht, dieses Recht bey ih-
rer Wiederverehlichung.

Bey jenen aber, welchen ein Befugniß unmittelbar verliehen worden §. 111. ist es gleich, ob sie sich verehlichen oder im ledigen Stande bleiben, und sie können daher ihr Befugniß fortan betreiben.

Verord. 30. April 1812.

§. 113.

Trennung von Tisch und Bette schließt die Wittwe von Fortsetzung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten nicht aus.

Bey der Trennung der Eheleute von Tisch und Bette kann jenes Recht, welches einer Wittwe, so lang sie Wittwe bleibet, auf des Mannes Personalgewerbe gesetzlich zugesaget ist, um so weniger ein Gegenstand des gerichtlichen Vergleiches seyn, als ein Personalrecht für den Verstorbenen durch den Tod von selbst aufhöret, folglich er sich nicht bekümmern kann, ob es nach seinem Tode an seine zurückbleibende von ihm geschiedene Wittwe übergehen, oder wohl gar eingezogen wird, und überhaupt die Gesetze keine Ausnahme leiden, die nicht in dem Gesetze schon selbst enthalten ist. Es ist daher der Wittwe das durch den Tod des Mannes gesetzlich zugefallene Personalgewerbe sogleich einzuräumen.

Hofv. 23. Octob. 1795.

§. 114.

ad c. Sitten.

Es ist Pflicht! jeder Obrigkeit, bey Befugnißertheilungen auf die Moralität des Bittwerbers zu sehen;

Reggsv. 6, July 1812.

so daß es nicht genug ist, um ein Befugniß zu erhalten, daß ein Verbrechen durch die ausgestandene Strafe erloschen sey, sondern auch ein standhafter moralischer Character bey der Person, des mit einem Befugnisse zu betheilenden vorausgesetzt werden muß, welches jedoch bey einem Menschen, der sich vor Kurzem eines Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht der Fall ist.

Hofd. 10. Sept. 1811. Reggs. Int. 11. Octbr. 1811.

Bey Ertheilung einer Begünstigung, wie die Verleihung eines eigenen Arbeitsbefugnisses ist, kann wohl überhaupt, insbesondere aber bey einem, wenn gleich schon nationalisirten Fremdlinge nicht bloß allein auf seine Arbeitsgeschicklichkeit ausschliessend gesehen werden; sondern es verdient auch die genaue Würdigung der moralischen und bürgerlichen Eigenschaften eines Bittstellers die gehörige Aufmerksamkeit der Behörden.

Reggsv. 5. April 1815.

Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bewilligung neuer Handlungen Niemanden anderen gestattet werde als Personen, die ihrer Ehrlichkeit wegen, sattsam bekannt, deren Nahme nicht durch voreilige Streiche, besonders wenn sie schon einmahl fallirt haben, bemakelt sind.

Handlungs- und Falliten-Ordnung 19. Jänner 1758. §. 4.

Insbesondere sollen jene Handlungsdiener, welche, auch nur das erste Mahl, entweder für sich oder für die Handelsleute, in deren Diensten sie stehen, oder auch für andere, wer diese immer seyn mögen, eine Schwärzung ausüben, dazu Hülfe leisten, oder durch Verhehlung daran Theil nehmen, über die Strafe, die in den Zollpatenten ist, von der Handlung abgeschaffet werden, folglich unfähig seyn, bey einer Handlung in den Erbländern ferner zu dienen, oder jemahls eine Handlung in denselben zu führen, zu welchem Ende jedes Mahl der Nahme eines dergleichen Handlungsdieners dem Commercienrathe (Wechselgerichte) und den politischen Stellen, zur Vormerkung, und um darauf den Bedacht zu nehmen, anzuzeigen seyn wied.

Pat. 26. Septbr. 1774.

S. auch §§. 482. 522. 524. 532.

Welche besondern Bestimmungen übrigens dießfalls rücksichtlich der Groß- und übrigen Handlungen bestehen, kommt in der besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vor.

II. Abschnitt.

Von den politischen Eigenschaften des Bewerbers um ein Beschäftigungsrecht.

§. 115.

Die politischen Eigenschaften der Beschäftigungsrechtswerber beziehen sich: Auf was sich diese politischen Eigenschaften beziehen.

1) auf den Staatsverband,
2) auf die Dienstverhältnisse zum Staate,
3) auf das Unterthansverband,
4) auf die Religion.

§. 116.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu genießen, wenn nicht zum Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. ad 1. Staatsbürgerschaft.

Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger, in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

Allg. B. G. B. §. 33.

Dieß vorausgeschickt, ist die Eigenschaft eines Ausländers zur Erlangung einer Berechtigung in der Regel nicht nur hinlänglich; sondern Ausländern, die gute Künstler sind, soll zu ihrem Unterkommen in den österreichischen Staaten, alle Erleichterung und Beförderung zukommen,

Pat. 17. Decemb. 1760.

so daß schon durch den Antritt eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig machet, nach dem §. 29. des allg. B. G. B., die Staatsbürgerschaft erworben wird.

Hofv. 1. May 1817.

Dagegen erlangt man die Staatsbürgerschaft durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrike oder die Theilnahme an einem von beyden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande der österreichischen Staaten, nicht,

Allg. B. G. B. §. 31.

und eben so wenig wird sie durch den Betrieb einer freyen Beschäftigung §. 4, oder durch die Bestandnahme eines Schankes erworben, da nur der Antritt eines Gewerbes, zu dessen Betrieb die förmliche Ansässigmachung nothwendig ist, die Staatsbürgerschaft erhalten wird, freye Beschäftigungen aber wieder jeden Augenblick verlassen, Bestandcontracte aber aufgekündet werden kön-

nen, daher die Ansässigmachung weder in einem noch im anderen Falle nothwendig ist.

Hofkanzelleyv. 16. Jänner 1817.

§. 117.

Hinsichtlich der Staatsbürgerschaft, ist bey Bewerbung neuer Beschäftigungsrechte eines Ausländers, ein Unterschied:

a. zwischen Meisterrechten, und

b. einfachen Arbeitsbefugnissen, bey welch letzteren keine Nachsicht der auswärtigen Geburt nothwendig ist.

Unterschied zwischen Meisterrechte und einfache Arbeitsbefugnisse bey Bewerbungen der Ausländer.

§. 118.

Kein Ausländer soll, ohne vorher erlangte allerhöchste Dispensation, einem bürgerlichen Gremium einverleibt werden.

Hofres. 2. Sept. 1752.

Bey Meisterrechten ist Nachsicht der auswärtigen Geburt nothwendig.

Ausländer die 10 Jahre im Lande sind, werden jedoch als Inländer betrachtet, und bedürfen nicht der Dispens der auswärtigen Geburt.

Hofres. 16. Febr. 1784.

Die noch nicht nationalisirten Ausländer und Unterthanen des Königreichs Ungarn, wenn sie als Bürger in einer Stadt der deutschen Provinzen aufgenommen werden, sind jedoch von der Dispens der auswärtigen Geburt enthoben.

Hofd. 18. Sept. 1814.

§. 119.

Wer diese Dispensation ertheilt.

Da die Freyheit das einzige Mittel seyn kann, fremde tüchtige Arbeiter herbey zu ziehen, und erbländische anzuweisen, sich auf die Verfertigung der in den Erblanden noch nicht in genugsamer Menge oder auch in noch zu theuern Preisen hervorgebracht werdenden Warenartikel zu verlegen, so ist vorzüglichst nothwendig, daß von den Länderstellen die angesuchte, zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes nöthige Dispensation der auswärtigen Geburt, ohne besondere Anstände, nicht versagt, sondern solche, gegen eine zu bestimmende, nicht beschwerliche Taxe, ertheilt werde.

Hofd. 30. März 1776. §. 8.

Im Wiener Policeybezirke dispensirt, nach der bestehenden Uebung, die Stadthauptmannschaft.

§. 120.

Wann die Dispensationstaxe nachzusehen ist.

Es soll übrigens den Ausländern die gute Künstler sind, zu ihrem Unterkommen in den österreichischen Staaten alle Erleichterung und Beförderung zukommen, daher von denjenigen Künstlern und Professionisten, welche vermittelst Dispensation zum Bürger- und Meisterrechte gelangen, keine Dispensationstaxe eingefordert werden soll.

Pat. 13. Sept. 1760.

§. 121.

Da die Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes an einen nicht vollkommen eingewanderten und hausſäſſigen widerordentlich iſt, jener aber, welcher ſeine Gattinn und Kinder im Auslande zurückläßt, und immer wiederhohlte Wanderungen dahin anſtellet, als ein im Lande Hausſäſſiger nicht betrachtet werden kann, ſo ſoll keinem Ausländer das Bürger- und Meiſterrecht ertheilet werden, wenn er nicht die zur Erlangung desſelben vorgeſchriebenen Eigenſchaften ausgewieſen, ſeinen Wohnort fixirt, und ſich mit ſeinen Angehörigen förmlich niedergelaſſen haben wird.

Vorſichten bey Ertheilung des Bürger- und Meiſterrechts, und der Arbeitsbefugniſſe an Ausländer.

Hofkammerd. 11. März 1805.

Bevor Ausländern Gewerbe verliehen werden, müſſen ſie ſich mit einem Zeugniſſe der Policeyoberdirection ausweiſen, daß gegen ſolche Verleihungen kein Bedenken obwalte;

Reggsv 14. Nov. 1811.

denn es wurde in höherer Policeyrückſicht nothwendig befunden, daß bey neu angekommenen Fremden, welche ſich in Wien niederlaſſen und Befugniſſe anſuchen wollen, in Verleihung derſelben mit Vorſicht vorgegangen, und zu dieſem Ende die bisher beſtandene zweckmäßige Beobachtung befolgt werde, daß die Stadt-

Hauptmannschaft, vor der Ertheilung der Befugnisse an solche neu Angekommene, sich mit der k. k. Policey-Oberdirection in das Einvernehmen setze.

Reggsv. 7. Nov. 1811. Rggsv. 30. Nov. 1811. Reggsv. 28. Febr. 1817.

Gewerbsbefugnißverleihungen an Fremde finden nur, nach geschehener Rücksprache mit der Policey-Oberdirection, und, auf dem Lande, gegen Oberpolicey-Directions-Zeugnisse, Statt.

Reggsv. 10. Dez. 1811.

Denn auf Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft soll, in so fern sie nicht nach dem §. 29. des allg. bürgerlichen Gesetzbuches ipso facto erworben wird, sondern darum nach dem §. 30. erst nachgesucht werden muß, von den Unterbehörden nur dann eingerathen werden, wenn über das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden, verläßliche und vollkommen befriedigende Auskünfte vorliegen, weil die Erwerbung zweydeutiger Unterthanen dem Staate mehr zur Last, als zum Vortheile gereichen würde.

Hofkanzleyv. 30. Nov. 1815.

§. 122.

Besondere Bestimmungen

Rücksichtlich der türkischen Unterthanen bestehen von der Behandlungsweise anderer Fremden abweichende gesetzliche Bestimmungen, und zwar

a. sowohl hinsichtlich der Art und Weise, wie sie unter k. k. österreichische Bothmäßigkeit kommen,

rücksichtlich türkischer Unterthanen.

b. als rücksichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten, nach erlangter Nationalisirung.

§. 123.

Wenn ein türkischer Unterthan sich der k. k. Bothmässigkeit unterwerfen will, so hat er sich dießfalls bey seiner Behörde, dem k. k. Landrechte zu melden, die Urkunden, in deren Gemäßheit ihm der Aufenthalt und Handel in den k. k. Staaten gestattet war §. 829, vorzulegen, und über sein bisheriges tadelloses Benehmen glaubwürdige Zeugnisse beyzubringen.

ad a. Art und Weise, wie türkische Unterthanen unter k. k. Bothmässigkeit gelangen.

Das k. k. Landrecht hat die Anzeige hierüber an die Landesstelle zu machen, und diese das Wechselgericht zu vernehmen, in dessen Gemäßheit sodann dem Bittsteller sein Gesuch zu gewähren, oder zu versagen seyn wird.

Im Gewährungsfalle, ist dem Bittsteller nicht nur ein eigener Handlungseid abzunehmen, sondern auch der Nationalisirungs-Urkunde die ausdrückliche Clausel einzuschalten, daß dieselbe überall als nur nicht in der Türkey zu gelten habe; und daß, wofern sich ein dergleichen Nationalisirter, unter was immer

für einem Titel oder Vorwande, ohne besondere Erlaubniß, über Jahr und Tag daselbst aufhielte, solcher dadurch an und für sich nicht mehr für ein k. k. Unterthan anerkannt, und des bis dahin genossenen Schutzes so wie der Vorrechte und Handlungsfreyheiten der k. k. Unterthanen, verlustigt seyn solle.

Uebrigens wurde, in Rücksicht sämmtlicher bereits in den k. k. Erbländern nationalisirter türkischer Unterthanen durch das n. ö. Landrecht ein Verzeichniß der Epochen ihrer Nationalisirung verfaßt, damit man daraus jene ersehen möge, die bereits vor dem Passarovitzer Frieden, und in Gemäßheit der im Systower Friedenstractate erneuerten Beschränkung, k. k. Unterthanen waren, und als solche selbst in der Türkey rechtmäßig erscheinen können.

Hofkammerv. 28. July 1806. f.

§. 124.

Vorsichten dabey.

Jeder türkische Unterthan, der in die k. k. Bothmäßigkeit übertreten will, hat

a) eine angemessene Caution auf eine verläßliche Art sicher zu stellen, welche auf den Fall, daß derselbe ohne Erlaubniß die k. k. Erblanden verlassen, oder über die in seinem Passe bestimmte Zeitfrist ausbleiben sollte, dem Fiscus zufallen wird, so wie auch in diesem Falle, wie bereits §. 123 vorkömmt, ohnehin desselben Nationalisirung als aufgehoben anzusehen ist.

Zugleich haben

b) die Landrechte über die, den nationalisirten türkischen Unterthanen auszustellenden Päſſe zur Reise nach der Türkey, alle Mahl mit der Landesstelle das Einverständniß zu pflegen, und dergleichen Päſſe nie auf eine längere Zeit, als auf Ein Jahr zu ertheilen.

Die Erneuerung eines Passes kann nur auf Einschreiten des k. k. Internuntius, an welchen sich der sich in der Türkey befindende nationalisirte türkische Unterthan zu wenden haben wird, geschehen.

Auch haben die Behörden bey Ausstellung solcher Päſſe etwas strenge vorzugehen, und zu deren Ertheilung sich nur durch wichtige Gründe bewegen zu lassen.

Uebrigens ist dergleichen türkischen Handelsleuten, als guten Rath und als die ihnen vorbehaltene Hülfe, um nicht länger in den türkischen Provinzen persönlich verweilen zu müssen, durch die Behörden zu empfehlen, ihre verwickelten Geschäfte in der Türkey durch ordentlich ernannte Sachwalter, die aus der Zahl der daselbst lebenden k. k. Unterthanen zu wählen wären, schlichten zu lassen.

Eod. g.

Eben so muß

c) jeder türkische Unterthan, der sich dem österreichischen Zepter unterworfen, und an den Rechten der

k. k. Unterthanen Antheil nehmen will, schon vorläufig sein Weib und seine Kinder aus der Türkey in die k. k. Erbländer gezogen haben, worauf die Behörden genau und streng zu sehen haben.

Eod. h.

Die Maßregeln, welche die ottomanische Pforte gegen die russischen und sonstigen Unterthanen ergreife, und welche sie allen fremden Gesandtschaften in Constantinopel bekannt mache, erfordern bey Ertheilung der Naturalisation an türkische Unterthanen, und mit Ausfertigung der Päße und Empfehlungsschreiben für derley wirklich schon Naturalisirte, die unter allerley Vorwand nach der Türkey zurückkehren, und ohne wahren Nutzen für die k. k. Erblande allda unbefugten Schutz verlangen, sparsam vorzugehen.

Hofkammerpräsid. 15. Febr. 1807.

Da sich übrigens mehrere Fälle ereignet haben, wo die sogenannten Rajas d. i. Unterthanen der ottomanischen Pforte, welche nicht der Mahomedanischen Religion zugethnn sind, sich um die Naturalisation oder Einbürgerung in den österreichischen Staaten nur in der Absicht bewarben, um bey schlimmen Händeln, die sie sich in ihrem Vaterlande zugezogen hatten, den Schutz, und die Verwendung des österreichischen Hofes ansprechen zu können; so trat die k. k. Hofkanzel-

ley dem Vorschlage der geheimen Hof- und Staats-kanzelley bey, daß die ohnehin von der gedachten Hof-kanzelley abhängende Einbürgerung solcher Individuen nur, nach vorläufiger Rücksprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzelley, ertheilet werde.

Hofkanzl. D. 30. Nov. 1815.

§. 125.

ad b. Rechte und Verbindlichkeiten naturalisirter türkischer Unterthanen.

Dergleichen türkische Unterthanen, die in die Reihe der k. k. Unterthanen eingetreten sind, übernehmen alle Verbindlichkeiten, und erhalten alle Rechte der letzteren.

Sie werden geeignet, Großhandlungs- Fabriks- und andere Befugnisse zu erhalten, wenn sie übrigens die dazu nöthigen Eigenschaften besitzen, und den bestimmten Bedingnissen Genüge leisten.

Eod d.

Auch hat derselbe nach seinem Uebertritte in die österreichische Unterthanschaft, alle Steuern und Gaben, denen die anderen österreichischen Unterthanen unterliegen, insbesondere auch das Abfahrtgeld bey vorkommenden Fällen zu entrichten.

Eod. c.

Uebrigens hat bey den türkischen und griechischen Handelsleuten, welche in die k. k. Bothmässigkeit treten, oder sich in dieselben bereits begeben haben, der allgemeine Grundsatz noch ferner zu gelten, daß sie

als k. k. Unterthanen den nähmlichen Handel während ihres Lebens fortzusetzen berechtiget sind, den sie als türkische Unterthanen ausgeübt haben. §. 833.

Hofkammerv. 28. Juli 1806. c. a.

§. 126.

ad 2. Dienstverhältnisse zum Staate ad a. Militärdienste.

Die Dienstverhältnisse zum Staate, die hier zu berücksichtigen kommen, beziehen sich theils

a) auf Militär- und theils

b) auf Civildienste.

ad a Recrutirungsflüchtige sind, Kraft des Gesetzes, zum Antritte eines Gewerbes unfähig,

Diese Unfähigkeit kann durch ihre Stellung zum Militär nicht erlöschen, weil sonst dieselben ganz gleich mit jenen behandelt würden, welche sich der Militärpflicht, auf Aufforderung ihrer Obrigkeit, willig unterzogen haben, wodurch der Zweck des Gesetzes verfehlet würde.

Indessen kann die Unfähigkeit des Rekrutirungsflüchtigen zum Antritte eines Gewerbes billigerweise nicht immer dauern, weil sonst die Strafe dem Vergehen nicht angemessen wäre.

Es wurde daher festgesetzt, daß ein zum Militär gestellter Rekrutirungsflüchtiger, nach ausgedienter Capitulation, in die Rechte eines jeden anderen Unterthans wieder eintrete.

Vor geendigter Capitulationszeit darf künftig ein Rekrutirungsflüchtiger weder im Concertationswege, noch gegen Offert entlassen werden; Nur mit der Ausnahme, wenn ihm eine Wirthschaft oder bürgerliches Gewerbe durch Erbschaft zufällt, und er zur Aufrechthaltung derselben dringend nothwendig ist, auch bey der Dienstleistung sich dessen würdig gemacht hat.

Diese Fälle müssen jedoch immer zur Entscheidung der Hofstelle gebracht werden.

Auf erkaufte und erheirathete Wirthschaften und Gewerbe, darf aber in keinem Falle die Entlassung eines Rekrutirungsflüchtigen, vor beendigter Capitulation Statt finden.

Hofkzv. 16. October 1817.

Ueber eine Anfrage ferner, wie sich, da die zum Militär gestellten Rekrutirungsflüchtigen vor Ablauf der Capitulationszeit auf Gewerbe außer in Erbschaftsfällen weder im Concertationswege noch gegen Offerten entlassen werden können, hinsichtlich der Gewerbsantretung bey jenen Rekrutirungsflüchtigen zu benehmen sey, welche zur Assentirung geführt, jedoch für den Militärstand untauglich befunden sind, wurde folgendes zur Richtschnur bekannt gemacht:

Die Rekrutirungsflüchtigen, die für den Linien-dienst nicht anwendbar befunden worden sind, sind entweder zur Landwehr tauglich, oder nicht.

Sind sie dazu tauglich, so müssen sie in die Landwehr eintreten, und durch die Zeit der Capitulation beym Militär, nähmlich durch 14 Jahre bey demselben verbleiben, ohne daß sie, die Erbschaftsfälle ausgenommen, zum Antritte eines Gewerbes zuzulassen, und hierauf zu entlassen sind.

Sind sie aber auch zur Landwehr nicht brauchbar, so ist ihre eigenmächtige und längere Abwesenheit vom Hause nicht als eine Rekrutirungsflucht, sondern bloß als eine Uebertretung der Paßvorschriften anzusehen, und darnach arbiträr zu bestrafen, ohne daß mit dieser noch eine weitere Folge, beziehungsweise ihrer Unfähigkeit zum Gewerbsbetriebe verbunden wäre.

Hofkanzelleydekr. 16. April 1818. Reggsdekr. 3. May 1818.

§. 127.

Dienende Soldaten sind unfähig Arbeitsbefugnisse zu erlangen

Die vorschriftswidrigen Verleihungen von Befugnissen an dienende Soldaten sind auf das strengste untersagt, da, nach den bestehenden Verordnungen, keine Entlassung darauf Statt findet.

Reggsv. 12. August 1818.

In wie fern Gewerbe an dienende Soldaten und Reservmänner gegen ihre Entlassung verliehen

werden können. Uebrigens befreyt zwar ein bürgerliches Gewerbe, keineswegs aber ein Befugniß von der Militärpflicht. S. §§. 741. und 742.

§. 128.

In wie fern gut geleistete Militärdienste zu berücksichtigen sind.

Militär- und Landwehrdienste sind zwar allerdings zu berücksichtigen, und Individuen, für welche sie sprechen, wenn sie auch die sonst erforderliche Dienstzeit bey der Handlung oder einem Gewerbe nicht auszuweisen vermögen, vorzugsweise mit Befugnissen zu betheilen; es dürfen jedoch deßhalb diejenigen Subjecte, welche alle erforderlichen Eigenschaften besitzen, aus dem Grunde, weil sie keine Militärverdienste haben, was oft auf Verhältnisse beruhet, die ganz außer ihrer Willkür liegen, von der Erlangung solcher Befugnisse nicht ausgeschlossen werden.

Hofkammerd. 3. Jänner 1816. Reggs. Int. 23. Jänner 1816.

§. 129.

ad b. Eidienste.

Den sämmtlichen Hofleuten und Dienern soll sich in Negotien und Fabriksachen einzulassen, nicht gestattet, und auf dieses Verboth ernstlich gehalten werden.

Hofd. 6. April 1772.

Beamte, die in öffentlichem oder k. k. Dienste stehen, dürfen an Handlungen oder Handlungsgesellschaften und an Fabriken keinen Antheil neh-

men; und obschon den Güterbesitzern, wenn sie gleich bedienstet, gestattet ist, auf ihren eigenen Gütern, zur Beförderung des Nahrungsstandes ihrer Unterthanen, Fabriken zu errichten, und hierzu ihr Geld zu verwenden, so soll ihnen doch keineswegs erlaubet seyn, Fabriken auf fremden Gütern zu errichten, oder denen daselbst bestehenden mit einem Antheile beyzutreten.

Hofd. 28. März 1776. Verord. 20. July. 1800.

Insbesondere sollen die bey dem Zollgefälle angestellten Beamten sich mit keinem Handel abgeben.

Hofd. 11. April 1785.

Ungeachtet den in k. k. Diensten stehenden Beamten die Treibung bürgerlicher Gewerbe wiederhohlt verbothen wurde, hat sich doch gezeiget, daß diese höchste Vorschrift nicht genau beobachtet werde.

Es wurde daher befohlen, dieselbe mit dem Bedeuten wiederhohlt kund zu machen, daß jeder Uebertreter nach aller Strenge bestraft werden soll.

Die Vorsteher aller Behörden wurden daher angewiesen, über die pünctlichste Nachachtung von Seite der unterstehenden Beamten zu wachen, und jeden Uebertretungsfall, zur anbefohlenen strengen Ahndung anzuzeigen.

Hofkanzelleyv. vom 1. Februar 1804.

Auch Gewerbsverleihungen an Schullehrer finden

nicht statt, da selbe dadurch ihren Pflichten als Schul=
männer und Pfarrmeßner entzogen werden würden.

Studien=Hofkommissionsdekret vom 6. Dezember 1811.
Reggsv. 16. November 1816.

Schullehrern ist wohl der Betrieb eines Gewerbes, keineswegs aber ein erlaubter Nebenverdienst in freyen Stunden erbothen. Auch kann den Schul=lehrers=Ehegattinnen, wenn sie irgend eine freygegebene Beschäftigung, als, die Ver=fertigung weiblicher Handarbeiten, der Victualien=Han=del, der mit Unschlittwaren u. s. w. betreiben wollen, nicht verwehret werden;

Hofkanzelleyv. 19. May 1817.

und da in allen unterthänigen Städten und Märkten einen Bäcker, Fleischhauer und dergleichen Profession=isten, welche einer Satzung unterliegen, als Vor=steher anzustellen, oder auch derley Rathsmänner, und besonders da hierzu andere taugliche Subjecte vor=handen sind, anzunehmen, so viel möglich keineswegs gestattet werden soll,

Ver. 10. September 1768.

folglich das Gemeinde=Richteramt den der Satzung unterstehenden Gewerbsleuten nicht zu verleihen ist,

Ver. 14. Jänner 1785.

so folget daraus, daß einem Ortsvorsteher oder auch Rathsmanne, auch kein solches Satzungsgewerbe

verliehen werden kann, es sey denn, er entsage seinem Amte.

§. 130.

ad 5. Unterthansverband.

Unterthanen (Gutsunterthanen) sind berechtiget, Handwerke und Künste zu treiben, und, ohne Losschein, ihrem Nahrungsverdienste, da, wo sie ihn finden, nachzugehen.

Hofv. 1. Nov. 1781.

Schon im Tract. de jur. inc. IV. Tit. §. 7. heißt es, daß den Unterthanen ihre Kinder in die Städte und anderswohin zum Studieren, Lernen eines Handwerks oder anderer ehrlichen Sachen, jedoch mit Vorsicht der Obrigkeit, zu schicken, unverwehrt sey.

Doch müssen Unterthanen, welche von ihren Herrschaften wegziehen, und sich anderswo häuslich niederlassen wollen, bey ihren Obrigkeiten einen Entlaßschein (der an die Stelle der Losscheine getreten ist) begehren, womit sie sich bey der neuen Obrigkeit auszuweisen haben.

Hofv. 1. und 30. Nov. 1781. §. 1. Hofv. 11. April 1799.

Unterthanen müssen daher den obrigkeitlichen Consens ansuchen, welcher ihnen jedoch nicht versagt werden kann.

Verord. 18. Sept. 1782.

Falls Bittsteller ein fremder Unterthan ist, hat sich die Ortsobrigkeit zugleich als sie ein Gewerbe oder

Befugniß ertheilet, um die Entlassung des Bittstellers durch Requisitorialschreiben an die Obrigkeit zu wenden. Wenn auf das gestellte Ansuchen die Entlassungsurkunde von der Obrigkeit nicht eingesendet werden sollte, so ist dieses in gehöriger Zeit anzuzeigen, damit selbe hierzu verhalten werde.

Reggsv. 25. Dez. 1817.

Wie hinsichtlich Alles dessen bey den Gewerbs-Verleihungsverhandlungen vorzugehen ist, kommt Thl. II. §§. 97. 98. vor.

§. 131.

Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer in so ferne dieses bey einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet ist, ad 4. Religion.

Allg. B. G. B. §. 39.

und somit ist in Gewerbs- und Handelshinsicht zum vorzüglichsten Augenmerk genommen, daß alle Unterthanen, ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in dem österreichischen Staate aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freyheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unter-

haltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit, kein Hinderniß finden sollen.

Pat. vom 2. Jänner 1782.

§. 132.

Bey Befugnissen wird auf die akatholische Religion nicht gesehen.

Schutzbefugnisse können auch Professionisten, welche der augsburgischen und helvetischen Confession zugethan sind, erhalten.

Verord. 12. April 1725. Hofv. 23. Nov. 1728.

§. 133.

Bey Meisterrechten muß der akatholische Bewerber von der Religion dispensiret werden.

Allein, so wie Juden vom Meister- und Bürgerrechte ganz ausgeschlossen sind, §. 136, und in die k. k. Bothmäßigkeit übergetretene türkische Unterthanen §. 123, das Bürgerrecht nur in jenem Falle, praestitis praestandis erhalten können, wenn sie der katholischen Religion zugethan sind, im Widrigen aber lediglich mit einem Schutzbefugnisse versehen werden dürfen,

Hofv. 19. März 1770. §. 6.

so können Akatholiken zum Bürger- und Meisterrecht nur dispensando zugelassen werden, sind aber dann zu keinem andern als ihrer Religion angemessenen Eidesformel, und auch nicht zur Beywohnung der Function der dominirenden Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten.

Dergleichen Dispensationen zum Bürger- und Meisterrechte sind durch die Kreisämter zu ertheilen.

Hofv. 13. Weinmonat 1781.

§. 134.

Behandlung der Juden. a. Außer Wien.

Die fremden Juden, welche hier Landes zu handeln oder zu kaufen gedenken, sollen sich mit einem beglaubigten Zeugnisse von ihrer betreffenden Ortsobrigkeit ausweisen, im widrigen die mit dergleichen Urkunden nicht versehenen, oder in abseitigen Orten, dann über die ausgesetzte Zeit im verbothenen Herumziehen und Hausieren betretenen, arrestirlich angehalten, und wider selbe mit Schärfe verfahren würde; wenn sie aber, Geschäften halber, in eine Stadt kämen, soll ihnen nur auf einen, zwey, höchstens auf drey Tage der Aufenthalt gestattet, auf den Dörfern hingegen gänzlich versagt werden.

Verord. 22. April 1765.

Denn auf dem offenen Lande in Niederösterreich zu wohnen, bleibet den Juden untersagt: es sey denn, daß sie irgend auf einem Dorfe, in einem Markte, in einer Landstadt, oder allenfalls auf einem bisher noch unbekannten öden Grunde, eine Fabrik errichten, oder sonst ein nützliches Gewerbe einführen wollten.

In welchen Fällen sie immer die Erlaubniß bey

der Regierung anzusuchen haben, ihnen aber, nachdem sie solche erhalten, auf dem Lande eben die Rechte und Freyheiten, wie ihren Religionsgenossen in der Residenz zukommen.

Pat. 2. Jänner 1782. §. 7.

§. 135.

b. In Wien.

Nach den Schranken der Duldung, steht ferner keinem Juden frey, aus anderen Erbländern nach Wien zu kommen, um beständig hier zu bleiben, er habe denn dazu bey der n. ö. Regierung die Erlaubniß erhalten.

Der ausländische Jude hingegen muß solche unmittelbar bey Sr. Majestät ansuchen.

Eod. §. 3.

Zur Bewirkung dieser Erlaubniß hat einer und der andere das Gewerbe, das er treiben, oder den Nahrungsweg, den er hier einschlagen will, nebst dem zur Unterstützung seiner Beschäftigung und Erhaltung der hiesigen Duldung, erforderlichen Vermögensstand unverfälscht auszuweisen, und zugleich der Regierung anzuzeigen, was er für die ihm zugestandene Toleranz entrichten zu können glaube.

Eod. §. 4.

§. 136.

Welche Juden Gewerbe

Zur Erleichterung des künftigen Unterhaltes, und Verbreitung der nöthigen Erwerbungswege, wird

aber dann den tolerirten Juden gestattet, daß sie alle Gattungen von Handwerken und Gewerben hier und anderwärtig bey christlichen Meistern, allenfalls auch unter sich selbst erlernen, und in dieser Absicht sich bey christlichen Meistern als Lehrjungen aufdingen, oder als Gesellen arbeiten, und jene — die christlichen Gewerbsleute — sie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten ist, als wenn den Juden und Christen dann ein Zwang aufgelegt werden sollte; sondern es wird beyden Theilen bloß die Freyheit eingeräumt, sich hierüber nach Wohlgefallen untereinander einzuverstehen. werbe treiben dürfen.

Eod. §. 10.

Weiter wird der jüdischen Nation das allgemeine Befugniß, alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht, als wovon sie ausgeschlossen bleiben §. 133, mithin nur auf freye Hand treiben zu können, verliehen, und auch dann nicht eher, als bis sie, gleich den Christen, in der Stadt die Bewilligung von dem hiesigen Magistrate (auf dem Lande von der n. ö. Regierung §. 135) erhalten haben, welche Behörden, nach Lage der Umstände, diese Bewilligung ertheilen, oder verweigern können, woneben dann die vorgesetzte Hofstelle auf die Art, wie bey den von Christen ange-

suchten Freyheiten geschieht, das letzte Kenntniß nehmen wird.

Die Mahlerey, Bildhauerey und die Ausübung anderer freyen Künste ist denselben gleichfalls wie den Christen überlassen.

Eod. §. 11.

§. 137.

Tolerirte Juden können Manufacturen errichten.

Da die Anlegung von Manufacturen und Fabriken den tolerirten Juden von jeher erlaubt war, so wurde ihnen diese Erlaubniß erneuert, um sie zu solchen gemeinnützigen Unternehmungen aufzumuntern.

Eod. §. 13.

§. 138.

Tolerirte Juden können Handlungen errichten.

Gleichfalls wird den jüdischen Religionsgenossen auch unter allen unbürgerlichen Handelszweigen, freye Wahl gegeben, und sie sind berechtiget, sich um ein Befugniß der Großhandlung unter den nähmlichen Bedingnissen und mit eben den Freyheiten zu bewerben, wie sie von christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden.

Eod. §. 12.

Allein, ohne angesuchte Toleranz soll einem Juden weder eine Handlung noch Großhandlungsfreyheit ertheilet werden.

Hofbesch. 23. Oktob. 1795

§. 139.

Die herkommenden fremden Juden müssen, gleich bey ihrer Ankunft, sich bey der Regierung melden, ihre Geschäfte, und die Zeit, welche zu deren Vollendung nöthig ist, anzeigen, auch hierüber die für Juden Bestätigung oder allenfalls eine andere Ausmessung von der Landesstelle erwarten. Zeitliche Aufenthalts-Bewilligung

Pat. 2. Jänner 1782. §. 20.

Diese Ankömmlinge können im Handel und Wandel, und in Betreibung der Nahrungsgeschäfte, den hiesigen Tolerirten nicht gleich gehalten werden, daher haben sie auch das Befugniß nicht, mit solchen Waren zu handeln, die den eigens hierzu berechtigten Handelsleuten, und den hier tolerirten Juden allein zu führen erlaubt sind.

Wie dann ihnen sowohl, als allen übrigen das Hausieren in der Stadt und auf dem Lande, allgemein, und bey Confiscation der Ware verbothen bleibt.

Eod. §. 21.

Hiernach findet hier zu Land der §. 4. des Hausiererpatentes vom 5. May 1811 keine Anwendung, wovon in der besonderen Gewerbs- und Handelskunde gehandelt werden wird.

§. 140.

Dagegen ist solchen fremden Juden frey, zu Rechte ei-

Jahrmarktszeiten §. 610. mit allen Waren, die nes mit

zeitlicher Aufenthaltsbewilligung versehenen Juden.

sonst einzuführen erlaubt sind, außer der Marktzeit aber mit jenen zu handeln, welche jeder auswärtiger Handelsmann zu verkaufen, berechtiget ist.

In wie fern sie handeln können.

Gleichfalls ist ihnen, wie jedermann gestattet, erlaubte Waren zur Versendung außer Landes anzukaufen, und dürfen auch Bestellungen aller hier einzuführen erlaubten rohen unbearbeiteten Materialien und Zugehör, von Fabriken und berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten übernehmen; dabey aber haben sie sich wohl vorzusehen, daß sie keine gestohlene Waren, Fahrnisse u. dgl. an sich lösen oder wohl gar verhehlen helfen, wofür sie in jedem Falle gesetzmäßig würden gestraft werden.

Pat. 2. Jänner 1782. §. 22.

§. 141.

In wie fern, untolerirte Juden, Fabriken betreiben können.

Untolerirten Juden kann ferner, aus Rücksicht gemeinnütziger Fabriksunternehmungen, der zeitliche Aufenthalt zu diesem Behufe, und ein Befugniß ertheilet werden.

Ueber ein Hofgesuch eines Israeliten wegen Verleihung eines Landes-Fabriksbefugnisses, wurde nähmlich, nach einer von der Commerz-Hofkommission mit der k. k. Hofkanzelley in Beziehung auf die hierbey eintretenden Toleranzrücksichten gepflogenen Rücksprache, von der k. k. Hofkanzelley eröffnet, daß

bey dem Umstande, wo ein Befugniß zu einer bedeutenden Fabriksunternehmung auf jenen Israeliten gehen soll, folglich Rücksichten eintreten, aus welchen ihm die Bewilligung zum zeitlichen Aufenthalte auf so lang zu ertheilen sey, als seine Gegenwart zur Aufrechthaltung der Fabrik nothwendig seyn wird, gedachte persönliche Aufenthaltsbewilligung für ihn, da derselbe zur Toleranz nicht geeignet ist, in der Art ertheilet werde, daß sie für die Dauer der persönlichen Ausübung des Fabriksbefugnisses zu gelten habe.

Bey diesem Verhältnisse, und in Erwägung der aus der Unternehmung des Bittstellers hervorgehenden Vortheile, trug daher die k. k. Commmerz-Hofkommission auch kein Bedenken, diesem Israeliten die angesuchte Bewilligung zum selbstständigen Betriebe der Fabrik zu ertheilen, und ihm das Landesfabriksbefugniß hierauf zu verleihen.

Com. Hofkv. 4. März 1818. Reggsint. 16. März 1818

III. Abschnitt.

Von den industriellen und commerciellen Eigenschaften der Bewerber um Beschäftigungsrechte.

§. 142.

Unterschied zwischen erlernten und unerlernten Beschäftigungsrechten.

Nicht bey allen Beschäftigungszweigen wird Professionsgeschicklichkeit erfordert, vielmehr gibt es erlernte, und unerlernte Gerechtigkeiten.

Letztere setzen gar keine besondere Kenntnisse voraus, und darunter gehören bey den Policeygewerben, vorzüglich alle Gattungen von Schankgerechtigkeiten und Policeyverschleißrechte, bey den Commercialgewerben alle Ständchenbefugnisse und andere kleinere Commercial-Verkaufsrechte §§. 97 bis 100.

§. 143.

Auf was bey unerlernten Professionen zu sehen ist.

In Absicht auf die Gewerbe, welche nicht die Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst voraussetzen, sondern nur den Betrieb eines Handels zum Gegenstande haben, ist so viel möglich zum Grundsatze zu machen, daß jedermann seinen Nahrungsverdienst auf was immer für eine erlaubte Art zu suchen gestattet, die Zahl dieser Leute nicht beschränkt, auch das Hausieren, sobald es zu keinem Mißbrauche führt, nicht verbothen werde.

Hofb. 15. Jänner 1784 Reggsv. 27. Jänner 1784. §. 13.

§. 144.

Rücksichtlich der industriellen und commerciellen Eigenschaften kommt zu handeln:

1) von der Art und Weise, wie sie erworben werden,

2) von den Gesellen- und Handlungsdienstleistungen,

3) von den gesetzlichen Forderungen selbst, welche zum Behufe der Erlangung eines Gewerbs- oder Handelsrechtes, gemacht werden.

Ordnung, wie über die industriellen und commerciellen Eigenschaften der Bewerber um Beschäftigungsrechte zu handeln kömmt.

I. Absatz.

Art und Weise, wie die Professionsgeschicklichkeit erworben wird.

§. 145.

Professionen und die Handlung werden vorzüglich dadurch erlernt:

Empyrische und theoretische Bildungsart.

1) daß Individuen, von der frühesten Jugend an, zu einer Fabrikation oder Handelsgattung ausschließlich auferzogen, und dadurch Fertigkeit und Genauigkeit durch frühe Angewöhnung erhalten, empyrische practische, handwerksmäßige Bildung.

2) Daß Individuen, durch den Besuch der höheren Bildungsanstalten für Gewerbe und

Handel, sich die erforderlichen Kenntnisse erwerben, theoretische Bildung.

I. Empyrische Bildung.

§. 146.

Wer Jungen bilden darf.

Zur Jungenbildung sind berechtiget:

a) Die k. k. Landesfabriken §. 153.

Reggsv. 25. Juny 1783. Hofd. 12. Juny 1791. Hofd. 26. July 1791.

b) Die Meister, sie mögen Commercial- oder Policeygewerbsleute seyn, gleichviel.

Handwerksgenerale 19. April 1732.

c) Die Commercialbefugten, jedoch nur wenn sie hierzu besonders berechtiget sind, §. 147.

d) Die Handlungsmitglieder. §. 154.

§. 147.

Wann Commercialbefugten diese Bewilligung zu ertheilen ist.

Es ist nähmlich bey Ertheilung eines Fabriksbefugnisses, unter dem Ausdrucke, mit nöthigen Gehülfen, nicht die Bildung der Lehrlinge in sich begriffen, sondern hierzu ist insbesondere die Bewilligung anzusuchen.

Reggsv. 20. July 1802.

Jedem Commercial-Befugten ist jedoch, wenn er dazu die nöthige Geschicklichkeit besitzet, und

darum ansuchet, das Recht zu ertheilen, Lehrjungen zu bilden. §§. 153. 163.

Hofd. 14. July 1812.

Uebrigens ist wegen Bildung und Aufnahme der Lehrjungen bey Befugten, immer durch den Magistrat das betreffende Mittel zu vernehmen.

Reggsv. 5. März 1816.

§. 148.

Polizeybefugten ist dagegen die Haltung und Bildung der Lehrjungen nicht gestattet; und diese Bewilligung ist ihnen um so mehr verweigert, als die Befugten hierdurch nicht wesentlich leiden, da die Zahl der Meisterrechte in keiner Zunft beschränkt ist, und daher es den Behörden ohnehin frey stehet, Befugten, die sich durch vorzügliche Geschicklichkeit und eine größere Ausdehnung ihrer Unternehmungen auszeichnen, Meisterrechte zu ertheilen, wo sie dann ohnehin Lehrjungen zu bilden berechtiget sind.

Polizeybefugte sind von der Jungenbildung ausgeschlossen.

Wenn sich also Policeybefugte um die Haltung und Bildung der Lehrjungen bewerben, sind sie anzuweisen, bey dem Magistrate das Meisterrecht anzusuchen, wo ihnen dann das Recht Lehrjungen zu halten, von selbst erwächst, ihnen aber auch ausdrücklich zu bedeuten, daß es ihnen freystehe, im Falle der

Abweisung, an die höhere Behörde, im ordentlichen Gange, zu recurriren.

Hofkanzld. 29. August 1816. Reggs. Int. 17. Sept. 1816.

§. 149.

Welche Kinder vorzüglich in die Lehre zu nehmen sind.

a. arme Kinder.

Die Zünfte sollen die arme mittellose Jugend gegen dem daß selbe über die sonst gewöhnliche Lehrzeit (S. jedoch §. 160) um ein Jahr länger dienen in die Lehre nehmen, und dieses Alles so genau beobachten, als im Widrigen der dawider handelnde Meister mit allem Nachdrucke und Ernste angesehen werden soll,

Hofres. 14. Juny 1745.

und die Zünfte sollen die aus dem Armenhause in die Lehre genommenen Kinder, entweder ohne Entrichtung der sonst gewöhnlichen Gebühren, aufnehmen und einschreiben, oder, welches am Besten zu seyn erachtet wird, derley ohnedieß nicht hoch sich belaufen mögende Gebühren, aus der Armencasse entrichten.

Hofres. 12. Sept. 1761.

§. 150.

b. Soldatenkinder.

Auch Soldatenkinder, welche im Felde, oder auf dem Marsche in einem auswärtigen Gebiethe gebohren werden, sind, ohne Geburts-Dispensation, zu den Handwerken und Professionen anzunehmen,

Verord. 14. Juny. 1760.

und Soldatenkinder sind bey Fabriken und Handwerken unterzubringen.

Hofentschl. 17. Nov. 1783.

Dagegen soll bey allen Professionisten und Handwerkern, kein außer den k. k. Staaten gebohrner Junge, ohne vorherige Dispensation, in die Lehre genommen werden,

Circ. 13. Juny 1753.

Wer diese Dispens ertheilet S. §. 119.

Wegen Beseitigung der Vorurtheile gegen Kinder einzelner Menschenclassen wird als ein Policeygegenstand im §. 384 gehandelt.

§. 151.

Wer die Lehrjungen in die Lehre zu geben hat.

Lehrjungen werden von den Eltern oder Vormündern bey Meistern oder Befugten in die Lehre gegeben, wobey meistens Lehr-Contracte eingegangen werden, und es genug ist, wenn ein ehrlicher Bürger Caution stellt.

Dieses Cautionsquantum soll leidentlich, auch nicht gerade in barem Gelde erleget werden, indem es genug ist, solches durch ehrliche Bürger sicher zu stellen. Wenn aber ein tauglicher Lehrjung mit der Bürgschaft nicht aufkommen könnte, ist der Ortsobrigkeit eingeräumt, solches Quantum zu moderiren, oder gar nachzusehen.

Handwerksgen. 19. April 1732 §. 13.

Nun kömmt zu handeln:

1) von der Aufdingung der Lehrlinge,
2) ihrer Behandlung während der Lehrzeit und
3) von ihrer Freyspredhung.

§. 152.

ad 1. Aufdingung der Lehrjungen.

Bevor ein Lehrjunge in die Lehre tritt, muß er ordnungmäßig aufgedungen werden. Bey den Jungen geschieht dieß bey den Quartals-Versammlungen §. 500; und diese Aufdingung der Jungen muß zur gehörigen Zeit bey Strafe von 6 Reichsthalern, geschehen.

Verord. 26. Dezbr. 1801.

Die Unterlassung der ordnungsmässigen Aufdingung der Lehrjungen, soll an den Meistern für jeden einzelnen Fall mit 6 Reichsthaler geahndet werden.

Reggsv. 29. Dez. 1801.

§. 153.

Wer das Aufdingungsrecht hat.

Das Recht Jungen aufzudingen, haben:

a. Bey Professionsrechten.

a Die k. k. Landesfabriken §. 146. Den förmlichen Landesfabriken stehet frey, ihre Lehrlinge selbst aufzudingen.

Hofd. 19. Febr. 1789. Hofd. 22. July 1790. Hofd. 28. Nov. 1797.

Sie können ihre Jungen selbst aufdingen, oder wenn in der nähmlichen Gegend eine Innung bestünde, diese bey solcher aufdingen lassen.

Hofd. 12. Juny 1791. Hofd. 26. July 1791.

β Die Innungen rücksichtlich der zünftigen Gewerbe,

Handwerksgen. 19. April 1732.

γ die k. k. Fabriken-Inspection rücksichtlich der unzünftigen Beschäftigungen, bey der der Lehrcontract §. 151 zur Protocollirung und Vidirung vorzulegen ist.

Uebrigens hat die Aufdingung der bey Commercialbefugten lernenden Jungen, eben so wie bey jenen, die von Meistern gebildet worden, zu geschehen.

Hofkammerd. 14. July 1812.

§. 154.

b. Bey Handlungsrechten.

Zur Jungenaufdingung sind endlich auch die bürgerlichen Handlungsgremien, rücksichtlich ihrer Lehrjungen, berechtiget. §. 146.

Jedes Handlungsmitglied hat daher, bey 4 Reichsthaler Strafe, seine Jungen bey dem bürgerlichen Handelsstande vorschriftsmäßig protocolliren zu lassen,

Verord. 24. April 1783.

und jeder Principal, welcher einen Lehrjungen oder Practicanten [a] aufnimmt, soll denselben bey seiner Aufnahme dem versammelten Handelsstande persönlich darstellen.

Reggsb. 20. April 1817.

a) Bey dem Handelstande bestehet ein Unterschied zwischen Lehrjung und Practicanten. Ersterer wird unent-

geltlich in die Lehre genommen, während letzterer Lehr- und Kostgeld zahlet.

Welcher Consens bey Auf- dingung der Lehrjungen nothwen- dig ist.

§. 155.

Die Commercialprofessionisten sollen bey Aufdingung der Jungen den Consens der betreffenden Herrschaft einhohlen.

Verord. 3. Dezbr. 1783.

§. 156.

Womit sich ein Lehrjunge bey der Auf- dingung ausweisen muß.

a. mit dem Geburtsbriefe.

Jungen müssen beym Aufdingen den Geburtsbrief mitbringen.

Armen Kindern, besonders aber jenen, welche in den für die arme Jugend errichteten Lehrschulen durch Wohlthätigkeit unterwiesen, und hierauf in die Handwerke aufgedungen werden, soll der Geburtsbrief, oder die sonst benöthigte Urkunde ohne Taxnehmung, Schreibgebühr oder andere Zumuthung unentgeltlich und unverzüglich ertheilet, und dabey durch alle andere Mittel und Wege die heilsame Unternehmung der armen Kinderschulen mit Nachdruck unterstützt werden.

Hofres. 5. Juny 1741.

Wer von Beybringung des Taufscheines zu dispensiren berechtiget ist, kommt §. 109 vor.

b. Mit Schulzeugnissen.

§. 157.

Handwerker dürfen in Zukunft keinen Jungen aufnehmen, der nicht erweiset, wenigstens zwey Jahre

lang vorher den Normalunterricht genossen zu haben;

Hofentsch. 5. Jänner 1785.

und Jungen müssen sich mit dem Normalschulzeugnisse ausweisen, ehe sie aufgedungen werden.

Aeggsv. 2. Febr. 1804.

§. 158.

Wann, und wie die Beybringung von Schulzeugnissen nachgesehen werden kann.

Es kann übrigens auch, bey rücksichtswürdigen Umständen vom Magistrate die Bewilligung ertheilt werden, daß ein Lehrjunge, ohne Beybringung eines Schulzeugnisses, unter dem Vorbehalte aufgedungen werde, daß sein Meister ihn während der Lehrzeit in den Normalgegenständen unterrichten lasse, wo er sich dann bey der Freysprechung, nebst dem katechetischen Zeugnisse, das er sich durch die ordentliche Beywohnung bey der pfarrlichen Christenlehre während seiner ganzen Lehrzeit verdienen muß, §. 165, auch mit einem legalen Zeugnisse über den in den Normalgegenständen erhaltenen Unterricht auszuweisen haben wird.

Doch sollen davon nur solche Lehrjunge, welche die Jahre der Schulfähigkeit, also das 12te Jahr bereits überschritten haben, nach der bestehenden Vorschrift vom 19. Dezbr. 1786 und vom 16. Octbr. 1787, enthoben werden.

Zugleich ist jedesmahl bey einer solchen Dispens der Pfarrer, in dessen Bezirk der Lehrmeister wohnt, davon zu verständigen, und zur Wachsamkeit über den Erfolg aufzufordern.

Reggsv, 2. Febr. 1804.

§. 159.

Die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge ist nicht beschränkt.

Vormahls war bey den einzelnen Gewerben die Anzahl der aufzunehmenden Lehrjungen beschränkt, so daß nicht eher ein neuer aufgenommen werden durfte, bevor nicht der vorige freygesprochen worden war. Nun ist aber die Anzahl der Lehrjungen überhaupt weder bey Policey- noch Commercial-Gewerben beschränkt. §. 280.

Da man jedoch in Erfahrung gebracht hat, daß bey einigen Commercial-Gewerben noch Einrichtungen bestehen, nach welchen die Aufdingung der Lehrjungen auf eine bestimmte Zahl, und selbst nur auf ein einziges Individuum für jeden Meister beschränkt ist, so wurde erinnert: eine solche Beschränkung, sie mag sich auf altes Herkommen oder Statuten gründen, oder selbst durch frühere Verfügung eine Bestätigung erhalten haben, stehe mit den dermahligen, von Sr. Majestät allerhöchst sanctionirten liberalen Commercialgrundsätzen, und mit dem im Geiste derselben ergangenen neuen Verordnungen im offenbaren Widerspruche, und sey als ein Hinderniß der Ausbildung vor-

züglicher Arbeiter, und eine Hemmung der Fortschritte der Industrie, aus diesen überwiegenden Rücksichten, nicht länger mehr zulässig.

Die Hofkammer habe sich daher bestimmt gefunden, durch Dekret vom 29. May 1816 für alle Commercialgewerbe ohne Ausnahme, nach den in Hinsicht derselben bestehenden Grundsätzen, zu erklären, und für die Folge als allgemeine Richtschnur festzusetzen, daß es jedem, der auf was immer für einen zu den Commercial-Beschäftigungen gehörigen Zweig der Industrie oder Fabrication, das Meisterrecht besitzet, ganz frey und unbenommen sey, Lehrjungen, in unbeschränkter Zahl aufzudingen.

Reggs. Circ. 13. August 1816. §. 1.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bey allen Commercialgewerben auch denjenigen, die kein förmliches Meisterrecht, sondern nur ein bloßes Befugniß besitzen, denen aber die Aufnahme von Lehrjungen durch die Behörde nachträglich gestattet ist, §. 147, ebenfalls berechtiget sind, Lehrjungen in beliebiger Anzahl aufzunehmen.

Eod. §. 2.

Diese unbeschränkte Aufnahme der Lehrjungen hat übrigens auf die Bestimmungen über die Militärbefreyung keine Beziehung, und daher auch keineswegs

eine Erweiterung derselben, in Hinsicht jener Beschäftigungen, welchen solche nur auf eine bestimmte Zahl, oder auf einen einzigen für jeden Meister bisher beschränkt war, wie dieß in Hinsicht der Sensen- Sichel- und Strohmessergewerbe nach der Verordnung vom 28. April 1808 der Fall ist; so daß auch künftig, in so lang diese Befreyung fortbestehen wird, solche nur einem, und sohin dem, der Aufnahme nach, ältesten Lehrjungen bey jedem Meister zukommen kann.

Eod. §. 2.

§. 160.

Welche Lehrzeit bestimmt ist.

Die einzelnen Handwerksatzungen bestimmen die Zahl der Lehrjahre, wovon in der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde Erwähnung geschehen wird.

Lehrjungen dürfen keinen Augenblick über die vermög dieser Handwerksatzungen bestimmten Lehrjahre aufgehalten werden,

Handwerksgen. 19. April 1732. §. 8.

und so wie bey Commercialgewerben jenen Lehrjungen, deren besondere Geschicklichkeit erwiesen ist, ein Theil der sonst erforderlichen Lehrzeit nachgesehen, den Meisterssöhnen aber in keiner Hinsicht vor anderen Lehrjungen ein Vorzug gegeben werden soll,

Hofkammerdekr. 29. May 1816. Reggs. Circ. 13. Aug. 1816. §. 2.

so sollen aus dem Armenhause genommene Kinder

§. 149, wenn es anders thunlich ist, längstens nur 1 Jahr in der Lehre angehalten werden;

Hofres. 12. Sept. 1761.

und Lehrjungen, von allen Professionen, welche Kriegsdienste angenommen, und sodann austreten, sollen freygesagt, und ihnen ihre Lehrbriefe ertheilt werden, außer selbe hätten sich während der Lehrzeit eines sträflichen Verbrechens schuldig gemacht.

Verord. 9. April 1758.

Wegen Dispensation der Lehrjahre S. §. 212.

§. 161.

ad 2. Behandlung der Lehrjungen während der Lehrzeit.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Lehrjungen während der Lehrzeit, gehören hauptsächlich in die Gewerbs- und Handelspolicey, woselbst daher auch §§. 387 bis 396 umständlich hiervon Erwähnung geschieht.

§. 162.

ad 3. Freysprechung der Lehrjungen und Ausfolgung des Lehrbriefes

Nach vollendeter Lehrzeit, muß nähmlich der Lehrjunge ordnungsmäßig freygesprochen werden, und den freygesprochenen Gesellen sind Lehrbriefe vom Handwerke auf ihr Verlangen erfolgen zu lassen,

Reggsv. 2. May 1797.

und ihnen nicht vorzuenthalten.

Res. Ber. 6. Sept. 1797.

Die Unterlassung der ordnungsmäßigen Frey-

sprechung der Lehrjungen, soll an den Meistern für jeden Fall mit 6 Reichsthaler geahndet werden.

Reggsv. 29. Dezbr. 1801.

§. 163.

Wer das Freysprechungsrecht hat.

Zur Freysprechung der Lehrlinge sind berechtigt:

a) die k. k. Landesfabriken §§. 146. 153.

Reggsv. 25. Juny 1783. Hofv. 28. Nov. 1797.

1. Bey Professionsrechten.

Den förmlichen Landesfabriken stehet es frey, ihre Lehrlinge selbst freyzusprechen, der Meisterschaft aber, ist, bey sonst empfindlicher Ahndung, eingeschärfet, einen solchen bey ihr nicht aufgedungenen und freygesprochenen Lehrjungen, über seine von der Fabrik geschehene Freysprechung, nichts im Wege zu legen.

Hofd. 19. Febr. 1789. Hofb. 22. July 1790.

Sie können ihre Jungen selbst freysprechen, oder, wenn in der nähmlichen Gegend eine Innung bestände, diese bey solcher freysprechen lassen.

Hofd. 12. Juny 1791. Hofd. 26. July 1791.

b) Die Innungen rücksichtlich der zünftigen Gewerbe. §. 153.

Handw. Gen. 19. April 1732.

Es sollen übrigens die Commercialprofessionisten bey der Freysprechung der Jugend den Dominien die Anzeige machen.

Verord. 3. Dezbr. 1783.

c) die k. k. Fabrikeninspection, rücksichtlich der unzünftigen Beschäftigungen, bey der die Freysprechung im Protocolle anzumerken, und die Freysprechungsurkunde zu vidiren ist. §. 153.

Uebrigens hat die Freysprechung der bey Commercialbefugten §. 147 lernenden Jungen eben so wie bey jenen, die bey Meistern gebildet werden, zu geschehen.

Hofkammerd. 14. July 1812.

§. 164.

Bey Handlungsrechten.

Zur Freysprechung der Lehrjungen sind endlich auch die Handlungsgremien berechtiget. §§. 146. 154.

Jedes Handlungsmitglied hat hiernach, bey 4 Reichsthaler Strafe, seinen Jungen, nach Vollendung der Lehrzeit, bey dem bürgerlichen Handelsstande vorschriftsmäßig protocolliren zu lassen;

V. 24. April 1783.

und jeder Principal hat den bey ihm befindlichen Lehrjungen oder Practicanten bey der Freysprechung dem versammelten Handelsstande vorzustellen.

Reggsb. 20. April 1817.

§. 165.

Worüber

Vierzehn Tage vor der Freysprechung haben sich die Lehrjungen bey dem Pfarrkatecheten zu stellen, wo sich der

Lehrjunge bey der Freyspre-chung aus-zuweisen hat.

ihnen, wenn sie in der Prüfung bestehen, ein schriftliches Zeugniß ihrer Kenntnisse in der Religionslehre ertheilet wird;

V. 1. Oktober 1798. V. 26. Sept. 1786.

a. Ueber die katechetische Prüfung.

denn kein Lehrjunge soll bey einem Handwerke, bey sonstiger Strafe von 50 Reichsthalern, freygesprochen werden, es sey denn, er weise ein gutes Zeugniß über die gehörte Christenlehre vor. §. 388.

Pat. 6. Dez. 1759. V. 1. Oktob. 1778. V. 26. Sept. 1786.

Ungeachtet dessen zeigten doch wiederhohlte Fälle, daß man hier und da diesen deutlichen Vorschriften durch manche hinterlistige Wendungen sich zu entziehen trachte, hier und da sie offenbar übertrete.

Es kam vor, daß Lehrjungen unter der Bedingung freygesagt wurden, das katechetische Zeugniß binnen 14 Tagen nachzutragen, daß andere, ohne katechetische Zeugnisse, zur Freysagung mit Abnehmung der Freysagungstaxe vorgemerkt wurden; daß Lehrjungen der Künstler und des Handelsstandes häufig, nur während des letzten Jahres ihrer Lehrzeit, der Christenlehre beywohnen, bisweilen auch ohne allen katechetischen Zeugnissen freygesprochen werden.

Da nun hierdurch der fromme Zweck des Gesetzes ganz oder zum Theile vereitelt wird, so wurde zur allgemeinen Nachachtung sämmtlichen Vorstehern und Lehrherren bekannt gemacht, daß die in Ansehung

der pfarrlichen Christenlehre für die Lehrjungen jeder Art bestehenden höchsten Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden müssen, so daß jede, unter was immer für einem Vorwande geschehende Abweichung von dem Buchstaben des Gesetzes, mit der gesetzlichen Strafe werden geahndet werden.

Die Freysprechung der Lehrjungen darf hiernach nur nach beygebrachtem katechetischen Zeugnisse, zu dessen Erlangung sich der Lehrjunge 14 Tage vor der Freysprechung, bey dem Pfarrkatecheten zu stellen hat, vorgenommen werden.

Vor der Beybringung dieses Zeugnisses aber darf keiner zur Freysagung vorgemerkt, noch weniger freygesprochen, und von keinem die Freysagungstaxe, wo sie noch bestehet, abgenommen werden.

Reggs. Circ. 29. Dez. 1804.

§. 166.

b. Ueber die Beywohnung der Wiederhohlungsschule.

Es soll bey den Zünften unter der Strafe von 50 Reichsthalern kein Junge freygesprochen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse über den vorschriftsmäßigen Besuch der Wiederhohlungsschule ausweisen kann. §. 388.

Da diese Maßregel mit Bestimmung eben dieser Strafe bereits in Beziehung auf die Zeugnisse über den Besuch der Christenlehre vorgeschrieben ist, §. 165. so verstehet es sich von selbst, daß künftig beyde Zeug-

nisse, nähmlich über den Besuch der Christenlehre und der Wiederhohlungsschule unter obiger Strafe im Uebertretungsfalle zu fordern sind.

Studienhofkd. 27. Sept. 1816. Reggs. Circ. 2. Dez. 1816.

§. 167.

Auf welche Lehrjungen sich diese Verfügung nicht erstrecket.

Diese Verfügung hat sich jedoch auf jene Lehrjungen nicht zu erstrecken, welche zu solchen Gattungen von Knaben gehören, die, nach folgenden Ausnahmen, von dem Wiederhohlungsunterrichte losgezählet sind, nähmlich:

a) auf Knaben, welche an einem Gymnasium studirt,

b) auf Knaben, welche an einer Hauptschule alle vier Classen vollendet, und in der vierten Classe ein Zeugniß der ersten Fortgangs-Classe erhalten haben, endlich

c) auf Knaben aus den höheren Ständen, welche fortwährend häuslichen Unterricht erhalten.

Eod.

II. Theoretische Bildung.

§. 168.

Institute zur höhe-

Zum Behufe der Veredelung der vaterländischen industriellen und commerciellen Production,

bestehen nicht nur zwey öffentliche Bildungsanstal- ren Indu-
ten in Wien [a]: strial- und
Commer-
1. das k. k. polytechnische Institut, cial-Bil-
2. die k. k. Akademie der bildenden Künste; dung.

sondern

Se. Majestät haben auch, zur Erzielung einer höheren Ausbildung in der Chemie, und zur größern Emporbringung solcher Gewerbe, Fabriken und Manufakturen, welchen physisch-chemische und naturhistorische Kenntnisse zum Grunde liegen, die Creirung von Doctoren der Chemie auf den Universitäten zu Wien und zu Prag zu genehmigen geruhet.

Studienhofkommissionsd. 17. July 1812.

a. Auch in Prag bestehet ein ständisch-technisches Lehrinstitut, und in Ollmütz eine Akademie der Stände. Das ständische Joanneum in Gratz eilt ferner ebenfalls seiner hohen Bestimmung mit sichern Schritten entgegen, und das erst kürzlich errichtete Franzens-Musäum in Brünn berechtiget zu den schönsten Erwartungen; der Kunstanstalten im lombardisch-venetianischen Königreiche nicht zu gedenken, deren Aufführung nicht hierher gehöret.

A.

K. K. polytechnisches Institut.

§. 169.

Das k. k. polytechnische Institut ist eine Zweck
Centralbildungs-Anstalt für den Handel dieses In-
stitutes.

und für die Gewerbe, durch die Verbreitung eines zweckmäßigen, ihre Vervollkommung begründenden wesentlichen Unterrichtes, ein Sammelplatz für die von den Wissenschaften ausgehenden Beförderungsmittel der National-Industrie, von welchen aus sich Belehrung und Rath für die Vervollkommung der nützlichen Künste verbreitet, ein Verein nützlicher Kräfte zur Emporhebung des inländischen Gewerbsfleißes, durch jede Art wissenschaftlichen Einflusses.

Das polytechnische Institut vereiniget also das Wesentliche dreyer Anstalten in sich, von denen jede für sich schon wesentlich zur Erhöhung der technischen Künste, und des Nationalwohlstandes beytragen wird, nähmlich einer technischen Lehranstalt, eines Conservatoriums für Künste und Gewerbe, und eines Vereins zur Beförderung der Nationalindustrie.

Verfassung des k. k. polytechnischen Institutes in Wien. Kundgemacht, in Folge Studienhofkommissionsdecrets vom 19. Sept. 1817. mit Reggsd. v. 16. April 1818.

Hier handelt es sich bloß vom Institute als Lehranstalt, während, von den zwey anderen Bestimmungen desselben besser unten §§. 717. 718 gehandelt wird.

§. 170.

Das k. k. polytechnische Institut in Wien ist unmittelbar der k. k. Landesregierung, und mittelbar der k. k. Studienhofkommission untergeordnet. Unter wem es steht.

Verfassung des polytechnischen Institutes.

§. 171.

Das polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwey Abtheilungen: Welche Abtheilungen es als Lehranstalt enthält.

1) die commercielle,

2) die technische, von denen die erste die Lehrgegenstände zur gründlichen Ausbildung für die Geschäfte des Handels, die zweyte, die physikalisch-mathematischen Wissenschaften in ihren Anwendungen auf die technischen Ausübungen umfaßt.

Die nöthige Vorbereitung für beyde Abtheilungen wird in der Realschule, als den Vorbereitungs-Classen des Institutes, erhalten.

Verfassung des k. k. polytechn. Instituts in Wien I.

§. 172.

Die Realschulen sind bürgerliche Lehranstalten höherer Art, welche sich durch ihren Zweck characterisirten. Gegenstände des Unterrichtes

Dieser gehet vorzüglich dahin, gut unterrichtete und brauchbare Geschäftsmänner für die verschiedenen Arten der bürgerlichen Gewerbe, für den Handel, die Fabriken und Manufakturen, für a. Bey der Realschule.

die Oekonomie, das Forstwesen, die niederen Staats- und Privatbedienstungen, überhaupt für alle jene Berufsarten zu bilden, zu welchen höhere Gelehrsamkeit im eigentlichen Sinne nicht erfordert wird.

Mit Hofkanzelleydecret vom 20. März 1808 intimirte allerhöchst genehmigte Instruction für das Lehrpersonale der k. k. Real-Akademie.

Die Realschule enthält nunmehr, in zwey Jahrgängen, diejenigen Lehrgegenstände, welche für die beyden Abtheilungen des polytechnischen Institutes §. 171 die nöthige Vorbereitung leisten; übrigens auch im Allgemeinen für eine gewöhnliche bürgerliche Ausbildung ausreichen.

Diese Lehrgegenstände sind:

Die Religion.

Uebungen im Schönlesen.

Deutsche Sprachlehre und Styl.

Elementar-Mathematik.

Geographie.

Geschichte.

Naturgeschichte.

Zeichnen a.

Kalligraphie.

Italiänische und Französische Sprache.

Von außerordentlichen Lehrern wird Unterricht in der englischen, böhmischen und lateinischen Sprache gegeben.

Von jenen Lehrgegenständen kommt insbesondere zu bemerken, daß der Zeichnungsunterricht, die geometrischen, Maschinen = Architektur = Ornamenten = und Blumenzeichnungen, als nöthige Vorbereitung zu den Situations = Maschinen = und Architektur = Zeichnungen der technischen Abtheilung des Institutes begreift.

Verf. des k. k. polyt. Instit. in Wien I.

a. Schon in dem neuesten Schulplane §. 11. ist die Errichtung mehrerer Hauptschulen, mit einer vierten Classe, und bey dieser die Einführung des für die meisten Bürger so nöthigen Unterrichtes im Zeichnen, vorzüglich mit Zirkel und Lineal, dann durch allerhöchste Entschließung vom 4. Sept. 1808 die Aufstellung einer eigenen Direction des Kunstfaches sämmtlicher mit jenen Volksschulen vereinigten Zeichnungs-Classen veranlaßt worden.

Durch die Aufstellung dieser Direction ist allen Zeichnungsschulen der genannten Art, eine zum Zwecke führende gleichförmige Einrichtung und Leitung nach einem, auf Grundsätze gebauten und durch Erfahrung bewährten Plane zu geben, nach welchem die zu diesem so wichtigen Zweige des Volksunterrichtes anzustellenden Lehrer eigens gebildet, und sowohl mit den Gegenständen als mit dem stufenweisen Fortschritte desselben und mit der aus den allgemeinen Grundsätzen der Pädagogik und Methodik abgeleiteten, nach der Natur dieses Kunstfaches modificirten Lehrart bekannt gemacht werden sollen. Die Benennung der für das Zeichnungsfach anzustellenden Lehrer, die Beyschaffung der nöthigen Musterzeichnungen, und die Beurtheilung der Probezeichnungen ist der Hofstelle beybehalten.

Mit Studienhofkommissions-Decret vom 18. März 1809 intimirte Belehrung über die Absicht der für die Zeichenschulen neu aufgestellten Direction.

Bey dem k. k. polytechnischen Institute selbst ist ein eigener Lehrer der Manufacturzeichnung aufgestellet.

Dieser Lehrer muß die ästhetischen Regeln der Kunst, so weit der technische Theil seines Unterrichtes die Anwendung derselben practisch gestattet, genau beobachten, folglich mit diesen Regeln genau bekannt, und ein geschickter Künstler im eigentlichen Sinne dieses Wortes seyn, weil es außer allem Zweifel ist, daß der Werth der Producte wegen welcher ein Unterricht in der Manufacturszeichnung an diesem Institute eingeführt wird, nicht nur von der Dauerhaftigkeit, Wohlfeiheit und anderer solcher Eigenschaften der Waren, sondern vorzüglich auch von dem Umstande abhängt, ob sie nach einem guten oder schlechten Geschmacke gearbeitet sind.

Der Unterricht in der Chemie, in den Kenntnissen der Coloristen, und in der Technologie kann nicht anders als nützlich seyn, und zumahl wenn der Manufacturzeichner denselben mit einer zweckmäßigen Auswahl des ihm Nöthigen aus diesen Fächern erhalten kann, und nicht auf Lehrgegenstände, die ihm keinen Nutzen gewähren, so viele Zeit verwenden muß, daß ihm für das Zeichnen als seine Hauptübung nur wenige Stunden erübrigen.

Der Unterricht in der Manufacturzeichnung hat an dem polytechnischen Institute nur die Uebersetzung schon verfertigter Desseins auf die carta rigata, und die Hintanweisung auf die Uebertragung derselben auf die Stoffe in sich zu begreifen.

Der Lehrer muß vorzüglich das Talent besitzen, mit Leichtigkeit neue Desseins zu erfinden, weil er die Musterzeichnungen selbst verfertigen soll, und diese in keiner Schule mehr als in der Manufactur-Zeichnungsschule, welche immer mit dem Geiste der Zeit gleichen Schritt halten muß, dem Wechsel unterliegen.

Studienhofkommissionsv. 3. Sept. 1818.

§. 173.

b. Bey der commerciellen Abtheilung.

Die commercielle Abtheilung des polytechnischen Institutes §. 171. begreift die zur Ausübung für die sämmtlichen Handelsgeschäfte nöthigen

höheren Lehrgegenstände, in einer angemessenen Ausdehnung und Behandlung, als:

1. der Geschäfts- und Correspondenzstyl für Kaufleute.
2. die Handelswissenschaft.
3. das Handels- und Wechselrecht.
4. die Merkantilrechenkunst.
5. die Kaufmännische Buchhaltung.
6. die Handelsgeographie.
7. die Handelsgeschichte.
8. die Warenkunde.

Verfassung des k. k. polyt. Institutes in Wien I.

§. 174.

c. bey der technischen Abtheilung

Die technische Abtheilung des politechnischen Institutes §. 171. begreift die physikalischen und mathematischen Lehrgegenstände mit ihren Anwendungen auf die Vervollkommnung der technischen Künste und derjenigen öffentlichen und Privatbeschäftigungen, welche sich auf deren richtige Kenntniß gründen.

Diese Lehrfächer sind:

1. Die allgemeine und technische Chemie.
2. einige specielle chemisch-technische Fächer.
3. die Physik.
4. die Mathematik.
5. die Maschinenlehre.
6. die practische Geometrie.

7. die Land- und Wasserbaukunst.
8. die Technologie (empyrische)

Eod.

§. 175.

Verbindung bey der Abtheilungen unter einander, und mit den Vorbereitungsclassen.

Die Gegenstände der Vorbereitungsclassen oder der Realschule §. 172 werden sowohl bey der commerciellen als bey der technischen Ausbildung vorausgesetzt. Mit der commerciellen Abtheilung machen sie eine eigentliche Handlungsschule aus, in welcher der sich zum Kaufmanne bildende in 3 Jahren seine Ausbildung vollenden kann.

Will er außer der commerciellen, auch noch einige technische Fächer, als Chemie, Technologie studiren, um sich für eine vollständige Fabriksführung zu bilden, so wird dazu noch ein vierter Jahrgang hinreichen.

Die technisch-chemischen Fächer mit der Physik und Technologie gewähren Bildung denjenigen, welche irgend einen leitenden Einfluß in den chemischen Fabrikationszweig ausüben, als: den Färbern, den Coloristen in den Cattunfabriken, den Unternehmern von Bleichanstalten aller Art, den Fabrikanten chemischer Präparate, den Dirigirenden in den Salz- und Salpetersiedereyen, auf Alaun-Vitriolwerken, auf Hüttenwerken aller Art, in den verschiedenen Fabriken, welche die Metalle verarbeiten, in den verschiedenen Bräuereyen u. s. w.

Um sich die kaufmännischen Kenntnisse für irgend eine Fabriksgeschäftsführung zu verschaffen, können jene Individuen zugleich den Unterricht in einigen anderen Fächern der commerciellen Abtheilung genießen, und so die technologischen Fächer mit den commerciellen verbinden.

Die reine und höhere Mathematik, die Physik, die Maschinenlehre mit der Maschinenzeichnung, und die Technologie werden dem Maschinisten, Hydrauliker, Mühlenbauer, dem Vorsteher in mechanischen Werkstätten und in Fabriken, in denen Maschinenbetrieb Statt findet, z. B. in den Spinnereyen u. s. w. dem Kunstmeister auf Berg- und Hüttenwerken jene Ausbildung verschaffen, nach welcher er mit Sicherheit seine Praxis im Großen beginnen kann.

Die technische Abtheilung des Institutes stellt auch in ihrer Verbindung mit den Vorbereitungsclassen, eine vollständige Bauacademie vor, in welcher alle diejenigen, welche sich dem Land- und Wasserbaue widmen, ihre gehörige Ausbildung erhalten können, um sodann mit allen für die künftige Ausübung erforderlichen Kenntnissen versehen, in die practische Laufbahn des Baubeamten oder des Bauingenieurs und Architekten überzutreten.

Mit Voraussetzung der Kenntnisse aus den bey-

den Vorbereitungsclassen kann dieser Lehrcurs in drey Jahren beendiget werden.

Im Verlaufe dieses Lehrcurses frequentirt der Zuhörer die ästhetischen Architekturzeichnungen an der k. k. Academie der bildenden Künste.

Eod.

Auch ist ein weiteres Hülfsmittel die Bibliothek des Institutes, welche sowohl zur Benützung für die Professoren, als für die Zuhörer bestimmt ist.

Eod.

§. 176.

Aufnahme als Schüler.

a. bey der Realschule.

Zur Aufnahme in die erste Classe der Realschule, sind diejenigen geeignet, welche die vierte Classe einer Hauptschule zurückgelegt, oder über die Kenntnisse dieser Lehrclasse an einer Hauptschule die Prüfung gemacht, und von ihr ein Zeugniß erhalten haben.

Schüler der Gymnasialclassen sind bey den erforderlichen Zeugnissen gleichfalls zur Aufnahme geeignet.

Zur Aufnahme in die erste Classe ist, in der Regel, ein Alter von wenigstens 13 Jahren erforderlich.

Solche, welche bereits im Alter vorgerückt sind, die Gegenstände der ersten Classe sich anderswo eigen gemacht, und über die Kenntnisse derselben an der Realschule eine genügende Prüfung abgelegt haben,

können auch unmittelbar in die zweyte Classe aufgenommen werden.

Eod.

§. 177.

b. bey den höheren Abtheilungen.

Zur Aufnahme in die beyden höheren Abtheilungen des Institutes sind in der Regel diejenigen geeignet, welche die zweyte Vorbereitungsclasse des Institutes, oder die Realschulen in den Provinzen mit den erforderlichen Zeugnissen zurückgelegt haben, oder die Kenntnisse der zweyten Vorbereitungsclasse durch eine an derselben abzulegende Prüfung erweisen.

Ferner sind diejenigen, welche sämmtliche Gymnasialclassen, mit guten Zeugnissen absolviret, endlich diejenigen, welche bereits in den philosophischen Classen studiret haben, zur Aufnahme für alle Lehrfächer geeignet.

In der Regel, ist ein Alter von wenigstens 16 Jahren erforderlich.

Diejenigen welche bereits im Alter vorgerückt sind, haben, wenn sie sich den mathematischen Fächern widmen wollen, die nöthige Vorbereitung in der Mathematik auszuweisen. Die commerciellen Fächer, die chemisch-technischen Fächer, Physik und Technologie können von jedermann, der, bey gesetztem Alter die nöthige allgemeine Vorbereitung hat, frequentirt werden.

Eod.

Durch wen die Aufnahme und Einschreibung der Schüler der höheren Abtheilungen geschieht.

§. 178.

Die Aufnahme und Einschreibung geschieht durch den Director des Institutes; es wird eine Immatriculationsgebühr von 10 fl. entrichtet, und dafür eine Imatriculationsbescheinigung ausgestellt.

eod.

§. 179.

Ob, und in wie ferne beym Institute ein Zwangsstudium bestehet.

An den beyden Classen der Realschule findet die gewöhnliche Schuldisciplin statt, nach welcher der Schüler ordentlich alle Gegenstände ohne Ausnahme zu besuchen hat, weil sie als Vorbereitung nöthig, oder nützlich sind.

a. bey der Realschule.

Von Sprachen kann in einzelnen Fällen dispensirt werden.

eod.

§. 180.

b. bey den höheren Abtheilungen.

An den commerciellen und technischen Abtheilungen findet die Einrichtung Statt, nach welcher Jeder, nur jene Fächer, die für seinen Lehrcurs nöthig, oder nützlich sind, daher auch einzelne Fächer, nach Belieben frequentiren kann.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß in der Aufeinanderfolge der Lehrgegenstände, die zur Vorbereitung nöthige Ordnung zu befolgen sey, worüber der Director in vorkommenden Fällen, den Zuhörern die erforderlichen Anweisungen ertheilen wird.

Eod.

§. 181.

Unentgeltlicher Unterricht.

Die Vorlesungen bey den höheren Abtheilungen des polytechnischen Institutes sind **unentgeltlich**.

Eod.

§. 182.

Prüfungen und Zeugnisse.

a. bey der Realschule.

Die Prüfungen bey der Realschule werden halbjährig mit der üblichen Oeffentlichkeit gehalten, und nach derselben die Zeugnisse ausgestellt.

Eod.

§. 183.

b. bey den höheren Abtheilungen.

Die Prüfungen jedes Einzelnen aus den Fächern, welche er frequentirt hat, werden am Ende des Jahres, wo der Vortrag jedes einzelnen Faches beendiget ist, von den Professoren, die es betrifft, im Beyseyn des Directors und zweyer von der k. k. Studienhofkommission benannten Prüfungscommissaire, vorgenommen, und hiernach die Zeugnisse ausgestellet.

Diejenigen, welche sich keiner Prüfung unterziehen, können ein Frequentationszeugniß mit dem Beysatze „ohne sich einer Prüfung zu unterziehen" erhalten; als Frequentant wird aber nur derjenige angesehen, welcher ordentlich, und ohne Unterbrechung, Krankheitsfälle und andere erwiesene Hindernisse ausgenommen, die Vorlesungen, zu denen er eingeschrieben ist, besuchet.

Eod.

§. 184.

Kraft der Instituts-zeugnisse.

Diejenigen, welche sich vermittelst Zeugnissen über den Unterricht bey dem polytechnischen Institute ausweisen, wird bey Bewerbungen um Staatsbedienstungen der Vorzug zugesichert.

Stud. Hofv. 19. Sept. 1817.

B.

K. K. Academie der bildenden Künste.

§. 185.

Zweck dieser Academie.

Die Academie der bildenden Künste (Caesarea Academia artium unitarum) [a] ist als eine Kunstschule und als eine Kunstgesellschaft zu betrachten.

Unter diesen beyden Beziehungen, ist die Bildung ausgezeichneter Künstler, und Vervollkommnung des Kunstfleißes, der gemeinschaftliche Zweck ihres Bestrebens.

Pat. 4. Februar 1812. §. 1.

Sie soll, nach Zweck und Bestimmung, die Kunstbehörde der Nation seyn, deren Gutachten in Kunstsachen, oder bey öffentlichen Denkmählern einzuhohlen, sowohl Sr. Majestät selbst sich vorbehielt, als auch die gesammten Hof- und Länderstel-

len anwies, sich, bey Gegenständen dieser Art, mit derselben jederzeit in das Vernehmen zu setzen.

Eod §. 55.

Hier handelt es sich bloß von der Academie als Kunstschule, da die übrigen Einrichtungen nicht hieher gehören.

a. Vom Entstehen] dieser Academie handelt die Einleitung A. III. IV.

Im Jahre 1800 erhielt sie neue Statuten, die wieder im Jahre 1812 zeitgemäße Abänderungen bekamen.

§. 186.

Die Academie ist ein selbstständiges Institut, das, unter dem unmittelbaren Schutze Sr. Majestät gestellt, in Ansehung seiner Verfassung von jeder anderen Behörde unabhängig ist. Unter wem sie stehet.

Eod. §. 54.

§. 187.

Die Academie vereiniget alle Zweige der bildenden Künste in der umfassendsten Bedeutung, und führet hiernach ihren Nahmen §. 185. Welche Zweige sie enthält.

§. 188.

Der academische Lehrkörper enthält 4 Hauptabtheilungen. Gegenstände des Unterrichtes.

I. Die Schule der Mahler, der Bildhauer, Kupferstecher und der Mosaik.

II. Die Schule der Architektur.

III. Die Schule der Graveurs, und
IV. Die Schule der Anwendung der Kunst auf Manufacturen.

§. 189.

ad I. Mahlerey, Bildhauerey, Kupferstecherey und Mosaik.

Die Gegenstände, worinn, nach Verschiedenheit der Abtheilungen, Unterricht gegeben wird, sind:

1. Die Anfangsgründe der historischen Zeichnung nach Originalhandzeichnungen.

Die Zeichnung und Modellirung, nach den vorzüglichsten Statuen und Büsten des Alterthums.

Die Knochen- und Muskellehre nach dem Skelette, nach anatomischen Abbildungen, und Präparaten.

Die Zeichnung und Modellirung des menschlichen Körpers, nach der Natur und mit dem Wurfe der Gewänder.

Die Landschaftszeichnung, nach Originalzeichnungen, und im Freyen nach der Natur.

Die Blumen-, Früchten- und Thiermahlerey.

Die Bildhauerey, in Allem, was der Bildner als Stoff bearbeitet, in Stein, Metallen, Erde.

Alle Arten der Kupferstecherey.

Die Mosaik.

§. 190.

da II. Baukunst.

Die Baukunst im vollesten Verstande des Wortes, von den ersten Anfangsgründen an, bis zu der eigent-

lichen oder höheren Architectur, mit Inbegriff der wesentlichen Vorbereitungskenntnisse, der Arithmetik, Geometrie, Perspective, Mechanik, und der Grundsätze der Hydraulik.

§. 191.

ad. III. Graveurkunst.

Die Graveurkunst, nähmlich Stahl, Erz und Edelsteine in erhabener und vertiefter Arbeit zu schneiden, nebst der Behandlung der Metalle um sie zu formen, mit Punzen zu treiben, Walzen und Stangen zu schneiden ꝛc.

§. 192.

ad. IV. Anwendung der Kunst auf Manufacturen.

Die Zeichnung und Mahlerey, wie sie zunächst und unmittelbar für verschiedene Zweige des Kunstfleißes, hauptsächlich der Kunstweberey und der feineren Kunstdruckerey geeignet sind.

§. 193.

Anwendung der Kunstzweige zur Verbesserung der Handgewerbe.

In so fern endlich der eine oder andere Kunstzweig zur Verbesserung der Handgewerbe die Grundlage seyn muß, ist die Anleitung zum Zeichnen, Bossiren u. s. w. für die Handgewerbe unter die Aufsicht der Academie gestellt,

Pat. 4. Febr. 1812. § 20.

und in der von Regierung unterm 20. Sept. 1804 erlassenen Kundmachung wurde erinnert, daß man sich

versehe, daß der Eifer der Gewerbsleute im Besuche der für sie so nützlichen Manufactur-Zeichenschulen nicht erkalten werde, zumahl darauf bey Schutz- und Befugnißverleihungen Rücksicht genommen werden würde. §. 224.

Reggsv. 20. Sept. 1804.

§. 194.

Wann Lehrlinge und Gesellen diese Schulen zu besuchen haben.

Die Lehrlinge und Gesellen sind, in Folge dessen verbunden, die an Sonn- und Feyertagen eigens für sie gehaltenen Schulen zu besuchen.

Pat. v. 4. Febr. 1812 §. 20.

§. 195.

Theoretische Bildung.

Außer der practischen Anleitung in den vorgemerkten Gegenständen, erhalten die in der Bildung vorgerückten Zöglinge noch Unterricht in der allgemeinen Theorie, und dem wissenschaftlichen Theile der Kunst, vermittelst Vorlesungen über die Mythologie, Alterthumskunde, Geschichte und übrigen Vorkenntnisse des eigentlichen Künstlers,

Eod. §. 26.

und ein weiteres Hülfsmittel zur theoretischen Bildung ist dann noch die academische Büchersammlung, die den Zöglingen der Akademie an bestimmten Tagen offen gehalten wird.

Eod. §. 27.

§. 196.

Wer in einer der academischen Schulen Unterricht empfangen, und dieselbe als ordentlicher Schüler besuchen will, muß von dem Director aufgenommen, und in die Matrikel eingetragen seyn. Aufnahme als Schüler.

Den ordentlichen Schülern allein kommen die Begünstigungen zu Statten, welche die Statuten den Zöglingen der Akademie bewilligen.

Eod. §. 28.

§. 197.

Aller Unterricht an der Academie, sowohl an den eigentlichen Kunstschulen, als in der Zeichnungsschule der Handgewerbe wird unentgeltlich ertheilet. Unentgeltlicher Unterricht.

Eod. §. 31.

§. 198.

Zeugnisse über den Besuch der Academie sollen nur matriculirten Schülern ertheilet werden. Zeugnisse.

Diejenigen, die eines academischen Zeugnisses bedürfen, haben sich darum an den Director ihrer Abtheilung zu wenden, der ihnen dasselbe unter seiner und der Professoren Mitfertigung über Verwendung, Fortgang und Betragen, unentgeltlich auszustellen hat.

Eod. §. 32. S auch §§. 224 bis 228., dann 729. 730. und Th. II. §§. 64 65 66.

II. Abſatz.

Geſellen- und Handlungsdienſtleiſtung.

§. 199.

Recht zur Haltung von Geſellen und Hülfsarbeiter.

Jeder Meiſter, er mag in oder vor der Stadt Wien wohnen, kann eine gleiche Anzahl Geſellen und Jungen halten.

Hofentſchl. vom 22. April 1775. §. 3.

Bey den Handwerken iſt die Einſchränkung der Geſellen, wo ſie noch beſtund, unter einer zu beſtimmenden Strafe, abgeſchafft. §§. 272. 280.

Hofv. v. 17. Auguſt 1776.

Auch die Befugten ſind nicht mehr auf eine beſtimmte Zahl von Geſellen beſchränkt, ſondern erhalten ihr Befugniß immer mit der Bewilligung zur Haltung der nöthigen Gehülfen. [a.]

Sie können auch Geſellen aus anderen Innungen halten, nur ſind ſie an die Geſellenzuſchickung gehalten. §§. 421. 422.

Hofv. 23. Dezemb. 1800.

Fabriken können Geſellen halten §. 79.

Reggsd. 25. Juny 1785.

und befugten Fabrikanten iſt geſtattet, den gewählten Manufacturzweig mit Geſellen zu betreiben.

Hofv. 12. Dezemb. 1797.

Auf dem flachen Lande ſind Hülfsarbeiter zu vermehren, und es iſt hierbey mehr auf die beſſere Bedie-

nung des Publikums, als auf Zunftvorurtheile zu sehen.

Verordn. 29. Juny 1802.

Jeder Meister ist so viele Gesellen zu halten, berechtiget, als es die Nothwendigkeit seiner Arbeit fordert.

Reggsv. 10. Dec. 1807.

Den k. k. Landesfabriken ist endlich in der Haltung und Förderung aller wie immer gearteten Hülfsarbeiter, die sie zu ihrem Betriebe bedürfen, kein Hinderniß zu machen,

Reggsv. 21. Nov. 1807.

denn sie können alle in ihren Gewerbszweig eingreifenden Hülfsarbeiter halten.

Commerzhofcommissionsdekret v. 11. Oktob. 1816.

a. Dadurch zerfällt einigermassen die wesentlichste Eigenthümlichkeit der sogenannten fabrikmässigen Befugnissen, wovon §. 79. Erwähnung geschah.

§. 200.

Welche Individuen vorzüglich in Arbeit zu nehmen sind.

Die Invaliden sind bey den Handwerkern oder Gewerbschaften vor allen andern Gesellen und Knechten, auch wenn sie verheirathet sind, anzunehmen.

Hofres. 5. August 1750.

§. 201.

Eintheilung der Hülfsarbeiter.

Die Hülfsarbeiter theilen sich in Werkmeister (bey Bauprofessionen, Poliere) und die ihnen untergeordneten Gesellen.

§. 202.

Welche Eigenschaften Werkmeister haben sollen.

Bey zunftmässigen Gewerben, sind nur solche Subjecte als Werkmeister anzusehen, welche das Gewerbe, dem sie vorstehen, ordentlich erlernt haben, und freygesprochen sind.

Hofd. 17. Juny 1801.

Sie dürfen nur 10 Stühle unter sich haben, und müssen dem Mittel angezeigt werden.

Verordn. 15. Juny 1802.

Auch sollen Veränderungen mit Werkmeistern (bey Commercialgewerben) der Fabriken-Inspection angezeigt werden, welche die weitere Anzeige zu machen hat.

Hofd. 9. Dezemb. 1794.

§. 203.

In wie ferne auch Werkmeisterinnen aufgestellt werden können.

Die Aufstellung weiblicher Werkmeister in Fabriken, wenn ihnen die Aufsicht über das Arbeitspersonale ihres Geschlechts anvertraut wird, und sie übrigens von unbescholtenem Rufe sind und sonst die nöthigen Kenntnisse haben, ist zu gestatten.

Hofkammerv. 1. Dez. 1806. Hofv. 1. Dez. 1807.

§. 204.

Wo die Gesellen arbeiten sollen.

Die Gesellen der zünftigen (Policey) Gewerbe sollen in den Werkstätten der Meister, und nicht in ihren eigenen Wohnungen arbeiten, weil, im letzteren Falle, Anlaß zur Störerey gegeben werden

würde, indem die Gesellen sich mit armen Meistern verstehen, mit denselben sich abfinden, und, unter dem Vorwande für selbe zu arbeiten, solches für eigene Rechnung, auf eine unbefugte Weise, thun können. a. bey zünftigen Polizeygewerben.

Hofd. 23. Dez. 1795.

§. 205.

Werkmeister bey Landesfabrikanten können dagegen auch außer dem Umfange der Landesfabrik mit einer unbestimmten Anzahl Stühle, §. 280. arbeiten, b. Bey Commercialgewerben. Modalitäten dabey.

Verordn. 11. März 1796.

denn es ist erlaubt, auch außer den Fabriksgebäuden, Arbeiter mit Stühlen zu verlegen, und dieses Recht kommt nicht nur dem, mit einem ordentlichen Landesfabriksbefugnisse versehenen, sondern auch anderen zu.

Um aber hierbey allen möglichen Mißbrauch hintanzuhalten, und den Unterricht der Jugend nicht zu vereiteln, ist verordnet:

1. daß jeder Meister oder Fabrikant, der einen Gesellen, oder ein befugtes Weibsbild mit einem jedoch dem Meister gehörigen Stuhle verleget, den Gesellen oder das Weibsbild mit einem ordentlichen Scheine, daß sie für ihn arbeiten, zu versehen habe.

2. Ist jeder Fabrikant oder Meister berechtiget, mehrere Stühle zusammen, mit den erforderlichen Gehülfen außer dem Hause betreiben zu lassen; jedoch muß zu ihrer Leitung ein eigener hierzu vollkommen fähiger und bey dem Fabriken-Inspector vorgemerkter Werkmeister §. 201. angestellet seyn.

3. Dürfen die Stühle und ihre Einrichtung nie ein Eigenthum der Gehülfen seyn, sondern müssen allezeit dem Fabriksunternehmer eigenthümlich angehören, der auch den Arbeitern das Materiale des Fabrikats vorgeben muß.

Reggsv. 31. März 1801. §. 1. 2. 4.

So wie nähmlich jeder nicht höchst nöthige Zwang, und jede Beschränkung die Fortschritte des Erwerbsfleißes hemmt, und die zweckmässige Unterstützung und Beförderung desselben in der Beseitigung der noch bestehenden Hindernisse beruhet, worunter jede Vermehrung der Kosten, jeder Zeitverlust und jede Erschwerung des so wohlfeilen und vortheilhaften Hauserwerbes vorzüglich gerechnet werden müsse, so ist allen Meistern und befugten Fabrikanten die Verlegung der Gesellen mit Arbeit außer den Häusern, bey allen Commercialgewerben und Beschäftigungen gegen dem, daß die Werkstühle ein Eigenthum des Verlegers sind, und der

Gesell ein ordentliches Zeugniß hierüber von dem Verleger erhalten müsse, nicht allein zu gestatten, sondern auch durchaus zu begünstigen.

Hofd. 8. Oktob. 1801. Reggsv. 27. Oktob. 1801.

Gesellen können bey allen Commercial-Gewerben mit Arbeit zu Hause verlegt werden,

Hofkammerd. 5. Jänner 1802.

doch sollen sie dazu nicht wieder andere Gesellen halten.

Reggsv. 8. August 1797.

§. 206.

Gesellen können für ihre Meister accessorische Theile verfertigen.

Keinem Gewerbsmanne kann es verwehret werden, einen Theil, und zumahl einen accessorischen Theil seines Gewerbes durch seinen Gesellen, besonders wenn solcher überdieß noch zu seiner Familie gehöret, ausüben zu lassen, und über die Nutzung dieser Ausübung mit demselben ein beliebiges Uebereinkommen zu treffen.

Reggsentschl. 19. Sept. 1817.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellen gehören in die Gewerbspolicey §§. 399. bis 444.

III. Abſatz.

Geſetzliche Forderungen induſtriellen- und commercieller perſönlicher Eigenſchaften, zur Erlangung von Profeſſions- und Handelsrechten.

§. 207.

Auf was bey den Bewerbern von Beſchäftigungsrechten vorzüglich zu ſehen iſt.

Bey den ſich um Beſchäftigungsrechte bewerbenden Subjecten hat weniger das höhere Alter, als die vorzügliche Geſchicklichkeit den Ausſchlag zu geben.

Dieſe iſt insbeſondere durch Zeugniſſe ſolcher erworbenen Kenntniſſe zu erweiſen, welche bey den gegenwärtigen Fortſchritten der Induſtrie beynahe zu jedem Gewerbe, nach den verſchiedenen Verzweigungen, erforderlich ſind.

Es iſt daher bey Geſuchen um Befugnißverleihungen, nach den beſtehenden Vorſchriften, hauptſächlich auf die Ausweiſung nicht allein der practiſchen Verwendung, ſondern der Erlernung der erforderlichen Kenntniſſe, auf die Zeugniſſe des polytechniſchen Inſtitutes, und der übrigen öffentlichen Anſtalten und Bürgerſchulen beſtändig Rückſicht zu nehmen.

Regsb. 11. Auguſt 1818.

I.

Gesetzliche Forderungen der industriellen persönlichen Eigenschaften,

§. 208.

Von Meisterrechtswerbern sind hier wieder die Befugnißwerber zu unterscheiden, indem die gesetzlichen Forderungen der persönlichen Eigenschaften zur Erlangung der Meisterrechte in mancher Beziehung verschieden von jenen sind, die zur Erlangung einfacher Arbeitsbefugnisse bestehen. Unterschied zwischen Meisterrechts- und Befugnißwerbern.

A,

Gesetzliche Forderungen der industriellen persönlichen Eigenschaften bey den Meisterrechtswerbern.

§. 209.

Denjenigen, die ihr Handwerk verstehen, und solches treiben wollen, soll die Erwerbung zum Meisterrechte nicht erschweret, sondern, den Umständen nach, erleichtert werden. Auf was bey Meisterrechtswerbern überhaupt zu sehen ist.

Handw. Gen. 16. Nov. 1732. §. 8.

Damit ferner die Magistrate und Dominien, von den bisherigen Vorurtheilen etwa zum Theile noch geleitet, sich der Aufnahme der Commercialarbeiter zu widersetzen nicht ferner Anlaß nehmen, ist denselben

ausdrücklich anbefohlen, daß sie den letztern, wenn sie sich über die Professionsgeschicklichkeit gehörig ausgewiesen haben, die Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes keineswegs erschweren, sondern vielmehr auf alle nur immer billige und thunliche Weise zu erleichtern trachten;

Hofd. 30. März 1776. §. 1

und verdienstliche Gesellen sollen, nach Umständen, mit Meisterrechten betheilt werden.

Hofo. 13. Nov. 1776.

Bey Verleihung von zünftigen Gewerben ist geschickten und fleißigen Arbeitern das Meisterwerden zu erleichtern, und dadurch der Verbreitung der Industrie Vorschub zu geben.

Hofd. 26. May 1786. §. 29.

Wenn ferner Männern, die bey 30 Jahre in einer Fabrik ehrlich, treu, und mit besonderem Erfindungsgeiste gedient haben, das Meisterrecht nicht bewilliget würde, so würde am Ende die Fabrik selbst ohne Arbeiter seyn, daher ihnen dann in derley Fällen zu willfahren sey;

Hofd. 29. August 1794.

und die schon bestehenden Commercialgewerbe sind bey Erledigungsfällen, wie bisher anbefohlen war, in dem ordnungsmäßigen Wege an die würdigsten Competenten zu vergeben.

Hofkammerd. 14. Juny 1808. Reggs. Int. 28. Juny 1808.

Bey Gewerbsverleihungen kömmt es darauf an, ob derjenige, welcher das Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes ansuchet, die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, was durch eine Probe bewiesen werden kann;

Commerz. Hofdv. 6. May 1817.

so daß die Frage, ob ein Bittwerber eine zünftige Profession erlernet habe, sich ganz überflüßig von selbst behebet, wenn derselbe die Kenntniß und Geschicklichkeit besitzet, das Fabrikat zu verfertigen.

Commerz. Hofdv. 13. May 1818. Reggs. Int. 26. May 1818.

§. 210.

Auf welche Individuen eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

Diejenigen Gesellen der verschiedenen Arten Schmiede und Schlosser, welche mit $\frac{2}{3}$ Steinkohlen und $\frac{1}{3}$ Holzkohlen arbeiten wollen, sollen vor andern zum Bürger- und Meisterrecht zugelassen werden,

Hofd. 5. July und 9. August 1766.

und bey dem Umstande, daß der den Professionisten ertheilte Schutz zum Beweise ihrer Geschicklichkeit dienet, soll denselben zum Beweise ihrer anerkannten Geschicklichkeit das Bürger- und Meisterrecht nicht erschweret werden;

Verord. 10. Febr. 1784.

vielmehr soll bey erledigten Meisterstellen der vorzügliche Bedacht immer auf mit einem Schutze

betheilten Individuen genommen werden.

Verord. 19. Juny 1809.

Uebrigens ist es gleichgültig, ob Gesellen bey Befugten oder Meistern gearbeitet haben.

Hofv. 26. Februar 1795.

§. 211.

Gesellen, die Meisters-Wittwen oder Töchter heirathen, dann Meistersöhne und Inländer haben keinen Vorzug.

Keinem Gesellen, welcher die gehörige Fähigkeit, Verdienste und Geschicklichkeit besitzet, ist das Meisterrecht, ohne Unterschied, ob er ein Fremder oder Inländer sey, und ohne Vorzug für einen Meister-Sohn, oder jenen, der eine Meisterswittwe oder Tochter ehelichet, zu erschweren, sondern nur auf die Fähigkeiten der Anwerber zu sehen.

Hofv. 15. Jänner 1784. Reggsv. 27. Jänner 1784. §. 5.

Wenn daher ein Gesell eine Wittwe heirathet, so soll derselbe ehe nicht zum Meisterrechte gelangen können, bis er nicht dargethan hat, daß er die gehörigen Fähigkeiten besitze; und wenn die Meisterinn als Wittwe verstirbt, so ist zu diesem durch den Todfall erledigten Meisterrechte den etwa vorhandenen Kindern ein Vorrecht vor andern geschickten Gesellen nicht einzugestehen.

Eod. §. 6.

Die Magistrate sollen weder den Meistersöhnen noch Inländern vor Auswärtigen einen Vorzug geben, sondern bloß auf die persönlichen Eigen-

schaften, und die davon zu hoffende Vermehrung und Verbreitung der Manufacturen, Rücksicht nehmen.

Hofd. 3. May 1784. §. 1.

Da indessen wiederhohlt bemerkt wurde, daß jede Wittwe, auf welche man eine Meisterssstelle übergehen läßt, selbe durch ihre Wiederverehelichung an den Gesellen, der sie heirathet, überträgt, hierdurch aber die Absicht des Staates, daß immer der Würdigste das erledigte Gewerbe erhält, vereitelt wird, so ist es nicht genug, daß der Gesell die Wittwe ehelichet, sondern es ist, nach den bestehenden Verordnungen, vor Allem auf die Fähigkeit des Gewerbswerbers zu sehen;

Reggsv. 11. Nov. 1800.

und es ist gegen alle Vorschriften, einem Gesellen ein Personalgewerbe aus dem Grunde zu verleihen, weil er eine Meisterswittwe heirathet; und noch auffallender ist es, einem würdigen Gesellen das bereits verliehene Personalgewerbe bloß aus der Ursache wieder abzunehmen, weil er die Meisterswittwe nicht ehelichet.

Hofkanzv. 8. Sept. 1804. Reggs. Intim. 10. Oktober 1804. Reggsd. 14. April 1805.

§. 212.

Wenn ein Gesell, der das Meisterrecht ansucht, das Handwerk nicht ordentlich erlernet, aber sich die Handwerkskenntnisse und hinreichenden Fähigkeiten auf Verordnung der

Lehrjahre kann dispensiret werden.

eine andere Art erworben hat, wenn er diese seine Fähigkeit und Geschicklichkeit zeiget, kann von Darthuung seiner Lehrjahre dispensirt werden,

Hofd. 15. Jänner 1784. Reggsv. 27. Jänner 1784. §. 4.

welche Dispens in den Wirkungskreis der Landesstelle gehöret.

Pat. 24. Jän. 1800. §. 2. Pat. 11. Jän. 1810. §. 2.

§. 213.

In wie fern das Gesellen-Decenium erforderlich ist.

Bey Ertheilung des Meisterrechtes für Commercial-Professionisten, soll man sich weder an eine bestimmte Zahl von Gesellenjahren, noch an Wanderjahre §. 407 binden, sondern hauptsächlich auf die Fähigkeit, Sitten und Betriebsamkeit, dann auf eine angemessene Zahl gut vollbrachter Gesellenjahre, bey den Meisterrechtswerbern sehen.

Hofd. 3. May 1784. §. 1.

Außer den übrigen Eigenschaften bey Gewerbsverleihungen, ist auf zehnjährige Gesellendienstzeit zu sehen, außer, wenn besondere Rücksichten eintreten, oder ausgezeichnete Geschicklichkeit eine Ausnahme rechtfertiget,

Verord. 12. May 1801.

welche Dispens in den Wirkungskreis der Landesstelle gehöret,

Hofv. 26. May 1786. Pat. 24. Jänner 1800. §. 2. Pat. 11. Jänner 1810. §. 3.

wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß nicht jeder Gesell, der erst freygesprochen worden ist, sogleich zum Meister anzunehmen sey, weil sonst kein Meister, die zu seinem Gewerbstriebe nöthigen Gesellen überkommen würde. Wo es übrigens bey der hergebrachten Verfassung noch ferner zu verbleiben hat.

Hofv. 15. Jänner 1784. Nieggsv. 27. Jänner 1784. §. 5.

§. 214.

Unterbrechung der Gesellenzeit ist nicht nachtheilig.

Wenn übrigens auch ein Gesell, welcher sein Handwerk erlernet, außer demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brot und Fortkommen suchet, und zu dieser oder jener Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes in Diensten sich begibt, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerke, entweder als Gesell wieder nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm dann, und wenn er, im letzten Falle, sonst sein Handwerk erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen, von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubigten Abschied aufzuweisen hat, jenes Dienen außer dem Handwerke nicht im Mindesten nachtheilig oder hinderlich fallen; jedoch hat er, während des Dienstes, durch Annahme fremder Arbeit den Meistern des Ortes keinen Eintrag zu thun.

Handw. Gen. 19. April 1732. §. 9.

§. 215.

Rücksichtnahme auf die bey andern Beschäftigungen zugebrachte Zeit.

Uebrigens soll, nach den bisher angenommenen Grundsätzen, beym Uebertritte von einer Gewerbsart zu einer anderen, immerhin auch auf die bey einer anderen Beschäftigung zugebrachten Jahre einige billige Rücksicht genommen werden,

Verord. 6. Dez. 1813. Reggsv. 13. Jänner 1814.

und es erheischet die Billigkeit, Marktfieranten eben so wie den Hausirern, wenn sie bereits im Alter so vorgerückt und so gebrechlich sind, daß sie diese Beschäftigung nicht mehr betreiben können, durch Verleihung von Befugnissen zur Ausübung eines Gewerbes oder zur Betreibung einer Handlung, einen mehr stabilen Erwerb zu verschaffen.

Reggsd. 6. Jänner 1814.

§. 216.

Veräußerung einer verkäuflichen Gerechtsame schließt den Verkäufer von Erlangung eines persönlichen nicht aus.

Die Veräußerung einer verkäuflichen Gerechtsame ist endlich kein Grund, den Verkäufer von der Erlangung eines persönlichen Befugnisses auszuschließen.

Hofkanzleyv. 1. März 1815.

§. 217.

Angehende Meister müssen Meisterstücke verfertigen.

Die Eröffnung einer Werkstatt soll keinem neu angehenden Meister gestattet werden, bevor er nicht sein Meisterstück verfertiget hat, und selbes recht befunden worden ist;

Reggsd. 25. April 1785.

denn Niemanden soll eine Meisterurkunde ausgefertiget, noch Jemand zur wirklichen Ausübung des Meisterrechtes zugelassen werden, der sich nicht vorläufig über die Verfertigung des Meisterstückes, und die von dem Mittel bestätigte Richtigkeit desselben, gehörig ausgewiesen hat.

Hofentschl. 21. März 1805.

§. 218.

Welche Beschaffenheit Meisterstücke haben sollen.

Die Verfertigung unnützer und kostspieliger Meisterstücke soll von der Obrigkeit auf nützliche und leicht an Mann zu bringende Stücke reduciret seyn,

Handw. Gen. 19. April 1732. §. 12.

Da aller bisheriger Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern in Wien aufgehoben ist, §. 266, so haben sowohl die in als vor der Stadt wohnenden Meister ein gleiches Meisterstück zu machen. Jedoch müssen die bisherigen Chicanen, wo öfter ein Mann über Jahr und Tag aufgehalten, in Schaden und Unkosten gefliessentlich versetzet worden, beseitigt, all dieser Unfug behoben, keine Neckereyen gestattet, und solche Meisterstücke bey der Zunft angeordnet werden, welche bald zu verfertigen, nicht kostbar, und leicht an Mann zu bringen sind, wie es ohnedieß die Handwerks Ordnung vorschreibet,

Hofkanzleyv. 22. April 1775. §. 1.

daher den Meisterrechtswerbern nicht immer die nähmlichen, sondern verschiedene, dem jeweiligen Geschmacke angemessene künstliche, dabey doch verkäufliche Meisterstücke vorgelegt werden,

Verord. 22. Jänner 1783.

und die Magistrate keine kostbare oder unnütze Meisterstücke gestatten sollen.

Hofd. 3. May 1784. §. 3.

Uebrigens stand, nach der Hofverordnung vom 22. März 1790, die Bestimmung des Probestückes für Meisterrechtswerber der Landesstelle zu, weil sich von Seite der Vorsteher Neckereyen oder Begünstigungen ereignen können. Jetzt erfolgt diese Bestimmung jedesmahl von dem Magistrate oder der Ortsobrigkeit, unter der die Zunft steht.

§. 219.

Wo das Meisterstück verfertiget werden muß.

Die Meister- und Probstücke der Landmeister, können in derselben Wohnort, unter der Aufsicht nur eines nächstgelegenen Meisters, verfertiget werden,

Reggsv. 14. März 1786.

oder es ist, zu deren Verfertigung, dem angehenden Meister eine seinem Wohnorte nahe gelegene Werkstätte von den Handwerksvorstehern zu bestimmen.

Verord. 2. May 1794.

§. 220.

Wann ein Meister-

Bey Commercial-Zünften soll kein Meisterstück vor dessen vollkommenen Herstellung verworfen wer-

den, sondern dem Stückmeister liegt es ob, sein zu verfertigendes Stück, wenn es vollkommen fertig ist, der betreffenden Meisterschaft vorzuzeigen, welche sonach ihre dabey allenfalls vorfindigen Ausstellungen (vormahls bey der in Commercial-Zunftsachen angestellten Commission, jetzt dem Magistrate) schriftlich einzubringen, und was von dortaus wegen des Meisterstückes sodann beschlossen werden würde, jederzeit abzuwarten hat.

Stück zur Beurtheilung vorzulegen ist.

Verord. 2. May 1763.

§. 221.

Bey einem über die Frage entstandenen Streite, ob das Meisterstück recht gemacht sey, soll selbes ohne weitläuftige Kosten einem Handwerke eines andern Ortes zur Beurtheilung übersendet, oder, mit Beyziehung vernünftiger Männer, an der Stelle entschieden werden.

Was zu geschehen hat, wenn über die Richtigkeit des Meisterstückes ein Streit entstehet.

Handw. Gen. 19. April 1732. §. 12.

§. 222.

Einer, der an einem Orte das Meisterstück gemacht hat, und sich anderswo setzen will, hat, außer die Obrigkeit fände es unumgänglich nothwendig, kein neues zu verfertigen.

Ob beym Uebertritte eines Meisters in einen anderen Ort ein neues Meisterstück zu verfertigen sey.

Eod. §. 12.

§. 223.

Das Handwerksgenerale vom 19. April 1732, §. 13 gestattete zwar den Obrigkeiten, dem, der eine arme Meisterswittwe oder Tochter heirathete, das Mei-

Wer Meisterstücke nachsehen can.

sterstück nachzusehen, allein diese Gestattung ist laut §. 211 aufgehoben.

Bey den Zünften ist nunmehr der Landesstelle gestattet, die Meisterstücke nachzusehen,

Hofd. 26. May 1786.

denn die Dispensation von Verfertigung des Meisterstückes, und von Allem, was sonst zur Ueberkommung des Meisterrechtes nothwendig ist, gebührt der Landesstelle.

Hofv. 26. May 1786. §. 27. Pat. 24. Jänner 1800. §. 2. Pat. 11. Jänner 1810. §. 3.

§. 224.

Prüfung der Commercialisten bey der Academie der bildenden Künste.

Die Commercial-Professionisten sind, nach bewilligtem Meisterrechte, zur Prüfung in der Zeichenkunst an die k. k. Academie der bildenden Künste §. 193. directe zu weisen,

Reggsv. 24. Sept. 1787.

und diejenigen, welche um ein Meisterrecht werben, sollen bey der Academie, nach Verschiedenheit des Gewerbes, ein Prüfungsstück verfertigen.

Pat. 4. Febr. 1812. §. 20.

§. 225.

Wo sich der Prüfling zu melden hat.

Jeder Gesell, der zur Prüfung an die Akademie gewiesen wird, hat sich zu diesem Ende beym Präses des academischen Rathes zu melden, der ihn an die betreffende Kunstschule dirigiren wird.

Note der Academie der bildenden Künste vom 28. Dez. 1796. §. 4.

§. 226.

Prüfungsart und Zeugnisse.

Allen Prüfungen, die bey einer Kunstschule, welche es immer sey, vorgenommen werden, soll immer wenigstens ein Lehrer aus einer andern Kunstschule zugezogen werden, der das Attestat, welches allezeit von drey Individuen unterschrieben werden muß, mit unterfertiget;

Eod. §. 3.

welches Attestat unmittelbar der Partey auszufolgen ist.

Eod. §. 4.

§. 227.

Protocollsführung über die Prüflinge.

Die betreffende academische Kunstschule hat von den Prüfungen ein Protocoll zu halten, und solches zu Ende eines jeden Monates dem Präses zur Einsicht vorzulegen.

Eod. §. 4.

§. 228.

Aufbewahrung der Prüfungsarbeit.

Bey allen Kunstschulen, die Prüfungen vornehmen, ohne Unterschied, ist die Vorschrift zu beobachten, daß nur dann eine Prüfungsarbeit bey der Academie verbleibe, wenn der Geprüfte sich solches als eine besondere Gnade ausbittet, und das Werk so gut befunden wird, daß es Schülern zum Muster dienen kann, in welchem Falle dieser Umstand in dem auszufertigenden Attestate anzuführen, und der Geprüfte anzuweisen ist, sein Kunststück auch dem Curator der Academie sehen zu lassen.

Eod. §. 2.

§. 229.

Prüfung der Bauprofessionisten und der Gold- und Silberarbeiter.

Wie die Prüfung bey den Bauprofessionisten, dem Meisterrechte vorangehen müsse, kommt in der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vor, was auch hinsichtlich jener der Gold- und Silberarbeiter u. s. w. geschehen wird.

B.

Gesetzliche Forderungen der industriellen persönlichen Eigenschaften bey Befugnißwerbern.

§. 230.

Unterschied zwischen einfachen Arbeitsbefugnissen und Landesfabriksbefugnissen.

Bey den Befugnissen sind auch hier
a) einfache Arbeitsbefugnisse
b) von Landesfabriken zu unterscheiden.

a. Bey einfachen Befugnissen.

ad a. Gesellen, welche zum Meisterrechte nicht qualifizirt sind, kann die Schutzfreyheit ertheilet werden.

Hofd. 30. März 1776. §. 7.

Jenen Arbeitern, also, die eine besondere Geschicklichkeit und Professionsfähigkeit, dann Verdienste besitzen, die Mittel zum Meisterrechte zu gelangen aber nicht haben, soll der Schutz zur Betreibung mit ihrer Person, ertheilet werden.

Hofv. 15. Jänner 1784. Reggsv. 27. Jänner 1784 §. 17.

Jenen verheiratheten oder wohlverdienten Gesellen, welche etwa das Meisterrecht zu erlangen nicht vermögend sind, soll ein Schutz zur Betreibung der Arbeit zu Statten kommen.

Hofd. 3. Mai 1784. §. 4.

Nur alten verdienstlichen Gesellen ist der Schutz zu verleihen.

Hofb. 22. May 1786.

Bey Verleihung neuer Befugnisse kommt es übrigens vorzüglich auf die Geschicklichkeit des Bittstellers an.

Verord. 3. August 1800.

§. 231.

Darthuung von 10 Gesellenjahren ist nicht nothwendig

Zur Erlangung eines Befugnisses ist keineswegs die Zahl von 10 Gesellenjahren erforderlich, und es ist bey Verleihungen auf weit entscheidendere allgemeine Rücksichten zu sehen.

Hofv. 4. July 1803. Ver. 26. July 1803.

Da ferner das Verfahren, nach welchem zur Erlangung eines Befugnisses von einem Ausländer, ohne Rücksicht auf seine im Auslande geleisteten Gesellendienste, eine im Inlande zugebrachte Dienstzeit von 10 Jahren, und eben so bey einem Inländer 10 jährige Gesellendienste gefordert werden, keineswegs als eine gesetzliche Norm angesehen werde, sondern sich nur auf eine, in der Regel, und in gewöhnlichen Fäl-

len befolgte Observanz gründe, von welcher jedoch in allen besonders rücksichtswürdigen Fällen abgegangen werden kann, und wirklich vielfältige Ausnahmen Statt fanden, so ist es gegenwärtig nicht an der Zeit, hierüber gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, indem hierdurch der bevorstehenden Aufhebung oder Modificirung der Grenzlinie zwischen Policey- und Commercialgewerben, und Regulirung der Zunft- und Gewerbsverfassung im Allgemeinen, vorgegangen würde.

Com. Hofkd. 5. Februar 1817. Reggs. Int. 17. Februar 1817.

Hiernach ist eine 10jährige Gesellendienstzeit im Inlande kein auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhendes Erforderniß, auf welches, ohne Ausnahme, auch in rücksichtswürdigen Fällen streng gehalten werden muß,

Com. Hofd. 21. Februar 1817.

§. 232.

Probe bey Commercialbefugnißwerbern

Schutzwerber sollen geprüft werden.

Hofb. 22. May 1786.

In Fällen nähmlich, wo Befugnisse auf Kunstarbeiten angesucht werden, hat sich die k. k. Fabriken-Inspection von den Bittstellern eigene Probestücke vorlegen zu lassen, und an die das Befugniß verleihende Behörde einzubegleiten, ebenfalls aber auch beflissen zu seyn, sich von der Selbstverfertigung dieser Probestücke so viel es thunlich ist, zu überzeugen, und

in der Aeußerung davon immer genaue Auskunft zu geben.

Reggsv. 18. Sept. 1795.

Diese Verfahrungsart wurde auch durch mehrere Hofentscheidungen sanctionirt, und nahmentlich durch nachfolgende:

Als nähmlich ein Befugnißwerber einer zünftigen Beschäftigung als Beweis seiner Geschicklichkeit eine Probe abzulegen sich selbst anheischig machte, nahm die Commerz-Hofkommission auch keinen Anstand, ihn zu dieser Probe, welche unter der Aufsicht der k. k. Fabriken-Inspection vorzunehmen, nnd wobey er gegen alle Neckereyen der Zunft zu schützen war, zuzulassen, und ihm für den Fall, daß er durch diese Probe seine Geschicklichkeit und Kenntnisse in der Verfertigung des Fabrikates entsprechend darthun sollte, das angesuchte Befugniß zu ertheilen.

Com. Hofd. 13. May 1818. Reggs. Int. 26. May 1818.

Die Art und Weise wie gegenwärtig bey allen Befugnißwerbern ihre Professionsgeschicklichkeit erhoben wird, gründet sich also auf mehrere selbst von der höchsten Behörde erflossene Verordnungen.

Die Erfahrung und der bey vielen Commercialbeschäftigungen sich gezeigte günstige Erfolg hat ihre Zweckmässigkeit bewähret, und jede andere Einleitung würde nur ihren wohlthätigen Einfluß auf Industrie

und Concurrenz hemmen, und den Gehässigkeiten und Neckereyen bey solchen Prüfungen das Feld öffnen.

Die von Befugten einer unzünftigen Beschäftigung gestellte Bitte bey den von der k. k. Fabriken-Inspection vorzunehmenden Prüfungen mit solchen Befugnißwerbern auch sie beyzuziehen, erscheinet noch um so unzulässiger als diese Prüfungen selbst bey zünftigen Gewerbsclassen nur durch die Fabriken-Inspection ohne Beyziehung der Meister oder Befugten geschehen, und um so weniger ein größerer Einfluß den Gewerbsgenossen bey einer unzünftigen Beschäftigung eingeräumt werden kann, wo auch sie selbst nie zu einem andern Ausweise ihrer Fähigkeiten verhalten wurden. Sie wurden daher mit ihrem unstatthaften Gesuche abgewiesen.

Reggsb. 10. Nov. 1818.

§. 233.

b. Bey Landesfabriksbefugnissen.

Da man sich bey Verleihung von Fabriksbefugnissen §. 80. nie an den Umstand als ein unerläßliches Bedingniß hielt, daß derjenige, welcher ein solches Unternehmen einleitet, dasselbe Handwerksmässig erlernet habe müsse, wenn er sich nur im übrigen über seine kaufmännischen Kenntnisse, oder sonst erhaltene höhere Bildung auswies, so kann einem solchen Individuum, ein Landesfabriksbefugniß auf diejenige Er-

zeugung, für welche er sich practische Kenntnisse beyzulegen Gelegenheit hat, ertheilet werden.

Reggsv. 20. April 1817.

Bey Gelegenheit ferner, als die Frage in Anregung gebracht wurde, ob, und in wie fern es dem Gewerbs- und Handlungs-Interesse entsprechen dürfte, auf eben dieselbe Art, wie es bey Tuch- Leinwand- Glasfabriken u. dgl. schon häufig der Fall ist, auch Privaten, die zwar keine Professionskenntnisse, dagegen aber ansehnliche Capitalien besitzen, welche sie auf die Errichtung von Fabriken zur Verfertigung von Wägen zu verwenden wünschen, derley Unternehmungen zu gestatten, und ihnen zu diesem Ende Landesfabriksbefugnisse zu ertheilen, wurde erinnert: es werde hierüber in vorkommenden Fällen, nach Beschaffenheit der persönlichen Eigenschaften, nach Verschiedenheit der Verhältnisse und der übrigen hierbey eintretenden Rücksichten, zu entscheiden seyn.

Commerzhofd. 5. Febr. 1818. Reggs. Int. 13. Febr. 1818.

Es müssen übrigens Fabriksunternehmer, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, die Leitung derselben einem mit solchen Kenntnissen versehenen Vorsteher anvertrauen.

Hofd. 22. Nov. 1793.

II.

Gesetzliche Forderungen der commerciellen persönlichen Eigenschaften bey Handlungsrechtswerbern.

§. 234.

Auf was bey Handlungsrechtswerbern zu sehen ist.

Niemand soll zum Handelsmanne aufgenommen werden, welcher nicht in der Handelschaft wohl erfahren ist. §. 241.

Fallit. Ordn. 18. August. 1734.

a. Bey Kleinhandlungen in Wien.

Bey Errichtung einer bürgerlichen Handlung, soll der Eigenthümer zur Darthuung der erlernten Handlung angehalten werden.

Hofd. 29. May 1792.

Bey Verleihung von Handlungsbefugnissen kommt es übrigens nur hauptsächlich darauf an, ob der Handlungswerber die erforderlichen Kenntnisse, und nicht auf welche Art er sich solche eigen gemacht hat.

Hofkammerd. 19. Oktober 1814.

Die Erlernung der Handlung bestehet nun aber vorzüglich, in der Erwerbung der allgemeinen Handlungskenntnisse, und in der Fertigkeit der Handlungsmanipulation, nähmlich in der Führung der Handlungsbücher, der Journale, Rechnungen, Correspondenzen.

Diese Manipulation ist bey allen Arten von Handlungen gleich, zu jeder derselben werden, in der Wesenheit, die nähmlichen Kenntnisse erfordert, und nur in Hinsicht der Objecte der Handlung, bestehet kein Unterschied.

Es ist daher zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses hinreichend, wenn jemand die Handlung im Allgemeinen erlernet, das ist: sich die Kenntnisse und Fertigkeit in den Handlungsgeschäften eigen gemacht hat.

Der Grundsatz, daß Niemand auf eine andere Abtheilung der bestehenden verschiedenen Handlungen ein Befugniß ansprechen kann, als gerade auf jene, in welcher die Handlung erlernet wurde, würde offenbar mancherley Nachtheile nach sich ziehen.

Hofkammerd. 9. Sept. 1817.

Auch ersetzet der als Marktfierant betriebene mehrjährige Handel eine mehrjährige in fremden Handlungen zugebrachte Dienstzeit.

Hofkammerd. 19. October 1814.

Bey Verleihungen von Handlungsbefugnissen überhaupt, sie mögen durch Zurücklegungen in Erledigung gekommen seyn, oder aber als neue Gerechtigkeiten dieser Art in Anspruch genommen werden, ist sich bloß allein auf die Würdigung der persönlichen Eigenschaften zu beschränken, und abgesehen von

jedem Privatübereinkommen §. 318 strenge darüber zu wachen, daß der selbstständige Betrieb der Handlung nicht auch solchen Individuen gestattet werde, die hierzu, ihren persönlichen Eigenschaften nach, nicht geeignet sind; sondern daß nur diejenigen mit Handlungsbefugnissen betheilet werden, die sich über den Besitz der vorgeschriebenen Eigenschaften, auf eine befriedigende Art, ausgewiesen haben, und den aufgestellten Commercialgewerbsgrundsätzen zu Folge, einen gegründeten Anspruch auf ein derley Befugniß machen können.

Com. Hofkv. 17. Sept. 1818. Reggs. Int. 23. Sept. 1818.

§. 235.

b. Bey Kleinhandlungen auf dem Lande.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, hat die Commerzhofkommission zu erinnern befunden: daß, wenn gleich auf dem Lande zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses jene längere Dienstzeit bey der Handlung nicht erforderlich ist, die, der Regel nach, von den Bewerbern eines Handlungsbefugnisses in Städten, und insbesondere in den Provinzialhauptstädten gefordert wird, immer doch darauf gesehen werden müsse, daß Befugnisse dieser Art, auch auf dem Lande nur solchen Individuen zu Theil werden, die außer dem, daß sie die Handlung erlernten, auch noch durch einige Zeit Dienste dabey geleistet haben, und dadurch auf eine befriedigende Art das Ver-

trauen begründen, daß sie die auch zum selbstständigen Betriebe einer Handlung auf dem Lande erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Commerzhofkommissionsdekr. vom 22. July 1818.
Reggsv. 7. August 1818.

§. 236.

Einem gewesenen Handelsmanne kann eine neue Handlung verliehen werden.

Auch einem gewesenen Handelsmanne kann ein neues Handlungsbefugniß verliehen werden,

Reggsdekr. 15. Febr. 1810.

so daß die Abforderung eines Reverses von dem Abtreter einer Handlung, daß er keine neue mehr errichten wolle, verbothen ist.

Hofv. 17. July 1775.

§. 237.

c. Bey Großhandlungswerbern.

Die Großhandlungswerber müssen ausweisen können, die Handlung ordentlich erlernt, und zu diesem Ende wenigstens 10 Jahre bey wirklichen Handlungen oder Fabriken zugebracht zu haben.

Hofkammerv. 30. April 1811. Com. Hofd. 30. Jänner 1818.

Hiervon wird umständlicher in der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde gehandelt.

II. Unterabtheilung.

Von dem Vermögensstande der Bewerber um Beschäftigungsrechte.

§. 238.

Unterschied hierbey

Es ist, rücksichtlich des Vermögenserfordernis-

zwischen Professions- und Handelsrechten.

ses zum Betriebe der Professions- und Handelsrechte, zwischen beyden ein wesentlicher Unterschied.

§. 239.

a. Bey Professionsrechten.

Da bemerkt wurde, daß viele der zünftigen Professionisten bey der Meisterwerdung, weil sie mit gar keinem Fonde versehen sind, das Werk mit Schulden anfangen, folglich gleich in das Stocken und in gänzlichen Verfall geriethen, so wurde zwar jeder Meisterrechtswerber, vor Erlangung des Meisterrechtes, so viel Vermögen als zur Anschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften und des ersten Materialverlages erforderlich ist, auszuweisen schuldig und gehalten.

Hofd. 1. Juny 1773.

Allein diese Meisterrechtswerber wurden später zu ihrer Erleichterung, vom Ausweise so vielen Vermögens als zur Einschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften und des ersten Materialverlages erforderlich ist, enthoben, und es ist dann genug geschehen, wenn sie hinreichende Beweise von ihrer Professionstüchtigkeit dargelegt haben.

Hofd. 30. März 1776. §. 1.

Uebrigens geht der bestimmte Wille Sr. Majestät dahin, daß Fabriks- und Gewerbsbefugnisse nur an solche Personen verliehen werden, die mit hinreichendem Vermögen versehen sind, und sie gehörig,

und ohne auf schädliche oder unmoralische Mittel zu verfallen, zu besitzen und fortzuführen im Stande sind.

Hofkammerd. 14. Jänner 1809. Reggs. Int. 26. Jänner 1809.

§. 240.

In wie fern bey Landesfabriken Vermögen erfordert wird.

Bey Erhebung einer Industrialunternehmung in eine k. k. priv. Landesfabrik §. 80. wird zwar keine bestimmte Fondausweisung gefordert, §. 470 eben so wenig mag die Zahl von 50 Stühlen hierzu den unmittelbaren Anspruch geben; allein, es kommt vorzüglich darauf an, ob die eine Fabrik beschäftigenden Artikel neu, oder dergleichen seyen, deren Erweiterung zum inneren Bedarfe und auswärtigen Handel nöthig seyn mag, dann, ob eine Fabrik eines solchen Umfanges ist, daß selbe, wegen des, vielem Volke gewährenden Nahrungsverdienstes, eine besondere und ganz vorzügliche Rücksicht verdiene? weßwegen, wenn auch vorgehend auf manche Arbeitsgegenstände, einem oder mehreren aus den obgedachten Gründen, ein förmliches Fabriksbefugniß verliehen wurde, daraus nicht folge, daß den solchen um das nähmliche Befugniß nachtretenden ähnlichen Bittstellern, auch das Fabriksbefugniß zu Theil werden müsse, nachdem der solche beschäftigende Artikel nicht mehr neu wäre, obschon zureichende Erweiterung erhalten hätte, es sey denn es spräche für selbe eine besonders

ausgebreitete Beschäftigung, da sonst letztlich den meisten Fabrikanten das förmliche Landesfabriksbefugniß zugewendet werden, sofort dieses eine Belohnung und Aneiferung zu seyn, aufhören müßte.

Reggsv. 28. August 1794.

Jeder, der mit einem ordentlichen Landesfabriksbefugniß betheilet wird, muß jedoch Eigenthümer einer bedeutenden Anzahl Stühle, sammt ihrer Einrichtung seyn,

Reggsv. 31. März 1801.

denn landesfabrikmässige Befugnisse sind nur in dem Falle zu ertheilen, wenn eine groſse Erweiterung der Fabrikatur einer solchen Unternehmung zu erwarten stehet,

Hofentsch. 13. Okt. 1788.

wobey übrigens zu bemerken kommt, daß die Ertheilung von Landesfabriksbefugnissen an die mit fabriksmässigen Befugnissen betheilten Individuen, keineswegs als eine Verleihung neuer Befugnisse, sondern bloß als eine Erweiterung der schon bestehenden anzusehen sey, so daß die Landesfabriksbefugnisse, bey den damit verbundenen, im Grunde unbedeutenden Vorzügen, nicht so viel als die Ursache, sondern vielmehr als die Folge erweiterter und schwunghaft betriebener Unternehmungen zu betrachten sind, welche gemeiniglich darum angesucht werden, weil die öffent-

liche Meinung auf die Erzeugnisse der mit solchen Befugnissen betheilten Fabriken, einen höhern Credit zu setzen pflegt.

Hofkammerv. 16. August 1808.

Auch bey Uebertragung oder Ausdehnung derselben auf mehrere Personen, ist jederzeit ihr Betriebsumfang zu erheben;

Reggsv. 31. Oktob. 1815.

und als mit allerhöchster Entschliessung vom 2. Sept. 1818 verordnet wurde, daß bey Errichtung von Landesfabriken auf Zuckerraffinerien ein hinreichender Fond ausgewiesen werden soll,

Com. Hofkd. 20. Sept. 1818

wurde über eine diesfällige Anfrage, näher bestimmt, daß, nachdem bisher ein Fond für Landesfabriksbefugnisse überhaupt nicht vorgeschrieben war, und auch für Zuckerraffinerien ein Fondsbetrag nicht bestimmt worden ist, von Fall zu Fall die Vermögenskräfte, so wie die übrigen Verhältnisse des Bittstellers zu erheben und zu würdigen seyn werden.

Com. Hofkd. 10. Oktob. 1818.

§. 241.

Keiner soll zum Wechsler oder anderen Handelsmanne aufgenommen werden, welcher nicht in der Handelsschaft wohl erfahren §. 234. und mit eigenen

b. Bey Handlungsrechten.

Mitteln oder reelen Fonds eines wirklich vorhandenen Einlagscapitales, versehen ist.

Falliten Ordn. 18. Aug. 1734. Art. I.

Selbst Krämer müssen einige Mittel zum Betriebe besitzen.

Commerzhofdekr. v. 17. Sept. 1817.

§. 242.

In wie fern Mittellose, Handlungen errichten können.

Es können jedoch auch Mittellose neue Handlungen errichten, wenn jener, der eine Handlung, unter seinem Nahmen errichtet, den Grund hierzu durch ausgeborgtes Geld herstellen, und der es vorstrecket, mit in die Handlungsgesellschaft treten will. §§. 574. bis 594.

Wenn dagegen der Darleiher nicht in die Handlung tritt, soll die neue Ditta zu errichten, nicht erlaubet seyn, in so fern die Person, welche die Handelsschaft unter ihrem Nahmen errichten will, nicht wenigstens den 3ten Theil des zur Handlung herzustellenden Fondes in ihrem Eigenthume zu haben, erweisen kann, maßen nicht zu gestatten ist, daß eine Handlung bloß mit leeren Wänden auf der alleinigen Last der Schulden angefangen werden soll, als wovon eben

so viele Fallimente und hintergangene Gläubiger entspringen. §. 549.

Handlungs und Fallit. Ordn. 29. April 1758. §. 5.

Die obigen Bestimmungen über die Fondsausweisung, Firma Protocollirung u. s. w. kommen theils im zweyten Bande dieses ersten Theiles in den bereits obangeführten §§. — theils, rücksichtlich der einzelnen Handelsgattungen in der besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vor.

III. Unterabtheilung.

Von dem Ausübungsorte der Gewerbs- und Handelsrechte.

§. 243.

Rücksichtlich des Ausübungsortes kommt zu handeln: Was hier zu berücksichtigen ist.

1. Von dem Localbedarfe.
2. Von der Freyzügigkeit.
3. Von den bey der Wahl eines Ausübungsortes zu erwägenden Policey- und sonstigen Rücksichten.

I. Abschnitt.

Von dem Localbedarfe.

§. 244.

Rücksichtlich des Localbedarfes sind Policey- von Commercialgewerben wohl zu unterscheiden. In wie fern der Localbedarf zu berücksichtigen ist.

§. 245.

1. Bey Policeybeschäftigungen.

Policeygewerbe §. 71. sind nicht zu übersetzen, und ohne Noth nicht zu vermehren;

Hofresc. 22. April 1775.

doch sind sie so viel möglich nach der, nach dem Verhältnisse der vermehrten Bevölkerung, erforderlichen Versehung des Publikums zu vermehren.

Hofd. 15. Jänner 1784. Reggsv. 27. Jänner 1784. §. 14.

Bey Policeygewerben müssen also die Localverhältnisse berücksichtiget werden.

Allerh. Entsch. 3. July 1815. Hofkanzleyv. 13. July 1815. Reggsd. 6. August 1815.

Es wird jedoch auch hier bey Verleihung gewisser Gewerbsgattungen mit mehr, bey andern mit weniger Strenge vorgegangen, wie in der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vorkommen wird.

§. 246.

2. Bey Commercialbeschäftigungen.

Allgemeine Grundsätze.

Bey Verleihung solcher Befugnisse, ist mehr auf die bessere Bedienung des Publicums, als auf die Klagen der Zünfte zu sehen, und es kann nur äußerst selten eine Ausnahme zur Beschränkung Statt finden.

Hofd. 20. August 1799. Verord. 3. Sept 1799.

Bey Ertheilung der einzelnen Arbeitsbefugnisse soll die Verbreitung des Hauserwerbes, die Begründung des Unterhaltes mehrerer Familien, und die Vermehrung der Warenerzeugung als der vorzüg-

lichste Endzweck in Betrachtung gezogen werden. Es muß daher der öffentlichen Staatsverwaltung sehr willkommen seyn, wenn unzünftige Gewerbe vorhanden sind, welche ihr die Gelegenheit darbiethen, die Erwerbswege zu vermehren, und neuen Familien den Unterhalt zu verschaffen.

Insbesondere aber muß die Verarbeitung der inländischen Metalle erleichtert werden, weil diese Beschäftigung eine der nützlichsten für die mit diesem Urstoffe so gesegnete österreichische Monarchie ist;

Hofd. 10. Sept. 1799.

und es ist kein Grund vorhanden, solche Befugnisse zu verringern, weil ein oder der andere Artikel schon im Lande existiret,

Verord. 10. Nov. 801. Hofv. 22. Nov. 1801.

denn bey Ertheilungen von Befugnissen ist mehr auf die Absicht der Staatsverwaltung, und auf die bessere Bedienung des Publikums, als auf Innungsvorurtheile, und auf die übermässige Schützung weniger radicirten Gewerbe Rücksicht zu nehmen, massen übrigens ohne eine bedeutende Vermehrung der den Fabriken aller Art so nöthigen verschiedenen besseren Hülfsarbeiter auf dem flachen Lande, die Entstehung der Fabriken außerhalb großer Städte nie erzielt werden kann, und daher, den bereits bestehenden Verordnungen zu Folge, diese wichtige Absicht nie außer Augen

zu lassen, sondern immer nachdrücklichst zu befördern seyn werde;

Hofd. 2. Juny 1802.

und da in Ansehung der Ertheilung von Handlungsbefugnissen nach den sich darstellenden Umständen, und in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen vorgegangen werden muß, so kann eine vorläufige Zusicherung über Nichtvermehrung derselben nicht ertheilet werden, und es hat lediglich bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Hofkammerd. 25. July 1803.

§. 247.

Auf was bey neuen Verleihungen zu sehen ist.

Bey Commercialgewerben sind neue Verleihungen von blossen Uebersiedelungen zu unterscheiden.

Bey Commercialgewerben ist die gesetzmässig vorgeschriebene Industrialfreyheit, deren Handhabung schon durch so viele nachdrücklich wiederhohlte Verordnungen anbefohlen wurde, zur unabweichlichen Basis der Commercialleitung anzunehmen, insbesondere aber bey allen Verhandlungen sowohl, als auch bey der Einsicht der Dienstprotocolle der Unterbehörden, auf das Strengste darüber zu wachen, daß dieselben bey ihren Entscheidungen in keinem Falle von dieser Richtschnur abweichen, und daß in keinem Falle den gefährlichen Einstreuungen des Monopoles und Zunftgeistes

Gehör gegeben, sondern die freye Concurrenz, mit Entfernung aller Nebenabsichten, standhaft behauptet werde.

Hofkammerd. 2. May 1809. b. Reggs. Int. 11. Jän. 1810.

Nach Aufhebung der vormahls bestandenen Beschränkungsgesetze, soll auch mit Ertheilung neuer Befugnisse im Allgemeinen an solche Individuen, welche hierzu die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach jenen liberalen Grundsätzen vorgegangen werden, welche der ausdrückliche Wille Sr. Majestät sind, und Beförderung der Industrie, Erzielung der Concurrenz und Wohlfeilheit, Erweiterung des Activhandels, und allmählige Erhohlung der Staats-Finanzen durch Beschränkung der Einfuhr und Vergrösserung der Ausfuhr zum erhabenen Zwecke haben.

Hofkammerv. 22. May 1810. Reggs. Int. 2. Juny 1810.

Daher hat sich der Wr. Magistrat bey Verleihungen von Commercialgewerben nach den bereits mehrmahl zu erkennen gegebenen liberalen Grundsätzen zu benehmen, und den Einstreuungen der Innungen, gegen die Vermehrung der Zahl der Gewerbe, kein Gehör zu geben;

Hofkammerv. 10. August 1810.

denn Gewerbe und Befugnisse sind ohne Rücksicht auf die bestimmte geschlossene Zahl an die hierzu geeigneten Individuen zu verleihen; da nur bey Policeyge-

werben die Localverhältnisse berücksichtiget werden müssen. §. 245.

Allerh. Entschl. 3. July 1815. Hofkanzelleyd. 13. July 1815. Reggs. Int. 6. August 1815.

Bey Entscheidungen in Gewerbssachen sind also die Klagen der Zünfte, und die allenfälligen Beeinträchtigungen der Gewerbsinteressenten, keineswegs zu berücksichtigen.

Es ist somit von jenen ältern Verordnungen kein Gebrauch mehr zu machen, vermög welchen diese Berücksichtigungen in die Wagschale gelegt werden mußten, daher den Zünften und den Gewerbsleuten, welche sich so gern auf diese alten schon längst aufgehobenen Verordnungen berufen, und sich dadurch zu zwecklosen, nur unnütze Schreibereyen verursachenden Recursen verleiten lassen, bey jeder schicklichen Gelegenheit begreiflich zu machen ist, daß dergleichen Berufungen und Recurse ihnen nichts nützen.

Reggsv. 16. July 1816.

Bey fabricirenden Gewerben findet in vollem Maße der in dem Geiste einer zweckmässigen Commercialgewerbsleitung gegründete, und durch vielfältige Entscheidungen und vorausgegangene Bestimmungen sanctionirte Grundsatz seine Anwendung, nach welchem jedem, der sich über den Besitz der zur Erlangung eines solchen Gewerbsbefugnisses erforderlichen Eigen-

schaften auszuweisen vermag, auch die selbstständige Ausübung desselben, ohne Rücksicht auf den Localbedarf und die Einsprüche der übrigen Gewerbsgenossen, gestattet werden soll;

Commerzhofcommissionsdekr. 12. May 1818.

und wenn schon im Allgemeinen von dem bestehenden Gewerbssysteme und den in Beziehung auf die Commercialgewerbsleitung aufgestellten, von Sr. Majestät sanctionirten Grundsätzen, in so lange nicht abgegangen werden kann, als nicht in dem Systeme selbst eine Aenderung vorgenommen, und ein neues für alle Provinzen geltendes Verfahren vorgeschrieben wird, so kann um so weniger eine Beschränkung solcher Fabrikationszweige schon jetzt für zulässig erkannt werden, deren Erzeugnisse nicht bloß Gegenstände des allgemeinen sehr ausgebreiteten Bedarfes, sondern auch, nach Beschaffenheit der Artikel, Gegenstände des Luxus sind.

Commerz. Hofkv. 18. August 1818.

§. 248.

Bey Uebersiedelungen.

Bey den Entscheidungen über solche Versetzungen von Gewerben, bey denen die Freyzügigkeit nicht Statt findet, ist ganz so wie bey neuen Gewerbsverleihungen vorzugehen, nur mit dem Unterschiede, daß bey bloßen Uebersetzungen in die Frage, ob das Individuum für seine Person zur Ausübung des Gewerbes geeignet sey, nicht mehr hineinzugehen

ist, indem vorausgesetzt werden muß, daß schon bey der ursprünglichen Verleihung die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen worden seyen, es wäre denn, daß zur Ausübung des Gewerbes in dem neuen Bezirke, andere persönliche Eigenschaften erfordert würden als jene, die in dem ursprünglichen Bezirke hinlänglich waren.

Eod.

S. auch §§. 258 bis 262.

II. Abschnitt.

Von der Freyzügigkeit der Gewerbs- und Handelsrechte.

§. 249.

Ob und in wie fern den Fabrikanten die Wahl des Niederlassungsortes gebühret.

Es ist einem jeden Fabrikanten und Manufacturisten die freye Wahl des Niederlassungsortes, mithin in einer Stadt oder auf dem Lande, wo er es am besten findet, zu überlassen.

Nur in Ansehung der Goldschläger, Goldspinner, Gold- und Silberdrahtzieher, dann Goldschmiede, welche in Absicht auf das zu verarbeitende edle Materiale eine beständige Aufsicht nöthig haben, wird den Magistraten und Dominien die Weisung gegeben, daß sie dergleichen in den edlen Metallen arbeitenden, sich zur Niederlassung meldenden Professionisten, außer

den Goldschmieden in den Städten, wo schon einige sind, die Annahme nicht bewilligen.

Hofd. 30. März 1776. §. 6.

§. 250.

Bey der Freyzügigkeit der Gewerbe ist zu unterscheiden: Grundsätze über die dermahlige Freyzügigkeit der Gewerbe.

I. zwischen dem Umziehen in demselben Bezirke, für welchen das Gewerbe oder die Handlung verliehen worden ist, und

II. dem Umsiedeln von einem Bezirke zum andern §. 248.

§. 251.

Wenn einmahl einem Individuum das Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes verliehen worden, hat man sich über seine Wohnung und Standort weder von Seite des W. Magistrates noch der Landesregierung mehr einzumengen, den einzigen Fall jedoch ausgenommen, wenn einem gleich bey seiner Aufnahme schon eine Gegend oder Vorstadtgrund aus guten Ursachen bestimmt und angewiesen worden wäre. ad I. Platzveränderungen in demselben Bezirke.

Hofd. 10. Nov. 1790.

Die Platzveränderungen der Gewerbsleute können zwar keineswegs ganz ihrer freyen Willkür überlassen werden, und dürfen nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Ortsobrigkeit geschehen, in so ferne diese

1. immer die Uebersicht über alle Gewerbe ihres Bezirkes behalten, daher ihren individuellen Standort kennen muß,

2. in so fern bey dem angetragenen neuen Standorte wichtige Policeyrückfichten auf Feuersgefahr, Gesundheit, Reinlichkeit der Straße, Platzverstellung u. s. w. eintreten können, welche eine ämtliche Untersuchung und Entscheidung erfordern. §§. 268 bis 271.

Aber außer dem, in Privatrücksicht auf andere gleichartige Gewerbsleute, ist einem jeden volle Freyheit in der Wahl seines Standortes zu lassen, und haben die Behörden unter dem Titel von Verhüthung einer Beeinträchtigung anderer, keinem Gewerbsmanne hierin einen Zwang anzuthun, weil es ganz außer der Sphäre eines ämtlichen Erkenntnisses, und unmöglich ist, den physischen Umkreis der Abnehmer eines einzelnen Gewerbes, die Entfernung, in welcher die gleichartigen Gewerbe von einander abstehen sollen, auszuweisen, und weil auch eine ämtliche Entscheidung hierüber nicht nothwendig ist, indem die Gewerbsleute ihres Vortheiles wegen, gewiß selbst am Besten die ebenmässigste Vertheilung der Standorte unter sich zu treffen wissen werden, weil endlich Einsprüche der Behörden hierüber, leicht gegen einzelne

Gewerbsleute unbillig, und dem Emporstreben der Industrie hinderlich seyn können.

Hofkzlv. 20. August 1807. Reggs. Int. 6. Sept. 1807.

Jedem Gewerbsmanne ist daher die Wahl seines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhielt, freyzustellen; weil einerseits er nur allein zu beurtheilen vermag, welcher Standpunct dem guten Betriebe seines Gewerbes am besten entspricht, und durch eigenes Interesse getrieben, sich möglichst hüthen wird, einem ähnlichen Gewerbsmanne, dessen Concurrenz ihm nachtheilig seyn könnte, zu nahe zu kommen; andererseits es aber nicht in dem freyen Willen eines Gewerbsmannes liegt, einen zum Betriebe seines Gewerbes angemessenen Standpunct immer in einer und der nähmlichen Gegend in einem Umkreise von einigen Häusern aufzufinden.

So lange daher der Gewerbsmann in jenem Orte, und in Wien, entweder in der inneren Stadt, oder jener Vorstadt, wohin ihm ursprünglich das Befugniß verliehen wurde, bleibet, so ist er in der Wahl jenes Standortes keinesweges zu beschränken, doch zu verpflichten, jede Veränderung der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese in der fortdauernden Uebersicht aller Gewerbe bleibe,

und in den Fällen, wo nicht bloß der Verschleißort der verfertigten Gewerbsproducte, sondern auch die Werkstätte verändert wird, beurtheilen könne, ob der angetragenen Uebersetzung nicht etwa bedeutende Policeyrücksichten im Wege stehen.

Allerh. Entschl. 1. Dez. 1815. Hofdv. 7. Dez. 1815. §. 1.

Jeder Gewerbsmann hat daher in dem Orte, Bezirke oder Vorstadtgrunde, für welchen ihm ein Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde, in so weit der Obrigkeit, von welcher er dasselbe erhielt, das Gewerbsverleihungsrecht zustehet, die freye Wahl des Standortes.

Es beschränken sich daher jene Gewerbe, welche auf einen gewissen Ort, Bezirk, oder auf eine bestimmte wenn auch kleine Vorstadt, z. B. die Jägerzeile, Laurenzergrund, Hungelbrunn, Nicolsdorf, Reinprechtdorf, Althan u. s. w. verliehen wurden, nur auf diesen Ort, Bezirk und Vorstadtgrund, wie sich dieses schon aus dem Wortlaute der obigen allerhöchsten Entschließung ergibt.

Hofd. 19. Juny 1816. Reggs. Int. 16. July 1816. a.

§. 252.

Nähere Belehrung hierüber.

Es ist hiernach jedem Gewerbsmanne, er mag ein bürgerliches Meisterrecht oder ein sonstiges Befugniß besitzen, die Wahl seines Standortes in jenem

Bezirke, für welchen er das Befugniß erhielt, frey zu stellen.

So lange der Gewerbsmann in jenem Bezirke verbleibet, für den ihm ursprünglich das Gewerbsbefugniß verliehen wurde, so ist er in der Wahl seines Standortes keinesweges zu beschränken.

Reggs. Circ. 16. July 1816. §. 1.

§. 253.

Anzeige des Standortes.

Er ist jedoch verpflichtet, jede Veränderung seines Standortes der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese in der fortwährenden Uebersicht aller Gewerbe bleibe, und in jenen Fällen, wo nicht bloß der Verschleißort der verfertigten Gewerbsproducte, sondern auch die Werkstätte selbst verändert wird, beurtheilen könne, ob der angetragenen Uebersetzung nicht etwa bedeutende Policeyrücksichten im Wege stehen.

Eod. §. 2.

§. 254.

Wann die Uebersetzungsbewilligung abzuwarten ist.

Die Uebersetzung einer Werkstätte, bey der Policeyrücksichten eintreten können, von einem Orte in den anderen, darf daher nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die Bewilligung der Ortsobrigkeit erfolget ist; die Ortsobrigkeiten aber sind

angewiesen, die Entscheidung hierüber schleunigst zu schöpfen.

Eod. §. 2.

§. 255.

Wann deren bloße Anzeige hinreicht.

Außerdem aber, und insbesondere bey einer Veränderung des bloßen Verschleißo.tes, ist, ohne einen Bescheid abzuwarten, die bloße vorläufige Anzeige an die Ortsobrigkeit hinlänglich.

Eod. §. 2.

§. 256.

Wie es in Wien insbesondere zu halten ist.

Unter Beobachtung dieser Verpflichtungen, stehet es daher zu Wien jedem Gewerbsmanne frey,

a) in der inneren Stadt in jedes Haus zu überziehen; und

b) wenn eine Wienervorstadt einer und derselben Ortsobrigkeit untersteht, kann der Gewerbsmann in dieser Vorstadt beliebig umziehen.

Eod. §. 2.

§. 257.

Auf dem Lande.

Auf gleiche Weise kann auf dem Lande, in Provincialstädten und Märkten jeder Gewerbsmann in denjenigen Ortschaften, oder denjenigen Bezirken, wofür ihm das Befugniß verliehen worden ist, frey umziehen.

Eod. §. 2.

§. 258.

ad II. Umsiedelungen von einem Bezirke zum anderen.

Bey der Entscheidung, ob eine Uebersetzung des Gewerbes aus einem Bezirke in den anderen zulässig sey §. 248, dürfen die gewöhnlichen Einstreuungen anderer ähnlicher Gewerbsleute, und die Klage gegen Beeinträchtigung der Behörden nicht als Motiv dienen, sondern es sind bloß jene Anstände zu berücksichtigen, welche sich aus Policeyrücksichten, oder aus der Gewerbsverfassung, und nach den für die Verleihung der Befugnisse bestehenden Gesetzen, erheben;

Allerh. Entsch. 1. Dez. 1815. Hofd. 7. Dez. 1815. §. 2.

Reggs. Circ. 16. July 1816. §. 5.

und bey denjenigen Gewerben, wo bisher schon eine größere Freyzügigkeit bestanden hat, wird dieselbe durch die gegenwärtigen allerhöchsten Anordnungen nicht beschränket.

Eod. §. 6.

§. 259.

Beschränkung der Freyzügigkeit.

An Oertern also, wo, wie z. B. in St. Pölten, mehrere Ortsobrigkeiten sind, die das Gewerbsverleihungsrecht haben, dehnt sich die Freyzügigkeit der Gewerbe und Befugnisse ebenfalls nur auf den Bezirk jener Ortsobrigkeit aus, von welcher und auf welchem Bezirke das Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde;

Hofd. 19. Juny 1816. Regge. Int. 16. July 1816. b.

wenn daher eine und dieselbe Wiener Vorstadt unter mehrere Ortsobrigkeiten getheilet ist, so findet diese Freyzügigkeit nur in dem Bezirke derjenigen Obrigkeit Statt, welche das Gewerbsbefugniß verliehen hat;

Reggs. Circ. 16. July 1816. §. 2 c.

und an den Orten auf dem Lande, in Provinzialstädten und Märkten, wo mehrere Obrigkeiten bestehen, die das Gewerbsverleihungsrecht haben, dehnt sich die Freyzügigkeit nur auf den Bezirk jener Ortsobrigkeit aus, von welcher, und auf welchen Bezirk das Gewerbe und Befugniß verliehen wurde.

Eod.

§. 260.

Bey welchen Uebersiedelungen die Bewilligung nöthig ist.

Es hat daher jeder Gewerbsmann, der das für eine bestimmte Vorstadt Wiens oder an einem Orte wo mehrere Ortsobrigkeiten sind, sein für einen Jurisdictionsbezirk erhaltene Gewerbe in eine andere Vorstadt, oder einen anderen Jurisdictionsbezirk übersetzen will, jederzeit im ordentlichen Wege die Bewilligung hierzu anzusuchen; wo dann die Behörden, die hierüber zu entscheiden haben, sowohl die besonderen Verhältnisse, als den geringen Umfang des Bezirkes, und daß er unmittelbar an einen größeren angrenzet, und ein Continuum mit demselben machet, zu berücksichtigen haben;

Hofd. 19 Juny 1816. Reggs. Int. 16. July 1816. c.

wenn daher Jemand sein Gewerbe von demjenigen Bezirke, für den es ihm verliehen worden ist, in einen anderen Bezirk übersetzen will, so muß er vorläufig im odentlichen Wege die Bewilligung derjenigen Ortsobrigkeit erhalten haben, in deren Bezirk er überziehen will.

Reggs. Circ. 16. July. 1816. §. 4.

§. 261.

Diese Bewilligung ist daher vorläufig anzusuchen, Nähere Bestimmungen, a. für

In Wien

a) wenn Jemand aus der Stadt in die Vorstadt, oder aus einer Vorstadt in die Stadt, Wien, insbesondere rücksichtlich der bürgerlichen Gewerbe.

b) von einer Vorstadt in die andere,

c) in einer und derselben Vorstadt, aus dem Bezirke einer Ortsobrigkeit in jene einer andern die Ausübung seines Gewerbes versetzen will.

Eod.

Ueber eine, bey Gelegenheit der eigenmächtigen Ueberziehung eines bürgerlichen Gewerbes von einem Freygrunde in den andern, angebrachte Beschwerde und aufgeworfene Frage, ob es die Dominien inner den Wiener Linien dulden müssen, wenn bürgerliche Besitzer der Gewerbe und Befugnisse willkürlich

von einem Grunde auf den andern ziehen, wurde erinnert: die Frage erhalte durch die Landesverfassung und durch die in Gewerbssachen bestehenden Normalien ihre Erledigung.

Nach diesen stehe das Recht Gewerbe zu verleihen, und überhaupt die Leitung der Gewerbsgegenstände den Ortsobrigkeiten zu, mithin den Dominien inner den Linien in ihren Jurisdictionsbezirken eben so, wie dem Magistrate in seinem Burgfrieden, und auf den der gemeinen Stadt eigenthümlichen Freygründen. Die höchste Entschliessung vom 28. December 1804 (Thl. II. §. 14) bestätiget dieses auf die bestimmteste Art, indem es darin heißt: Se. Majestät hätten zu befehlen geruhet, daß die Obrigkeiten auf den Wiener-Freygründen bey dem bisherigen Verleihungsrechte der Policeygewerbe in der bisher ordnungsmässig beobachtenden Art ohne alle Abänderung zu belassen seyen.

Die Qualification eines Bürgers ändert an diesen Anordnungen eben so wenig als an den Gewerben selbst, und es bleibt noch ferner richtig, daß kein Bürger der ein Gewerbe oder Befugniß besitzet, mit selbem eigenmächtig von einem Orte auf den andern überziehen dürfe, sondern immer die Erlaubniß jener

Ortsobrigkeit, in deren Bezirk er sich niederlassen will, ansuchen müsse.

Reggsv. 25. Sept. 1808.

§. 262.

Auf dem Lande.

2. für das Land.

d) wenn ein Gewerbe aus dem Jurisdictions-Umfange der einen Ortsobrigkeit in jenen einer anderen, oder

e) auch unter einer und derselben Herrschaft von der Ortschaft oder von dem Bezirke, wofür das Gewerbe ausdrücklich verliehen worden ist, in eine andere Ortschaft, oder in einen anderen Bezirk übertragen werden will.

Reggs. Circ. 16. July 1816. §. 4.

§. 263.

Rücksichten bey Approvisionirungs-Gewerbsleuten.

In Rücksicht jener Policeygewerbe, welche die täglichen Lebensbedürfnisse an das Publicum absetzen, ist eine solche Vertheilung derselben nicht außer Acht zu lassen, wodurch dieselben jenem Publicum, zu dessen Bedienung sie bestimmt sind, nahe gebracht werden.

Allerh. Entschl. 1. Dez. 1815. Hofd. 7. Dez. 1815.
Reggs. Int. 16. July 1816 §. 2.

§. 264.

Insbesondere bey Satzungsgewerbsleuten.

Da die Verleihung jener Gewerbe, welche der Satzung unterliegen, durch die Wahrscheinlichkeit eines Absatzes bedingt und beschränkt ist, wodurch der Gewerbsmann bey dem ihm gesetzlich be-

stimmten bürgerlichen Gewinne sein Auskommen findet, so ist auch bey Bewilligung von Uebersetzungen der Gewerbe dieser Gattung auf diese Bedingung Rücksicht zu nehmen.

Eod. §. 3.

§. 165.

Aufhebung des Bezirkszwanges.

Alle Bezirksausmessungen der Gewerbsleute sind aufgehoben, und jedem Meister ist die natürliche Freyheit zu lassen, da wo er Arbeit findet, sich Verdienst zu erwerben, so wie dem Publicum die Auswahl unter den Professionisten zu verschaffen getrachtet werden soll, so daß derley in Handelsprivilegien enthaltene Unterschiede schon dadurch, daß diese Privilegien nicht mehr bestätiget worden sind, an sich von selbst behoben sind; nur ist dafür zu sorgen, daß so viel möglich gleiche Lasten getragen werden; wo sodann jene Meister die gute Arbeiten billiger liefern, schon vor den schlechteren Arbeitern beym Publicum den Vorzug erhalten werden;

Allerh. Entschl. 5. July 1784. Reggs. Int. 13. July 1784.

und bey den Handwerkern ist die Ausstellung der Reverse auf gewisse Bezirke, unter einer zu bestimmenden Strafe, abgeschafft.

Hofd. 17. August 1776.

In wiefern einzelne Gewerbsgattungen dennoch

auf gewisse Bezirke beschränkt sind, kommt in der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vor.

§. 266.

Aller bisheriger Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeister in Wien soll aufgehoben seyn, und nicht einmahl der Nahme eines Vorstadtmeisters künftig mehr bestehen;

Hofkanzelleyv. 22. April 1775. §. 1.

auch bey Commercial-Professionisten ist in Wien der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern aufgehoben,

Ver. 10. July 1782.

und es ist zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern kein Unterschied zu machen.

Hofb. 21. Dez. 1786.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen Stadt- und Vorstadtarbeitern in Wien.

§. 267.

Ueber die Frage, ob diejenigen Gewerbsleute, welche neben ihren inländischen Gewerben, zugleich auch Gewerbe im Auslande besitzen, in dem gleichzeitigen Besitze derselben zu belassen seyen, wurde befohlen, daß diejenigen, welche bis jetzt im Besitze von Gewerbe im Inn- und Auslande sich befinden, im ungestörten Besitze derselben zu belassen seyen, in Zukunft aber nicht gestattet werden soll, Gewerbe im Inn- und benachbarten Auslande zugleich zu besitzen.

Ob Gewerbsleute auch im Auslande Gewerbe treiben dürfen.

Hofkanzelleyd. 21. May 1808. Reggsd. 2. April 1808.

III. Abschnitt.

Policey- und sonstige Rücksichten bey der Wahl eines Ausübungsortes.

§. 268.

Errichtung der Fabriken auf dem Lande, statt in Wien.

Nach den angenommenen sich gegenwärtig zu haltenden Grundsätzen, sollen die Localitäten keine Hauptanstände abgeben.

Hofb. 6. April 1787.

Die Hofverordnung vom 9. Februar 1797 sagt zwar, daß Fabriken nicht in die Hauptstadt verlegt werden sollen, indem größere Städte am wenigsten der Ort sind, allda derley Fabriken anzulegen, wo sie mehrere Vortheile, die sie auf dem Lande eine wohlfeile Ware zu erzeugen in Stand setzen, verlieren würden.

Zwar erinnert der Hofbescheid vom 6. Februar 1800, daß in Ansehung der Fabriken mehr auf deren Etablirung und Verbreitung auf dem Lande, als auf ihre mit so anderweiten Nachtheilen verbundene Anhäufung bey der Hauptstadt das Augenmerk zu richten sey, daher laut Verordnung vom 9. August 1766 in Landstädte sich setzen wollende Commercial-Manufacturisten mit Ankaufung bürgerlicher Realitäten und Cautionslegung nicht zu beschweren sind. Ferner heißt es zwar in der Hofverordnung

vom 28. April 1802: bey allen jenen Verhandlungen, wo es auf die Ertheilung oder Uebertragung eines Befugnisses innerhalb den Linien Wiens ankömmt, sey der Bittsteller zu vernehmen, und die Untersuchung dahin einzuleiten, ob er sich nicht auch herbeylassen wolle, seine Unternehmung außer Wien in Vollzug zu setzen, und welche manufacturistische und Privathinderniße ihn davon abhalten, wovon die wichtigsten, wie zu vermuthen sey, in dem Mangel an Miethgebäuden, an Hülfsarbeitern, an Verlegern des Urstoffes, an schnellen Abnehmern, an Credit, an Maschinen, Künstler, Zeichner, Färber und Appreteurs bestehen werden.

Hofd. 28. April 1802.

Allein, die Hofverordnung vom 12. May 1806 berichtigte diese frühere mit Folgendem:

Fabriken und Gewerbe dürfen nicht mehr auf das flache Land von Wien aus versetzt werden, und es hat daher von der vormahls angeordneten Strenge alle Gewerbe in Wien zu vermindern, und selbst die bestehenden Fabriken bey einer vorfallenden Veränderung ihres Besitzstandes von Wien wegzubringen, gänzlich abzukommen.

Es soll übrigens Regierung darauf sehen, daß Gewerbe z. B. Hutmacher, welche keinen ausgebrei-

teten Nahrungsverdienst auf dem Lande verschaffen, den Städten nicht entzogen werden.

Hofentsch. 29. Sept. 1788.

§. 269.

Holzverzehrende Professionen sind in holzreiche Gegenden zu verlegen.

Glas- und andere holzverzehrende Fabriken sollen bloß in Gegenden angelegt werden, wo Holz im Ueberflusse ist.

Pat. 5. April 1754. §. 7.

Die Zahl der Hammerwerke und Feuerwerkstätten soll nicht zum Schaden der Wälder vermehret, und dafür gesorgt werden, daß diese nicht zu stark angegriffen, oder in der Cultur vernachlässigt werden.

In Ansehung des erstern Gegenstandes, sind in jenen Gegenden, wo kein Ueberfluß am Holz sich zeiget, die Dominien durch die Kreisämter nachdrucksamst ermahnen zu lassen, mit der Verleihung der Befugnisse zur Errichtung neuer Hammerwerke und Feuerstätten zurückzuhalten, und auf die zu ihrem eigenen Schaden daraus entstehenden Folgen Rücksicht zu nehmen. Wenn aber die Kreisämter bemerken, daß diese Ermahnung fruchtlos ist, so ist es ihre Pflicht, davon die Anzeige zu machen;

Hofd. 12. July 1793.

und bey dem immer zunehmenden Mangel des Baumateriales, sollen keine Befugnisse zur Errichtung oder zur Erweiterung bereits bestehender Brennstoff ver-

zehrender Gewerbe ertheilet werden, es sey denn, solche würden mit Steinkohlen und Torf betrieben, und dergleichen Bittwerber allenfalls nach holzreichen Gegenden Untersteyermarks verwiesen.

Hofd. 6. Febr. 1810.

Die höchste Absicht bey Erlassung dieser Vorschrift gehet aber nur dahin, die großen eigentlichen Feuergewerbe als: Glashütten, Eisenhämmer u. d. gl. nicht in Gegenden zu erweitern oder zu vermehren, wo das Brennholz selten wird, und wo die Waldungen vorzüglich für dieses Bedürfniß benützt werden müssen.

Hofdekr. 15. März 1810. Hofkanzelleyd. 26. März 1815: Reggsd. 19. April 1815.

Gewerbe und Fabriken mit deren Betriebe eine große Brennholz-Consumtion verbunden ist, dürfen ferner auf keine Weise in dem Umkreise von 2 Meilen um Wien verliehen werden.

Hofd. 15. März 1811. Reggs. Int. 11. März 1811.

Die Bewilligung zur Errichtung von Eisen- und Blechhammer, Glashütten, Potaschensiedereyen soll nur in jenen Gegenden ertheilet werden, wo das Holz nicht zum Verkaufe gebrauchet werden kann, oder in solchem Ueberfluße vorhanden ist, daß die Dauer eines solchen Werkes ohne Nachtheil für die Holzcultur wenigstens auf 20 Jahre sich mit Wahrscheinlichkeit berechnen läßt.

Auch Kalk- und Gypsbrennereyen sind nur in jenen Gegenden zu gestatten, aus welchen das Holz schwer oder gar nicht zu einem bessern Gebrauche gebracht werden kann.

Die Errichtung von Ziegelöfen, in so fern derselben Betreibung mit Steinkohlen oder einem andern Brennstoffe außer dem Holze nicht bewirkt werden könnte, soll nur jenen Gemeinden, und auch dieß nur in so lange erlaubet werden, als sie auszuweisen vermögen, daß ihr Wald oder ihre Aue hinreiche, die hierzu erforderliche Holzmenge, mit Beobachtung der Forstcultur, zu liefern.

In jenen Gegenden, wo die Holzverzehrung dem vorhandenen Holzstande nicht angemessen ist, haben die Kreisämter sich zur Pflicht zu machen, den verschwenderischen Holzgebrauch in allen Fällen, wo es thunlich und von Amtswegen geschehen kann, zu beschränken.

Waldpat. 1. July 1813. §§. 10. 11.

Gesundheitsgefährliche Beschäftigungen sind von Wien entfernt zu halten.

§. 270.

Diejenigen Professionisten, die Mineralien auf Kohlfeuer schmelzen, sollen in freye Oerter geschafft werden.

Reggsv. 17. Dez. 1784.

Auf die Zubereitung des Scheidewassers, auf das Bein- und Leimsieden, auf Potaschen-

siederey, auf Zubereitung des Berlinerblaues, und überhaupt der chemischen Producte, soll ferner weder ein neues Befugniß, noch die Uebertragung eines alten in dem Gewerbsbezirke Wiens bewilliget werden;

Reggsb. 31. Octob. 1807.

so wie überhaupt solche Gewerbe davon hintangehalten oder entfernt werden sollen, die daselbst gefährlich sind.

Hofkammerdekr. 14. Jänner 1809.

§. 271.

Auch ist das Locale, rücksichtlich der etwa zu besorgenden Feuersgefahr, genau zu berücksichtigen, worüber die Hofverordnungen vom 19. May 1791, 7. Febr. 1794, und 1. April 1796, und die Feuerlöschordnungen nähere Bestimmungen enthalten, und wovon auch bey den betreffenden einzelnen Beschäftigungsrechten in der besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde gehandelt werden wird. Rücksichtlich der Feuersgefahr und sonstigen Nachtheile.

Bey Ertheilung der Consense auf Fabrikation soll endlich auch Rücksicht auf die Nachbarschaft genommen werden, daß derselben keine Ungereimtheit oder Nachtheil dadurch zuwachse.

Hofres. 6. April 1792.

III. Abtheilung.

Von der Ausübung der industriellen und commerciellen Beschäftigungsrechte.

§. 272.

Vorerinnerung.

Es ist bereits §§. 199 bis 206 gehandelt worden, wie viele Gesellen und Hülfsarbeiter, und wie sie ein Berechtigter halten kann, deßgleichen kam in den §§. 243. bis 271. vor, in wie fern die Ausübung der Beschäftigungsrechte durch den Ort bedingt ist, wobey nur noch zu bemerken kommt, daß Verzichtleistungen, z. B. auf Verschleißgewölber, welche von Parteyen gemacht werden, nicht anzunehmen,

Hofv. 30. Dez. 1801. Reggs. Int. 19. Jänner 1801.

und Beschränkungen bey Befugnissen, zumahl in Hinsicht der Zahl der Gehülfen §. 199. untersagt sind.

Hofv. 20. Juny 1803.

Commercialgewerbe dürfen ferner, vermög schon mehrerer bestehenden Vorschriften, nicht beschränkt werden, indem es billig ist, Jemanden, dem ein Befugniß verliehen wird, auch die Mittel, seinen Erwerb zu erweitern, und seine Familie zu ernähren, nicht zu nehmen.

Verord. 12. Juny 1806.

Nur hinsichtlich bereits bestehender Eisen- und Blechhammer, Glashütten und Pottaschensiedereyen §. 270. ist die Beschränkung, daß mit sorgfälti-

ger Aufmerksamkeit darauf zu sehen sey, daß die Erzeugung nicht höher getrieben werde, als der dazu gewidmete Wald das Holz oder die Kohlen auf immerwährende Dauer abzuliefern zureichend befunden wird. Diese letztere Vorschrift ist auch auf alle übrigen, den bezeichneten Werken ähnlichen, mit Feuer arbeitenden Fabriken auszudehnen.

Waldpat. 1. July 1813. §. 10.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß ein zwischen einzelnen Handels- und Gewerbsclassen getroffenes Uebereinkommen über ihre gegenseitigen Gewerbs- und Handelsrechte aus dem Grunde ungültig sey, weil dieselben in keiner Beziehung weder berufen, noch berechtiget sind, über Handels- oder Gewerbsrechte abzusprechen, oder Bestimmungen und Grenzlinien festzusetzen, die der Gegenstand der Legislation sind, und als solcher nur den competenten Behörden vorbehalten werden müssen.

Comm. Hofkv. 16. Dez. 1818.

Dieß vorausgeschickt, handelt es sich hier nur noch

1. von der Cummulation mehrerer Beschäftigungsrechte;
2. von der Anwendung der mechanischen Hülfsmittel, und
3. von dem Verkaufsrechte.

I. Unterabtheilung.

Cumulation mehrerer Beschäftigungsrechte.

§. 273.

Was hier zu unterscheiden ist.

Hier kommt die Cumulation gleicher Beschäftigungsrechte, von jener verschiedenartiger zu unterscheiden.

§. 274.

Verboth der Cumulation gleicher Beschäftigungsrechte.

Da, ungeachtet des schon längst bestehenden Verbothes, sich der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß mehrfältig, zwey oft gleiche Gewerbe durch eine Person betrieben werden, so wurde, um einerseits diesem dem Publikum überhaupt schädlichen Unfuge Einhalt zu thun, andererseits aber, um mehreren Gewerbsleuten den Weg zu anständigen Nahrungszweigen zu öffnen, verordnet, daß

1. zwar diejenigen, welche schon zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung im Besitze zwey gleicher Gewerbe waren, in der Ausübung derselben belassen, dagegen aber
2. in Zukunft an Niemanden, der schon ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzet, ein gleiches ad personam bey unverzüglicher Cassirung des Gewerbes und besonderer Bestrafung des Verleihers, ertheilet werden, und daher

3. der Inhaber des Personalgewerbes, wenn er ein radicirtes oder verkäufliches auf was immer für eine Art erlanget, gehalten seyn soll, binnen 6 Monaten entweder jenes zurückzulegen, oder das Realgewerbe zu veräußern.

Hofentsch. 22. April 1796. Reggs. Int. 3. May 1796.

Doppelte Gewerbe dürfen nicht von einem Individuum exerciret werden.

Hofv. vom Jahre 1783.

Das Verboth zur gemeinschaftlichen Betreibung gewisser Gewerbe hat jedoch eigentlich nur dahin den Verstand, daß niemand zwey ähnliche Befugnisse, oder solche, wozu eine ordentliche Lehre erfordert wird, zugleich ausüben könne.

So wird z. B. für unzulässig angesehen, daß jemand zwey Bier- oder zwey Kaffehschenken, oder aber zugleich das Schuster- und Schneiderhandwerk betreibe.

Hingegen ist nicht verwehret, daß ein Fragner, ein Greißler oder ein anderer Bürgersmann nicht auch darneben den Wein- oder Bierschank ausübe.

Reggsv. 8. Nov. 1793.

Sonst dürfen aber mehrere Gewerbe nicht in einer Person vereiniget werden.

Hofd. 12. Sept. 1794.

§. 275.

Wie zu verfahren ist, wenn ein Theil eines Ehepaares eine Gewerbsgattung ansuchet, die der andere Theil schon betreibet.

Bey Gelegenheit des von einer Wittwe angesprochenen Personalgewerbes ihres verstorbenen Mannes, wurde verordnet, daß, damit nicht andere künftig von diesem Beyspiele Anlaß nehmen, durch Trennung vom Tisch und Bette zwey gleiche Gewerbe gegen die Gesetze an sich zu bringen, keinem Theile eines Ehepaares, wenn der andere schon eine Gerechtigkeit besitzet, eine gleiche ad personam ertheilet werden soll.

Hofd. 23. Octob. 1795. Intimat. 9. Nov. 1795.

In wie fern zwey Großhandlungen in einer Person vereinigt werden dürfen, kommt in der besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vor.

§. 276.

Gestattung der Cumulation verschiedenartiger Beschäftigungsrechte

Jetzt wo Gewerbe und Befugnisse, ohne Rücksicht auf die bestimmte geschlossene Zahl, an die hierzu geeigneten Individuen zu verleihen sind, und nur bey Policeygewerben die Localverhältnisse berücksichtiget werden müssen, kann die Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in einer Person auch gestattet werden. S. auch §. 279.

Allerh. Entschl. 3. July 1815. Hofkanzleyv. 13. July 1815. Reggs. Int. 6. Aug. 1815.

Es ist kein Anstand, einem Individuum nach Maßgabe der Umstände auch mehrere Gewerbe zu verleihen,

Hofbesch. 15. Jänner 1784. Reggsv. 27. Jänner 1784 §. 16.

denn die Vereinigung zweyer Gewerbszweige ist nicht untersagt,

Hofkammerd. 14. Febr. 1814. Hofkammerd. 20. July 1815.

und es bestehet keine Verordnung, wodurch die Ausübung mehrerer Befugnisse verschiedener Art, von einer Person untersagt ist.

Reggsv. 14. Octbr. 1814.

S. jedoch §. 274.

§. 277.

Beförderung der Cumulation verschiedenartiger Beschäftigungsrechte auf dem Lande.

Es wurde sogar zu verschiedenen Mahlen zu erkennen gegeben, daß, besonders auf dem flachen Lande, strenge Unterabtheilungen in den Erwerbzweigen keinerdings Statt finden können, weil sonst eng beschränkte Erwerbsrechte daselbst nur selten hinlängliches Auskommen versichern, und es gerade sehr wichtig ist, auf dem flachen Lande den Erwerb zu erleichtern, damit die Erzeugung und der Verkehr belebter werde, damit jene, welche sich zu Fabriks- oder andern Erwerbsunternehmungen in der Entfernung von der Hauptstadt herbeylassen, die nöthigen Hülfsarbeiter finden, so wie auch sonst nie die Fabriken die Gelegenheit gewinnen können, auf dem Lande ihr Fortkommen zu erreichen.

Besonders ist die Vereinigung jener Gewerbe, die schon eine natürliche Verbindung unter sich ha-

ben, auf dem flachen Lande einem geringen Anstande auszusetzen.

Hofkammerverord. 6. Juny 1803.

Der bestimmte Wille Sr. Majestät gehet dahin, daß jenen Gattungen von Gewerben, welche für sich allein mit rechtlichen Mitteln, und ohne Nachtheil des Publicums, nicht leicht bestehen können, mit andern ähnlichen, wo es thunlich ist, vereinigt werden sollen.

Hofkammerv. 14. Jänner 1809. Reggs. Int. 26. Jänner 1809.

Handelsleute sind zu Fabriksunternehmungen aufzumuntern.

§. 278.

Fabriksunternehmungen durch Handelsleute sollen auf alle Fälle begünstiget werden.

Hofv. 24. August 1806.

§. 279.

Ein zu einem unpersönlichen Beschäftigungsrechte verliehenes Neues ist persönlich.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in eine Person, wurde, um allfälligen Mißdeutungen zuvorzukommen, nachträglich zur Weisung vom 13. July 1815. (S. §. 276) erinnert: daß, wenn Jemand schon ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzet, und ihm hierzu noch ein neues Befugniß oder Gewerbe verliehen wird, er dieses nur als ein persönliches besitzen könne, und sich hierdurch der Normalwerth nicht ändern dürfe, wie dieß aus der allgemeinen Anordnung, daß keine neue verkäufliche oder ra-

dicirte Gewerbe errichtet werden dürfen §§. 38. 54. von selbst folget;

Hofkanzelleyv. 26. Octbr. :815. Reggs. Int. 15. Nov. 1815.

Was noch weiter in diesem Hofdecrete verordnet ist, kommt im §. 755 vor.

II. Unterabtheilung.

Anwendung mechanischer Hülfsmittel.

§. 280.

Bey den Handwerken ist die Einschränkung der Stühle, unter einer zu bestimmenden Strafe abgeschafft. §. 205. Unbeschränktheit in dem Betriebe der Beschäftigungen.

Hofd. 17. August 1776.

Eben so wenig sind sie in der Zahl der Lehrjungen §. 159 und Hülfsarbeiter §. 199, beschränkt; und die mit einfachen Befugnissen betheilten Fabrikanten, so wie die Landesfabrikanten können nicht verhindert werden, ihre Unternehmungen, so wie es ihr Vortheil erheischet, zu erweitern.

Hofkammerv. 16. August 1808.

§. 281.

Es ist überhaupt der Industrie höchst nachtheilig, irgend einem Fabrikanten in der Selbstverfertigung seiner Geräthe, Werkzeuge und Materialien zum Behufe seiner Production hinderlich zu seyn. Ihre Werkzeuge können Gewerbsleute selbst verfertigen.

Reggsb. 6. May 1817.

Doch können Fabriksbefugnisse nicht zu einem Vorwande dienen, um die Gewerbe, so lange deren Absonderung bestehet, zu vermischen, oder die wechselseitigen Eingriffe zu bedecken.

Hofentsch. 27. Nov. 1788.

§. 282.

Haltung von Stoß- und Preßwerken.

Der II. Theil des St. G. §. 84. bestimmt zwar, daß wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Hause ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes, das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bey wiederhohlter Uebertretung aber, nebst einem monatlichen Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen sey. §. 331.

Eben der Strafe unterliegt zwar nach dem §. 85 des gedachten St. G. B. derjenige, welcher, ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde, ein solches Stoßwerk verfertiget.

Allein, das Besorgniß, als wenn durch die §§. 84 und 85, wodurch die Haltung sogenannter Preß- und Stoßwerke ohne gehörige Erlaubniß untersagt werde, der Kunstfleiß und die Industrie gehemmt würde, hat seinen Grund nicht in dem Sinne dieser Anordnung denn das Gesetz welches derley Werke ohne Erlaubniß bey Hause zu haben untersagt, und die Entgegenhal-

tung als eine schwere Policeyübertretung bestraft, beabsichtiget nur die Verhinderung des Mißbrauches, der davon gemacht werden kann.

Es ist in Folge dieser §§. nicht ein Stoß- oder Preßwerk zu haben, sondern solches ohne Erlaubniß der Behörden geheim zu haben, eine schwere Policey-Uebertretung.

Sind Stoß- und Preßwerke zur Betreibung eines Gewerbes nothwendig, so ist, da Gewerbe und Fabriken ohne obrigkeitliche Bewilligung selbst nicht betrieben werden dürfen, in dieser Bewilligung auch schon jene zu Preß- und Stoßwerke mit begriffen, weil man demjenigen, dem man die Sache eingestehet, auch die erforderlichen Mittel und Werkmaschinen nicht versagen darf, folglich der Fall einer Verheimlichung nicht vorhanden ist.

Wenn sich indessen die Regierung dadurch nicht beruhiget glaubet, so bleibt ihr zum Ueberflusse unbenommen, die Einleitung zu treffen, daß bey Bewilligung solcher Gewerbe, zu deren Betreibung Stoß- und Preßwerke erforderlich sind, der betreffenden Maschinen nahmentlich Erwähnung gemacht, und darüber die Bewilligung ausdrücklich ertheilet werde.

Hofkanzelleyd. 2. Juny 1807.

III. Unterabtheilung.

Verkaufsrecht der Professionisten und Handelsleute.

§. 283.

Auf welche Gegenstände das Verkaufsrecht der Professionisten sich erstrecket.

Fabrikanten und Gewerbsleute, wenn sie nicht Gewerbsgenossen mit rohem Stoffe und Arbeit verlegen, stehet nur der freye Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse zu.

Hofd. 26. July 1815.

Alle Fabrikanten überhaupt, und sohin auch die Inhaber von Landesfabriksbefugnissen sind, so wie jeder Gewerbsmann, in der Regel, auf den Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse beschränkt, und, ohne besondere Bewilligung, zum Handel mit irgend einem fremden Erzeugnisse nicht berechtiget.

Com. Hofd. 24. Dez. 1817. §. 4.

§. 284.

Policeybefugten ist in der Regel der Verkauf ihrer Waren in Gewölbern

Den Policeybefugten ist, da sie bloß für den Localbedarf bestimmt sind §. 245, in so fern nicht der Gewerbsbetrieb ausschließend, oder doch gewöhnlich durch den Verschleiß in eigenen Gewölbern bedingt ist, die Haltung eines Verkaufsgewölbes in der Regel zu untersagen, und nur in außerordentlichen Fäl-

len, bey eintretender besonderen Rücksichtswürdigkeit, nicht zu gestatten.

zu gestatten.

Hofkanzelleyv. 27. August 1812.

§. 285.

Hier ist zwischen k. k. Landesfabriksbefugnissen, und den Commercialgewerben und Befugnissen zu unterscheiden. Wer das sogenannte Niederlagsrecht hat.

Landesfabriken §. 80. können in allen Hauptstädten der k. k. Staaten, Niederlagen errichten, und daraus ihre Erzeugnisse verkaufen. a. k. k. Landesfabriken.

Verord. 20. August 1787. Hofd. 12. July 1791. Hofd. 26. July 1791.

Ihnen ist der Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse bey Hause, und zugleich gestattet, nicht nur im Orte ihres Fabriksbetriebes einen öffentlichen Verschleißort zu halten,

Commerz. Hofkd. 24. Dez. 1817. §. 1. und 2.

sondern auch in allen Provincial-Hauptstädten, Niederlagen zu errichten,

Eod. §. 3.

und mit ihren in jeder Art vollendeten Fabrikaten Handel zu treiben.

Commerzhofkd. 11. Okt. 1816.

§. 286.

Zur Eröffnung jener Niederlage in den Provincial-Hauptstädten, bedarf der Landesfabri- Anzeige der Eröff-

nung dieser Niederlage.

kant der vorläufigen Anmeldung bey der Landesstelle.

Commerzhofd. 24. Dez. 1817. §. 3.

§. 287.

Richtschnur für israelitische Landesfabrikanten.

Juden, die eine Landesfabrik in anderen Ländern besitzen, können in Wien gleichfalls eine Niederlage, gegen dem errichten, daß sie dieselbe durch Christen, oder tolerirte Juden besorgen lassen.

Hofkammerd. 10. Jänner 1803.

Landesfabriksinhabern, wenn sie auch gleich Juden sind, kann die Errichtung eigener Niederlagen nicht versagt werden; nur müssen sie sich solcher Leute bedienen, die zum hiesigen Aufenthalte geeignet sind.

Hofd. 7. Jänner 1805.

§. 288.

Sperrung der Niederlage einer Landesfabrik bey deren Eingebung.

Künftig haben übrigens im Erlöschungsfalle der Landesfabriksbefugnisse §§. 315 bis 379, dieselben mögen durch Anheimsagungen, Concurse oder Absterben herbeygeführt worden, die Erhebungen von Amtswegen vorauszugehen, ob und in welcher Provincial-Hauptstadt, eine Niederlage bestanden hat, um sodann das betreffende Gubernium von dem Erlöschen des Landesfabriksbefugnisses in Kenntniß zu setzen, damit die weitere Verfügung an den Magistrat der Hauptstadt, wegen Einstellung des Niederlagsrechtes erfolgen kann.

Jede weitere Verständigung der übrigen Gubernien und anderer Behörden, so wie auch der Kreisämter und Dominien, erscheint als zwecklos, und hat zu unterbleiben.

Commerzhofkd. 8. Febr. 1817.

§. 289.

b. Einfache Commercialisten.

Jedem Fabrikanten ist der Verkauf seiner eigenen Erzeugnisse bey Hause gestattet,

Commerzhofkd. 14. Dez. 1817. §. 1.

und er ist berechtiget, in dem Orte seines Fabriksbetriebes ein öffentliches Verschleißgewölb zu halten;

Eod. §. 2.

dagegen dürfen Fabriken der zweyten Classe, die nur ein fabriksmäßiges Befugniß haben §. 77, nicht gleich den Landesfabriken §. 285, außer ihrem Fabriksorte (Orte ihres Fabriksbetriebes), Niederlagen errichten.

Reggsv. 14. Dez. 1803.

§. 290.

α. Commercialisten inner den Linien Wiens.

Rücksichtlich Wiens, ist ein Unterschied zwischen den Commercialisten inner der Linien, und jenen außer denselben.

Erstere haben das Recht, eigene Verschleißgewölbe in der Stadt Wien zu errichten,

Reggsd. 30. July 1802.

weil der Erzeuger mehr als der Mittelsmann zu begün-

stigen ist, weil die inländische Concurrenz erweitert werden muß, weil jedem Bürger und Meister, vom Schuster angefangen, ein Verschleißgewölb zu halten, gestattet ist.

Verord. 3. Okt. 1797.

Jenen, die zur Ausübung eines Commercial-Gewerbes innerhalb den Linien Wiens befugt sind, stehet in so fern sie schon durch das Befugniß selbst an einen bestimmten Ort gebunden sind, das Recht, jedoch nur zum Verschleiße ihrer eigenen Erzeugnisse, in einem eigenen in was immer für einer Gegend der Stadt Wien zu eröffnenden Gewölbe ohne Ausnahme zu.

Hofkammerv. 14. July 1812. Reggs. Int. 5. August 1812.

§. 291.

β. Commercialisten außer den Linien Wiens.

Jenen zum Betriebe von Commercial-Gewerben Befugten, die sich auf dem Lande befinden, kann zwar im Allgemeinen das Recht, Verschleißgewölbe in der Stadt zu halten, nicht zugestanden werden; jedoch ist die Regierung ermächtiget, wenn sich unter denselben irgend einer durch Neuheit oder vorzügliche Güte und Preißwürdigkeit seiner Producte, und durch besondere Ausdehnung seiner Unternehmung auszeichnen sollte, demselben die Bewilligung zur Eröffnung eines solchen Gewölbes in Wien zu ertheilen;

Hofkammerv. 14. July 1812. Reggs. Int. 5. August 1812.

denn diese Begünstigung ist nur bedeutenden Fabrikanten zu gestatten; auch dürfen sie nur eigene Erzeugnisse verkaufen.

Verord. 3. Okt. 1797.

Nach den bestehenden Normalien soll zwar nicht jedem, sondern nur denjenigen Fabrikanten außer den Linien, welche sich durch vorzügliche Güte und Preißwürdigkeit ihrer Producte, oder durch besondere Ausdehnung ihres Unternehmens, auszeichnen, ein Verschleißgewölbe inner den Linien bewilliget werden.

Da übrigens die unterm 5. August 1812 bekannt gemachte Hofkammerverordnung, zur Bewilligung der Verschleißgewölbe an Fabrikanten außer den Linien, ausdrücklich nur die Landesstelle ermächtiget, so hat die Unterbehörde kein solches Gesuch selbst zu bewilligen.

Reggsb. 30. July 1816.

Uebrigens ist einem Erzeuger auch dann ein Verschleißgewölb in Wien zu bewilligen, wenn er das förmliche Landesfabriksbefugniß noch nicht erlangt hätte; weil das Interesse der Fabrikanten eines Artikels, nicht jenem des Handels mit demselben nachgesetzt werden kann, und weil es immer, des Vortheiles des Publicums wegen, wünschenswerth ist, wenn die

Erzeugnisse großer und ausgezeichneter Fabriksunternehmungen unmittelbar von denselben zum Verkaufe angebothen, als wenn dieser erst durch eine zweyte Hand, d. i. durch den Handelsmann bewirket wird.

Commerzhofkd. 30. May 1817.

Bey Ansuchen und Eröffnung einer Niederlage in Wien, von Inhabern einer Unternehmung in einer anderen Provinz, ist jedoch immer bey dem dortigen Kreisamte die nöthige Erkundigung einzuziehen.

Reggsv. 8. Febr. 1816.

Uebrigens kann die Regierung den Fabriken erlauben, auch in größern Landstädten Niederlagen zu halten.

Hofentsch. 18. May 1786.

§. 292.

Richtschnur bey israelitischen, bloß befugten Fabrikanten, rücksichtlich Wiens.

Fabrikanten, die jüdische Glaubensgenossen sind, kann das Befugniß eigene Niederlagen, auch außer den Marktzeiten, in Wien zu halten, nur an solchen Orten, wo sie geduldet sind, nicht aber auch an solchen Orten, wo ihnen kein Aufenthalt gestattet ist, oder wo wegen ihrer Nichtvermehrung, besondere politische Verfügungen bestehen, zugestanden werden, zumahl solch ein Befugniß, es möge mit was immer für Vorsichten und Beschränkungen verbunden seyn, am Ende doch alle Mahl die

Wirksamkeit der auf guten Gründen beruhenden polizeischen Verfügungen hemmet.

Hofd. 19. März 1804. Verord. 9. April 1809.

§. 293.

Inländer können im Auslande Niederlagen halten.

Ein Inländer kann im Auslande Niederlagen halten, muß sich aber hierüber ausweisen.

Hofkanzelleyv. 21. März 1808.

§. 294.

Verkaufsart in den Niederlagen.

Ueber den Zweifel, ob den Fabrikanten überhaupt der Verkauf ihrer Erzeugnisse in öffentlichen Verschleißgewölbern, wie bey Hause, im Kleinen wie im Großen zustehen, und ob den privilegirten Landesfabriken insbesondere in den Niederlagen, welche sie in allen Hauptstädten der Provinzen, nach vorläufiger Anmeldung bey der Landesstelle §. 286 zu eröffnen berechtiget sind, auch der kleine Verschleiß gestattet sey, wurde folgendes verordnet:

Da schon durch die Verordnung vom 3. July 1783 den Fabrikanten überhaupt der Verkauf ihrer Erzeugnisse, sowohl bey Hause, als auch in öffentlichen Verschleißgewölbern, im Großen und Kleinen zugestanden ist, und den Landesfabrikanten insbesondere, durch mehrere über specielle Fälle erflossene Hofentscheidungen, in ihren Niederlagen der Ausschnitt ih-

rer Fabrikate gestattet, und diese Gestattung als eine Normalvorschrift aufgestellt wurde, übrigens auch alle über diesen Gegenstand ergangene Verordnungen und Entscheidungen den Grundsatz anerkannten, daß, so wie jeder Gewerbsmann ein öffentliches Gewölbe zum Verkaufe seiner eigenen Erzeugnisse zu halten befugt ist, auch den Fabrikanten das gleiche Recht nicht abgesprochen werden könne, da ferner diese Bestimmungen auch ganz in der Natur der Sache liegen, indem der freye ungehinderte Absatz der Erzeugnisse die mächtigste Triebfeder, und die kräftigste Stütze der Industrie bildet, und der unmittelbare Verkehr zwischen den Producenten und Consumenten dem Interesse des Publicums eben so wie dem Vortheile der Erzeuger entspricht, und endlich die in einzelnen Fällen oder in einer oder der anderen Provinz in Anwendung gekommenen Beschränkungen der erwähnten Gestattungen, durch die von Sr. Majestät sanctionirten reinen und liberalen Commerzialgrundsätze, welche die Industrialfreyheit, mit Beseitigung aller kleinlichen Nebenabsichten, gehandhabt wissen wollen, als aufgehoben angesehen werden müssen, so wurden, um alle Zweifel hierüber zu beheben, und ein dem Geiste der früheren Verordnungen, eben so wie den Commercialgrundsätzen entsprechendes gleichförmiges Verfahren zu bewirken, fol-

gende Bestimmungen als allgemeine Richtschnur erlassen:

1. Den Fabrikanten überhaupt, ist der Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse bey Hause §§. 285. 289, sowohl im Großen als auch im Kleinen, gestattet.
2. Jeder Fabrikant ist auch berechtiget, in dem im Orte seines Fabriksbetriebs errichteten Verschleißgewölbe §§. 285. 289, so wie bey Hause, seine Erzeugnisse im Großen und Kleinen zu verkaufen.
3. Den Landesfabriken insbesondere, steht in den von ihnen in allen Provinzialhauptstädten errichteten Niederlagen §. 285 der Ausschnitt und kleine Verschleiß ihrer Erzeugnisse eben so wie der Verkauf im Großen, unbeschränkt zu.

Com. Hofd. 24. Dez. 1817.

Bey Gelegenheit eines Particular-Falles wurde auch einem Liqueur-Fabrikanten bewilligt, seine Producte an jene Abnehmer, welche sie bey ihm hohlen, auch in der kleinsten Quantität zu veräußern. Wobey zugleich aufmerksam gemacht wurde, daß dieser Fabrikant bey dem Verkaufe über die Gasse auf die Veräußerung in ganzen Bouteillen nicht beschränkt werden soll.

Holfd. 30. July 1818. Reggs. Int. 16. August 1818.

Die königlich ungarische Hofcanzeley erkannte ferner, in Folge der mit derselben von Seite der Commerzhofkommission gepflogenen Rücksprache, jene Einleitungen und Bestimmungen, auch für das Königreich Ungarn als geltend an, welche über die Frage, ob den Fabrikanten überhaupt der Verkauf ihrer Erzeugnisse in öffentlichen Verschleißgewölbern wie bey Hause, und im Kleinen wie im Großen zustehe, und ob den privilegirten Landesfabrikanten insbesondere auch in ihren Niederlagen der Kleinverschleiß gestattet sey, von der k. k. Commerzhofkommission sämmtlichen Länderstellen unterm 24. Dezbr. 1817 vorgezeichnet wurden, und erließ in dieser Beziehung das Nöthige an die königliche ungarische Statthalterey.

Commerzhofdv. 29. Octob. 1818. Reggs. Int. 2. Nov. 1818.

§. 295.

In wiefern Fabrikanten das Recht zustehet, Fabrikate anderer erbländischen Provinzen in ihren Niederlagen zu verkaufen.

Wenn ein Fabriksinhaber ein förmliches Landesfabriksbefugniß besitzt, so kann derselbe in dem in Wien zu halten erlaubten Gewölbe nicht nur die von ihm erzeugten Waren, sondern auch diejenigen frey verkaufen, die in einer anderen erbländischen Provinz von solchen Fabrikanten, die er verlegt, verfertiget werden, und eben von jener Gattung sind, worauf das ihm ertheilte Befugniß lautet.

Wenn nun durch die Landesstelle jener erbländischen Provinzen bestätiget wird, daß jener Fabrikant

erwiesenermassen einige Fabrikanten der dießfälligen Provinz verlegt, und daß dieselbe auf seine Rechnung arbeiten, so ist kein Anstand, ihm zu gestatten, daß er auch diese Fabrikate verschleiße.

Jedoch ist derselbe, unter erfolgender Strafe, in keinem Falle berechtiget, Waren anderer Fabriken in seinem Gewölbe zu verkaufen.

Hofkammerd. 30. Jänner 1795.

§. 296.

Ob Gewerbsleute gemeinschaftliche Gewölbe halten können.

Da kein Gesetz bestehet, welches den Gewerbsleuten verbiethet, sich zum Verschleiße ihrer eigenen Erzeugnisse gemeinschaftliche Verschleißgewölbe zu halten, da es sogar äußerst drückend wäre, einem Gewerbsmanne zur alleinigen Haltung eines sehr kostspieligen Gewölbes zu seinem und seiner Abnehmer Nachtheile zu zwingen, so unterliegt es auch keinem Anstande, daß ein Gewerbsmann seine Erzeugnisse in ein und demselben Gewölbe betreibe.

Reggsentschl. 8. May 1818.

§. 297.

Gewölbe an Unbefugte zu vermiethen ist verbothen.

Da wiederhohlt vorgekommene Fälle gezeigt haben, daß die Gassenläden und Gewölbe zur ebenen Erde in der Stadt Wien, häufig an solche Parteyen, welche weder ein ordentliches Gewerbe treiben, noch sonst mit obrigkeitlichen Befugnissen zu einem öffentlichen Handel besitzen, vermiethet worden, hierdurch aber einer

Seits geheime Schlupfwinkel der Unsittlichen, wo verdächtige Menschen sich verbergen, und die erforderliche öffentliche Aufsicht erschweren können, entstehen, anderer Seits aber, den ordentlichen Gewerbsleuten die zum Betriebe ihrer Gewerbe nöthigen Gewölbe benommen, und unverhältnißmäßig, selbst zum Nachtheile des Publicums, vertheuert worden, so wurde sämmtlichen Administratoren und Sequestern in der Stadt aufgetragen, selbe nur ordentlichen Gewerbsleuten und denjenigen, die zum Handel befugt sind, und sich vorläufig ausweisen müssen, zu vermiethen, widrigenfalls sie mit einer Geldstrafe, die dem einjährigen Zinse gleich käme, der Miether aber mit 10 Reichsthalern bestraft werden soll.

Verord. 9. Jänner 1798.

Da aber verschiedene Parteyen in den Vorstädten und auf den Freygründen Wiens sich dieser Anordnung aus dem Grunde entziehen wollten, weil in selber der Ausdruck in der Stadt vorkommt, in öffentlichen Anordnungen aber die Vorstädte jederzeit mit der Stadt gleich gehalten werden, auch bey Ertheilung einer Bewilligung zur Errichtung eines Gassenladens jederzeit der ausdrückliche Beysatz gemacht wird, daß selber nur an befugte Gewerbsleute vermiethet werden soll, so erging auch ausdrücklich an die sämmtlichen Hauseigenthümer, Administratoren und

Sequester in den Vorstädten und auf den Freygründen eben dieser Auftrag, wie solcher in der ersten Verordnung vom 9. Jänner 1798 enthalten ist.

Verord. 26. August 1800.

In Ansehung der Handwerksniederlagen und der hiezu vielfältig verwendeten obern Stockwerke in den Häusern der Stadt Wien, ist zwar den Gewerbsleuten, die zu derley Handwerksniederlagen bereits obere Stockwerke gemiethet haben, solche derzeit nicht zu entziehen, weil aber doch diese vormahls niemahls gewöhnlich gewesenen Niederlagen sich immer mehr verbreiten, dem ohnehin engen Raum der Stadt mehrere Wohnungen entziehen, und damit zur Vertheurung der Zinse beytragen, so wurde dem W. Magistrate aufgetragen, keine weitere Erlaubnisse zu derley Miethungen der obern Stöcke mehr zu ertheilen, sondern die sich meldenden Gewerbsleute in die Vorstädte mit ihren Niederlagen anzuweisen.

Hofv. 10. Nov. 1801. §. 1.

§. 298.

Wenn Hüttchen in Erledigung kommen, hat der Wiener Magistrat lediglich zu erkennen, wem auf dessen Platz zu ziehen gestattet sey, und jenem, dem der Platz verliehen wird, zu überlassen, ob er eine eigene Hütte dahin setzen, oder sich wegen deren Ueberlassung

Wie es in Wien mit den Verschleißhüttchen gehalten wird.

mit dem vorigen Besitzer einverstehen wolle; mithin sind die dießfälligen Werber nicht auf die Abwartung der Verlassenschaftsabhandlung des ehemahligen Besitzers zu weisen.

Reggsv. 22. Herbstm. 1785.

Hölzerne Hütten auf den Gässen und Plätzen sind übrigens nicht mehr zu dulden,

res. Note 3. April 1789.

und ohne (vormahls Regierungs- jetzt stadthauptmannschaftliche) Bewilligung sind keine Befugnisse für Hütten und Stände in Wien zu ertheilen.

Reggsd. 2. Nov. 1799. Reggsd. 1. July 1800.

§. 299.

Beschränkungen bey Ständchen und Auslagen.

Gassenstände sind zu beschränken.

Verord. 23. July 1795.

Die Auslagen an den Gewölben der Gewerbsleute sollen nicht über den Gewölbsstein hervorragen,

Reggsd. 20. August 1808.

und Nadlerständchen dürfen auf der Straße nicht gehalten werden.

Reggsd. 31. März 1809.

§. 300.

Welche Schildführungen gestattet sind.

Die vor den Fabriken, Niederlagen, Gewölben u. s. w. angebrachten Schilder und Aufschriften theilen sich:

ad a. gewöhnliche Schilde.

a) in gewöhnliche Schilder,

b) in die Führung des k. k. Adlers, und der Benennung k. k. privilegirte.

Sobald jemand zur Haltung eines öffentlichen Gewölbes berechtiget ist, kann demselben dabey ein unanstössiges Schild anzuhängen, nicht benommen seyn.

Reggsv. 16. May 1794.

Nach alter Gewohnheit stund dem Wiener Handelsstande ausschließend das Recht, Schilder zu führen, zu, und ihm war das Befugniß sie zu ertheilen, vorbehalten.

Allein, nachdem die Umstände sich, seit der Zeit der Einführung dieses Rechtes, so sehr änderte, daß ihm für die Zukunft dieses Recht nicht mehr Statt gegeben werden konnte, indem die Handwerker so vervielfältiget, und ihre Arbeiten so verschieden wurden, daß die bloßen Gewerbszeichen nicht mehr hinreichten, um dem Publicum die Arbeitsleute bekannt zu machen, und man den Grundsatz gesetzlich angenommen hat, keiner Gesellschaft, keiner Innung im Staate, die Bewilligung zur Ausübung solcher Rechte vorzubehalten, welche irgend einen unmittelbaren Bezug auf die Oeffentlichkeit haben; so wurde jedem Gewerbsmanne, ohne Unterschied, gestattet, Schilder nach eigener Wahl zu führen, wozu jedoch vorläufig die Bewilligung, ohne Einfluß des Handelsstandes, anzusuchen ist, und wobey unter andern darauf gesehen werden muß, daß bey einer und derselben Gewerbsclasse nicht zwey Individuen ganz gleiche Schilder führen, weil sie sich dann wech-

selseitig beeinträchtigen, und das Publicum irre leiten würden.

Reggsd. 12. Juny 1806.

Nachdem keiner Gesellschaft und keiner Innung im Staate die Bewilligung zur Ausübung solcher Rechte vorbehalten seyn kann, welche irgend einen unmittelbaren Bezug auf Oeffentlichkeit haben, so soll auch für die Zukunft jeder Gewerbsmann gehalten seyn, die Bewilligung zur Führung des bey ihm zu wählenden Aushängschildes, mit Vorbeygehung des Handelsstandes anzusuchen, wobey übrigens der Handelsstand zu vernehmen, und bey Verleihung solcher Schilder auch darauf zu sehen ist, daß sie in keiner Beziehung anstössig werden, oder daß zwey Individuen von derselben Gewerbsclasse nicht gleiche Schilder führen, indem bey solchen Gewerben, die zwar nicht zu einer und derselben Classe gehören, aber mit gleichen Artikeln handeln, keine gleiche Schilder ertheilet werden sollen, und keine solche zu gestatten sind, welche, bey unbemerkbaren Veränderungen, dennoch eine täuschende Aehnlichkeit mit anderen von Individuen derselben Classe und desselben Handelsverlages geführten Schildern haben.

Hofkammerd. 10. Febr. 1807.

§. 301.

Wer die Bewilligung zu solchen gewöhnlichen Schildern in Wien ertheilet.

Da übrigens auf Schildern, Häusern, Fabriken, Gewölben, Niederlagen, Kirchen u. s. w. unpassende, uncorrecte, ja sogar anstößige Ueberschriften vorkommen, so wurde verordnet: daß Niemand inner den Linien Wiens solche Schilder und Ueberschriften an Häusern, Fabriken, Gewölbern, Niederlagen und Kirchen, ja selbst Grabstätten anbringen darf, ohne vorher von der Stadthauptmannschaft die Bewilligung erhalten zu haben. Die Uebertreter werden nach Umständen mit Geld oder Arrest bestraft.

Reggs. Circ. 13. August 1812.

§. 302.

ad b. Schilder mit dem k. k. Adler bey Landesfabriken und Hofprofessionisten.

Kaiserl. königl. privilegirte Landesfabriken §. 80. haben das Recht, bey ihren Fabriksgebäuden den k. k. Adler auszustellen, und sich dabey der Aufschrift so wie auch bey ihren Geschäftsunternehmungen des Ausdruckes k. k. privil. Fabrik, dann eben so derselben und des k. k. Adlers in ihrem eigenen Fabriks-Insiegel zu gebrauchen.

Verord. 20. August 1787. Hofd. 12. July 1791. Hofd. 26. July 1791.

Ueber eine Anfrage der Stadthauptmannschaft, ob einem genannten Hofprofessionisten gestattet sey, den k. k. Adler zu führen, und ob dieses Recht allen dem höchsten Hofe arbeitenden Gewerbsleuten zustehet, oder welche Beschränkungen hierbey Statt haben, um sich

hierauf in vorkommenden Fällen benehmen zu können, wurde mit Regierungsbescheid vom 2. Novbr. 1815 erinnert: es unterliege keinem Anstande, jenem Hofprofessionisten zu gestatten, daß er in der Art, wie es andere Hofprofessionisten thun, den k. k. Adler mit der Unterschrift, k. k. Hof aufstelle, oder aushänge. Aber daraus folge keineswegs, daß er sich auch im Uebrigen der Führung des k. k. Adlers in jener Art bedienen könne, wie es nur den Landesfabriken und den mit diesen Vorrechten begabten Fabriken eingeräumt sey; sondern sein Recht habe sich bloß auf das Ausstellen des Anhängschildes zu beschränken.

Auch kann das Aushängen des k. k. Adlers den Pulver- und Salniterverschleißern, wenn sie sich darum melden, ohne Bedenken gestattet werden.

Hofentsch. 14. Octob. 1791.

§. 303.

Wem die Führung des k. k. Adlers und die Benennung k. k. priv. untersagt ist.

Die Benennung k. k. privilegirt soll nicht auf gemeine oder bürgerliche Gewerbe ausgedehnet werden;

Hofres. 28. Dez. 1785.

und als in Erfahrung gebracht wurde, daß sich mehrere Fabrikanten, welche bloß ein fabriksmässiges Befugniß §. 77 besitzen, gleich den k. k. privilegirten Landesfabrikanten, anmassen, den k. Adler vor ihrem Wohnorte oder Fabriksgebäude, und auf ihren Waren zu führen, und sich in Ankündigungen sowohl, als in

ihren Unterschriften die Benennung von priv. Fabrikanten zu geben, so wurde erklärt, daß diese Vorzüge bloß allein den k. k. priv. Landesfabrikanten gebühren, allen übrigen Befugten aber der Ordnung nach nicht zustehen.

Reggs. Circ. 14. Dez. 1803.

§. 304.

Wann diese Begünstigung ausnahmsweise gestattet werden kann.

Nur in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen werden jene Vorzüge, durch jedesmahlige ausdrückliche Verleihung der Landesstelle, auch den Fabrikanten der zweyten Classe zugestanden.

Eod.

In der Regel steht zwar demnach nur den mit einem förmlichen Landesfabriksprivilegium betheilten Unternehmungen auch das Recht zur Führung des k. Adlers zu.

Ausnahmsweise darf jedoch dieses Recht auch solchen befugten Fabrikanten zugestanden werden, welche ihre Unternehmung ausgedehnt betreiben, und gute, preiswürdige Waren liefern.

Reggsentsch. 8. May 1818.

§. 305.

Strafe auf Anmassung jener Begünstigungen.

Jedermann also, welcher sich einer dieser Vorzüge, ohne ein Recht darauf zu haben, fernerhin herausnehmen sollte, wurde öffentlich davon ge-

warnet, da man sonst jede solche Anmassung zu bestrafen gezwungen wäre.

Reggs. Circ. 14. Dez. 1803.

II. Abschnitt.

Verkaufsrecht der Handelsleute.

§. 306.

Welche Handelsgerechtigkeiten im Grossen handeln dürfen.

Nicht nur Großhandlungen §§. 89. 90. sondern auch dem bürgerlichen Handelsstande §§. 91. 92. sind in dem freyen Handelsbetriebe im Großen, keine Schranken zu setzen, sondern einem jeden Handelsmanne ist es unbenommen, mit allen Gattungen Waren gut befindliche Negotien zu schliessen,

Hofentsch. 27. Febr. 1766. Reggsv. 29. Octob. 1799.

und alle mit einem förmlichen Handelsbefugnisse versehene Handelsleute, worunter jedoch, die nur auf einzelne Artikel beschränkte Krämerey- oder Ständchenbefugnisse nicht zu verstehen sind, sind zum Handel mit allen Waren im Großen, und auch nach dem §. 50 des Zollpatentes vom Jahre 1788 zum Handel mit Lit. C Waren ohne ein besonderes Befugniß hierzu zu bedürfen, berechtigt.

Reggsv. 11. Jänner 1817.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch diejenigen Krämer und Ständchenbesitzer, welche vermög ihres erhaltenen Befugnisses, auf den Verkauf

bestimmter Artikel beschränkt sind, §§. 95. 97. 99. das Recht haben, mit diesen ihren zugewiesenen Artikeln im Großen Geschäfte zu schliessen.

Eod.

Der Grundsatz endlich, daß ein k. k. Unterthan nicht berechtigt ist, mit türkischen Waren zu handeln, ist nur in so fern richtig, als ein geborner k. k. Unterthan, nicht ohne Befugniß, in den k. k. Erbländern jenen Handel treiben darf, welchen der türkische Handelsmann schon gesetzmässig, doch nur unter Beobachtung der bestehenden Vorschrift führen kann; indessen werde keinem eingebornen österreichischen Unterthane das Befugniß zu diesem Handel, wenn er sonst die nöthigen Eigenschaften als Handelsmann besitzet, zu versagen seyn, da die vorzügliche Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung dahin gerichtet seyn müsse, daß der Handel mit der Türkey nicht ausschliessend von den Griechen, sondern vielmehr von den k. k. Unterthanen betrieben werde.

Hofkammerd. 28. July 1806.

Welchen Handelsgerechtigkeiten der Verkauf im Kleinen verbothen ist.

§. 307.

Eine bürgerliche Kleinhandlung soll mit einer Großhandlung in einer und derselben Person nie vereiniget werden.

Hofdekr. 14. August 1798.

§. 308.

Inländische Handelsleute können nicht zugleich im Auslande eine solche besitzen.

Diejenigen, welche bis jetzt im Besitze von Handlungsgerechtsamen im In- und Auslande sich befinden, sind zwar im ungestörten Besitze derselben zu belassen, in Zukunft aber soll Niemanden gestattet werden, Gewerbe im In- und Auslande zugleich, zu besitzen.

Hofkanzelleyd. 21. May 1808. Reggs. Int. 2. April 1808.

Welche nähere Bestimmungen dießfalls rücksichtlich der Groß- und der Kleinhändler, so wie der türkischen Handelsleute bestehen, kommt in der besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vor.

IV. Abtheilung.

Von dem Erlöschen der Beschäftigungsrechte.

§. 309.

Unterschied hierbey zwischen unpersönlichen und persönlichen Beschäftigungsrechten.

In Betreff des Erlöschens der Beschäftigungsrechte ist ein Unterschied zwischen den unpersönlichen und persönlichen.

I. Unterabtheilung.

Von dem Erlöschen der unpersönlichen Beschäftigungsrechte.

§. 310.

Wie unpersönliche

Nachdem unpersönliche Beschäftigungsrechte ein Eigenthum des jeweiligen Besitzers sind, so treten hier

die Bestimmungen des §. 444. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein, wornach man das Eigenthum überhaupt durch den Willen des Eigenthümers, durch das Gesetz, und durch den richterlichen Ausspruch verlieren kann.

Beschäftigungsrechte erlöschen

Daß jeder freywillig auf die radicirte oder verkäufliche Eigenschaft Verzicht leisten kann, verstehet sich von selbst.

Das Gesetz, und der richterliche Ausspruch sprechen jedoch, außer im §. 313, das Erlöschen eines unpersönlichen Gewerbes nicht aus, wie folgt.

§. 311.

Unpersönliche Beschäftigungsrechte erlöschen in Concursfällen nicht.

Ueber die entstandene Frage, ob eine in Concurs verfallene Handlung, wenn derselben eine verkäufliche oder radicirte Gerechtsame zum Grunde liegt, auch bey einem 12% übersteigenden Verluste der Gläubiger in die Massa einbezogen, und veräußert werden dürfe? wurde entschieden, daß so lange radicirte und verkäufliche Handlungen bestehen, solche, im Falle eines Concurses, immer in die Massa gezogen werden müssen und zum Besten derselben veräußert werden können.

Commerzhofd. 18. Febr. 1818. Reggs. Int. 26. Febr. 1818.

§. 312.

Auch bey Straffällen nicht.

Wenn ferner radicirte oder verkäufliche Gewerbe aus der Ursache veräußert werden, weil die Eigenthümer, wegen einer schweren Polizeyübertretung, gesetzmässig sich derselben verlustig gemacht haben, so muß der dafür eingehende Kaufschilling nicht in commissum erkennt, sondern dem vorigen Eigenthümer verabfolgt werden, weil man sonst Weiber und Kinder, oft Gläubiger, gegen alles Recht und Billigkeit, schuldlos zu Schaden bringen, unglücklich machen, und die schweren Polizeyübertreter, gegen die Meinung und Absicht des Gesetzes, schärfer als selbst die Criminalverbrecher, bestrafen würde. §. 341.

Hofd. 11. März 1805.

§. 313.

Welche unpersönliche Beschäftigungsrechte in Wien erlöschen, im Falle des Nichtbetriebes.

Bey Gelegenheit der Regulirung gesammter auf den Wiener Vorstadtgründen, worunter auch Währing und Neulerchenfeld gerechnet wird, befindlichen Brantweinbrenner und rücksichtlich Brantweinschenker, wurde erinnert: daß ein solches auf ein Haus realisirtes Brantwein-Brennerey- und rücksichtlich Schankgewerbe, falls es durch zwey ununterbrochen auf ein-

andergefolgte Jahre nicht ausgeübet wird, schon an und für sich erloschen sey.

Reggsv. 5. Nov. 1761.

§. 314.

Ob radicirte und verkäufliche Beschäftigungsrechte durch die Nichtentrichtung der Erwerbsteuer erlöschen.

Der §. 19. des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dezemb. 1812. enthält die Bestimmung, daß derjenige, welcher sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzieht, mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen ist.

Nach dem ersten §. dieses Patentes wird zwischen persönlichen, verkäuflichen und radicirten Gewerben kein Unterschied gemacht.

Bey der Gegeneinanderstellung und Vergleichung dieser beyden §§. ergibt sich daher die Folge, daß, nach dem Sinne derselben, auch die Besitzer verkäuflicher und radicirter Gewerbe mit dem Verluste derselben für den Fall bestraft werden sollen, wenn solche Gewerbe durch Verheimlichung oder andere Schleichwege der Erwerbsteuerpflicht entzogen werden.

Da es jedoch Fälle gibt, wo auf dergleichen Gewerbe, Gläubiger oder sonst Rechte eines Dritten vorgemerkt sind, so entstehet die Frage, wie die ebenerwähnte gesetzliche Vorschrift, wornach das Gewerbe, wenn es auch radicirt oder verkäuflich ist, erlöschen müßte, handgehabt werden kann, ohne den Rechten eines Dritten zu nahe zu treten.

Es wurde daher ein Gutachten abgefordert, auf welche Art die erwähnte Vorschrift des §. 19. des Erwerbsteuerpatentes in Ausführung gebracht werden könne, ohne die etwa auf dem Gewerbe vorgemerkten Rechte eines Dritten zu verletzen.

Zugleich wurde die Aeußerung abgefordert, was mit einem unversteuerbaren radicirten und verkäuflichen Gewerbe für den Fall zu geschehen habe, wo dasselbe von dem Eigenthümer nicht selbst, sondern von einem Dritten, z. B. von einem Bestandnehmer ausgeübt wird, folglich nicht selbst von dem Eigenthümer, sondern von diesem Dritten hätte angezeigt, und versteuert werden sollen.

Hofkanzelleyd. 6. Juny 1816.

Hierüber sind jedoch noch keine gesetzliche Bestimmungen erflossen.

II. Unterabtheilung.

Von dem Erlöschen persönlicher Beschäftigungsrechte.

§. 315.

Erlöschung der persönlichen Beschäftigungsrechte.

Persönliche Beschäftigungen können erlöschen:

I. Durch den freyen Willen der Inhaber.

II. Aus industriellen und commerciellen Rücksichten.

III. Aus Strafe.

IV. Durch den Tod.

Insbesondere bey Handlungen heißt es: der natürliche und bürgerliche Tod, und die eigene Willkür, sind die drey Umstände, welche eine errichtete Handlung zertrennen können.

Handlungs- und Falliten-Ordnung 19. Jänner 1758. §. 11.

Personalgerechtigkeiten sind übrigens, bis zur Besetzung durch einen neuen Gewerbsmann, jederzeit zu sperren.

Reggsv. 19. April 1793.

§. 316.

Wenn der Besitzer sein Personalgewerbe nicht mehr betreiben will, so soll er dasselbe ordentlich anheimsagen, um ein solches mit einem anderen Gewerbsmanne besetzen zu können; ad 1. Erlöschen durch freyen Willen.

Verordn. 10. July 1782.

und das Befugniß-Document ist jedem Krämer, Handelsmanne und befugten Händler abzunehmen, wenn er das Befugniß anheimsaget.

Hofd. 8. April 1805.

§. 317.

Die zwangsweise Untersagung der Gewerbszurücklegung findet gar nicht Statt, Zum Betriebe einer Beschäftigung ist in

Hofkanzelleyd. 10. April 1817.

und es kann Niemand gezwungen werden, bey ei-

der Regel niemand gezwungen.

ner errichteten Handlung ewig zu verbleiben; es stehet daher jedem frey, solche nach Belieben zu schliessen, jedoch muß das Ende jener Handlung, gegen Entrichtung von 3 fl. Taxe, angemerket werden.

Wann dennoch.

Handl. und Fallit.-Ordn. 19. Jänner 1758. §. 13.

Beym dritten Strafgrade, wo Gewerbsverlust eintritt §§. 327. bis 343., kann jedoch der Gewerbsmann nicht freywillig zurücktreten.

Hofd. 10. April 1817. Reggs. Int. 26. April 1817.

Eben so wenig kann ein Cridatar seine Handlung gültig zurücklegen. §. 367.

§. 318.

Anheimsagungen müssen unbedingt geschehen.

Zur Vermeidung aller Unterhandlungen ist verordnet, daß künftig, wenn ein unverkäufliches Gewerbe von dem Besitzer nicht mehr betrieben werden wollte, solches jederzeit dem Wiener Magistrate ordentlich heimgesagt, und von ihm mit einem anderen tauglichen Gewerbsmanne besetzet, die vorläufige Abredung des Gewerbsbesitzers aber, weil der auf solche Art sich eindringen wollende Unternehmer schon von darum ausgeschlossen seyn würde, abgestellet, §. 234. und endlich die, von dem sein Gewerbe heimsagenden Gewerbsmanne gethane Erklärung, daß, falls der von ihm vorgeschlagene Uebernehmer, das Gewerbe

nicht überkomme, er sein Gewerbe selbst forttreiben wolle, allezeit für ungültig erkennet werden solle.

Reggsd. 10. July 1782.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß durch die Anheimsagung der von den Besitzern nicht mehr betrieben werden wollenden Gewerben oder Professionen, mit dem Bedinge, womit dieses Gewerbe einem von dem Besitzer nahmhaft gemachten und anempfohlenen Individuum überlassen werden möchte, eine heimliche Gewerbsverkäuflichkeit mit unterlaufe, diese aber bey Personalgewerben nicht Platz greifen kann, so ist auf derley bedingte Gewerbsanheimsagungen nicht mehr Bedacht zu nehmen, und folglich dadurch zu verhindern, daß dergleichen heimliche Gewerbsablösungen gestattet werden.

Hofkanzelleyd. 15. Jänner 1784. Reggs. Int. 27. Jän. 1784.

Auch die Heimsagung der persönlichen Handlungsgerechtigkeiten hat unbedingt zu geschehen, und soll nicht etwa darauf beschränkt seyn, daß dieses Recht einer andern bestimmten Person übertragen werde,

Verord. 27. July. 1782. Verordn. 20. Febr. 1795.

denn bedingte Befugnißanheimsagungen finden nicht Statt,

Verord. 10. Juny 1800. Verord. 15. Febr. 1804.

und Personalgewerbe müssen allezeit ganz unbe-

dingt anheimgesagt werden, und, wenn solche wegen ihrer Uebersetzung nicht etwa einzuziehen sind, dem würdigsten Gesellen, ohne alle Nebenabsicht, verliehen, und hierbey alle Unfüge Unterschleife heimliche und öffentliche Verabredungen vermieden werden.

Hofd. 8. Sept. 1804. Intimat. 10. Okt. 1804. Reggsv. 14. April 1805.

Auch bedingte Gewerbsanheimsagungen der Wittwen nur für den Fall, wenn dem Gesellen, der eine solche ehelichen will, ihr Gewerbe verliehen würde, dürfen nicht angenommen werden, sondern auch die Gewerbe, die von Wittwen anheimgesaget werden, sind immer den würdigsten Competenten zu verleihen.

Hofkanzelleyv. 22. Sept. 1808. §. 2.

§. 319.

Was, in Hinsicht der Erwerbsteuer, der Annahme der Anheimsagung vorangehen soll.

Wenn ein Gewerbsmann lediglich aus dem Grunde, weil ihm die Erwerbsteuer unerschwinglich seyn soll, sein Befugniß zurücklegen will, ist ihm zu erkennen zu geben, daß, wenn diese Steuer mit seiner Erwerbsfähigkeit wirklich im Mißverhältnisse stehen sollte, die Zurücklegung nicht nothwendig, sondern es ihm allerdings unbenommen sey, unter Darthuung dieses Umstandes, die Herabsetzung anzusuchen.

Reggsb. 29. April 1817.

§. 320.

Da manche jener Gewerbsleute, welche das Publicum mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu versehen bestimmt sind, einige Mahl sich haben beygehen lassen, ihre Gewerbe augenblicklich, unter verschiedenen Vorwänden, anheim zu sagen, und dadurch das Publicum in Verlegenheit zu setzen, jeder Gewerbsmann aber, der die Vortheile des ihm von der Obrigkeit verliehenen Gewerbes durch längere Zeit bezogen hat, auch verbunden ist, die damit verknüpften Verbindlichkeiten, wenigstens so lange zu erfüllen, bis die! vorgesetzte Obrigkeit auf eine andere Art für die Versehung des Publicums zu sorgen im Stande ist; so wurde befohlen, daß von allen Gewerbsleuten, welche unentbehrliche Lebensbedürfnisse verkaufen: als Fleischhauern, Bäckern, Seifensiedern, Kästechern u. dgl. vorzüglich aber von denen, welche einer Satzung unterworfen sind, derjenige, der sein Gewerbe, wegen besonderer Verhältnisse anheimsagen, und nicht weiter betreiben will oder kann, dieses zwey Monate, ehe er sein Gewerbe förmlich niederlegt oder sperret, seiner, unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen, zugleich aber, während des Aufkündigungs-Termines, so wie vorher, zur Zufriedenheit des Publicums, nach den bestehenden Ge-

Welche Gattungen von Gewerbsleuten, nach erfolgter Anheimsagung, noch einige Zeit das Gewerbe ausüben müssen.

setzen, das Gewerbe fortzuführen habe; indem widrigens jede Ortsobrigkeit und Behörde berechtiget und verbunden seyn soll, während dieser Zeit, ein dergleichen verlassenes Gewerbe, auf Kosten und Gefahr des austretenden Gewerbsmannes, betreiben zu lassen.

Diese höchste Verordnung, wodurch einerseits die Ortsobrigkeiten und übrigen Behörden in den Stand gesetzt werden, für die Wiederbesetzung dieser unentbehrlichen Gewerbe in der Zwischenzeit zu sorgen, und andererseits Niemand zur Fortführung eines Gewerbes auf längere Zeit verhalten wird, als es die von ihm, bey Uebernahme desselben, schon aus der Natur der Sache eingegangene Verbindung mit sich bringt, wurde daher, zur nöthigen Wissenschaft und genauen Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Hofkanzelleyv. 30. August 1803.

Diese Anheimsagungsvorschriften haben auch bey Bäckern und allen übrigen Policeygewerbsleuten zu gelten, so daß ein solcher Gewerbsmann zur Fortsetzung seines Gewerbsbetriebes noch durch zwey Monate verpflichtet bleibet und dazu verhalten werden kann, weil auch bey diesen größtentheils für die tägliche und in gewisser Beziehung unentbehrliche Befriedigung der Bedürfnisse des Publicums bestimmten Gewerbsleuten, leicht solche öffentliche und höhere Rücksichten eintreten

können, die jene beschränkende Maßregel, wo nicht absolut nothwendig, doch im höheren Grade räthlich machen.

Hofkanzelleyd. 10. April 1817.

§. 321.

ad II. Aus industriellen und commerciellen Rücksichten.

Aus industriellen und commerciellen Rücksichten verliert ein Gewerbs- oder Handelsmann sein Beschäftigungsrecht

1. durch den Nichtbetrieb, ersterer auch
2. durch den Verkauf der Fabriksgeräthschaften und Gebäude.

§. 322.

ad 1. Durch den Nichtbetrieb.

Hier ist zwischen den Policey- und Commercial-Beschäftigungsrechten zu unterscheiden:

a. Bey Policeybeschäftigungsrechten.

Wenn der Besitzer einer Personalgerechtigkeit, selbe nicht selbst betreibet, so ist dieselbe schon für sich selbst für erloschen anzusehen, und dem Besitzer gebühret hierauf kein besonderes Recht mehr.

Hofb. 15. Jänner 1784. Reggsv. 27. Jänner 1784. §. 17.

Es hat nun die Erfahrung gelehret, daß mehrere Policeygewerbe Jahrelang nicht betrieben, und die dafür zu bezahlenden Steuern immerfort von den Innungen entrichtet werden, um dadurch die Nichtbetreibung eines solchen Gewerbes zu verheimlichen, und solches gleichsam erlöschen zu machen.

Da jedoch ein solcher Unfug, der öffentlichen Staatsverwaltung nicht gleichgültig seyn kann, welche Gewerbsbefugnisse in der Absicht verleihet, damit sie wirklich ausgeübet werden, und die zur guten Bedienung des Publicums in jeder Art erforderliche Concurrenz gesichert seyn möge, so wurde verordnet, daß ein Policeygewerbe, welches durch drey nach einander folgende Jahre nicht betrieben wird, wenn es ganz Personal ist, dafür nicht die Steuern von dem Gewerbsbesitzer immerfort gezahlet worden sind, und nicht besondere Umstände die zeitliche Nichtbetreibung des Gewerbes nothwendig, oder räthlich gemacht haben, für erloschen gehalten, und, wenn die Nothwendigkeit der Wiederbesetzung desselben vorhanden ist, es dem dazu geeigneten Individuum von dem Magistrate oder der Ortsobrigkeit von neuem wieder verliehen, widrigens aber ganz eingezogen werden soll.

Hofd. 30. Juny 1796. Reggs. Int. 12. July 1796.

Es ist demnach eine genaue Aufsicht darauf zu tragen, und sind jene Gewerbe, welche durch drey Jahre nicht betrieben werden, wenn auch hiervon die Steuer entrichtet wird, nach der alten Systemalverordnung zu behandeln, einzuziehen,

und, von Amtswegen, an den würdigsten Gesellen zu verleihen;

Reggsv. 18. Nov. 1800.

denn die Verordnung vom 30. Juny 1796 bezieht sich bloß darauf, daß ein durch drey Jahre nicht betriebenes Personalgewerbe, nur für den ehemahligen Besitzer erlöschet, untersagt aber keineswegs, daß es nicht weiterhin besetzt werden soll, besonders da die spätere Wiederbesetzung für die Localverhältnisse oft sehr nothwendig seyn könne.

Hofd. 26. Jänner 1809. Reggs. Int. 12. Febr. 1809.

Uebrigens sind Wein- und Bierschankgerechtigkeiten, schon dann als erloschen anzusehen, wenn sie durch zwey Jahre nicht betrieben werden.

Hofkanzelleyv. 20. Okt. 1808.

§. 323.

Bey Commercialbeschäftigungen ist hier a) zwischen Commercialprofessionen und b) Handlungen zu unterscheiden. b. Bey Commercialbeschäftigungsrechten.

ad a. Commercial-Gewerbe sollen, wenn sie drey Jahre nicht betrieben werden, als erloschen angesehen werden.

Hofd. 14. Juny 1808.

Bey Commercialprofessionen erlöscht das Recht darauf durch dessen dreyjährige Nichtbetreibung,

allein keineswegs das Gewerbe selbst, welches weiter verliehen werden kann.

Hofkammerv. 22. May 1810. Reggs. Int. 2. Juny 1810.

ad b. Jeder mit einer Handlung betheilte, soll in Zukunft das ihm verliehene Handlungsbefugniß längstens binnen einem Jahre, vom Tage der Zustellung des Dekretes anzufangen, antreten und wirklich in Ausübung zu bringen verbunden seyn, widrigens das ihm ertheilte Befugniß für erloschen erkläret und einem anderen verliehen würde.

Hofd. 10. Dez. 1799.

Handlungen also, wenn sie ein Jahr hindurch nicht betrieben werden, sind schon als erloschen zu betrachten.

Es ist übrigens genug, wenn in der Bewilligung eines Befugnisses dieses jedesmahl beygesetzt, und dasselbe, nach Beschaffenheit der Umstände und nach Billigkeit, gehandhabt wird.

Hofkammerv. 18. Aug. 1802. Reggs. Int. 14. Sept. 1802.

Auch Großhandlungen, wenn sie binnen Jahresfrist, vom Tage der bekannt gewordenen Verleihung anzufangen, nicht ausgeübt werden, erlöschen gleich andern Handlungsbefugnissen.

Reggsv. 19. April 1803.

Von Amtswegen findet daher die Erlöschung einer Handlung statt, wenn sie über die gesetzlich bestimmte Frist nicht betrieben wird.

Commerzhofd. 31. Jänner 1817.

§. 324.

Mit allerhöchster Entschliessung wurde angeordnet, daß nicht bloß in Fällen eines Concurses §. 353, sondern überhaupt in allen jenen, wo ein Eigenthümer einer Fabrik, die Gebäude, die Fabriksgeräthe, Vorräthe, Materialien, und sonstigen Effecten verkaufen, oder aber die Fabrication selbst ganz aufgeben würde, demselben das erhaltene Fabriksbefugniß abzunehmen, und wenn er in der Folge um ein ähnliches ansuchen sollte, ihm solches nur in so weit, als die Verleihung den dermahligen Umständen, und den bestehenden Vorschriften ganz angemessen befunden wird, auszufertigen sey.

ad 2. durch den Verkauf der Fabriksgebäude, Werkzeuge u. s. w.

Wornach sämmtliche Landesfabrikanten sowohl, als auch die fabriksmässig Befugten und Schutzverwandten angewiesen wurden.

Hofkammerd. 24. Septbr. 1804. Reggs. Circ. 16. Octbr. 1804.

§. 325.

Der Gewerbsverlust ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe, oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhängt werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe, die Fortsetzung

ad 3. Aus Strafe. Bey Verbrechen ist der Gewerbsverlust mit der Strafe nicht verbunden.

seines vorigen Gewerbes zu gestatten, so muß, nach kund gemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zustehet, die Anzeige gemacht werden.

I. Theil des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Policey-Uebert. §. 24.

§. 326.

Mit welchem Versehen die Strafe des Gewerbsverlustes verbunden ist.

Die Strafe des Gewerbsverlustes wird verhängt:

1. bey gewissen schweren Polizey-Uebertretungen,
2. wegen Bestandverlassung von Personalgerechtigkeiten,
3. wegen Ankaufs verbothener Waren, und Annahme falscher Bestellungen,
4. wegen Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses,
5. wegen Gebrauches fremder Meisterzeichen,
6. Bey unordentlicher Führung der Handelsbücher
7. wegen Entziehung von der Besteuerung,
8. wegen Zollübertretung.

§. 327.

Adtl. Wegen schwerer Policey-übertretung.

Die schweren Polizeyübertretungen werden unter andern auch mit Verlust der Rechte und Befugnisse bestraft.

II. Thl. des Ges. über Verb. und schwere Pol. Uebert. §. 8.

§. 328.

Diese Strafe gilt für Meister und Befug-

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird unter andern auch gegen solche verhängt, die ein Hand-

werk oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben.

Eod §. 10.

§. 329.

Folgendes sind die Fälle, wann der Gewerbsverlust auf eine schwere Policey-Uebertretung gesetzt ist:

Fälle, wann der Gewerbsverlust in Folge einer schweren Policey-Uebertretung Statt hat.

Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter, von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Censur druckt, oder verkaufet, auf den dritten Rückfall.

Eod. §§. 57. 58.

a. Bey Buchhändlern und Buchdruckern.

Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt oder nachdruckt, wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringet, ebenfalls auf den dritten Rückfall.

Eod. §§. 59. 60.

Diese Strafe ist auch zu verhängen, wenn in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in dem Drucke wieder aufgenommen, oder wenn in einer schon

censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

Eod. §. 61.

Dafern das gegen das Verboth der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereichet, ist der Schuldige sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen.

Eod. §. 62.

Wenn Buchdrucker oder Buchhändler, Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen, u. dgl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen und verkaufen lassen, auf den dritten Rückfall.

Eod. §§. 65. 66.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften und einzelner Blätter genannten Uebertretungsfälle treten auch bey gestochenen Blättern von was immer für einem Gegenstande ein, und sind, nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände, auch mit gleichen Strafen zu belegen.

Eod. §. 68.

§. 330.

b. Wegen Gesellen-Annahme ohne Kundschaft.

Ein Gewerbsmann, der einen Gesellen, der mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft nicht versehen ist, in Arbeit nimmt, wird das dritte Mahl, nach

Maßgabe bedenklicher Umstände, auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

II. Theil des St. G. §. 79.

§. 331.

Wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Hause ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ist, nebst dem Verfall des Stoß- oder Preßwerkes, bey wiederhohlter Uebertretung, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen. S. jedoch §. 282.

c. Wegen unbefugter Haltung eines Preß- oder Stoßwerkes.

Eod. §. 84.

Eben dieser Strafe unterliegt derjenige, welcher, ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde, ein solches Stoßwerk verfertiget.

Eod. §. 85.

§. 332.

c. Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn selber, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist das dritte Mahl seines Handels verlustig zu erklären.

d. Wegen unbefugten Giftverkaufes.

Eod. §. 116.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer, Gift erkauft,

so ist selber sogleich, bey der ersten Betretung seines Handels, verlustig.

Eod. §. 117.

Wenn von Apothekern und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaren ordentlich berechtiget sind, Jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlange, verabfolgt worden ist, ist die Bestrafung das zweyte Mahl der Verlust des Gewerbes.

Eod. §. 120.

Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführet worden, so wird die Verabsäumung, das dritte Mahl mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet.

Eod. §. 121.

§. 333.

e. Wegen schlechter Bauführung von Seite der Baumeister

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu führen hat, ist, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzet, obgleich Niemand dabey beschädiget worden ist, bey dem zweyten Fall verpflichtet, künftig jedes Mahl einen anderen Baumeister zu

seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

Eod. §. 136.

Wenn bey einem solchen Einsturze jemand getödtet oder schwer verwundet wird, so ist dem Baumeister die Führung eines Baues so lang zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Eod. §. 137.

Offenbaret sich bey der Untersuchung eines oben enthaltenen Falles, von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich, bey dem ersten Falle eines Einsturzes, alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Eod. §. 138.

§. 334.

f. Wegen Fleischverkaufes von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe.

Wenn bey einem Gewerbe welches zu dem Verkaufe von rohem, oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, soll, bey einem dritten Falle, der Uebertreter, seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erkläret werden.

Eod. §. 153.

§. 335.

g. Wegen Verfälschung der Getränke.

Weinhändler, Bierbräuer, Gewerbsleute, die Brantwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenker aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen bey der dritten Betretung, mit dem Verluste des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes bestrafet werden.

Eod. §§. 156. 157.

§. 336.

h. Wegen Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley gefälscht ist, verfertiget, ist bey dem zweyten Falle, oder auch sogleich bey der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Eod. §. 159.

§. 337.

i. Wegen Außerachtlassung der Löschord.

Einem Bau- Maurer- Zimmermeister, welcher bey Führung eines Baues, oder bey Veränderungen, etwas anlegt, was in der Löschordnung, bey wegen Feuersgefahr, verbothen wird, ist im dritten

Falle, alle weitere Führung eines Baues zu unter- sagen.

Bau-Maurer- und Zimmermeistern,

Eod. §. 186.

Wenn ein Töpfer (Hafner) Klampferer (Blechschmied) und Schlossermeister, oder wer immer sonst, Oefen verfertiget, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine Röhre ziehet, ist er, das dritte Mahl, des Gewerbes verlustig.

Töpfer, Klampferer und Schlossermeister.

Eod. §. 188.

§. 338.

Kaufleute oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölben, oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder, die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmässig verwahrt haben, sollen bey der dritten Betretung, mit dem Verluste des Schießpulvers bestrafet werden.

k. Wegen vorschriftwidriger Haltung eines Pulvervorrathes von Seite der Kaufleute und Krämer.

Eod. §. 195.

§. 339.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel nach bedenklichen Formen oder blossen Abdrücken, verfertigen, oder welche, ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung, nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen, oder der Form. Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das so-

l. Wegen Dietrichs-Verfertigung nach bedenkli-

genannte Sperrzeug (Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, sind bey der dritten Uebertretung, mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Eod. §. 217.

§. 340.

m. Wegen von Unmündigen geschehener Käufe von Seite der Trödler.

Trödler (Tändler) Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen, Gewerbe oder Handel treibet, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen, oder eintauschen, sollen, wenn sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen zeigt, daß keine Besserung erfolget, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig seyn.

Eod. §. 220.

§. 341.

n. Wegen Satzungs-Uebertretungen.

Da auf die jedesmahlige Uebertretung der Taxordnungen, durch Unächtheit im Maße, Gewicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmt ist, so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizeyübertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden.

Eod. §. 226.

Jeder Fleischhauermeister, welcher in einem Betruge durch übermässige Zuwage und durch Gewichtabgang betreten, oder davon gewußt, oder gar seinen Knechten eine solche Bevortheilung befohlen zu haben überwiesen wurde, soll das dritte Mahl, mit dem Verluste des Bürger- und Meisterrechtes unnachsichtlich bestrafet werden; auf welchen Fall, wenn das Gewerbe verkäuflich ist, dasselbe ohne Weiterem öffentlich feil zu biethen ist. §. 312.

Hofkanzelleyv. 21. Febr. 1804. §. 3.

Um übrigens das Strafverfahren gegen Gewerbsleute, welche die Satzungsvorschriften übertreten, mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche in Einklang zu bringen, wurde beschlossen: daß jenen Strafbestimmungen, welche für den dritten Uebertretungsfall als eine schwere Polizeyübertretung den Gewerbsverlust festsetzen, nur die Uebertretungen der Satzungsvorschriften in Hinsicht auf Maß, Gewicht oder Eigenschaften zu unterziehen, dagegen aber der Mangel an dem vorschriftmässigen Vorrathe des Gewerbsmannes den Uebertretungen der Taxordnungen nicht auch gleich zu halten, sondern davon künftig um so mehr allgemein auszuschliessen sey, als für den Abgang der den Gewerbsleuten vorgeschriebenen Vorrathsquantitäten ohnehin schon eigene Geldstrafen bestehen.

Hofkanzelleyv. 2. Okt. 1813.

Schließlich kommt zu bemerken, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens auch bey den Taxübertretungen auf dem Lande, das auf den Gewerbsverlust gefällte Strafurtheil nicht mehr, wie es durch das Hofdecret vom 1. Dezemb. 1808 vorgeschrieben wurde, der unmittelbaren Bestätigung des Kreisamtes, sondern nach dem §. 402. des II. Theiles des Strafgesetzes jener der Landesstelle zu unterziehen sey. S. §. 344.

Hofkanzelleyd. 18. Aug. 1813.

§. 342.

o. Wegen Verheimlichung der Lebensmittel von Seite der damit handelnden Gewerbsleute.

Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu dem nothwendigen Bedürfnisse des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbiethen, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind selbe, nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das dritte Mahl, mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

II. Theil des G. B. über Verbr. und schw. Pol. Ueb. §. 230.

§. 343.

p. Wegen Gelegenheitmachung zur Unzucht

Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben, nach erfolgter Bestrafung mit Geld, bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes, von dem Gast- oder Schenkhause ab-

zuschaffen, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig zu erklären.

Eod. §. 260.

von Seite der Gast- u. Schenkwirthe.

§. 344.

Urtheile über schwere Polizeyübertretungen, wodurch auf Verlust von Befreyungen und Rechten erkannt wird, müssen vor ihrer Bekanntmachung, mit den sämmtlichen Acten der Landesstelle zugeschicket werden.

Eod. §. 402.

Urtheile über Gewerbsverlust, in Folge schwerer Polizey-Uebertretungen sind der Landesstelle zuzusenden.

§. 345.

Wenn Personalbefugnisse in Bestand verlassen werden, soll der Inhaber, dessen verlustig seyn. §. 34.

Hofv. 29. Jänner 1784. Reggs. Int. 10. Febr. 1784.

Den Dominien inner den Linien Wiens wurde daher erinnert, daß die Parteyen, ihre Personalgerechtigkeiten und Gewerbe, um so gewisser in Zukunft selbst persönlich betreiben, und nicht in Bestand verlassen sollen, als im Widrigen, gegen den Uebertreter dieser Verordnung mit der Abnahme des ihm ertheilten Personalbefugnisses ohne Nachsicht vorgegangen werden würde,

Reggsv. 12. May 1786. Hofdec. 28. Dezemb. 1790.
Reggsv. 8. Jänner 1791.

welche Verordnung auch den Dominien auf dem Lande eingeschärft wurde.

Reggsv. 5. Sept. 1788.

ad 2. Wegen Bestandverlassung der Personalgerechtigkeiten.

§. 346.

ad 3. Wegen Aufkaufs verbothener Waren, und Annahme falscher Bestellungen.

Wer von einem Unbekannten oder Juden fremde verbothene Waaren an sich bringt, gegen einen solchen soll, außer der in den Generalien ausgewiesenen Strafe, mit Niederlegung des Gewerbes oder Handels, ohne alle Rücksicht verfahren werden,

Hofd. 1. Dez. 1768. §. 2.

und wenn ein Fabrikant eine falsche Bestellung von einem Handelsmanne annimmt, werden im dritten Betretungsfalle, beyde ihres Rechtes verlustig erkläret.

Verordn. 29. März 1765.

§. 347.

ad 4. Wegen Ausstellung unrichtiger Zeugnisse.

Wenn ein Handelsmann seinem Handlungsdiener ein unrichtiges Zeugniß ausstellet, kann im zweyten Betretungsfalle, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Abnahme der Handlungsfreyheit vorgegangen werden. §. 521.

Verord. 18. März. 1781.

§. 348.

ad 5. Wegen Gebrauchs fremder Meisterzeichen.

Ein Arbeiter darf das Zeichen eines anderen bey Verlust des Meisterrechtes nicht gebrauchen. §. 465.

Pat. 9. Sept. 1785. Hofd. 23. July 1796.

§. 349.

ad 6. Wegen unor-

Wenn ein Mitglied des Handlungsgremiums die verläßlichen Scripturen und Bücher, weßwegen nach-

zusehen ist, nicht führet, soll gegen ihn, außer den in den Generalien ausgemessenen Strafen, mit Niederlegung des Handels, ohne alle Rücksicht verfahren werden. §. 598. (deutlicher Führung der Handelsbücher.)

Hofd. 1. Dez. 1768. §. 1. Hofb. 11. Dez. 1775. Hofv. 11. Sept. 1784.

§. 350.

Diejenigen Glieder des Großhandlungs-Gremiums welche mehr als 1 Jahr mit der abzuführenden Adminicular- oder Großhandlungssteuer (S. besondere Gewerbs- und Handelsgesetzkunde) im Rückstande bleiben, sollen nicht nur des Handelsrechtes verlustig seyn, sondern auch zum Erlage des Rückstandes durch Zwangsmittel verhalten werden. (ad 7. Wegen Entziehung von der Steuerpflicht.)

Höchste Hofentsch. 10. May 1787.

Gewerbsleute müssen entweder ihre Gewerbssteuer zahlen, oder ihren Gerechtsamen ensagen.

Hofd. 7. April 1797.

Wer ferner ohne den Erwerbsteuerschein ordentlich gelöset zu haben, also gesetzwidrig, einen dieser Steuer unterliegenden Erwerbszweig treibt, soll, wenn er sich durch unerlaubte Mittel der Steuerpflicht entziehet, mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden.

Erwerbst. Circ. 15. Febr. 1813. §. 21. c.

§. 351.

Ein Kauf- oder Handelsmann (worunter auch die Niederläger und Großhändler begriffen sind) der ei- (ad 8. Wegen Zolluebertretungen.)

ner selbst, oder auf sein Geheiß, in der Ein- Aus- oder Durchfuhr ausgeübten Schwärzung oder Antheilnehmung an einer fremden Schwärzung, oder einer Verhehlung eingeschwärzter Waren geständig, oder hinlänglich überwiesen worden, soll das erste Mahl, zwar nach den schon bestehenden patentmässigen, und anderen üblichen Gesetzen gestrafet, wenn er aber das zweyte Mahl sich diesfalls schuldig machet, ihm, über obige Bestrafung, das Gewerbe oder das Handlungsbefugniß, ohne Verschonung, abgenommen, mithin ein solcher freventlicher Uebertreter der allerhöchsten Befehle, aus dem Handelsstande für beständig ausgeschlossen werden, welche Strafe sich auch auf die eine Handlung führende Wittwe zu erstrecken hat.

Wenn aber ein, über eine andere Handlung aufgestellter Administrator oder Verwalter, der zugleich selbst ein Handelsmann ist, sich in eine Schwärzung für die ihm zur Verwaltung anvertraute Handlung einließ, so soll er, wenn er das zweyte Mahl betreten, oder überwiesen wird, eben so, als wenn er für sich selbst geschwärzt hätte, auf obige Weise gestrafet werden; wobey sich von selbst verstehet, daß mit der Ware, mit welcher die Schwärzung ausgeübet worden, nach Anleitung der Zollpatente zu verfahren ist.

Pat. 26. Septbr. 1774. §. 1. 2. 3.

Siehe endlich auch die §§. 32. 424.

§. 352.

ad IV.

Der Tod, der den Gewerbsverlust nach sich ziehet, ist

Durch den Tod.

1. entweder bürgerlich, oder
2. natürlich.

§. 353.

Wider einen anwesenden Handelsmann kann, aus dem bloßen Rufe, oder anderer Vermuthung seiner Unvermögenheit, kein Anlaß zur gerichtlichen Concurseröffnung hergehohlet werden, sondern es ist sich bloß dießfalls an das zu halten, was die allgemeine Concursordnung §§. 2. 3. 4. vorschreibt; wenn aber dem Gerichte bekannt wird, daß ein solcher sich verborgen halte, oder entwichen sey, und keine andere Ursache dazu als die Schulden ausfiele, so kann das Gericht nach dem eigenen §. 2. der Concursordnung wohl um so weniger Anstand an der Eröffnung des Concurses tragen, als der sich Verbergende oder Entflohene durch dieses sein Benehmen, nach dem natürlichen Begriffe, sich unvermögend erkläret, seine Schulden zu bezahlen.

ad 1. Durch den bürgerlichen Tod. Concurs.

Hofd. 15. Nov. 1790.

§. 354.

Der Concurs ist in folgenden Fällen sogleich zu eröffnen.

Erfordernisse zur Eröffnung eines Concurses.

a) wenn jemand sich unvermögend erklärt, seine Schulden zu zahlen.

b) wenn jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erbe, in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen, oder aber in Abgang eines Erben, der Verlassenschafts-Curator, die Anordnung eines Concurses ansuchet.

Concursordnung §. 2.

c) Wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Concurses begehrten, und es wäre nicht offenbar, daß ihr Begehren ohne Grund, und zur Kränkung des Schuldners sey, soll zur Untersuchung der Sache auf eine so kurze Zeit als möglich eine Tagsatzung angeordnet, und dem Schuldner aufgetragen werden, daß er entweder die klagenden Gläubiger bedecket, oder seinen Vermögens- oder Schuldenstand verfassen, und zur Tagsatzung mitbringen soll.

Eod §. 3.

d) Wenn der Schuldner seine klagenden Gläubiger nicht bedecket hätte, oder bey der Tagsatzung nicht erschien, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht mitbrächte, oder nicht darthäte, daß er im Stande sey, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wäre ohne Weiteren der Concurs zu eröffnen.

Eod. §. 4.

§. 355.

Ob und in wie fern sich ein in Concurs gerathener Handelsmann vergleichen kann.

Die außergerichtlichen Vergleiche, wodurch der sinkende Handelsmann von seinen Gläubigern einen merklichen Nachlaß an der Hauptschuld erhält, sind ipso facto null und nichtig.

Hofd. 22. Febr. 1770. Verord. 8. Nov. 1793.

Wegen Verlängerung der Zahlungstermine und der Interessen aber, soll es dem sinkenden Handelsmanne, sich mit seinen Gläubigern außergerichtlich einzuverstehen, frey gelassen werden.

Hofd. 22. Febr. 1770.

§. 356.

Welchen Behörden die Behandlung dieses Gegenstandes zustehet.

Die Personal-Instanz hat die Behandlungen der Gläubiger (pacta praejudicialia) weder einzuleiten, noch weniger aber solche zu bestätigen, sondern es ist von dem Commercien-Conseß (jetzt Landesstelle) über den mitgetheilten und untersuchten Activ- und Passivstand, die Erklärung einzuhohlen, ob ein derley Pactum zuzulassen, oder die betreffende Handlung, nach Vorschrift der Falliten-Ordnung und des Crida Interimalis einzuziehen und zu cassiren sey?

Hofd. 9. Okt. 1769.

Wenn daher der sinkende Handelsmann mit seinen Gläubigern einen Vergleich zu treffen ansuchet, soll die Personal-Instanz den Activ- und Passivstand vor Allem dem Commercien-Conseße (jetzt der Landesstelle)

mittheilen, und von demselben die Aeußerung abwarten, ob die Umstände des auf einen Vergleich antragenden Handelsmannes so beschaffen seyen, daß ihm die Fortsetzung seiner Handlung gestattet werden könne.

Hofd. 22. Febr. 1770.

Der Wiener Magistrat ist angewiesen, alle über die Handlungen gepflogene Verhandlungen dem Mercantil- und Wechselgerichte gehörig mitzutheilen;

Verord. 22. Nov. 1785.

und ihm wurde die Befolgung der höchsten Verordnung vom 9. Oktober 1769 bey strenger Verantwortung wiederhohlt eingeschärft.

Hofd. 23. Jänner 1786.

Der Magistrat hat also, in solchen Fällen, wo eine Handlung in Concurs verfällt, oder gezwungen ist, mit den Handlungsgläubigern ein gerichtliches Uebereinkommen zu treffen, den erhobenen Stand der Masse sogleich dem Merkantil- und Wechselgerichte zur weiteren Beurtheilung, ob, nach den bestehenden Gesetzen die Handlung zu cassiren, oder ihre Fortführung zu gestatten sey, zu übergeben.

Reggsv. 14. März 1797.

§. 357.

Binnen welcher Zeit die

Die Gerichts- und Concurs-Instanzen in Niederösterreich sind beauftragt, wenn Handlungs- und Gewerbsgegenstände sich mit ihrem Wirkungskreise ver-

weben, jedes Mahl, bey einem Concurse, höchstens nach Verlauf von 6 Wochen, der Landesstelle den Activ- und Passivstand der Handlung vorzulegen, wie im Widrigen dieselben für alle nachtheiligen Folgen, die daraus entspringen, zu haften haben.

Appellat. V. 26. April 1802.

Handels-Bilanz der Landes-stelle zu überreichen, und wer, zum Behufe der Formirung der Handelsbilanz, zu verwenden ist.

Die Concurs-Instanz hat den Ausbruch des Concurses der Regierung anzuzeigen, und dem Mercantil- und Wechselgerichte zu eröffnen, über das gesammte Handlungsvermögen, in Gemäßheit der Fallitenordnung und des Crida Interimalis, eine ordentliche Bilanz aufnehmen zu lassen, und binnen 6 Wochen der Regierung vorzulegen,

Reggsb. 23. July 1817.

und da alle Verhandlungen der in Crida verfallenen Fabriken und Handlungen dem Wirkungskreise der Landesstelle vorbehalten sind, so hat sich die Stadthauptmannschaft nur im Falle eines besonderen Auftrages damit zu befassen.

Reggsb. 1. Okt. 1807.

Uebrigens müssen hier nicht nur alle gute, zweifelhafte und verlorene Posten in besondere Rubriken eingetheilet, sondern auch ein besonderes Verzeichniß der Handlungsgläubiger und Schuldner, mit ihren Nahmen, Post für Post, eingelegt werden.

Reggsb. 26. Jänner 1774.

Zum Behufe der Untersuchung der Bücher und Formirung der Bilanzen über das Vermögen der in der Crida verfallenen Handelsleute, sind, sowohl bey dem Großhandlungs-Gremium, als bey dem bürgerlichen Handelsstande beeidigte Inventurs-Commissarien aufgestellet. Auch für die griechischen Handelsleute und türkischen Unterthanen sind eigene Commissarien ernannt.

Die Inventurs-Commissäre der in Concurs gerathenen Großhändler haben sich, nach dem Hofdecrete vom 28. April 1791, nach den Weisungen des Wiener Magistrates zu fügen.

Verord. 12. May 1812.

Beym bürgerlichen Handelsstande haben übrigens die zwey Inventurs-Commissarien aus jeder betreffenden Classe für gerichtliche Inventirung und Schätzung eines Warenlagers, in Folge Bewilligung des k. k. Mercantil- und Wechselgerichtes vom 17. April 1817, von dem Gulden 1 kr. des Schätzungsbetrages zusammen, für Untersuchung der Bücher aber nur ein Diurnum von 6 fl. jeder, zu beziehen.

§. 358.

Wie lang mit Aufhebung des

Mit der Aufhebung des über eine Handlung ausgebrochenen Concurses soll in so lange still gestanden werden, bis von der Landesstelle, ob die

Handlung fortzusetzen oder aber zu cassiren sey, entschieden seyn wird.

Concurses still zu stehen ist.

Verord. 23. July 1795.

§. 359.

Die Frage, ob eine Handlung einzuziehen sey, ist nach jenem Zeitpuncte auszumessen, wo der Concurs angemeldet, das Gewölbe gesperrt, und aus dem eingelegten Activ- und Passiv-Vermögensstande sich zeiget, daß sich für die Gläubiger ein Verlust über 12% §. 365. ergibt.

Nach welchem Zeitpuncte der Activ- und Passivstand zu beurtheilen ist, ob eine Handlung einzuziehen sey.

Die Beendigung des Concurses, das ist das Erkenntniß, wie viel jedem Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners gebühret, stehet mit der Fortsetzung des Handelsrechtes in keiner Verbindung, und es erwächst aus dem Umstande, daß das ämtliche Verfahren durch längere oder kürzere Zeit dauert, den Parteyen weder ein gesetzlicher Vortheil noch Schade.

Es ist daher ausdrücklich verordnet, daß die Aufhebung eines Concurses durch Einverständniß und gütliches Abkommen, keineswegs die Fortsetzung einer Handlung begründe, sondern einzig an den, bey Eröffnung des Concurses vorgelegten Vermögensstand sich zu halten sey.

Reggsv. 2. April 1802.

§. 360.

Zeitpunct, wann die Entscheidung über die Aufrechthaltung oder Einziehung einer Handlung zu fällen ist.

Es bestehet zwar keine gesetzliche Bestimmung, ob das Erkenntniß der Behörden, über den Fortbestand, oder die Cassirung einer in Crida verfallenen Handlung, gleich nach vorgelegter Bilanz, oder erst nach beendigtem Concurse zu erfolgen habe; es bleibet daher dem Gutbefinden der Behörden überlassen, ob sie, gleich nach eingelegter Bilanz, wenn dieselbe ein großes Mißverhältniß des Vermögens zu dem Schuldenstande zeigt, das Handelsbefugniß einziehen, oder, wenn der Betrag des Verlustes der Gläubiger zweifelhaft scheint, mit dieser Verfügung die Beendigung des Concurses abwarten wollen, besonders, da im ersten Falle, wenn nach erfolgter Aufhebung des Befugnisses, durch unvorhergesehene Ereignisse der Werth des Activstandes sich dergestalt vermehren sollte, daß, nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger, noch der vorgeschriebene Handlungsfond übrig bliebe, das für erloschen erklärte Handlungsbefugniß ohnehin auf das Neue verliehen werden kann.

Commerzhofkd. 27. April 1817. §. 2.

§. 361.

Das wahre Verhältniß des Activstandes zum Passiven

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn sich in einem besonderen Falle die Bilanz, durch die weitere Concursverhandlung nicht als richtig bestätiget zum Passiven sollte, nur das wahre Verhältniß des Activstandes

zu dem Passivstande bey der Entscheidung, ob die Handlung ferner bestehen oder neu verliehen werden könne, oder ob dieselbe zu cassiren sey, zum Grunde dienen kann.

sivstande ist bey der Entscheidung zum Grunde zu nehmen.

Commerzhofd. 27. April 1817. Reggs. Int. 20. May 1817. §. 3.

§. 362.

Die Entscheidung über eine solche in Concurs gerathene Handlang kann entweder

a) auf die Aufrechthaltung, oder

b) auf deren Einziehung lauten.

Wie das Resultat der Entscheidung ausfallen kann.

§. 363.

In den Fällen, wo durch unvorgesehene Ereignisse der Werth des Activstandes sich dergestalt vermehren sollte, daß die Gläubiger ganz befriediget werden, oder wo über die Art der Ausgleichung mit den Gläubigern bestimmt erhoben wird, daß sie keinen 12% übersteigenden Verlust erlitten haben, §. 365. kann die Aufrechthaltung des Handelsrechtes eintreten.

ad a. Wenn auf Aufrechthaltung einer Handlung zu erkennen ist.

Commerzhofd. 31. August 1817.

§. 364.

Eine in Concurs verfallene Handlung, welche wegen des geringer als 12% ausgefallenen Verlustes der Gläubiger nicht eingezogen wird, kann schon aus dem Grunde ohne neuerliche Fondausweisung nicht fortgeführet werden, weil die Protocollirung einer Handlung und ihre Firma bey dem Mercantil- und Wech-

Eine solche Handlung muß wieder den Fond ausweisen.

selgerichte die Ausweisung des classenmäßigen Fonds voraussetzt, und gleichsam eine ämtliche Bestätigung derselben ist, sohin die Gestattung der Fortführung der Handlung, von deren Fondsverlust das Mercantil- und Wechselgericht die ämtliche Kenntniß erlanget hat, eine offenbare Täuschung seyn würde.

Es ist also zum Grundsatze zu nehmen, daß eine in Concurs verfallene Handlung nur dann fortgeführet werden kann, wenn der classenmässige Fond entweder nach dem Ausschlage der Cridaverhandlung, selbst vollständig verbleibet, oder neuerdings ausgewiesen worden ist, was bey dem Umstande, daß nach wenigem Verluste der Gläubiger, ein Vermögen nicht einmahl vorhanden seyn dürfte, dennoch zum Theile durch Gesellschaften, und in Hinsicht des von dem Handlungseigenthümer selbst auszuweisenden Fondsantheiles, durch gerichtliche Sicherstellungen, geschehen kann.

§. 546.

Hofkammerd. 6. Dez. 1815. Commerzhofdekr. 27. April 1817. Reggs. Int. 20. May 1817. §. 5.

§. 365.

ad b. Wann die Handlung einzuziehen ist.

Gleichwie eine Handlung ohne gehörigen Fond zu errichten, bereits verbothen ist, §. 545. so ist auch aus gleicher Grundursache nicht zu gestatten, daß Handlungen, bey welchen der Fundus wirklich vermindert worden ist, fortgesetzt werden; daher, wenn

eine dergleichen Handlung dergestalt befunden wurde, daß die Gläubiger in ihren Schuldforderungen über 12% Verlust erleiden müßten, solche für ein verfallenes Werk anzusehen, und die weitere Fortführung eines solchen Geschäftes (massen die in derley Vorfallenheiten von den Gläubigern gleichsam nothgedrungener Weise eingegangenen Vergleiche, meistentheils einen weit stärkeren Banquerot nach sich ziehen), nicht mehr zuzugeben, sondern sogleich gerichtlich zu sperren, aller Kauf und Verkauf einzustellen, auch hierüber mit einer förmlichen Cridaabhandlung vorzugehen ist.

Crida Interimale 27. Nov. 1758. §. 4.

Jene Handlungen, bey welchen der Verlust der Gläubiger über 12% beträgt, sollen nach der deßwegen schon bestehenden gesetzmässigen Vorschrift ohne Weiteren eingezogen werden.

Hofentsch. 20. Nov. 1778.

Jenen Handelsleuten deren Gläubiger über 12% bey einer Handlung verlieren müssen, ist der fernere Betrieb der Handlung bey empfindlicher Leibes- oder Geldstrafe einzustellen, und ihr Nahme aus dem Protocolle der Kauf- und Handelsleute, mit Beyfügung der Ursachen, auszustreichen.

Hofd. 9. Jänner 1788. Comm. Hofd. 3. Jänner 1817.

Eine Handlung bey welcher der wirkliche Verlust der Gläubiger 12% übersteigt, soll in jedem Falle eingezogen werden.

Ob Verzichtleistungen der Gläubiger, und Ausgleichungen durch fremde Hülfe die Aufrechthaltung der Handlung dennoch nicht nach sich ziehe?

Com. Hofd. 27. April 1817. Reggs. Int. 20. May 1817. §. 4.

Was in diesem Falle bey verkäuflichen oder radicirten Handlungen zu geschehen hat, kommt §. 311 vor.

§. 366.

Eine Verzichtleistung der Gläubiger auf ihre vollständige Befriedigung, oder eine Ausgleichung des Concurses durch fremde Hülfe oder Vermittelung, kann die politische Behörde nicht hindern, das Befugniß für erloschen zu erklären.

Com. Hofd. 27. April 1817. Reggs. Int. 20. May 1817. §. 3.

§. 367.

Ob ein Cridatar seine Handlung gültig zurücklegen kann?

Es liegt bereits in den ergangenen Verordnungen die Bestimmung, daß die Eröffnung eines Concurses die Suspension des Handelsrechtes nach sich ziehe, und daß die Behörden, über dessen künftigen Bestand von Amtswegen zu entscheiden haben; woraus nothwendig folgt, daß jeder Cridatar auf die Entscheidung der Behörden verwiesen bleibet, deren Sache es ist, nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen, ob das suspendirte, und daher nicht mehr von dem freyen Willen des Cridatars abhängende Handlungsbefugniß fortbestehen könne, oder nicht.

Hiernach hat also jener Cridatar den Ausspruch der Behörden über den Fortbestand oder die Einlösung des Befugnisses abzuwarten; und erst dann, wann ihm der Fortbestand seines Handlungsbefugnisses zuerkannt werden sollte, kann er solches gültig zurücklegen.

Com. Hofd. 27. April 1817. Reggs. Int. 20. May 1817. §. 5.

Den Concursgläubigern kann endlich um so minder das Recht zustehen, das Befugniß einer in Concurs verfallenen Handlung, das im strengsten Sinne ein bloß persönliches Recht bildet, zurückzulegen, oder anheimzusagen, als selbst ein Cridatar, nach den im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle unterm 27. April 1817 erflossenen Bestimmungen der k. k. Commerzhofcommission, auf die Entscheidung der Behörden gewiesen bleibet, die, nach Vorschrift des Gesetzes zu erkennen haben, ob das durch die Eröffnung eines Concurses in Suspension gerathene Handlungsbefugniß fortbestehen könne oder nicht.

Com. Hofkammerv. 18. Nov. 1818.

§. 368.

In wie fern den Concursgläubigern gestattet werden

Bey Gelegenheit des Verfalles eines Handelsmannes soll man sich gegenwärtig halten, daß, wenn die Gläubiger die Erlaubniß ansuchen, zu ihrem Besten das Gewölbe weiters offen zu halten, und das Warenlager durch die aufgestellte Administration ver-

kann, die in Concurs verfallene Handlung noch fortzuführen.

schleissen zu lassen, ihnen dieser billige Verkauf auch gestattet, und dazu eine zureichende Frist bestimmet werden möge.

Hofd. 25. Jänner 1782.

Auf das Begehren eines Handlungshauses, daß, Falls eine bestimmte Handlung in einen Concurs gerathen, und es dabey auf die Aufhebung derselben ankommen sollte, eine Administration derselben bewilliget werden möge, wurde dieses Begehren durchaus bewilliget, mit dem Beysatze jedoch, daß, wenn bey dem allenfalls einst ausbrechenden Concurse, außer den Forderungen des erwähnten Handlungshauses, noch ein Verlust über 12 vom Hundert für die Gläubiger sich zeigen sollte, dann die Handlung nach der Falliten-Ordnung als aufgehoben werde angesehen werden müssen.

Hofd. 10. Juny 1796.

Wenn sich ferner hoffen läßt, daß mit den Handlungsgläubigern ein gütliches Uebereinkommen werde getroffen werden, kann zur einstweiligen Fortsetzung der Handlung von Regierung die Bewilligung ertheilet werden, dergestalt, daß wenn die Ausgleichung nicht zu Stande kommen sollte, die weitere ordnungsmässige Anzeige an Regierung gemacht werde. Uebrigens hat sich in solchen Fällen der Civil-Senat des Magistrates vorläufig mit dem politischen Senate in das Einverständniß zu setzen, und das beyderseitige

Gutachten, sammt einer umständlichen Anzeige, an Regierung zu geben, um solche Fälle standhaft beurtheilen zu können,

Reggsv. 17. Okt. 1797.

und sowohl dem Landrechte als dem Wiener Magistrate wurde die Befolgung der Verordnung eingeschärft, daß bey Cridafällen die Offenhaltung des Gewölbes, und die zeitliche Fortführung des Handlungsbefugnisses jederzeit bey der Landesstelle angesucht werden muß, nachdem die Uebersicht der Handlungsgegenstände erheischet, daß man bey der Landesstelle stets in der verläßlichen Kenntniß sey, wie viel solche Befugnisse aufrecht bestehen, und von wem, und mit welchem Rechte sie ausgeübet werden.

Reggsv. 23. April 1807.

Wie sich zu benehmen ist, wenn die Handlung von den Gläubigern nicht fortadministriret wird.

§. 369.

Falls die Gläubiger sich entschiessen, die Waren licitando zu verkaufen, oder auch die Sache wegen vieler Prioritätssprüche, und nicht zu Stande kommender Vergleichsverhandlungen zu einen ordentlichen Concurs erwüchse, ist vor Allem eine unparteyische Schätzung durch drey Handlungsverständige, nach billigen Dingen, vorzunehmen, dann dem Handelsstande die Ablösung, nach dem Schätzungswerthe, anzutragen; und, falls er sich dieser Ablösung nicht bedienen wollte, kann endlich mit Licitirung der Wa-

Schätzung und Ablösung der Waren.

ren, jedoch nicht anders als in Stücken oder Resten, wie sie sich in der Handlung befinden, fortgeschritten werden.

Falliten Ordn. 10. Okt. 1743. §. 6. Hofv. 3. Okt. 1778.

Gleich den folgenden Tag nach der affigirten Convocations-Tagsatzung, ist die gerichtliche Inventur und Schätzung des sämmtlichen Vermögens des Fallirten im Beyseyn der Erida-Commissarien durch die gehörigen Schätzleute gewöhnlicher Massen anzufangen, und auf das schleunigste zu befördern.

Die Schätzung des Warenlagers und der Handlungseinrichtung gebühret dem Handelsstande, in Folge der Resolution vom 10. Oktob. 1743.

Jedoch sind die aus ihrem Mittel abzuordnenden Schätzmänner vorläufig vom Gerichte in die Eidespflicht jedesmahl zu nehmen, wobey zu beobachten ist, daß gleich damahls jene Waaren, die einer Corruption unterworfen sind, dem Handelsstande zur Ablösung, gegen baren Erlag des diesfälligen Schätzungswerthes, übergeben werden sollen; die übrigen außer der Handlung befindlichen Fahrnisse hingegen, sind von den Schätzleuten, mit Ausschliessung des Handelsstandes, zu schätzen, und das diesfalls sowohl durch den Handelsstand als sonstige Schätzleute errichtete Inventarium und die Schätzung unter derselben Fertigung, jedesmahl innerhalb 8 Tagen, bey sonst unnachsicht-

lich zu verwirkenden 12 Rthlr. Pönfall, dem Gerichte zu überreichen.

Cridainterimale 28. July 1758. §. 8.

Im Falle die Gläubiger sich wider die ausgefallene Schätzung ihrer Waren wirklich beschwerten, so hat die Regierung den Versuch einzuleiten, ob durch Vergleich es dahin zu bringen sey, daß der Handelsstand ein besonderes Anboth mache, mit welchen die Gläubiger sich zufrieden stellen können.

Hofd. 25. Jänner 1782.

§. 370.

Wann die öffentliche Versteigerung des Warenlagers zu gestatten ist.

Der Handelsstand hat sich des ihm zu Folge vorangezogener Resolution bewilligten Ablösungsrechtes innerhalb 14 Tagen zu bedienen, und binnen solcher Zeit den völligen Schätzungsbetrag, ohne Gestattung einiger etwa anzubiethenden Währungen in barem Gelde, um so gewisser zu Gerichtshanden zu erlegen, als im Widrigen, nach Verstreichung dieses vierzehntägigen Termines, für dieß Mahl das Ablösungsrecht nicht mehr Statt haben, sondern den Gläubigern das Warenlager sammt Handlungseinrichtung, nach Inhalt der Resolution vom Jahre 1743, zu lizitiren, allerdings bevorstehen, und zu solchem Ende eine ganze schleunige Licitationstagsatzung, vom Gerichte aus, bestimmt werden soll.

Crida Interimale vom 28. July 1758. §. 8.

Uebrigens ist die öffentliche Versteigerung des Warenlagers zu gestatten, wenn weder auf eine, noch andere Art den Gläubigern der billige Werth der Waren verschaffet werden kann.

Hofd. 25. Jänner 1782.

Daher keine Licitation von Kaufmannswaren unter einem erborgten Nahmen soll bewilliget werden; und sobald ein Handelsmann die Versteigerung der Waren ansuchet, so hat er vorläufig das Zeugniß des Handelsstandes beyzulegen, daß die gültige Abnahme dieser Waren durch den Handelsstand zwar versuchet, aber nicht zu Stand gebracht wurde.

Reggsv. 14. August 1801.

§. 371.

Ob Gattinnen die Handlungen ihrer in Concurs gerathener Gatten fortführen dürfen.

Da die Weiber nach dem Gesetze nur die Handlungen ihrer Männer fortzuführen berechtiget sind, §. 112. so muß nothwendig dieses Recht vorhanden seyn, und sich aufrecht befinden.

Sobald also der Mann schon desselben verlustig wurde, so kann von der Uebertragung an die Gattinn keine Rede seyn.

Reggsv. 2. April 1802.

§. 372.

Ob Gattinnen die Handlung fortführen dürfen, wann der Concurs

Bey Triden also, die erst nach dem Tode eines Handelsmannes ausbrechen, geht das Handlungsrecht nicht platterdings auf die Weiber über, sondern es muß sich nach gepflogener Untersuchung, dessen auf-

rechter Stand bewähren; sollte sich ein Verlust zeigen, so kommt dieser, wenn er nicht mehr als 12 vom Hun, dert beträgt, in keinen Anschlag, dem Weibe stehet die Fortführung der Handlung zu.

nach dem Ableben des Gatten erst ausbricht. a. Falls der Verlust nicht 12% beträgt.

Reggsv. 2. April 1802.

§. 373.

Die Wittwe ist dann, weil ihr dieses Recht aus dem Gesetze erwächst, den Gläubigern keine Vergütung zu leisten schuldig, so wie ihr im Gegentheile, wenn sie nicht insbesondere Erbinn ist, der Stralzio nicht zukömmt, und sie für ihre Person den Fond ausweisen muß. §. 547.

Ob die Wittwe dann die Gläubiger befriedigen muß, und den Stralzio übernimmt.

Eod.

§. 374.

Sobald aber der Verlust über 12% ausmachet, so bestehet die Handlung gesetzmäßig nicht mehr, §. 365, und es kann folglich eine Sache, die nicht vorhanden ist, auf einen nicht übertragen werden.

b. Falls der Verlust 12% beträgt.

Eod.

§. 375.

Die Personal-Instanz hat höchstens nach Verlauf von 6 Wochen der Landesstelle den Activ- und Passivstand einer ordentlichen Landesfabrik vorzulegen, wie im Widrigen dieselbe für alle nachtheiligen Folgen die daraus entspringen, zu haften hat. Diese Anzeigen müssen mit Beyschließung der Bilanz geschehen.

In wiefern in Concurs verfallene Fabriken nach erwähnten Verordnungen zu

Appellatv. 27. April 1802.

behandeln sind.

Ueber die gemachte Anfrage: ob die in Cridafällen erlassenen Anordnungen auch auf einfache Befugnisse, oder bloß auf Landesfabriksbefugnisse angewendet werden können, wurde verordnet, daß, da erwähnte Anordnungen bisher bloß auf Handlungen und Landesfabriksbefugnisse ihre Anwendung hatten, es, bis zum Erscheinen des neuen Commerz-Codex, oder in so lange dießfalls keine andere Bestimmung erfolget, bey den bisher bestehenden Anordnungen und dem hierdurch beobachteten Verfahren zu verbleiben habe, wornach die in Cridafällen bestehenden Vorschriften sich, so viel es die Fabrikanten betrifft, bloß auf die Landesfabriksbefugten erstrecken können.

Commerzhofkd. 21. Juny 1818. Reggs. Int. 2. July 1818.

Bey diesen in Concurs gerathenen Fabrikanten ist daher die Vorlegung der Bilanz nicht nöthig,

Reggsv. 18. Dez. 1813.

und der Magistrat so wie die Dominien wurden angewiesen, daß die Anzeige über ausgebrochene Concurse bey einfach befugten Fabrikanten künftig zu unterbleiben haben.

Commerzhofkd. 21. Juny 1818. Reggs. Int. 2. July 1818.

§. 376.

Bey Ausbruch eines Concurses, über Personen, die einen

Das Landrecht und der Magistrat hat sich, bey Ausbruch eines Concurses über Personen die einen Antheil an einer (Landes) Fabrik haben jedes Mahl

das Verleihungsdecret vorlegen zu lassen, und selbes im Original oder in Abschrift, der, der Regierung vorzulegenden Bilanz anzuschließen.

Reggsv. 15. July 1815.

nen Antheil an einer Fabrike haben, ist sich das Verleihungsdecret vorlegen zu lassen.

§. 377.

Da die Fabriksbefugnisse lediglich persönliche Begünstigungen sind, die nicht können veräußert, oder auf Jemanden übertragen werden, so hat auch die Uebertragung der Freyheit bey einem Fabrikanten über dessen Vermögen der Concurs ausbrach, b e y s e i n e n L e b z e i t e n an sein Weib nicht Statt.

Reggsv. 20. May 1800.

Uebertragung der in Crida verfallenen Fabriken an die Gattinnen der Cridataren bey ihrer Lebzeit ist verbothen.

§. 378.

Bey Cridafällen muß die Offenhaltung des Gewölbes, und die zeitliche Fortführung des Fabriksbefugnisses jederzeit bey der Landesstelle angesucht werden, nachdem die Uebersicht der Gewerbsgegenstände erheischet, daß dieselbe stets in der verläßlichen Kenntniß sey, wie viel solche Befugnisse aufrecht bestehen, und von wem und mit welchem Rechte sie ausgeübt werden.

Reggsv. 23. April 1817.

Wer die Fortführung einer in Crida verfallenen Fabrike gestatten kann.

Rücksichtlich der Sperrung eingehender Fabriken

S. §. 288.

§. 379.

P e r s o n a l g e w e r b e hören mit der Person des Besitzers wieder auf.

Hofv. 22. April 1775.

ad 2. Durch den natürlichen Tod. Anzeige desselben.

Sie hören mit dem Tode des Inhabers auf, falls er unverheirathet verstürbe.

Hofentschl. 20. Febr. 1795. Reggsd. 12. März 1795. §. 1.

Bey Absterben eines bürgerlichen Handelsmannes hat das Merkantil- und Wechselgericht jedes Mahl die Anzeige an den Commerz-Conseß (jetzt Regierung) sogleich zu erstatten,

Verord. 18. April 1765. Verord. 27. Sept. 1775. Verord. 17. Nov. 1780.

und darin den Tag des Absterbens des betreffenden Handelsmannes, dann die Taufnahmen der Wittwe und Kinder, wie auch die Zahl der letzteren beyzurücken.

Verord. 21. Jänner 1778.

Nebst den Todesfällen der Handelsleute soll auch angezeigt werden, von wem die Handlung, auf was für eine Art, und unter was für einer Firma ferner fortgesetzt werde, ob eine Wittwe und Kinder vorhanden, und wer die Erben sind, wie auch, ob nicht etwa die Handlung durch den Todesfall des angezeigten Handelsmannes erlösche.

Verord. 6. Okt. 1773.

Bey einem sich ereignenden Todesfalle eines Handlungseigenthümers, hat sich das Mercantil- und Wechselgericht sogleich in einer hierzu bewilligten kurzen Zeitfrist, die Handlungsbilanz ohne die Verlassenschafts-Abhandlung abzuwarten, vorläufig vorlegen zu lassen, und diese der Regierung unverlängt vorzulegen, damit

nicht etwa durch geflissentlichen Aufschub und Verzögerungen wirklich fallirte Handlungen durch Jahre fortgesetzt werden mögen, wo alsdann über den aus der Bilanz wahrgenommenen aufrechten Stand der Handlung, die Erbschaftsabhandlung zugewartet werden kann, es wäre denn dagegen ein gegründeter Anstand, den das Mercantil- und Wechselgericht anzuzeigen hat.

Verord. 19. März 1790.

Vom Handelsstande ist der jedesmahlige Todfall eines seiner Mitglieder bey 50 Duc. Pönfall unverweilt anzuzeigen, und jeder hinterlassenen Wittwe ist aufzutragen, nach gepflogener Abhandlung, und geschehener Vermögenseinantwortung, die gesammten Abhandlungsacten und den Relationsausschlag unverzüglich, gleichfalls bey 50 Duc. Pönfall, einzureichen

Allerh. Resolution vom 17. Septbr. 1760.

Von der Fortsetzung eines Personalgewerbes durch die Wittwe handelt der §. 112; und über ein Hofgesuch der Erben eines Handelsmannes, womit sie, auch im Falle einer später sich ereignenden Veränderung mit ihrer väterlichen Handlung, das Vorrecht darauf behalten möchten, wurde verordnet: daß dasjenige zu beobachten sey, was die Ordnung und bestehenden Vorschriften erfordern, in Folge deren die Fortführung der Handlung einer Wittwe nur für ihre Person, gegen Ausweisung des bestimmten Fonds,

gestattet ist, und der Verkauf oder die Uebertragung eines Personalgewerbes, wie eine Handlung ist, ohnehin nicht Statt finde. S. übrigens §§. 22 bis 31.

Hofdecret von 24. July 1795.

§. 380.

Kundmachung der Erlöschung eines protocollirten Handlungs- oder Fabriksbefugnisses durch die öffentlichen Blätter.

Die Kundmachung der Erlöschung der Handels- und Fabriksbefugnisse stellt sich in verschiedenen Beziehungen, und vorzüglich gegenwärtig, wo diese Zurücklegungen häufiger werden, aus dem Grunde als nothwendig dar, um einerseits die Handelsleute und Fabrikanten, vor den unbefugten Geschäften solcher ihre Befugnisse zurücklegenden Individuen möglichst sicher zu stellen, und andererseits auch andere vor solchen Zurücklegungen nicht unterrichtete Personen vor Schaden zu warnen.

Es wurde daher die Einleitung getroffen, daß sobald ein bey dem Merkantil- und Wechselgerichte protocollirtes Handlungs- oder Fabriksbefugniß, entweder durch Zurücklegung oder durch den Tod, oder durch Einziehung in Cridafällen, erlischt, und die protocollirte Firma in dem Mercantilprotocolle gelöschet wird, diese Erlöschung immer sogleich, auf Kosten der Partey, durch einmahlige Einrückung in

das Intelligenzblatt der Wiener-Zeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

Wenn aber Landesfabriksbefugnisse in der Art zurückgelegt werden, daß der Befugte bloß auf die Vorzüge des Landesfabriksbefugnisses Verzicht leistet, aber seine Unternehmung noch mit einem einfachen fabriksmässigen Befugnisse fortbetreibet, ohne deßwegen seine protocollirte Firma löschen zu lassen, so hat die Bekanntmachung einer solchen Zurücklegung durch die Zeitung zwar ebenfalls, jedoch mit dem Beysatze zu geschehen, daß der Zurückleger seine Unternehmung noch fortwährend, aber nur mehr mit einem Fabriksbefugnisse betreibe.

Com. Hofv. 16. Sept. 1818. Reggs. Int. 23. Sept. 1818.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckberichtigung.

Seite.	Zeile.	statt	soll heißen
70	letzte	Kröpf	Knöpf.
129	3te v. u.	Garköchler	Garküchler.
142	letzte	1780	1758.
172	6te v. u.	zugethnn	zugethan.
206	4te v. oben	1798	1778.
214	14te v. u.	Hintan=	An=
259	7te v. oben	§. 470	472.

300 nach der 3ten v. oben soll die Aufschrift stehen

I. Abschnitt. Verkaufsrecht der Professionisten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich von, 1784-1846

Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens

Bd.: 1

Wien 1819

J.austr. 4 i-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542549-2